

# Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

# Grundlegende Anmerkungen zur Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage des Landschaftsplans

## Funktion des Landschaftsplans für die nachhaltige Stadtentwicklung

Mit dem Leitbild „Dresden - die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ beinhaltet der Landschaftsplan ein langfristiges Konzept zur vorsorgenden Stadtentwicklung. Er greift damit langfristige Trends wie die Verknappung der Ressourcen, den demografische Wandel, den Klimawandel mit seinen deutlichen Auswirkungen und den Rückgang der Biodiversität auf. Das Leitbildes des Landschaftsplans gibt für die Landeshauptstadt Dresden eine Antwort auf diese Trends. Verdichtete urbane Siedlungsräume werden in ein Netz von multifunktionalen Freiräumen eingebettet.

Das Konzept der „Kompakten Stadt im ökologischen Netz“ liefert damit eine Synthese zwischen Klimaschutz sowie Resourceneffizienz einerseits und Klimaanpassung sowie Lebensqualität andererseits mit dem Ziel, einem integralen Ansatz der Stadtentwicklung maßgeblich zu befördern.

Die verdichtete und weiter wachsende (kompakte) Stadt erfordert einen Ausgleich der damit einhergehenden Einbußen des Naturhaushaltes. Dieser Ausgleich muss konzentriert auf für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtigen Flächen erfolgen. Zum anderen kann es notwendig sein, die Intensität der anthropogenen Nutzung in empfindlichen bzw. schützenswerten Bereichen zu reduzieren. Um die Ziele der Stadtentwicklung zu verwirklichen, ohne die Vitalität der Stadt für heutige und künftige Generationen zu gefährden, ist also die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen „Innen“ und „Außen“ notwendig.

Hier ist ein Beitrag der Landwirtschaft als Hauptflächennutzer im Außenbereich gefragt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist ein klares Ziel des Landschaftsplans. Art und Maß der landwirtschaftlichen Nutzung sollen dabei den örtlichen Gegebenheiten so angepasst werden, dass die wirtschaftliche Nutzung und der Erhalt der Naturgüter und des Erholungswertes der Landschaft gleichermaßen möglich sind. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Planes sind auch jene Flächen gekennzeichnet, auf welchen die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang behalten soll.

## Darstellbare Inhalte und der Landschaftsplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege (§9BNatSchG)

Inhalte des Landschaftsplans sind gemäß §9(2) BNatSchG die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der zu ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Aus diesem Grund kann den folgenden Anregungen grundsätzlich nicht gefolgt werden:

- Darstellung aller geplanten Bauflächen wie im FNP:

Der Landschaftsplan beurteilt den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte (§9 Abs. 3 Nr.3 BNatSchG). Grundlage sind die Darstellungen des FNP. Erst mit Rechtskraft der (verbindlichen) Bauleitplanung kann davon ausgegangen werden, dass die sich durch den geplanten Eingriff ergebenden Konflikte gelöst bzw. kompensiert werden können. Daher werden bis zu diesem Zeitpunkt die sich aus dem FNP oder aus laufenden Bauleitplanverfahren ergebenden neuen Bauflächen im Landschaftsplan nicht übernommen.

Sofern das Baurecht zwar wirksam, aber noch nicht umgesetzt ist, werden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplans die betreffenden Flächen gesondert in der Flächenkategorie „Neues Baugebiet/neue Verkehrsfläche“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Landschaftsplan weist damit überblicksmäßig alle Flächen aus, die aktuell bebaut werden können.

Zwei wirksame Bebauungspläne werden abweichend davon als neue Bauflächen dargestellt: der B 74.1 Dohnaer Str. Südseite (im Bereich Hauboldstraße) sowie VE 646.1 DD-Mobschatz; Messweg. Dabei handelt es sich um Pläne, die vor mindestens zehn Jahren aufgestellt, aber bisher nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden. Der Landschaftsplan möchte mit seinen Darstellungen hier die Diskussion über neue Entwicklungsziele anregen, weil es sich bei diesen Flächen um ökologisch wertvolle Funktionsräume handelt bzw. die Bebauung zu hohen umweltbedingten Risiken führt (vgl. Flächensteckbriefe in Anlage 12 des Landschaftsplans).

- Veränderung der Darstellung von bestehenden und geplanten Schutzgebieten sowie Schutzbereichen nach Fachrecht:  
Der Landschaftsplan stellt gemäß §9 Abs. 3 Nr. 4b BNatSchG Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dar. Die Darstellungen bestehender Schutzgebiete erfolgen nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um bestehendes Recht, welches einer Abwägung im Rahmen der Landschaftsplanung nicht zugänglich ist.

Im Landschaftsplan dargestellte geplante Schutzgebiete bezeichnen naturräumlich wertvolle Flächen (Räume), für welche in einem nachfolgenden rechtsstaatlichen separaten Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs flurstücksgenau geklärt werden muss, welche Teile tatsächlich einen Schutzstatus erhalten sollen. In diesem Verfahren hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, seine Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde einzubringen. Der Landschaftsplan macht gem. BNatSchG nur Angaben zu den potentiell schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen. Bei den geplanten Landschaftsschutzgebieten wird im Landschaftsplan durch die Art der Darstellung (Pfeile) zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

Auch gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 2000m<sup>2</sup> stellt der Landschaftsplan nachrichtlich dar.

Diese Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des Naturschutzrechtes. Dazu zählen z. B. Streuobstwiesen. Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes. Deshalb kennzeichnet der Landschaftsplan solche auf Pflege angewiesene geschützte Biotope mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotoptstruktur“. Ziel ist die Beibehaltung bzw. Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotooppflege).

- Veränderung von Maßnahmen, welche auf Grundlage übergeordneter Fachplanungen Eingang in den Plan fanden:

Neben den kommunalen Erfordernissen, die sich aus der Zustandsanalyse und -bewertung ergeben, hat der Landschaftsplan Vorgaben übergeordneter Planungen (insbesondere des Regionalplanes), gesetzliche Regelungen (z. B. aus den geltenden Wassergesetzen) und fachpolitische Vorgaben aus Konzepten des Bundes und des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen.

Insbesondere Zielausweisungen des Regionalplanes sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung. Daraus resultiert z. B. der überwiegende Teil der geplanten Aufforstungen im Landschaftsplan. Unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels soll der Waldanteil in der Region erhöht werden. Dazu stellt der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ dar. Darüber hinaus sollen weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Grundsätzlich wurde in diesen Fällen nochmals geprüft, ob es mögliche Alternativen der Einordnung der entsprechenden Maßnahmen gibt. In der Regel ist die Lage der Maßnahmeflächen jedoch durch naturräumliche Gegebenheiten nur beschränkt variabel. Bei der konkreten Umsetzung bestehen Anpassungsmöglichkeiten an die Bedingungen vor Ort, so kann z. B. eine erschwerte Bewirtschaftung vermieden werden.

### **Landschaftsplan als Instrument der Lenkung des Eingriffsausgleiches**

Die Inhalte des Landschaftsplan werden zur Abschätzung herangezogen, auf welchen Flächen der Stadt der Eingriff durch die weitere Siedlungsentwicklung schwerwiegender oder mit geringen Beeinträchtigungen verbunden ist (§9 Abs. 5 BNatSchG). Außerdem soll der Landschaftsplan auch Angaben zu geeigneten Flächen zur Kompensation von Eingriffen enthalten (§9 Abs.3 Punkt 4c BNatSchG).

Im vorliegenden Landschaftsplan bilden die Maßnahmen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (EMK) des Landschaftsplan eine wichtige Grundlage, um Ausgleichsflächen für z. B. die in der Bauleitplanung geplanten Eingriffe zu finden. Dabei ist zu beachten, dass der Landschaftsplan selbst keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im rechtlichen Sinne zuordnet. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich alle auf eine Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft ausgerichtet sind, eignen sich potentiell alle auf Dauer angelegten Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen.

## **Räumliche Lage und Konzentration der Maßnahmen**

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplan sind gemäß des gesetzlichen Auftrags aus §9BNatSchG rein fachlich begründet und dienen der Entwicklung und Aufwertung von Natur und Landschaft. Viele Maßnahmen befinden sich im Außenbereich und ihre Lage ist allein funktional bedingt, d. h. sie liegen dort, wo aus fachlicher Sicht Handlungsbedarf besteht. Territoriale Konzentrationen entstehen in der Regel aus den naturräumlichen Gegebenheiten, z. B. die Renaturierung von Gewässern entsprechend deren Lage vor der Verrohrung oder Aufforstungen als Ergänzung bestehender Waldfächen, flächenhafte Maßnahmen zur Extensivierung sind dort vorgesehen, wo eine geringe Grundwassergeschütztheit besteht und Biotopentwicklungsmaßnahmen dort, wo Biotoppotential vorhanden ist.

Der Landschaftsplan enthält aber auch mehrere Vorschläge zur Anlage neuer Grünflächen im Innenbereich. In der Regel liegen sie dort, wo entsprechend des Leitbildes Funktionskorridore gestärkt werden müssen, wenn die bebauten innerstädtischen Bereiche verdichtet wurden.

Außerdem gibt es im Innenbereich Maßnahmeflächen, die auf Grund ihrer geringen Ausdehnung auf Planungsebene des Landschaftsplan nicht darstellbar sind (siehe dazu z. B. Kap. 7.3.19 zum Maßnahmetyp „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtclimas“).

## **Generalisierungsgrad/generalisierte Darstellungen des Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan ist ein gesamtstädtischer Plan, welcher im Maßstab 1:10.000 erarbeitet wurde. Entsprechend generalisiert sind seine Inhalte und Darstellungen. Flurstücksgenaue Aussagen sind daraus grundsätzlich nicht ableitbar.

Ein Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf auf Flächen wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) in Form von Maßnahmetypen dargestellt. Maßnahmetypen beschreiben Handlungskomplexe, sie beinhalten meist mehrere mögliche Einzelmaßnahmen. Sie sind nicht flurstückscharf abgrenzbar und nicht in jedem Fall vollflächig umsetzbar. Demnach werden auch Flächen mit Maßnahmetypen gekennzeichnet, auf welchen bereits Teile entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen genutzt bzw. bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind dann aus den für den Maßnahmetyp des Landschaftsplan beschriebenen Einzelmaßnahmen die jeweils sinnvollen und noch notwendigen festzulegen. Dabei müssen die Anforderungen an die weitere Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

## **Geplante Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen**

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Maßnahmen des Landschaftsplan auf Landwirtschaftsflächen stehen einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung der Gesamtflächen grundsätzlich nicht entgegen. Überwiegend dienen sie dazu, eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, d. h. die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial, als charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung zu erhalten.

In den landwirtschaftlich geprägten Räumen der Stadt, insbes. im Schönhfelder Hochland und im Westen der Stadt, sind in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt worden, die zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsplan beitragen. Dazu zählen Maßnahmen an Gewässern, die Anlage von Feldrainen und Blühstreifen, Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Wegen usw.

In die Vorbereitung der Maßnahmen werden und wurden in jedem Fall Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter einbezogen. Dazu zählen ggf. auch die Jagdpächter.

## **Verbindlichkeit und Umsetzung des Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan hat nicht den Rechtsstatus einer Satzung oder Verordnung. Seine Inhalte sind demnach nicht verbindlich umzusetzen, aber sie sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz bei anderen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 5 BNatSchG) Deshalb stellt der Landschaftsplan für den FNP und die Bebauungspläne, aber auch für andere Fachpläne wie Hochwasserschutzkonzepte, Straßenbauvorhaben usw. sowie für Einzelbauvorhaben eine wichtige Bewertungs- bzw. Abwägungsgrundlage dar. In der Bauleitplanung sind vom Landschaftsplan abweichenden Ziele möglich, jedoch zu begründen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Zwänge zur Nutzungsänderung, keine Wertminderungen der Flächen und sie führen nicht zur Enteignung der Flächen. Der Schutz des Privateigentums nach Art. 14 Grundgesetz ist durch die Darstellungen im Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum im Sinne des Grundgesetzes. Es werden durch die Darstellungen im Landschaftsplan keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern es wird situationsbezogen die Art- und Weise der Nutzung aus landschaftsplanerischer Sicht näher bestimmt.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes erfolgt insbesondere durch die Übernahme in andere Planungen und Vorhaben und darüber hinaus auch durch behördliche oder private Naturschutz- und Landschaftspflegermaßnahmen sowie bei der privaten Flächenbewirtschaftung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Kleingarten.

Die flächenkonkrete Umsetzbarkeit einzelner Maßnahmen ist auf Ebene des Landschaftsplan nicht abschließend zu klären. Sie bedarf der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses derer, welche die Flächen besitzen bzw. bewirtschaften.

# Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

**Dokumentnummer:** 71

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15431

**Stellungnahme:** 71 – 1

Text und Karte der Umweltatlas Nr. 4.16 "Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete" entsprächen nicht mehr dem aktuellen Stand.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die UA-Karten spiegeln den Datenstand im Bearbeitungszeitraum des Analyseteiles (Teil B) des Landschaftsplans (LP) wider (Stand 2010 - siehe Erläuterungstext, Kap 3, S. 56).

Der Analyseteil (Erfassen und Bewerten des Zustandes von Natur und Landschaft) fasst die für den LP zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen zusammen und ordnet sie den „Wert- und Funktionselementen“ oder „Defiziten und Beeinträchtigungen“ zu. Damit wird deutlich, welche Informationen dazu dienen, um Ziele und Maßnahmen für Erhalt/Entwicklung oder Sanierung/Verbesserung für den Planungsteil des LP abzuleiten.

Die raumbezogene Konkretisierung der Ziele in den Fachleitbildern und im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist dann auf Basis jeweils aktuellster Daten erfolgt.

Eine Aktualisierung der Umweltatlaskarten hat demnach unmittelbar keine Auswirkungen auf den Planungsteil des LP.

**Dokumentnummer:** 73

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15435

**Stellungnahme:** 73 – 1

Bei der in der Online-Stellungnahme gekennzeichneten Fläche ( $x=416376, y=5648796$ ) hande es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die bis ca. 1990 von LPG und umliegenden Höfen als Weideland genutzt worden sei. Es fände keine landwirtschaftliche Nutzung im klassischen Sinn mehr statt, da keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr ansässig seien. Die Hofstelle Röhrsdorfer Straße Ecke Krähenhügel wurde durch ein Mehrfamilienhaus ersetzt. Gegenüber dem Gebäude Viertelacker 29 wurde ein Gewerbebetrieb mit Bürogebäude und Lagerhalle angesiedelt. Die Bebauung sei immer weiter in die offene Landschaft geschoben. Durch das Anlegen einer Deponie mit teils landschaftsprägenden Erdaufschüttungen sei an der Straße Am Krähenhügel kein Übergang in die offene Landschaft erkennbar. Für die weitere Entwicklung dieses Bereiches sei eine ringförmige behutsame Bebauung entlang des Straßenzuges Am Krähenhügel sinnvoll (Zergliederung würde beseitigt, Lückenschluss realisiert). Der Waldbereich sei für die örtliche Bevölkerung von nicht relevanten Nutzen im Sinne eines Erholungsgebietes, da dieser von einer Mauer umgeben sei und sich in Privatbesitz befände.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange, insbesondere keine Bauflächenbedarfe oder Vorschläge für neue Bauflächen (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Dauergrünland extensiv bewirtschaftet wird. Mit dem nördlich angrenzenden, stark gehölzgeprägten Schlosspark im Hintergrund, ergibt sich ein Erscheinungsbild als ländlich geprägter Stadtstrand.

Durch die Grünlandnutzung wird die hohe potenzielle Erosionsgefährdung der westlich angrenzenden Grundstücke minimiert. Die natürlichen Versickerungsbedingungen sind sehr ungünstig.

Die Fläche weist eine überwiegend sehr hohe Bodenqualität auf und soll deshalb nicht versiegelt oder überbaut werden. Stadtklimatisch handelt es sich in Verbindung mit dem Schlosspark um einen Bereich hoher Kalt-/ Frischluftproduktion innerhalb einer Luftleitbahn. Deshalb weist die Planungshinweiskarte Stadtclima hier einen Schutzbereich Kaltluftentstehungsgebiet und -luftleitbahn aus. Außerdem grenzt dieser Schutzbereich in Strömungsrichtung (nordöstlich) an Bereiche mittlerer Überwärmung an. Eine weitere Bebauung oder bauliche Nutzungsintensivierung sollte deshalb ausgeschlossen werden.

Außerdem wird auf mögliche Beeinträchtigungen durch die südwestlich gelegene Deponie hingewiesen.

Auf eine Bebauung sollte deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht verzichtet werden.

**Dokumentnummer: 74****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15440****Stellungnahme: 74 – 1**

Eine Aufforstung auf der online gekennzeichneten Fläche x = 420466, y = 5667738 (Flst. 229 Gemarkung Schönborn) würde abgelehnt. Es sei eine Minderung des Grundstückwertes, Verlust von Pachteinnahmen, Verlust von landwirtschaftl. genutzter Fläche.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008). Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichnete Teil des Flurstücks 229 ist in dieser Waldmehrungsplanung enthalten.

Außerdem ist die Fläche im Regionalplan Bestandteil eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Diese Vorranggebiete sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie die Funktionen eines Kerngebiets des ökologischen Verbundsystems erfüllen (Ziel 7.1.1). Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten.

Die Flächen sind Teil größerer geplanter Aufforstungen, welche den bestehenden Wald im Randbereich des Seifersdorfer Tales ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Der Landschaftsplan ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen).

Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, wie z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellungen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung.

Die konkrete Umsetzung ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

**Dokumentnummer: 75****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15445****Stellungnahme: 75 – 1**

Es wird angefragt, ob das Flurstück 120 der Gemarkung Oberpoyritz von Einschränkungen nach der neuen Satzung betroffen sei (beträfe hier Nutzung als Gartenland bzw. perspektivisch als Bauland).

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist keine Satzung, er ist ein Fachplan für Natur und Landschaft auf der Grundlage des Naturschutzrechtes. Seine Inhalte sind bei anderen Planungen und Vorhaben zu beachten, aber sie sind nicht verbindlich.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. wirtschaftliche Interessen. Auch die Ausweisung neuer Bauflächen ist nicht Inhalt des LP. Die Ziele und Maßnahmen des LP sind fachlich begründet. Planungsrechtlich verbindlich werden die Inhalte des LP erst, wenn sie in andere Planungen übernommen werden, z. B. im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Planfeststellungsverfahrens. Über eine Übernahme der Ziele und Maßnahmen des LP im Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) entscheidet das Stadtplanungsamt im Rahmen der Abwägung.

Im Bereich des betreffenden Flurstückes weist der LP gemäß seiner Darstellungssystematik und Maßstäblichkeit den Bestand und dessen Erhalt als Planungsziel aus (Waldfläche sowie Dauergrünfläche mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege bzw. Aufwertung der Biotopstruktur“).

Derzeit sind zwei Drittel des Flurstückes als gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Im Südwesten sind das Streuobstwiesen, im Norden Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte, die den Randbereich des großen Waldgebietes der rechtselbischen Elbhänge bilden.

Das Flurstück liegt vollständig im rechtswirksamen LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönböckeler Hochland“.

Eine Nutzung in der bisherigen Form (extensive Gartennutzung) entspricht den Zielen des LP, eine bauliche Nutzung würde diesen entgegenstehen.

**Stellungnahme: 75 – 2**

Es wird angefragt, ob das Flurstück 117/7 der Gemarkung Oberpoyritz von Einschränkungen nach der neuen Satzung betrofen sei (beträfe hier Nutzung als Gartenland bzw. perspektivisch als Bauland).

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Zu Rolle und Verbindlichkeit des LP siehe unter BE1.

Im Bereich des betreffenden Flurstückes weist der LP gemäß seiner Darstellungssystematik und Maßstäblichkeit den Bestand und dessen Erhalt als Planungsziel aus (extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland).

Der größere Teil des Flurstückes gehört zum rechtswirksamen LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönböckebach Hochland“. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Flurstück geeignet, vollständig in das LSG aufgenommen zu werden. Das wird im LP durch die nachrichtliche Darstellung als geplantes LSG (Pfeile in Richtung des geplanten Schutzgebietes) gekennzeichnet. Eine Neuausweisung des LSG mit der dann präzisierten geplanten Schutzgebietsgrenze erfolgt in einem gesonderten Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das Flurstück gehört vollständig zur Erhaltungssatzung Dorfkern Oberpoyritz.

Eine Nutzung in der bisherigen Form (extensive Grünlandnutzung) entspricht den Zielen des LP, eine bauliche Nutzung würde diesen entgegenstehen.

**Stellungnahme: 75 – 3**

Es wird angefragt, ob das Flurstück 169/4 der Gemarkung Oberpoyritz von Einschränkungen nach der neuen Satzung betrofen sei (beträfe hier Nutzung als Gartenland bzw. perspektivisch als Bauland) sowie was die Pfeile, welche vom Ortskern in das Grundstück hinragen bedeuten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Zu Rolle und Verbindlichkeit des LP siehe unter BE1.

Im Bereich des betreffenden Flurstückes weist der LP gemäß seiner Darstellungssystematik und Maßstäblichkeit überwiegend den Bestand und dessen Erhalt als Planungsziel aus (extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland). Lediglich entlang der Südgrenze, am Graupaer Bach und in dessen Überschwemmungsgebiet, sind Maßnahmen zur Renaturierung und naturnahen Gehölzbepflanzung am Ufer geplant.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Flurstück geeignet, vollständig in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) aufgenommen zu werden. Das wird im LP durch die nachrichtliche Darstellung als geplantes LSG (Pfeile in Richtung des geplanten Schutzgebietes) gekennzeichnet. Eine Neuausweisung des LSG mit der dann präzisierten geplanten Schutzgebietsgrenze erfolgt in einem gesonderten Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Eine Nutzung in der bisherigen Form (extensive Grünlandnutzung) entspricht den Zielen des LP, eine bauliche Nutzung würde diesen entgegenstehen.

**Dokumentnummer: 76****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15447****Stellungnahme: 76 – 1**

An der gekennzeichneten Stelle (x=402274, y=5659263) befände sich die 1000jährige Eibe, welche ein Einzelnaturschutzdenkmal sei. Sie sollte in dem Plan dargestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Naturdenkmal ist als nachrichtliche Übernahme eines Schutzbereiches nach Fachrecht in Form des Symbols „ND“ dargestellt.

**Stellungnahme: 76 – 2**

An der gekennzeichneten Stelle (x=401819, y=5659748) befänden sich die "5 Brüder" - eine denkmalgeschützte Baumgruppe alter Esskastanien, welche im Plan Berücksichtigung finden sollte.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Naturdenkmal ist als nachrichtliche Übernahme eines Schutzbereiches nach Fachrecht in Form des Symbols „ND“ dargestellt.

**Dokumentnummer:** 77

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15448

**Stellungnahme:** 77 – 1

Die Flurstücke 112 und 113 der Gemarkung Helfenberg sollen nicht als „Waldfläche“ sondern als „Bebauete Fläche“ dargestellt werden. Sie seien mit Gebäuden für Wohnzwecke und landwirtschaftliche Zwecke bebaut. Es gäbe auf ihnen keinen Wald. Sie sollen weiterhin mit der bisherigen Flächenkategorie wie im aktuell gültigen Landschaftsplan oder mit der Flächenkategorie „Bebauete Fläche“ gekennzeichnet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

An der grundlegenden Zielstellung für die Flurstücken 112 und 113 der Gemarkung Helfenberg hat sich gegenüber dem aktuell gültigen Landschaftsplan nichts geändert. Darstellungsmethodisch unterscheiden sich die Planungen folgendermaßen: Die Kategorie zum „Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft und der Kulturlandschaft“ des gültigen Landschaftsplans der Stadt Dresden umfasste großräumige wertvolle Wald- aber auch Wiesenbereiche überwiegend innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Sinne der Klarheit der Zieldarstellung zur Prägung und Nutzung der Flächen und zur besseren Verwertbarkeit für die Flächennutzungsplanung wurde diese Darstellung in die tatsächliche Flächenausprägung (Wald, Dauergrünland) differenziert. Der Generalisierungsgrad untergeordneter Nutzungen innerhalb oder in Randbereichen zwischen größeren homogenen Flächen ist dabei vergleichbar geblieben.

Die Flurstücke sind im aktuell gültigen Landschaftsplan für den Teilbereich der ehemals eigenständigen Gemeinde Schönfeld-Weißenberg als Flächen zum „Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft und der Kulturlandschaft“, „Biotopverbund“ entlang Helfenberger Grund und entlang der Elbhänge sowie „Kaltluft- und Frischluftbahn“ gekennzeichnet. Der Begründungstext zum gültigen Landschaftsplan Dresden hebt die Funktionen des Helfenberger Grundes für Natur und Landschaft sowie für die Erholung folgendermaßen heraus: Die Kerbtäler des Wachwitzgrundes, des Helfenberger Grundes, des Kepp-, Vogel- und Friedrichsgrundes stellen die Hauptelemente des Biotopverbundes zwischen dem Schönfelder Hochland und der Elbe dar und sichern gleichzeitig wichtige Funktionen des Klimas und der Erholung ab. Die überwiegend naturnahen Waldbestände sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Der neue Landschaftsplan für die Stadt Dresden stellt diese Ziele gleichermaßen und unverändert dar. Entsprechend der Maßstabsebene des Landschaftsplans befinden sich die Flurstücke wie bisher innerhalb der überwiegend gehölzbestockten Elbhänge in der Kategorie Waldfläche. Entlang des Helfenberger Grundes wird weiterhin der Erhalt und die Entwicklung des bestehenden Biotopverbundes dargestellt sowie der Sorgfaltsbereich Luftleitbahn. Der Erläuterungstext (Kap. 7.6.1.7) präzisiert die Anforderungen an den Erhalt der bestehenden Kulturlandschaft folgendermaßen: „Eine weitere bauliche Verdichtung ist sowohl mit Hinblick auf die Hangsituation, als auch im Kontext der Kulturlandschaft Elbtal Dresden nicht vorzusehen. Die ausgewiesenen Maßnahmen fördern die Entflechtung von Siedlungsflächen und unbebauten Freiflächen bzw. Wald. Von sehr hoher Bedeutung ist der dauerhafte Erhalt des hohen Großgrünanteils im Bereich der Bebauung.“ Eine Darstellung der in diesem Bereich vereinzelten bebauten Flächen als zusammenhängender Siedlungsbereich ist zum einen aufgrund der geringen Größe nicht möglich (die tatsächlich bebauten Flächen müssten mindestens 0,5ha und eine durchgehende Breite von ca. 30-40m wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite erreichen), zum anderen würde es nicht die tatsächlichen Ziele des gültigen und auch des neuen Landschaftsplans wiedergeben. Demnach hat bestehende rechtmäßige Bebauung und Nutzung Bestandsschutz. Der Landschaftsplan sieht keinen Rückbau bestehender Bebauung oder Aufforstung vor, aber auch keine Nutzungserweiterung in den bislang unbewohnten Außenbereich hinein.

**Stellungnahme:** 77 – 2

Direkt an den Flurstücken sei der Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ eingezzeichnet. Dies solle nicht erfolgen. Aus den textlichen Beschreibungen seien finanzielle und wertbetreffende Auswirkungen sowie Auswirkungen auf bisherige Nutzungen, sowie der Zeitpunkt von Maßnahmen nicht abschätzbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ kennzeichnet an dieser Stelle die Möglichkeit einer fußläufigen Verbindung innerhalb des Helfenberger Grundes zum Zweck der Erholung. Dieser Grünverbund besteht bereits und soll erhalten werden. Veränderungen der bestehenden rechtmäßigen Nutzung des Grundstücks sind nicht vorgesehen.

**Stellungnahme:** 77 – 3

Alternativ wird im Bereich dieser Flurstücke die „Sanierung der Gewässergüte“ wie im aktuell gültigen Landschaftsplan vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Entwicklungs- und Maßnahmenplan des geltenden Landschaftsplans, Teilbereich Schönfeld-Weißenberg, stellt im genannten Bereich keine Maßnahme zur Sanierung der Fließgewässergüte dar. Folgende Ziele werden ausgewiesen (siehe auch Begründung zu BE1):

- Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft und der Kulturlandschaft
- Biotopverbund entlang Helfenberger Grund und entlang der Elbhänge
- Kaltluft- und Frischluftbahn.

Auch aktuell sind für den betreffenden Bereich des Helfenberger Baches keine Maßnahmen am Gewässer vorgesehen. Deshalb weist der Landschaftsplan hier den entsprechenden Maßnahmetyp nicht aus.

**Stellungnahme:** 77 – 4

Direkt an den Flurstücken sei der Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung“ eingezeichnet. Dies soll nicht erfolgen. Aus den textlichen Beschreibungen seien finanzielle und wertbetreffende Auswirkungen sowie Auswirkungen auf bisherige Nutzungen, sowie der Zeitpunkt von Maßnahmen nicht abschätzbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplans (LP) kennzeichnet die bestehenden Biotopverbundstrukturen zwischen der Feldflur um Gönnisdorf und Helfenberg und Niederpojritz bis zur Elbe. Wertgebend für diesen Abschnitt des Verbundes sind die bestehenden Waldstrukturen, abwechslungsreich durchgrünte Gärten mit alten einheimischen Gehölzen und der Helfenberger Bach. Gestärkt wird dieser Verbund durch den Erhalt der naturnahen Waldstrukturen bzw. den Waldumbau nicht standortgerechter Waldteile, durch Erhalt und Ergänzung insbesondere der alten Gehölzstrukturen innerhalb der bestehenden Gärten und die Schaffung eines unverbauten Gewässerverlaufes mit begleitenden naturnahen Uferbereichen (im Ober- und Unterlauf).

Die Darstellung des Biotopverbundes in generalisierter Form als Linie ist zur Verdeutlichung der funktionalen Beziehungen notwendig, die es zu erhalten gilt.

Grundlage für diese Darstellungen im LP ist ein Gutachten zur Entwicklung des Biotopverbundes, auf welches in der Beschreibung zu diesem Maßnahmetyp hingewiesen wird (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.25). Konkrete Maßnahmen zu Einzelflächen können aus der Darstellung der funktionalen Beziehung des Biotopverbundes nicht abgeleitet werden. Sofern geplant würde, direkt auf den Flurstücken Maßnahmen umzusetzen, würde dies nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich sein.

**Stellungnahme:** 77 – 5

Die Ausweisung des Helfenberger Grundes als Luftleitbahn sei zurückzunehmen oder es seien zumindest entsprechende Ausnahmen für die Flurstücke 112 und 113 der Gemarkung Helfenberg auszuweisen. Es würden sehr massive Einschränkungen der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten entstehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die bestehende Funktion des Helfenberger Grundes als Luftleitbahn ist durch Klimagutachten (u. a. Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG, 2008) belegt. Die Abgrenzung der Luftleitbahnen erfolgt anhand der modellierten Kaltluftvolumenströme und Fließgeschwindigkeiten. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.1996 ist die Verwaltung verpflichtet, den Erhalt der bestehenden Luftleitbahnen für Frisch- und Kaltluft anzustreben. Daher wird im Landschaftsplan weiterhin auf die bestehende Luftleitbahn als Sorgfaltsbereich hingewiesen und mögliche Hinweise zu deren Erhalt und Verbesserung gegeben. Die bisherige rechtmäßige Nutzung der Grundstücke bleibt von dieser Planung unberührt, es gilt Bestandsschutz. Bauvorhaben innerhalb von Luftleitbahnen bedürfen einer Einzelfallbeurteilung durch das Umweltamt. Sofern das Flurstück 113 dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist, würde ein einzelnes Einfamilienhaus an dieser Stelle mit Trauf- und Firsthöhen analog des Nachbarhauses und in Fließrichtung der Kaltluftströmung ausgerichtet, diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Im Übrigen wird auf die Funktion des Landschaftsplans als Fachplan verwiesen und darauf, dass vorgeschlagene Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern sowie über spezielle weitergehende Planverfahren (z.B. Bebauungspläne, Planfeststellungsverfahren etc.) realisiert werden können.

**Stellungnahme:** 77 – 6

Die Kennzeichnung als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ sei zurückzunehmen. Es sei nicht klar, wozu dieses LSG neu ausgewiesen werden soll und nicht ausgeführt, welche u. a. nutzungsbezogenen, wertbetreffenden und finanziellen Auswirkungen das neue LSG auf die Flurstücke 112 und 113 der Gemarkung Helfenberg hat.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum wirksamen Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. für eine Neuausweisung des LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ wurden dem Einwender mit Schreiben der unteren Naturschutzbörde vom September 2015 bereits ausführlich erläutert.

Sofern sich die o. g. Flurstücke im baurechtlichen Außenbereich befinden, sind sie (gemäß § 51 Abs. 5 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)) Bestandteil des LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“. Sie würden bereits jetzt bestimmten rechtlichen Einschränkungen unterliegen, wobei rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und deren Nut-

zung, einschließlich Umbaumaßnahmen innerhalb der vorhandenen Bausubstanz, im LSG Bestandsschutz genießen. Darauf wird mit der Kennzeichnung „Landschaftsschutzgebiet“ hingewiesen.

Die Ausweisung des neuen LSG erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Ziel ist, das bestehende Schutzgebiet anzupassen unter Berücksichtigung der Rechtslage gemäß § 51 Abs. 5 SächsNatSchG. Der Landschaftsplan stellt lediglich als Hinweis den aktuell diskutierten Stand der möglichen Grenzziehung als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ dar.

Das entsprechende Verfahren zur Ausweisung oder Änderung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ist in § 20 SächsNatSchG geregelt. Im Rahmen der gemäß § 20 Abs. 2 SächsNatSchG vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (1 Monat), die vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, haben betroffene Grundstückseigentümer die Möglichkeit, ihre Einwände, Bedenken und Anregungen in das Verfahren einzubringen. Dem Einwender wurde empfohlen, die bauplanungsrechtliche Situation der o. g. Flurstücke über eine bauplanungsrechtliche Auskunft im Stadtplanungsamt abzuklären.

## Dokumentnummer: 78

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15449

**Stellungnahme:** 78 – 1

Eine Bebauungsmöglichkeit des voll erschlossenen Grundstücks (Flst. 300/1 u. 300/2 der Gemarkung Bühlau/Crostauer Weg) entlang der Straße solle nochmals geprüft werden. Das rückwärtige Grundstück (Hang zum Wald) sei in den letzten 20 Jahren wieder renaturiert und große Teile des Grundstücks im Sinne des Naturschutzes entsiegelt (ehemalige GPG-Gewächshäuser) worden. Eine noch abzustimmende Bebauung sei mit dem Naturschutz sowie den kommunalen Planungszielen vereinbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er weist somit auch keine Vorschläge für neue Bauflächen aus.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Der Bereich südlich der Crostauer Straße ist durch Erholungsgärten, z. T. als Kleingärten ohne Vereinsstatus geprägt. Der LP stellt den Bestand generalisiert als Grün- und Erholungsflächen bzw. am Südostrand als Wald dar. Dort verläuft auch der Bühlau-Rochwitzer Grenzbach.

Die überwiegend unbebauten Grünflächen gehören zu den Schutzbereichen für die Kaltluftentstehung, welche die Kaltluftabflussbahn im Verlaufe der Grundstraße speisen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Fläche als extensiv bewirtschaftete bzw. genutzte Grünfläche, ggf. auch für weitere Erholungsgärten oder als Weidefläche erhalten bleiben.

Das Anliegen wurde dem Stadtplanungsamt zur Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu Kenntnis gegeben.

## Dokumentnummer: 79

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15450

**Stellungnahme:** 79 – 1

Es wird angeregt im Rahmen der Maßnahme "Anreicherung mit Strukturelementen", einen Feldweg wiederherzustellen. Auf der gekennzeichneten Ackerfläche verlief bis in jüngere Zeit ein Feldweg, der heute verschwunden ist. Er hätte noch ein eigenes Flurstück - 120, möglicherweise sei es sogar noch im Eigentum der Gemeinde. Die Wiederherstellung des Feldweges inkl. Säumen und möglichst mit Obstbaumreihe als typisches Element der Ockerwitzer Flur, könnte ein wertvoller, historisch begründeter Beitrag zur Strukturanreicherung der ausgeräumten Feldflur sein. Auch zur Erholungsnutzung fehlt dort eine Verbindung am südlichen Dorfrand. An der Wiedereinrichtung, Bepflanzung mit Obstbäumen und Pflege würde sich gern beteiligt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Flurstücke 120/3 bzw. 120/5 sind ausgeflurte Wegegrundstücke, die derzeit vor Ort nicht ablesbar sind.

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans (LP) werden im Verlaufe dieser Flurstücke Maßnahmen zur Entwicklung eines erholungs- und landschaftsbildbezogenen Grünverbundes sowie zur Pflanzung einer begleitenden Gehölzfläche ergänzt. Die Ausweisung konkretisiert die bereits dargestellten Maßnahmen im LP zur Anreicherung der Flächen mit Kleinstrukturen und zur Verringerung der Erosionsgefahr für diesen Bereich.

Neben der besseren Erschließung für naturbezogene Erholung durch das Wiedernutzbar machen des Weges, dient die Anlage der Gehölze der Aufwertung des Landschaftsbildes. Zugleich wirkt die Wiederherstellung dieser Strukturen der nachweislich hohen Erosionsgefährdung der wertvollen Ackerflächen entgegen.

Um die Bewirtschaftung der Flächen nicht zu beeinträchtigen, sind an geeigneten Stellen Querungen des Weges für landwirtschaftliche Maschinen vorzusehen.

**Stellungnahme: 79 – 2**

Unterhalb der Siedlung zwischen der Siedlung Stadtblick zum Weg Am Querfeld hin, sei ein Erosionsbereich. Es wird angezeigt, dass eine Umwandlung in Dauergrünland bis zur Bepflanzung mit Gehölzen Abhilfe schaffen könne. Die Zufahrt zum dann entstehenden Ackerstück nördlich (gen Dorf Ockerwitz) müsse gewährleistet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Bei den Flächen handelt es sich um hochwertige Ackerflächen, mit einer sehr hohen Bodenqualität und Ertragsfähigkeit. Der LP sieht nur in Einzelfällen die Umwandlung von hochwertigen, aber erosionsgefährdeten Ackerflächen in Dauergrünland vor (siehe Erläuterungstext Kap. 7.3.7).

Um die Erosionsgefahr, d. h. den Abtrag der oberen Bodenschicht einerseits, und andererseits die Ablagerungen von Boden an empfindlichen Stellen, wie Straßen und Wegen, Gebäuden usw. wirksam zu vermeiden, sind zahlreiche verschiedene Maßnahmen möglich, ohne die ackerbauliche Nutzung der Flächen aufzugeben. Der LP kennzeichnet die betreffenden Ackerflächen, wie auch die angesprochene, mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“. In den Erläuterungen dazu sind zahlreiche Einzelmaßen zur Förderung des flächenhaften Wasserrückhaltes sowie zu Vorkehrungen gegen Erosionsabtrag bzw. gegen wild abfließendes Wasser beschrieben, die je nach standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung bzw. Bewirtschaftung der betreffenden Flächen anzuwenden sind (siehe Erläuterungstext Kap. 7.3.2).

**Dokumentnummer: 80****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15451****Stellungnahme: 80 – 1**

Zu Seite 288 des Entwurfes wird angeregt, auch die gekennzeichnete alte Eiche (Seewiesenweg/Gleinaer Str., Mittelwiese) als Naturdenkmal aufzunehmen. Der Baum sei zur Erinnerung an die ursprüngliche Fläche stehen gelassen worden und sei ein besonderer Ort in der Siedlung Kaditz. Personen, die nicht wüssten, dass dieser Baum bereits als "besonders schützenswertes Gehölz" eingetragen sei, würden besser von Zerstörungen abgehalten werden. Es würde die Anwohner bei der Kommunikation unterstützen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Anregung bezieht sich auf den Erläuterungstext zu den Handlungsschwerpunkten des Landschaftsplans (LP) im Rechtselbischen Stadtgebiet (Kap. 7.6.1.3), zu dem auch Kaditz gehört.

Die Eiche Seewiesenweg/Gleinaer Str., Mittelwiese, ist bisher nicht als Naturdenkmal ausgewiesen.

Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) in einem gesonderten Verfahren. Im LP werden die bereits ausgewiesenen bzw. zur Ausweisung (durch die UNB) geplanten Naturdenkmale nur nachrichtlich dargestellt.

Wegen seiner herausgehobenen Schutzwürdigkeit wird die Eiche im LP aber als „Besonders wertvolles Gehölz“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung als sog. Sorgfaltsbereich im LP erfasst Gehölze, die sich durch ihr Alter, ihre Ausprägung oder durch Seltenheit auszeichnen und weit überdurchschnittlich wertvoll sind, aber bisher nicht in einem gesonderten Verfahren als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Viele sind bereits naturdenkmalwürdig, andere weisen einen entsprechenden Entwicklungstrend auf. Damit soll auf die Bedeutung dieser Gehölze, auch unabhängig von einer naturschutzrechtlichen Würdigung hingewiesen werden.

Die Anregung wurde an die untere Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

**Dokumentnummer: 81****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15453****Stellungnahme: 81 – 1**

Es wird die Führung eines Rad-/Wanderweges (entsprechend einer Skizze) von Mobschatz nach Briesnitz mit Anbindung an den Elberadweg vorgeschlagen. Der gekennzeichnete Vorschlag sei bereits zum Radverkehrskonzept 2014 und in Verbindung mit dem Verkehrsentwicklungsplan 2025 an das Stadtplanungsamt geschickt worden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Grundlage für die dargestellten Wanderwege im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplans (LP) ist der Bestand markierter Wanderwege im Stadtgebiet. Darüber hinaus stellt das EMK Vorschläge für weitere Wanderwege dar. Dabei handelt es sich um bestehende Wege, die aufgrund ihrer Lage durch eine zusätzliche Markierung in das Wanderwege-Netz eingegliedert werden bzw. als ausgeschilderte Stadtteilwege touristisch nutzbar gemacht werden sollen. Der Maßnah-

motyp des EMK beinhaltet demnach neue Ausweisungen von Wanderwegen auf bestehenden Wegeverbindungen. Der Landschaftsplan enthält keine Vorschläge für die Neuanlage von Wegen.  
Das wird durch die Vorgaben des Regionalplanes (REGP) als übergeordnete Planung gestützt, die der LP zu berücksichtigen hat. Gemäß REGP soll das Wanderwegenetz in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgebaut, optimiert und touristisch attraktiv gestaltet werden. Dabei soll nicht nur die Erholungsfunktion verbessert, sondern auch die touristische Nutzung auf bestimmte Wege konzentriert werden. Diese Bündelung soll zur Schonung ökologisch besonders sensibler Landschaftsräume beitragen.

Eine Wegeverbindung, die für einen Wanderweg nutzbar wäre, besteht im vorgeschlagenen Bereich leider nicht.

Die Anlage von Radwegen liegt in der Verantwortung des Stadtplanungsamtes. Die Anregung wurde vom Adressaten dort bereits vorgebracht und ist vom SPA zu prüfen.

**Stellungnahme:** 81 – 2

Es wird eine Aufforstung (entsprechend einer Skizze) im Bereich des Autobahnrandstreifens (auch im Hinblick auf Lärmschutz) vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Entlang der Autobahn und ihrer Zufahrten verläuft bereits ein durchgehender Streifen Gehölzfläche. Im o. g. Bereich ist dieser Gehölzstreifen besonders schmal. Deshalb wurde er bisher im EMK nicht dargestellt. Die Darstellung wird der Vollständigkeit halber ergänzt.

Eine neue Gehölzfläche in der vorgeschlagenen Tiefe wird nicht dargestellt. Es grenzen keine schutzbedürftigen Nutzungen unmittelbar an, für die eine kompakte Lärmschutzpflanzung positive Auswirkungen hat. Es handelt sich um Ackerflächen sehr hoher Qualität. Die zwei vorhandenen Hochspannungsmaste lassen eine kompakte Bepflanzung mit hohen Gehölzen in Teilbereichen nicht zu.

**Dokumentnummer:** 82

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15454

**Stellungnahme:** 82 – 1

Es wird sich dagegen ausgesprochen, dass die ausgelegten neuen Landschafts- und Flächennutzungspläne keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten für die Sportanlage der SG Gebergrund Goppeln e. V. zulassen. Im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Sportstätten sei zwischen 2006 und 2011 auf städtischem Grundstück eine neue Sportanlage in Dresden Nickern gebaut und im Herbst 2011 in Betrieb genommen worden. Bei dem insgesamt etwa 1,9 Mio. Euro teuren Projekt seien rund 500.000 Euro Eigenmittel sowie eine 30-prozentige Förderung durch den Freistaat Sachsen eingebrochen worden. Heute gehöre die Anlage der Stadt Dresden. Die Sportanlage bestehe vorläufig aus einem Kunstrasenplatz und einem zweistöckigen Vereinsgebäude. Schon während der Planungsphase hätte es für den zukünftigen Bedarf die Option einer Erweiterung in Form eines zweiten Sportplatzes, einer Sporthalle oder Nebenanlagen gegeben. Die Sportanlage befände sich aktuell auf den Flurstücken 408/1, 408/2, 259/4 und 259/6. Im Bereich 408/1 bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, eine Kalthalle und ein Kleinfeldsportplatz nachträglich zu bauen. Auf dem bisher nicht zur Mietfläche gehörenden Flurstück 408/4 könnten ein zweiter Großfeldplatz und Parkplätze entstehen.

Im gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2013 gäbe es eine dafür vorgesehene Fläche.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die bestehende Grünfläche (ehemaliges Nickerner Militärgelände) gehört zum Bebauungsplan 035 (1999 in Kraft getreten) und ist überwiegend als öffentliche Grünfläche/Parkanlage festgesetzt.

Ziel der Festsetzung für den zentralen, größeren Teil dieser Grünfläche ist die Entwicklung von extensiv zu pflegenden Wiesen (zweischürige Mahd) sowie von Gehölzpflanzungen. Der Bereich des Flurstücks 408/4 wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Ziel festgesetzt, diese als Sukzessionsfläche der natürlichen und nutzungsbedingten Vegetationsentwicklung zu überlassen. Außerdem wurden auf Teilläufen Maßnahmen zum Artenschutz (für Zauneidechsen) umgesetzt, die zur Kompensation für Eingriffe an anderer Stelle erforderlich wurden.

Für den östlichen Teil sind die bestehenden Kleingärten sowie eine Fläche für Sportanlagen festgesetzt. Letztere ist nur zu ca. 2/3 in Anspruch genommen, der nördliche Teil (Flurstück 408/1) liegt derzeit brach.

Die festgesetzten Ziele des Bebauungsplans sind Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan (LP). Deshalb stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP gemäß seiner Darstellungssystematik hier generalisiert Grün- und Erholungsflächen im Bestand dar.

Für eine Nutzung des Flurstücks 408/4 als Sportfläche wäre eine Änderung des Bebauungsplans 035 erforderlich. In diesem Rahmen wären umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die ökologisch und naturschutzfachlich hochwertigen Grünflächen zu ersetzen. Das steht den Zielen des LP entgegen.

Das Anliegen wurde dem Stadtplanungsamt zur Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 83**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15455**

**Stellungnahme: 83 – 1**

Die Flurstücke 209/3, 209/5, 212/7, 212/6, 212/9, 212/22, 209/8, 216/5, 213/9, 213/6, 213/2, 214/8 und 214/10 der Gemarkung Dresden-Lockwitz seien im Eigentum des Einwenders. Diese Flurstücke seien teilweise als Baufläche bzw. als Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen sowie Aufforstung dargestellt.

Im Bereich der FlSt. 213/9, 212/9, 216/5, 212/11 und 209/8 sei die Abgrenzung zum bebauten Gebiet ungenau dargestellt.

Die Gebäude Lockwitzgrund 44 c und 44 b lägen vollständig und die Gebäude Lockwitzgrund 42 a und 44 a zu Teilen im als Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen sowie Aufforstung dargestellten Bereich. Diese Baulichkeiten sollen als bebautes Gebiet dargestellt werden (Bestandsschutz).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Gebäude Lockwitzgrund 42a und 44a befinden sich in der Darstellung des Landschaftsplans inmitten der „Bebauten Fläche“, wie es auch in der Örtlichkeit vorhanden ist. An dieser Darstellung besteht kein Änderungsbedarf.

Der Landschaftsplan wird im Maßstab 1:10.000 erarbeitet und dargestellt. Dementsprechend trifft er keine flurstücksscharfen Aussagen. Unter diesem Aspekt sind Aussagen zur konkreten Lage einzelner Gebäude im Grenzbereich zwischen zwei Darstellungskategorien nur schlecht möglich. Die Gebäude Lockwitzgrund 44c und 44b befinden sich im Grenzbereich zu einer vorgeschlagenen Aufforstung. Die aktuelle Nutzung der Gebäude legt nahe, dass ein Abriss derselben mittelfristig nicht umsetzbar ist. Die angrenzenden Gehölzbestände reichen bereits fast bis an die Gebäude heran. Die geplante Aufforstung im Landschaftsplan wird daher an dieser Stelle deutlich zurückgenommen. Stattdessen wird die bestehende bauliche Nutzung als „Bebaute Fläche“ dargestellt, die angrenzenden Gehölze in die Walddarstellung einbezogen.

Die geplanten Rückbau- und Aufforstungsmaßnahmen westlich dieser Gebäude werden entsprechend der aktuellen Nutzung ebenfalls reduziert.

**Stellungnahme: 83 – 2**

Im Bereich der FlSt. 209/5 und 209/4 sind die vorhandenen Gebäude und befestigten Flächen als Flächen für Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen sowie Aufforstung dargestellt. Für das Flurstück 209/5 (Lockwitzgrund 40c) würde einem Rückbau und einer geordneten Grünnutzung (Garten-, Erholungs- und ggf. nicht versiegelte Parkplatzflächen) zugestimmt, sofern tatsächlich eine vollständige Renaturierung beider Flurstücke durchgeführt würde, ansonsten würde keine Zustimmung erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung der Rückbaumaßnahme wird zurückgenommen, die Flächendarstellung maßstabsgerecht in bebaute Fläche geändert.

Auf den Flurstücken 209/4 und 209/5 der Gemarkung Lockwitz befinden sich, angrenzend an die bestehenden Gebäude, gemäß SächsNatSchG besonders geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gebüsche und naturnahe Wälder trocken-warmer Standorte und Offene Felsbildungen). Ziel der dargestellten Rückbaumaßnahmen war der Schutz und die Stärkung dieser wertvollen Biotope durch den Rückbau der Baulichkeiten und flächigen Versiegelungen, Abschirmung vor Störungen aus angrenzenden Nutzungen und Schaffung eines Waldmantels. Eine Erholungs- oder Parkplatznutzung entspräche nicht diesem Ziel.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft, als solcher berücksichtigt er keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet. Dennoch ist ausgehend von der neueren baulichen Entwicklung des Bereiches an der ehemaligen Kelterei Lockwitzgrund anzunehmen, dass ein Abriss und Rückbau auf den Flurstücken 209/4 und 209/5 der Gemarkung Lockwitz im Planungszeitraum des Landschaftsplans nicht umsetzbar ist. Aus diesem Grund wird künftig hier die derzeitige Flächennutzung dargestellt. Der Rückbau einzelner Gebäude oder kleinerer versiegelter Flächen ist trotzdem jederzeit möglich, nur im Planungsmaßstab des Landschaftsplans nicht darstellbar.

**Dokumentnummer: 84**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15456**

**Stellungnahme: 84 – 1**

Der Darstellung im Landschaftsplan würde nicht zugestimmt. Die Flurstücke 105d, 105e, 105f, 175, 106/2 der Gemarkung Leutewitz (beiderseits Schaumbergstraße, nördlich Leutewitzer Park) lägen z. T. im Gebiet der geplanten „Klarstellungs- und Erhaltungssatzung Nr.441 Dresden-Leutewitz Nr.1“ (Offenlage Satzungsbeschluss sei erfolgt). Die Darstellung solle an den Entwurf des Flächennutzungsplanes oder an die tatsächliche Planung angepasst werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als solches berücksichtigt er keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen, auch plant er selbst keine baulichen Entwicklungen.

Im Regelfall erfolgt daher die Darstellung der Flächenkategorie „neues Baugebiet“ im LP als nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sonstiger behördlicher Planverfahren erst, wenn ein verbindlicher Verfahrensstand (Satzungsbeschluss bzw. Rechtskraft) erreicht. Mit dem Inkrafttreten der verbindlichen Planung ist auch die Konfliktbewältigung in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft abgeschlossen. Solange ein Planverfahren nicht mit einem verbindlichen Planungsstand abgeschlossen wurde, müssen die Konflikte mit Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, im LP ablesbar bleiben. Der LP stellt in diesen Fällen keine Bauflächen dar.

Das Planverfahren zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 Dresden-Leutewitz Nr.1 Ockerwitzer Str. ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Für die Bebaubarkeit gelten die rechtlichen Festsetzungen der Satzung. Die Flächen entlang der Straße waren im LP-Entwurf bereits entsprechend des relativ groben Maßstabes (nicht flurstücksscharf) als Baufläche erfasst.

Die Flurstücke 105e, 105f, 175 sowie der überwiegende südliche Teil von 106/2 der Gemarkung Leutewitz sind nicht Bestandteil der oben genannten Satzung. Hierbei handelt es sich um Wald gemäß §2 SächsWalG. Landschaftsplanerisches Ziel ist hier die Einbeziehung der Fläche in den Leutewitzer Park. Die Freiflächendarstellung wird hier beibehalten.

**Stellungnahme: 84 – 2**

Den Bewertungen im Steckbrief des Umweltberichtes würde widersprochen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP). Er dokumentiert das Ergebnis der Umweltprüfung, welcher der FNP aufgrund der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2a BauGB zu unterziehen ist. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet und für die Abwägung zusammenhängend aufbereitet. Der Umweltbericht fasst lediglich die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zusammen, welche die Umsetzung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt voraussichtlich hat. All diese Angaben dienen der Vorbereitung der Abwägungsentscheidung im Flächennutzungsplan, stellen selbst jedoch keine eigene Planaussage dar.

**Dokumentnummer: 85****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15457****Stellungnahme: 85 – 1**

Die Karten im Landschaftsplanentwurf seien aufgrund unterschiedlicher Maßstäbe nicht miteinander vergleichbar, z. B.: Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (Anlage 6) ist im Maßstab 1:10.000

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz (Anlage 2.4) 1:50.000

Stadtbiotopkartierung Biotoptypen - Übersicht (Anlage 2.4) 1:50.000

Stadtbiotopkartierung Biotoptypenbewertung - Übersicht (Anlage 2.4) 1:50.000

Besonders geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG (Anlage 2.4) 1:50.000

Fachleitbild Arten / Biotope (Anlage 4) 1:30.000

Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche (Anlage 9) 1:100.000

Flächenkulisse für artenschutzrelevante Planfestlegungen (Anlage 11) 1:100.000

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept dargestellte Flächenbereiche seien in den nach Thema erstellten Detailkarten nicht sichtbar. Die textlichen Erläuterungen ergäben nicht ausreichend Aufschluss.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die genannten Karten gehören zu unterschiedlichen Teilen des Landschaftsplans (LP).

Die wesentlichen Inhalte des LP sind im Bundesnaturschutzgesetz (§ 9 BNatSchG) geregelt. Darüber hinaus orientiert sich der Dresdner LP am „Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung“ des Freistaates Sachsen.

Demnach ist der erste Hauptbestandteil des LP die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft. Der LP nutzt hier weitgehend vorhandene Daten aus dem Umweltatlas der LH DD (siehe Anlage 2 des LP). Die Umweltatlaskarten wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. (Erläuterungen zu diesem Teil des LP siehe Erläuterungstext, Kap. 3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, S. 55).

Die Auswertung der Daten des ersten Hauptteiles dient der Erstellung der Fachleitbilder und des strategischen Leitbildes. Diese Zielkonzepte bilden den zweiten Hauptbestandteil des LP.

Die Fachleitbilder (siehe Anlage 4 des LP) sind Zielkonzepte für einzelne Themenbereiche (Schutzwerte) des LP. Sie sind im M 1: 30.000 dargestellt. Neben Informationen aus der Bestandsanalyse sind auch Darstellungen aus übergeordneten Plänen verarbeitet, welche in wesentlich größerem Maßstab vorliegen. Die in den Fachleitbildern dargelegten Fachziele sind Dokumentation eines notwendigen planerischen Zwischenschrittes und Grundlage für die darauf aufbauenden integrierenden Planungsschritte. Konkrete Einzelmaßnahmen sind daraus nicht ableitbar. (Erläuterungen zu diesem Teil des LP siehe Erläuterungstext, Kap. 1.6 Inhalt, Methodik und Gebrauch des Landschaftsplans, S. 21)

Der Teil des LP, welcher die detailliertesten Aussagen enthält, ist das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK), das den dritten Hauptbestandteil des LP bildet. Es enthält Vorschläge zur Umsetzung der integrierten Ziele des LP in einem begrenzten Zeitraum. Es wird im Maßstab 1:10.000 erarbeitet, um stadtweite generalisierte Aussagen darstellen zu können. Deshalb werden auch keine Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmetypen dargestellt, die mehrere mögliche Einzelmaßnahmen umfassen können (siehe Erläuterungen zu den Maßnahmetypen in Kap. 7.3 sowie Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen in Kap. 7.6). Diese Einzelmaßnahmen sind jeweils durch nachfolgende Planungen bzw. Entscheidungen zu bestimmen.

Karten in Anlage 9 Strategische Umweltprüfung (SUP) und Anlage 11 Sonderteil Artenschutz sind grobe Übersichten und bilden Stufen im Rahmen dieser Prüfverfahren ab, die die Umweltverträglichkeit des LP beurteilen sollen. Sie enthalten keine eigenen planerischen Aussagen.

**Stellungnahme:** 85 – 2

Auf keiner Karte seien die aktuellen Flurstücksgrenzen eingezeichnet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der generalisierte Darstellungsgrad des LP, als Fachplan für das gesamte Stadtgebiet bedingt, dass daraus keine flurstücks-konkreten Aussagen zu entnehmen sind.

**Stellungnahme:** 85 – 3

Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“ würde nicht zugestimmt, wenn dadurch die bisherige Bestimmung/Nutzung der folgenden Flächen eingeschränkt/verändert oder der Marktwert reduziert würde:  
Gemarkung Langebrück Flurstücke 335/12, 335/14, 337, 426, 760, 762.

Die Flächen seien als landwirtschaftliche Nutzfläche langfristig verpachtet und befänden sich in Jagdpacht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Das Ziel der Ausweisung des LSG resultiert ursprünglich aus dem Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme:** 85 – 4

Den Maßnahmen „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen/ gärtnerischen Nutzung“, „Grünzäsur“ und „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ auf den Flurstücken 335/12, 335/14, 337, 426, 760, 762 der Gemarkung Langebrück würde nicht zugestimmt. Die im Punkt 7.2.1 aufgeführten geplanten Maßnahmen, zur Anlage bzw. Wiederherstellung eines kleinteiligen Nutzungsmosaiks, hätte es hier nachweislich nie gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die genannten Maßnahmetypen sind im Bereich von Teilen des Flurstückes 426 dargestellt.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten.

Ihre Missachtung hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Auch für die konventionelle Landwirtschaft ist die Beachtung grundlegender, in den Maßnahmen des LP enthaltener Anforderungen existentiell und wird z. T. bereits umgesetzt.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf den betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ bzw. „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] bzw. 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere, das Wasserrückhaltevermögen der Böden zu verbessern, insbesondere Feuchtflächen wiederherzustellen und damit die Biotopvielfalt zu erhöhen

Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Maßnahmen des Maßnahmetyps „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ haben vor allem die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem zum Ziel.

Die Anreicherung mit Kleinstrukturen ist auf großflächigen ausgeräumten bzw. strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Grundlage für die Ausweisungen des Maßnahmetyps in diesem Bereich Langebrücks sind auch die Vorgaben des Regionalplanes, wonach auf „Ausgeräumten Agrarflächen“ landschaftsgliedernde, autochthone Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) geschaffen werden sollen (REGP 12.1.4 [Z]).

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen, auch unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Eigenart zu bestimmen. Betriebswirtschaftliche Anforderungen der Landwirtschaft sind dabei zu beachten (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3).

Im Raum Langebrück wird dabei vor allem angestrebt, entlang der historischen Langstreifenfluren lineare Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen anzulegen (siehe Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in diesem Planungsraum, Kap. 7.6.2.2)

Der Sorgfaltsbereich „Grünzäsur“ (Erläuterungstext, Kap. 7.5.10) wird am nördlichen Ortsrand von Langebrück ausgewiesen. Der Charakter des nördlichen Siedlungsteils von Langebrück als dörflicher Siedlungsraum soll erhalten bleiben. Eine Ausweitung der Bebauung in den ländlichen Raum soll nicht erfolgen (siehe Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in diesem Planungsraum, Kap. 7.6.2.2).

Das Kapitel 7.2.1 beschreibt die Inhalte der Flächenkategorie „Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen“ des EMK. Darin sind auch allgemeine Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze beschrieben, die je nach Standort berücksichtigt werden sollen, die aber nicht alle überall zutreffen.

So lautet, neben dem oben genannten Grundsatz, ein weiterer Grundsatz „Orientierung der räumlichen Gliederung an den historisch gewachsenen Nutzungseinheiten“. Für den Raum Langebrück sind die ehemaligen Langstreifenfluren landschaftstypisch und an mehreren Stellen noch bzw. wieder ablesbar. Deren Erhalt bzw. Wiederherstellung und Markierung durch begleitende Landschaftsstrukturen (siehe MT „Anreicherung mit Kleinstrukturen“) ist Anliegen des LP.

### **Stellungnahme: 85 – 5**

Der Eintragung „Streuobstwiese“ auf dem Flurstück 335/14 der Gemarkung Langebrück würde nicht zugestimmt. Es handele sich um selbst bewirtschaftetes Gartenland im eingezäunten Privatgrundstück, auf dem auch Schafe weiden. Die Streuobstwiesen/Gärten aller Nachbarn seien nicht im LP dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Dazu zählen auch Streuobstwiesen.

Die gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der in Dresden erfassten Flächen ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn nachrichtlich dar.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind grundsätzlich verboten. Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes.

**Stellungnahme: 85 – 6**

Die geplante Maßnahme „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ auf dem Flurstück 335/14 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt. Die Fläche sei als Grünfläche langfristig verpachtet und würde in extensiver Landwirtschaft bewirtschaftet. Die Rechte der Pächter dürfen nicht eingeschränkt werden. Eine Wertminderung, geringere Pflege und Bewirtschaftung würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Bei der Fläche handelt es sich in Teilen um eine seggen- und binsenreiche Nasswiese bzw. eine Streuobstwiese als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG. Ziel des Maßnahmetyps „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ im LP ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege) (siehe Kap.7.3.4).

Die Bewirtschaftung der Streuobstwiese und die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieser geschützten Biotope.

Eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu diesem Thema ist vorab bereits erfolgt.

**Stellungnahme: 85 – 7**

Die geplanten Maßnahmen „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ und „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ auf dem Flurstück 335/12 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Bei der Fläche handelt es sich in Teilen um eine seggen- und binsenreiche Nasswiese als gesetzlich geschütztes Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG. Ziel des Maßnahmetyps „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ im LP ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege) (siehe Kap.7.3.4).

Die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes dient bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes. Eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu diesem Thema ist vorab bereits erfolgt.

Der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ ist im LP im Bereich des genannten Flurstücks nicht dargestellt. Diese Darstellung des Maßnahmetyps bezieht sich auf die Flächen nördlich bzw. nordwestlich der Zufahrt Bahnhäuser.

**Stellungnahme: 85 – 8**

Die geplanten Maßnahmen „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“, „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“, „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ auf dem Flurstück 337 der Gemarkung Langebrück würden abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Am westlichen Rand des Flurstücks wird der Maßnahmetyp (MT) „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ dargestellt. Dies erfolgt im Umfeld der auf dem benachbarten Flurstück vorhandenen seggen- und binsenreichen Nasswiese (gesetzlich geschütztes Biotop).

Der MT „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ wird am östlichen Rand, im Bereich des Braugrabens dargestellt.

Der MT „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ bezieht sich auf das gesamte Flurstück sowie die nördlich und westlich angrenzenden.

Das Intensivgrünland des betreffenden Flurstücks wird im östlichsten Grundstücksteil vom Braugraben gequert. Naturnahe Fließgewässer einschließlich der Ufervegetation unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Im Gewässerrandstreifen (beidseits zehn Meter) bestehen wasserrechtliche Restriktionen. Der Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ ist hier nicht dargestellt. Stattdessen werden der MT „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung“ (Kap. 7.3.25) sowie „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ (Kap. 7.3.26) dargestellt.

Wie im Fachleitbild Arten und Biotope (siehe Anlage 4 des LP) differenziert ausgewiesen, handelt es sich um einen wirksamen Biotopverbundraum, dessen Funktion erhalten werden soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der LP stellt wichtige Biotopverbundräume in generalisierter Form als lineare Korridore dar. Im Bereich des Braugrabens gehören dazu auch die vorhandenen weiträumigen zusammenhängenden Wiesenbereiche, als besonderer Lebensraum und überregionaler Wanderungskorridor für Amphibien.

Das bestehende Wanderwegenetz im Raum Langebrück soll durch für die Erholung nutzbare Grünverbindungen ergänzt und durch begleitende Gehölzpflanzungen aufgewertet werden (siehe Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in diesem Planungsraum, Kap. 7.6.2.2). Dafür bietet sich aus landschaftsplanerischer Sicht eine Wegebeziehung entlang des Braugrabens an. Die Umsetzbarkeit ist vor Ort zu prüfen und kann nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

Ziel des Maßnahmetyps „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ (Kap. 7.3.5) ist es, die gekennzeichneten Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung als geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen u. a. das Vorkommen von Kiebitzen nachgewiesen wurden und die aufgrund ihres Bewirtschaftungsregimes für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind.

Der Kiebitz ist eine nach BNatSchG streng geschützte Vogelart. Wie andere bodenbrütende Vogelarten, haben dessen Lebensräume in den letzten Jahren auch durch ein verändertes Anbau- und Bewirtschaftungsregime bedrohliche Bestandseinbußen erlitten.

Durch die in Kap. 7.3.5 beschriebenen Erhaltungs- und insbesondere Entwicklungsmaßnahmen im LP werden auch weitere bodenbrütende Vogelarten gefördert. Die Maßnahmen sind fachlich geboten, wegen der dramatischen Bestands situation bodenbrütender Vogelarten, insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen.

**Stellungnahme:** 85 – 9

Die geplante Maßnahme „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ auf dem Flurstück 426 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Bei dem Teilstück des Flurstückes, das mit dem o. g. Maßnahmetyp (MT) gekennzeichnet ist, handelt es sich um sehr feuchte Wiesenflächen, die an den Försterbach angrenzen.

Das trifft auf alle Grünländer entlang des Försterbaches zu. Deshalb sollen die im LP als Grünland dargestellten Flächen am Försterbach extensiv bzw. teilweise unter Berücksichtigung bodenbrütender Vogelarten bewirtschaftet werden.

Das entspricht auch den Zielen des geltenden Regionalplanes, der am Försterbach die Extensivierung des Auenbereiches fordert und den Landschaftsraum entlang des Baches als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bestimmt.

Im Bereich des o. g. Flurstückes wird bereits im geltenden LP Langebrück das bestehende Grünland mit der Maßnahme „Extensivieren bzw. Wiederherstellen als kräuterreiches Feucht- und Nassgrünland, Nutzung/Pflege entsprechend der Vorgaben des Naturschutzes“ dargestellt.

Daraus resultiert auch der Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege der Biotopstruktur“ im neuen LP. Aktuell wird das Grünland allerdings (wieder) intensiver bewirtschaftet, sodass kein Zustand vorliegt, der durch Pflege zu erhalten ist. Deshalb wird die Darstellung im LP geändert, indem der MT „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ ersetzt wird durch MT „Extensive Nutzung von Dauergrünland“.

**Stellungnahme:** 85 – 10

Die geplanten Maßnahmen „Anlage von Dauergrünland“, „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ und „Anlage Baumreihe, Flurgehölze (Hecke, Feldgehölz)“ auf den Flurstücken 760 und 762 der Gemarkung Langebrück würden abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung des Maßnahmetyps (MT) „Anlage von Dauergrünland“ wird auf Teilflächen südlich der Liegauer Straße reduziert.

Im Bereich des Flurstückes 760 wird dieser MT nur noch begleitend zur Maßnahme der Offenlegung des Lange Folgengrabens dargestellt.

Im Einzugsgebiet dieses derzeit verrohrten Baches befinden sich zahlreiche vernässte Bereiche. Teilweise sind das seggen- und binsenreiche Nasswiesen (gesetzlich geschützte Biotope), die bereits als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Durch die zumindest teilweise Offenlegung des Baches, gemäß dem Ziel aus den geltenden Wassergesetzen (siehe Begründung zu BE11), werden auch positive Auswirkung auf die hydrologischen Verhältnisse des gesamten Bereiches südlich der Liegauer Straße erwartet.

An das Flurstück 762 grenzt unmittelbar westlich eine seggen- und binsenreiche Nasswiese an. Zum Schutz dieses gesetzlich geschützten Biotops, insbes. vor Schadstoffeinträgen aus der intensiven Ackerwirtschaft, sollte das gesamte Flurstück 762 vollständig als Dauergrünland extensiv bewirtschaftet werden (derzeit bereits zur Hälfte als Grünland genutzt).

**Stellungnahme:** 85 – 11

Die geplante Maßnahme Offenlegung eines seit mindestens 60 Jahren verrohrten Wasserlaufs auf dem Flurstück 760 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt. Diese sei an dieser Stelle nicht sinnvoll.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und maßnahmekonkret in umfangreichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens, unter Beteiligung aller Betroffenen, festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich bleibt.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen. Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 (2) WHG), dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz grundsätzlich nicht zulässig.

**Stellungnahme: 85 – 12**

Alle Maßnahmen, die für „Gesetzlich geschütztes Biotop (ab 2.000 m<sup>2</sup>)“ geplant seien, würden für das Flurstück 426 der Gemarkung Langebrück abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Bereich des genannten Flurstückes ist kein gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Die Bewirtschaftung des westlichen Teilstückes sollte extensiv erfolgen (siehe Begründung zu BE 9).

**Stellungnahme: 85 – 13**

Die Flächen Nr. 7-12 seien als landwirtschaftlich bewirtschaftete Nutzflächen langfristig verpachtet und befinden sich in Jagdpacht. Die Rechte der Pächter dürfen nicht eingeschränkt oder fremdreguliert werden. Wertminderung, Fremdbelebung und Überregulierung würden abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Eine Umsetzung der Maßnahmen des LP kann nur mit Zustimmung der Eigentümer und der Flächennutzer erfolgen (siehe auch Begründung zu BE4). Auch die Jagdpächter im Bereich Schönborn und Langebrück werden in Vorbereitung solcher Maßnahmen einbezogen. So weisen z. B. Gehölzpflanzungen entlang der Langstreifenfluren, die in der Anwuchsphase zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt werden, in Abstimmung mit den Landwirten und Jägern an geeigneten Stellen Unterbrechungen als Querungshilfe für die Feldbewirtschaftung und das Wild auf.

**Dokumentnummer: 86**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15458**

**Stellungnahme: 86 – 1**

Die Darstellung einer Wohnbaufläche in Rockau am unteren Rockauer Ring gegenüber Hausnummer 30 bis 42 würde abgelehnt. Es existiere der gültige B-Plan 239, für den Wiederaufbau des einzelnen verfallenen Gebäudes bei gleichzeitigem Ausschluss der Bebauung für die angrenzenden Grundstücke. Planungsziel war bisher, Naturraum und die ländliche Struktur dieses Gebietes zu erhalten. Im Vorentwurf des FNP sei es als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen gewesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der angesprochene Bebauungsplan der ehemaligen Gemeinde Schönfeld-Weißig wurde 1993 zwar beschlossen, von der Gemeinde jedoch nicht zur Rechtskraft gebracht. Mittlerweile erging durch die Landesdirektion Sachsen im Jahr 2013 ein Widerspruchbescheid, welcher die gesamte Fläche zwischen der südlichen Bebauung An der Kucksche und dem alten Dorfkern von Rockau als Innenbereich gemäß § 34 BauGB definiert. Daher ist eine Freiflächendarstellung im Landschaftsplan nicht überall möglich.

Der Bereich östlich des Hauses Rockauer Ring 25 wird im Landschaftsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, so wie die aktuelle Nutzung ist. Da der Landschaftsplan geplante Bauflächen selbst bei bestehendem Baurecht erst ab einer Größe von mindestens 0,5 ha separat darstellt, erfolgt hier eine Generalisierung entsprechend der angrenzenden realen Nutzung.

Der Bereich westlich des Hauses Rockauer Ring 25 wird gemäß oben genanntem Widerspruchbescheid als Baulücke angesehen, welche derzeit als Garten genutzt ist. Die Fläche ist zu klein, um separat als Bestandsgrünfläche im Landschaftsplan dargestellt zu werden. Sie wird daher in die umgebende Nutzung generalisiert (als bebaute Fläche). Grundsätzlich entspricht es der Darstellungsmethodik des Landschaftsplans, kleinere Grünflächen der umgebenden Bebauung zuzuordnen, wobei ihre Bedeutung für den Naturhaushalt in diesem Planungsmaßstab textlich gewürdigt wird (vgl. Kap. 7.2.8 des Erläuterungstextes zum Landschaftsplan).

**Stellungnahme: 86 – 2**

Die Verdichtung der als lockere Bebauung mit viel Grünfläche ausgewiesenen Ortsfläche Rockau sei sehr weit fortgeschritten. Grünanteil würde stark reduziert, die damit einhergehende Flächenversiegelung verursache bereits jetzt zunehmend Grundwasserprobleme durch unberechenbar auftretendes Schichtenwasser. Verkehrsanbindung Rockaus sei auf eine so umfangreiche Bebauung nicht ausgelegt.

Der ländliche Raum würde durch den Flächennutzungsplan weiter zersiedelt und Natur wird zerstört.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Darstellungsmaßstab des Landschaftsplanes lässt Aussagen zu einzelnen Flurstücken innerhalb des besiedelten Gebietes in der Regel nicht zu. Um zu verdeutlichen, dass in Rockau ein höherer Grünanteil als beispielsweise in der Innenstadt erhalten und entwickelt werden soll, ist die gesamte bebaute Fläche zusätzlich mit der Signatur „Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung“ gekennzeichnet. Der Erhalt und die Ergänzung des derzeitigen Bestandes an Großgrün dienen vor allem der Sicherung des wertvollen Landschaftsbildes. Ziel ist es, bei konkreten Planungen zu Einzelbauvorhaben oder Bebauungsplänen das Begrünungsgebot, vor allem mit großkronigen Gehölzen, verstärkt zu berücksichtigen. Ein Bauverbot lässt sich davon nicht ableiten und würde Darstellungsmaßstab und Regelungsinhalt des Landschaftsplanes übersteigen.

**Dokumentnummer: 87****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15460****Stellungnahme: 87 – 1**

Es wird angeregt, die Luftlinie über den "Fichtepark", "Münchner Straße", "Nürnberger Platz", "St. Petersburger Straße" ins Stadtzentrum zu erhalten. Es solle keine Bebauung vor dem Studentenwohnheim und engmaschig am Nürnberger Platz erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Im LP werden demnach keine neuen Bauflächen ausgewiesen.

Demgegenüber stellt der LP vorhandene Kaltluftabfluss- und Luftleitbahnen nachrichtlich dar und beschreibt deren Bedeutung sowie auch Handlungsanforderungen an die bauliche Entwicklung im Bereich dieser Funktionsräume des ökologischen Netzes im Erläuterungstext des LP, u.a. im Kap. 7.5.4 des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes.

Entlang der in der Anregung beschriebenen Relation verläuft keine Luftleitbahn bzw. Kaltluftabflussbahn. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt diese Achse aber als übergeordnete Grünverbindung dar. Ziel des LP ist hier vor allem die stadtprägende Funktion, aber auch die Wirksamkeit als hochwertige Wegeverbindung in die Innenstadt zu erhalten und weiter zu stärken (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.26).

**Stellungnahme: 87 – 2**

Es wird festgestellt, dass die gedachte Luftlinie über den Sportplatz in der Südvorstadt-Ost durch das querstehende dahinterliegende Gebäude minimiert würde und dass es nicht vorrangig sei, dass die Gegend entlang dem "Großen Garten" belüftet würde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Offensichtlich wird in der Stellungnahme die im LP dargestellte Grünverbindung angesprochen, die vom Räcknitzpark aus, am Beutlerpark und dem ehemaligen TU-Sportplatz an der Franklin-Straße entlang, Richtung Großer Garten führt.

Auch hier handelt es sich nicht um eine Luftleitbahn. Die geplante weitere Ausprägung einer Grünverbindung in diesem Verlauf hat aber u. a. auch eine stadtclimatische Funktion. Die damit verbundene Wegeverbindung soll durch Straßenbäume und begleitende Grünflächen weniger hitzbelastet sein, als angrenzende Baugebiete.

Außerdem wird im Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.4 dazu wie folgt ausgeführt:

„Innerhalb der überwärmteten Bereiche in der Südvorstadt ... ist besonders die Erhaltung und Neuschaffung auch kleinerer Grün- und Freiflächen sowie deren Vernetzung über begrünte Verbindungen wichtig.“

Wichtige neu zu schaffende Grünverbindungen, welche die innerstädtischen Grünflächen untereinander sowie mit den Freiräumen am Stadtrand vernetzen, sind ... eine leistungsfähige Grünverbindung von Räcknitz / Zschertnitz über die neu zu schaffenden Grünflächen am Zelleschen Weg und den Beutlerpark bis zur Bürgerwiese. Ziel sollte es dabei sein, die Freifläche zwischen Schnorr-, Franklin-, Strehlener und Gutzkowstraße frei von Bebauung zu halten und als Grünfläche öffentlich nutzbar zu machen.“

**Dokumentnummer: 88****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15461****Stellungnahme: 88 – 1**

Es wird sich grundsätzlich gegen einen naturnahen Ausbau des Roten Grabens im Bereich des Wohngebietes ausgesprochen. Der Ausbau wäre mit erheblichem Grundstücksverlust und dem Abriss mehrerer Gebäude verbunden. Auch wäre dann der Hochwasserschutz für das Grundstück an der Kirchstraße nicht mehr gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans (LP) stellt am Roten Graben zwischen Bergweg im Norden und Liegauer Straße in der Ortschaft Langebrück den Maßnahmetyp „Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers“ sowie für den südlichen Teil dieses Abschnitts den Sorgfaltsbereich „Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge“ als nachrichtliche Übernahme aus dem Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) dar. Die Ausweisung des o. g. Maßnahmetyps (MT) im LP ist generalisierend. Der MT umfasst eine Vielzahl möglicher Einzelmaßnahmen an Fließgewässern, die je nach konkreter standörtlicher Situation von der Sanierung der Wassergüte bzw. der Struktur des Gewässers und seiner Einzelbestandteile bis hin zur Renaturierung naturfern ausgebauter oder verrohrter Fließgewässer reicht. Im Siedlungsbereich von Langebrück besteht am Roten Graben, als Meldegewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, dringender Handlungsbedarf wegen maroder Ufermauern und auf Grund seines schlechten ökologischen Zustandes.

Die Darstellung der Flächen als Sorgfaltsbereich im LP hat eine Hinweisfunktion. Im Umgriff der ausgewiesenen Flächen sind auf der Grundlage des vom Stadtrat 2010 beschlossenen PHD Maßnahmen zum Umbau des Gewässers zur Aufnahme und zum schadlosen Abführen des Hochwassers erforderlich.

Die Konkretisierung der ortsbezogen erforderlichen Maßnahmen, um die Ziele der Verbesserung des Gewässerzustandes und der Hochwasservorsorge zu erreichen, erfolgt im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen Objektplanung unter Einbeziehung der Grundstücksbesitzer bzw. -nutzer.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dresden geplanten Maßnahmen der Hochwasservorsorge besteht das Ziel, diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Belangen zu planen und zu bauen und auf diese Weise zu einer Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beizutragen.

**Dokumentnummer: 89****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15462****Stellungnahme: 89 – 1**

Dem Plan sei zu entnehmen, dass im Bereich der Betriebsanlagen, mit den Staubecken des Ober- und Unterbeckens sowie dem Triebwasserweg des PSW Niederwartha gesetzlich geschützte Biotope, Aufforstungen und andere für den Betrieb- und Unterhaltung des Pumpspeicherwerks einschränkende Maßnahmen entstehen sollen. Diese Maßnahmen und Widmungen würden abgelehnt.

Das PSW Niederwartha würde auf der Grundlage einer gültigen Betriebserlaubnis betrieben. Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Anlagen sei die Einhaltung der sich ständig ändernden technischen Regeln und Vorschriften erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Abwägung der benannten Einzelflächen erfolgt in BE 2 bis 6.

**Stellungnahme: 89 – 2**

Das gesetzlich geschützte Biotop auf Fläche Nr. 1 (Flst. 219/4 der Gemarkung Oberwartha) würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Auf der Fläche befindet sich eine Magere Frisch- und Bergwiese, welche nach § 30 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschützt ist. Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Ihre Bedeutung besteht darin, dass sie als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen mit ihren Standortbedingungen und Ausprägungen selten und gefährdet sind. Neben weitgehend natürlich entstandenen Biotoptypen (z. B. Moore), zählen dazu auch solche, die durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind, wie beispielsweise magere Frischwiesen. Diese für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen sind damit auch kulturhistorisch wertvoll.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten.

Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der Flächenerfassung im Umweltamt ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn nachrichtlich dar.

Für die konkrete Fläche erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde 2014 eine Ortsbegehung. Der Status als magere Frischwiese wurde bestätigt. Allerdings sollte die Bewirtschaftung weniger intensiv erfolgen (möglichst nur zweimal jährlich mähen, nicht mulchen und keine zusätzlichen Nährstoffeinträge).

Die Kennzeichnung der Fläche stellt somit keine aktive Planung dar und wird beibehalten.

**Stellungnahme:** 89 – 3

Das gesetzlich geschützte Biotop auf Fläche Nr. 2 (Flst. 133b der Gemarkung Oberwartha) würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Auf der Fläche befindet sich eine Streuobstwiese, welche gemäß nach § 30 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschützt ist. Weitere Begründung analog BE2.

**Stellungnahme:** 89 – 4

Gesetzlich geschützte Biotope auf Fläche Nr. 3 rund um das Ufer des Oberen Stausees würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Auf den Flächen befinden sich Auenwälder, welche gemäß nach § 30 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützt sind. Weitere Begründung analog BE2.

**Stellungnahme:** 89 – 5

Die Aufforstung am Nordwestufer des Oberen Stausees würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan Vorranggebiete "Waldmehrung", maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2004) aus. Die Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung mit Anpassungspflicht. Die Anpassung wird durch eine Übernahme der Vorranggebiete Waldmehrung mittels einer konkreten Ausformung der Aufforstungsfläche in der Landschaftsplanung vorgenommen. Die benannte Fläche ist im Regionalplan Teil eines Vorranggebietes Landwirtschaft sowie Standort eines Vorranggebietes Waldmehrung. Derzeit befindet sich jedoch der Regionalplan im Verfahren zur Neuaufstellung. Aus dem vorgelegten Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen. Daher wird die bisher dargestellte Aufforstungsfläche im Landschaftsplan vollständig zurückgenommen. Dies wird auch im Hinblick auf die nur mittlere potentielle Erosionsneigung der Fläche für vertretbar gehalten.

**Stellungnahme:** 89 – 6

Die Reduzierung der Aufforstung nahe dem östlichen Dammbereich des Oberen Staubeckens wird angeregt. Im Dammbereich könnten grundsätzlich keine Aufforstungen erfolgen und keine Masten gebaut werden dürfen (Hochwasserschutz).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die geplante Aufforstung nördlich von Rennersdorf ist keine ausgewiesene Waldmehrungsfläche des Regionalplanes bzw. der Waldmehrungsplanung. Fachliches Ziel des LP, neben Waldmehrung über die standortkonkret ausgewiesenen Flächen des Regionalplanes hinaus (gemäß Grundsatz 12.2.4 des Regionalplanes), ist in diesem Bereich vor allem die Erosionsvorsorge und der Schutz der angrenzenden wertvollen Waldbereiche (gesetzlich geschützte Biotope).

Für die Anlage von Wald in diesem Bereich ergeben sich allerdings Restriktionen. Im westlichen Teil verhindern Belange des Hochwasserschutzes im Dammbereich des Stausees eine Aufforstung. Die Anlage von Wald im östlichen Bereich wird durch die vorhandenen Hochspannungsanlagen eingeschränkt bzw. reduziert. Deshalb wird im LP auf die Aufforstung gänzlich verzichtet. Stattdessen wird für die Fläche die Anlage von Dauergrünland vorgeschlagen, um einen ausreichenden Erosionsschutz zu gewährleisten.

**Dokumentnummer: 91**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15465**

**Stellungnahme:** 91 – 1

Die Flurstücke 275/8, 275/26, 275/27, 281/6, 282/4, 283/4, 284/4, 285/8 und 514 der Gemarkung Leuben seien teilweise von einer Grünvernetzung betroffen. Die bestandsgeschützten gewerblichen baulichen Anlagen und Flächen sowie deren Nutzung würden auch perspektivisch nicht zulassen, dass eine Grünvernetzung über das Betriebsgelände geht. Die Darstellung sei wegen einer fehlenden Realisierungsmöglichkeit funktionslos.

Außerdem würden Flächen für die Frischlufterhaltung, die auf den Flurstücken 275/8, 275/26, 275/27, 281/6, 282/4, 283/4, 284/4, 285/8 und 514 der Gemarkung Leuben dargestellt seien, nicht vorhanden sein. Die bestandsgeschützten gewerblichen baulichen Anlagen und Flächen sowie deren Nutzung würden auch perspektivisch nicht zulassen, dass eine „Frischluftzone“ entstünde.

Es werde angeregt, diese Darstellungen aus dem LP-Entwurf herauszunehmen, da die Standortsicherheit gefährdet sei.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die benannten Flurstücke sind alle mit dem Maßnahmetyp „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas“ gekennzeichnet.

Die Flächen gehören überwiegend zu einer stadtclimatischen Sanierungszone, d. h. zu einem stark versiegelten und überbauten Bereich mit schlechten Durchlüftungsbedingungen, geringem Durchgrünungsgrad und hoher Überwärmung. Eine Nutzungsintensivierung würde zu einer Verschlechterung der bereits schon schlechten bioklimatischen Bedingungen führen. Das ist auch durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten. Eine Hauptmaßnahme aus landschaftsplanerischer und stadtclimaticher Sicht muss deshalb sein, die thermische Belastung zu reduzieren. Dies erhöht die Aufenthaltsqualität am Tag und reduziert die nächtliche Überwärmung. Der erste Schritt ist der Erhalt der vorhandenen Grün- und Freiflächen sowie deren Aufwertung aus stadtclimaticher Sicht. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen, auch in und an den Gebäuden (siehe Erläuterungstext zum LP, Kap. 7.3.19).

Außerdem stellt der Landschaftsplan (LP) auf Teilflächen der benannten Flurstücke den Maßnahmetyp „Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen“ und überlagernd den Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.13 bzw. 7.3.26).

Die damit verbundenen Maßnahmen zielen auf den Erhalt sowie die Aufwertung als Grünflächen und Bereiche für die Erholung ab, hier insbesondere für den Aufenthalt im Freien für die in den Betrieben Tätigen. Darüber hinaus soll nach Möglichkeit eine durchgehende Wegeverbindung zwischen Försterlinstraße und Stephenson-Straße entstehen, die eine verkürzte Anbindung der Wohngebiete südöstlich des Gewerbegebietes mit dem wichtigen Grün- und Erholungsraum des sog. Elbaltarmes bietet.

In der Beschreibung der Handlungsschwerpunkte für diesen Stadtraum (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.2 Linkselbisches Stadtgebiet) wird darauf hingewiesen, dass es innerhalb von Gewerbegebieten, mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 80% (GRZ 0,8), vorrangig darum geht, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Grünverbindung zu konzentrieren.

Die Breite der Grünverbindung ist generalisiert dargestellt und beträgt minimal ca. 30m. Ihre Ausformung ist abhängig vom Zuschchnitt angrenzender Grundstücke. Um eine stadtclimatische Ausgleichswirkung auf die anliegenden überwärmten bzw. hoch überwärmten Bereiche zu erzielen, sollten diese 30m nicht unterschritten sowie möglichst eine Mindestbreite von 50m angestrebt werden. Studien zeigen, dass die Reichweite der kühlenden Wirkung eines innerstädtischen Parks etwa dem Durchmesser der Fläche entspricht. Eine spürbare klimatische Wirkung auf die Umgebung ist bei Grünflächen ab 1ha Größe nachweisbar, wobei das Verhältnis von Länge zu Breite das Maß von mindestens 1:4 aufweisen soll (entspricht 50m x 200m).

Die Maßnahmen des LP in diesem Gebiet dienen gesunden Arbeits- und Lebensbedingungen in der Stadt und vor Ort, auch in Bezug auf die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel. Sie können damit, als „weiche“ Standortfaktoren, die Attraktivität des Gewerbestandortes verbessern.

**Dokumentnummer: 92**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15466**

**Stellungnahme:** 92 – 1

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf den Flurstücken 206/2 und 206/3 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Flächen verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen ständen als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan als bebaute Fläche und dörflicher Ortskern dargestellt, in der Örtlichkeit bestehen Gebäude, es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme: 92 – 2**

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf den Flurstücken 673 und 674 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Flächen verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan als Wald dargestellt, in der Örtlichkeit besteht Wald gemäß Sächsischem Waldgesetz. Es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme: 92 – 3**

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf dem Flurstück 791 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Fläche verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland) mit der Maßnahme „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotoptstruktur“ dargestellt, es sind keine Pflanzungen vorgesehen. In der Örtlichkeit besteht Dauergrünland, es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme: 92 – 4**

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf dem Flurstück 344 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Fläche verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland) dargestellt, es sind keine Pflanzungen vorgesehen. In der Örtlichkeit besteht Dauergrünland, es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme: 92 – 5**

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf dem Flurstück 345 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Fläche verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als Wald bzw. landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland) dargestellt. Die abschnittsweise ergänzenden Maßnahmen „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotoptstruktur“, „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ sowie „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ haben keine Pflanzungen zum Ziel. Auch die Maßnahme „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ auf einem Teilbereich bedingt nicht zwangsläufig Gehölzpflanzungen (vgl. Erläuterungstext Kap. 7.3.3). Es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme: 92 – 6**

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf dem Flurstück 496 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Fläche verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland) und Gewässer dargestellt, es sind keine Pflanzungen vorgesehen. In der Örtlichkeit besteht Dauergrünland und ein Fließgewässer, es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme:** 92 – 7

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf dem Flurstück 471 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Fläche verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland) dargestellt, es sind keine Pflanzungen vorgesehen. In der Örtlichkeit besteht Dauergrünland, es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme:** 92 – 8

Das Pflanzen von Bäumen oder Hecken auf dem Flurstück 430 der Gemarkung Langebrück würde abgelehnt, da sich der Wert der Fläche verringern würde sowie die Bearbeitung und die Jagdpacht nicht mehr möglich seien. Die Flächen stünden als Ausgleichsflächen für die Stadt Dresden nicht zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung des Landschaftsplans wird nicht geändert.

Im Verlauf des Försterbaches gilt es, den großräumigen Waldverbund zwischen Dresdner Heide und Seifersdorfer Tal mit der Anreicherung von Gehölzinseln zu stärken.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort oder über (nachfolgende) Planverfahren erfolgen - hier unter Abwägung aller dafür zu berücksichtigenden Belange und mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan Vorranggebiete "Waldmehrung", maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2004) aus. Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichneten Teile der Fläche sind im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung enthalten. Die Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung, daher wird der Übernahme dieser Ziele besonderes Gewicht beigemessen. Zudem ist die Fläche im Regionalplan Bestandteil eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Alle ausgewiesenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie die Funktionen eines Kerngebiets des ökologischen Verbundsystems erfüllen. (Ziel 7.1.1) Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

**Dokumentnummer:** 93**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15467**Stellungnahme:** 93 – 1

Für die wirtschaftlich sinnvolle Fortführung des Baubetriebes sei die Herausnahme der Flurstücke Nr. 12, 13, 14/1 und 14/2 der Gemarkung Borsberg aus dem LSG dringend notwendig. Eine Darstellung als Entwicklungsfläche sei erforderlich. Als Eigentümer sei man im Recht auf Ausübung des eingerichteten Gewerbebetriebes, der Teil der o. g. Grundstücke ist, beeinträchtigt und erheblich eingeschränkt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Ausweisung neuer Bauflächen ist nicht Aufgabe des LP.

Als Fachplan für Natur und Landschaft stellt der LP die geltenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nachrichtlich dar. Demnach befinden sich die genannten Flurstücke im wirksamen Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“. Das LSG wurde mit Beschluss Nr. 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 04.07.1974 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und durch § 51 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in geltendes Recht übergeleitet. In solchen übergeleiteten Schutzgebieten sind gemäß § 51 Abs. 5 SächsNatSchG Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder

Hochland“ nur noch Flächen im baurechtlichen Außenbereich und außerhalb von B-Plan-Gebieten Bestandteil des Schutzgebiets sind. Über die baurechtliche Einordnung der betreffenden Flurstücke entscheidet das Stadtplanungsamt.

Ebenso werden im LP in generalisierter Form geplante Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nachrichtlich gekennzeichnet (Pfeilsignatur).

Die Neuausweisung des Schutzgebietes „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ nach § 20 SächsNatSchG erfolgt in einem gesonderten Verfahren durch die untere Naturschutzbehörde unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Im Rahmen der gemäß § 20 Abs. 2 SächsNatSchG vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (1 Monat), die vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, haben betroffene Grundstückseigentümer die Möglichkeit, ihre Einwände, Bedenken und Anregungen in das Verfahren einzubringen.

## Dokumentnummer: 94

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15468

### Stellungnahme: 94 – 1

Der Landschaftsplan und der FNP würden eine Bebauungsmöglichkeit der Flurstücke 300/1 und 300/2 der Gemarkung Bühlau ausschließen. Nach der Rückübertragung seien mit hohem persönlichen und finanziellen Aufwand Altlasten beseitigt, Gewächshausgroßflächen entsiegelt und der rückwärtige Hang zum Wald renaturiert worden. Ein kleiner Teil der Grundstücksfläche würde zukünftig dringend zu Wohnzwecken für die Familie benötigt. Das zur Straße angrenzende Grundstück sei voll erschlossen. Rechtsseitig des Crostauer Weges sei eine geschlossene Wohnbebauung vorhanden. An das Grundstück rechts und links angrenzend befänden sich bebaute Wohngrundstücke.

Straßenbegleitende Bebauung sei mit Naturschutz und kommunalen Planungszielen vereinbar (keine Zerstörung von Siedlungsstruktur und Landschaftsbild, keine negativen Auswirkungen auf Stadtklima). Auch fortzuführende Renaturierung/Aufforstung (als Ausgleichsmaßnahme) würden das Frischluftzufuhrgebiet und Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigen. Sofern keine Änderung des LP erfolgen würde, wird um Stellungnahme zu den konkreten, durch ein mögliches Bauvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutzwerte gebeten.

### Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er weist somit auch keine Vorschläge für neue Bauflächen aus.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Der Bereich südlich der Crostauer Straße ist durch Erholungsgärten, z. T. als Kleingärten ohne Vereinsstatus geprägt. Der LP stellt den Bestand generalisiert als Grün- und Erholungsflächen bzw. am Südostrand als Wald dar. Dort verläuft auch der Bühlau-Rochwitzer Grenzbach.

Die überwiegend unbebauten Grünflächen gehören zu den Schutzbereichen für die Kaltluftentstehung, welche die Kaltluftabflussbahn im Verlaufe der Grundstraße speisen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Fläche als extensiv bewirtschaftete bzw. genutzte Grünfläche, ggf. auch für weitere Erholungsgärten oder als Weidefläche erhalten bleiben.

Das Anliegen wurde dem Stadtplanungsamt zur Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu Kenntnis gegeben.

### Stellungnahme: 94 – 2

Im Rahmen einer Bebauungsmöglichkeit bestehe die Bereitschaft, den rückwärtigen nicht bebauten Grundstücksteil in Absprache mit den Fachämtern aufzuforsten bzw. mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und zu renaturieren.

### Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Über eine Bebaubarkeit wird nicht im Rahmen des Landschaftsplans, sondern durch das Stadtplanungsamt in der Bauleitplanung entschieden (siehe Begründung BE1).

## Dokumentnummer: 95

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15469

### Stellungnahme: 95 – 1

Der Landschaftsplan und der FNP würden eine Bebauungsmöglichkeit der Flurstücke 300/1 und 300/2 der Gemarkung Bühlau ausschließen. Nach der Rückübertragung seien mit hohem persönlichen und finanziellen Aufwand Altlasten beseitigt, Gewächshausgroßflächen entsiegelt und der rückwärtige Hang zum Wald renaturiert worden. Ein kleiner Teil der Grundstücksfläche würde zukünftig dringend zu Wohnzwecken für die Familie benötigt. Das zur Straße angrenzende Grundstück sei voll erschlossen. Rechtsseitig des Crostauer Weges sei eine geschlossene Wohnbebauung vorhanden. An das Grundstück rechts und links angrenzend befänden sich bebaute Wohngrundstücke.

Straßenbegleitende Bebauung sei mit Naturschutz und kommunalen Planungszielen vereinbar (keine Zerstörung von Siedlungsstruktur und Landschaftsbild, keine negativen Auswirkungen auf Stadtklima). Auch fortzuführende Renaturie-

rung/Aufforstung (als Ausgleichsmaßnahme) würden das Frischluftzufuhrgebiet und Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigen. Sofern keine Änderung des LP erfolgen würde, wird um Stellungnahme zu den konkreten, durch ein mögliches Bauvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutzgüter gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er weist somit auch keine Vorschläge für neue Bauflächen aus.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Der Bereich südlich der Crostauer Straße ist durch Erholungsgärten, z. T. als Kleingärten ohne Vereinsstatus geprägt. Der LP stellt den Bestand generalisiert als Grün- und Erholungsflächen bzw. am Südostrand als Wald dar. Dort verläuft auch der Bühlau-Rochwitzer Grenzbach.

Die überwiegend unbebauten Grünflächen gehören zu den Schutzbereichen für die Kaltluftentstehung, welche die Kaltluftabflussbahn im Verlaufe der Grundstraße speisen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Fläche als extensiv bewirtschaftete bzw. genutzte Grünfläche, ggf. auch für weitere Erholungsgärten oder als Weidefläche erhalten bleiben.

Das Anliegen wurde dem Stadtplanungsamt zur Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 95 – 2**

Im Rahmen einer Bebauungsmöglichkeit bestehe die Bereitschaft, den rückwärtigen nicht bebauten Grundstücksteil in Absprache mit den Fachämtern aufzuforsten bzw. mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und zu renaturieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Über eine Bebaubarkeit wird nicht im Rahmen des Landschaftsplans, sondern durch das Stadtplanungsamt in der Bauleitplanung entschieden (siehe Begründung BE1).

**Dokumentnummer: 96**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15470**

**Stellungnahme: 96 – 1**

Der Landschaftsplan und der FNP würden eine Bebauungsmöglichkeit der Flurstücke 300/1 und 300/2 der Gemarkung Bühlau ausschließen. Nach der Rückübertragung seien mit hohem persönlichen und finanziellen Aufwand Altlasten beseitigt, Gewächshausgrößflächen entsiegelt und der rückwärtige Hang zum Wald renaturiert worden. Ein kleiner Teil der Grundstücke würde zukünftig dringend zu Wohnzwecken für die Familie benötigt. Das zur Straße angrenzende Grundstück sei voll erschlossen. Rechtsseitig des Crostauer Weges sei eine geschlossene Wohnbebauung vorhanden. An das Grundstück rechts und links angrenzend befänden sich bebaute Wohngrundstücke.

Straßenbegleitende Bebauung sei mit Naturschutz und kommunalen Planungszielen vereinbar (keine Zerstörung von Siedlungsstruktur und Landschaftsbild, keine negativen Auswirkungen auf Stadtclima). Auch fortzuführende Renaturierung/Aufforstung (als Ausgleichsmaßnahme) würden das Frischluftzufuhrgebiet und Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigen. Sofern keine Änderung des LP erfolgen würde, wird um Stellungnahme zu den konkreten, durch ein mögliches Bauvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutzgüter gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er weist somit auch keine Vorschläge für neue Bauflächen aus.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Der Bereich südlich der Crostauer Straße ist durch Erholungsgärten, z. T. als Kleingärten ohne Vereinsstatus geprägt. Der LP stellt den Bestand generalisiert als Grün- und Erholungsflächen bzw. am Südostrand als Wald dar. Dort verläuft auch der Bühlau-Rochwitzer Grenzbach.

Die überwiegend unbebauten Grünflächen gehören zu den Schutzbereichen für die Kaltluftentstehung, welche die Kaltluftabflussbahn im Verlaufe der Grundstraße speisen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Fläche als extensiv bewirtschaftete bzw. genutzte Grünfläche, ggf. auch für weitere Erholungsgärten oder als Weidefläche erhalten bleiben.

Das Anliegen wurde dem Stadtplanungsamt zur Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme:** 96 – 2

Im Rahmen einer Bebauungsmöglichkeit bestehe die Bereitschaft, den rückwärtigen nicht bebauten Grundstücksteil in Absprache mit den Fachämtern aufzuforsten bzw. mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und zu renaturieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Über eine Bebaubarkeit wird nicht im Rahmen des Landschaftsplans, sondern durch das Stadtplanungsamt in der Bauleitplanung entschieden (siehe Begründung BE1).

**Dokumentnummer:** 97**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15472**Stellungnahme:** 97 – 1

Im Plan sei für die markierte Fläche (online angezeigt Breite 51° 4' 2", Länge 13° 39' 37"; x=406130, y=5658150, Dauergartenanlage) als Sonderbaufläche Erholung angezeigt. Die tatsächliche Nutzung entspräche nicht dieser dargestellten Form. Seit 1980 seien 73 Parzellen ca. je 500 m<sup>2</sup> bebaut worden, von der LH Dresden genehmigt. Der Stadt sei bekannt, dass viele ihre Bauten, seit mindestens 1984, zum ganzjährigen Wohnen nutzen würden. Es ließen stellvertretend für viele z. Z. 9 Gerichtsverfahren.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellungskategorie „Sonderbaufläche Erholung“ ist nicht Inhalt des Landschaftsplans (LP), sondern des Flächennutzungsplanes.

Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes handelt es sich bei dem Siedlungsbereich nördlich Wolfszug, südlich des Zschonergrundes, um eine Anlage mit Freizeit- und Erholungsgärten, die zum Zwecke der Wochenend- und Erholungsnutzung - nicht jedoch zum Wohnen - durch die LHD an den aus dem Kleingartenverein hervorgegangenen Wochenendsiedlerverein „Wolfszug“ e. V. verpachtet ist.

Aus landschaftsplanerischer Betrachtung gehören Wochenendhausgebiete ihrer Funktion für Erholung und ihrer Wirksamkeit für Natur und Landschaft nach zu Grün- und Erholungsflächen, die in differenzierter, untergeordneter Art und Weise auch bebaut sein können, überwiegend aber „grün geprägt“ sind (Wochenendhausgebiete: GRZ 0,2). Sie sind in diesem Sinn vergleichbar mit Kleingärten. Gleichermaßen gilt auch für andere Sondergebiete Erholung, die Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, d. h. Ferienhausgebiete, Campingplätze (siehe Erläuterungstext Kap. 7.2.3).

Im Landschaftsplan ist diese Fläche deshalb als Grün- und Erholungsfläche dargestellt.

**Dokumentnummer:** 98**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15473**Stellungnahme:** 98 – 1

Die Flurstücke 1963/87 (1.400 m<sup>2</sup>), 1963/93 (2.000 m<sup>2</sup>), 1963/92 (52.890 m<sup>2</sup>) und 2256/199 (44.208 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Dresden-Neustadt (insgesamt ca. 10.05 ha, Bereich Jägerpark) seien im Entwurf zum neuen Landschaftsplan in großen Teilen als Waldfläche und teilweise als Flächen zur Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen zur Aufforstung (zweimal mit dem Hinweis der vorsorgenden Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans) ausgewiesen.

Im Erläuterungstext zum Landschaftsplan seien folgende Ausführungen zu finden:

„... Bei den dargestellten Maßnahmeflächen handelt es sich in der Regel um Erstaufforstungen im forstlichen Sinne (gem. § 10 SächsWaldG). Ausnahmen sind z. B. die Aufforstungen in der Dresdner Heide im Bereich Jägerpark. ...“ (S. 234)

„... Anlagen aus ehemaliger militärischer Nutzung, die beseitigt werden sollen, befinden sich noch im Bereich des Jägerparkes. ...“ (S. 249)

„... Die geplanten Aufforstungen ... sowie im Bereich Jägerpark (hier in Verbindung mit Entsiegelung), dienen der Stärkung des Waldrandes bzw. - verbundes. ...“ (S. 284)

Die verbliebenen Freiflächen im Bereich Jägerpark nördlich der Stauffenbergallee (Albertstadt) sollen im Sinne naturbezogener Erholungsnutzungen neu geordnet und gestaltet werden. (S. 284)

„... Dazu gehört insbesondere, dass die Randbereiche der Dresdner Heide vor übergreifender Bebauung zu schützen sind. Der Landschaftsplan unterstützt dieses Ziel durch die Darstellung von Baubegrenzungs- und Rückbaugeboten, insbesondere im Bereich Jägerpark. ...“ (S. 317)

Gegen den ausgelegten Entwurf des Landschaftsplans wird sich ausgesprochen und beantragt, die bezeichnete Fläche so auszuweisen, dass die geplante Bebauung nicht behindert wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist das Fachkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege der Stadt Dresden. Als Fachplan stellt er die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar, entsprechend des gesetzlichen Auftrages der

Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung geplanter Eingriffe.

Allerdings wird die Darstellung wie folgt angepasst. Im o. g. Teil des Jägerparks wird der Bestand in Form von Wald dargestellt. Die erfolgte Fällung gilt nach Auskunft der unteren Forstbehörde als Kahlschlag im Sinne der forstlichen Bewirtschaftung, solange keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde. Eine solche Genehmigung wird nur im Zusammenhang mit einem wirksamen Baurecht (BPlan) erteilt werden.

Der Rückbau der baulichen Anlagen (ehemalige Panzergaragen) ist bereits umgesetzt. Deshalb wird die gleichlautende Maßnahme im LP entfernt. Auf eine aktive Aufforstung in diesem Bereich wird verzichtet, zum Erhalt des Vorkommens geschützter Reptilien (u. a. Schlingnatter). Die Maßnahme „Aufforstung“ wird nicht mehr dargestellt. Der Bereich soll aber als Bestandteil des Waldes gemäß

§ 2 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) erhalten bleiben und wird deshalb ebenfalls als Waldbestand dargestellt.

**Stellungnahme:**      **98 – 2**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Landschaftsplans in Widerspruch zum Flächennutzungsplan und zum Entwurf des neuen Flächennutzungsplans, der parallel öffentlich auslag, stehen würde.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan sähe die o. g. Flurstücke als Gemeinbedarfsflächen vor. Im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes sei eine Sonderbaufläche mit Thermalbad (Baufläche 63 - mit zugehörigen Wohnungen und Kurklinik) dargestellt. Gegen diese Einordnung der o. g. Flurstücke in den Entwurf des neuen Flächennutzungsplans hätte die Zeichnerin namens und in Vollmacht des Grundstückseigentümers Widerspruch eingelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Zu Aufgaben und Inhalten des Landschaftsplans (LP) siehe unter Begründung zu BE1.

Gemäß § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen. Abweichungen von den Zielen des LP sind zu begründen.

Über eine Übernahme der Ziele und Maßnahmen des LP im Bauleitplanverfahren wird im Rahmen der Abwägung und abschließend durch den Stadtrat entschieden.

Gleichwohl setzt sich der LP im Rahmen der Konfliktprediktionsanalyse, entsprechend § 9 Abs. 3 BNatSchG, auch mit möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auseinander, welche durch absehbare Nutzungen bzw. geplante Nutzungsänderungen zu erwarten sind.

Konflikte auf Grund anderer geplanter Nutzungen werden im Landschaftsplan anhand der Ausweisungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes analysiert (siehe Erläuterungstext, Kap. 10 und Teil D - Anhang, Anlage 12). Dabei werden all jene Darstellungen im FNP betrachtet, die inhaltlich von den Zielen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplans abweichen. Anlage 12 des Landschaftsplans enthält dazu eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit allen Abweichungsflächen sowie nähere Erläuterungen zu den Einzelflächen mit einer schutzwertbezogenen Bewertung der Konfliktrichtigkeit der Planung.

Im Falle der betreffenden Flurstücke wird im LP auf das Ergebnis der Umweltprüfung (UP) zum FNP-Entwurf verwiesen (Baufläche 63). Demnach sind bei einer Bebauung schwerwiegende Konflikte gegenüber den Schutzbefangen von Natur und Landschaft zu erwarten.

Die Konfliktrichtigkeit wird auf Grund der inzwischen vorliegenden Ergebnisse des Artenschutz-Gutachtens noch verstärkt. Die Ergebnisse werden im Zuge der Aktualisierung der UP zum FNP-Entwurf berücksichtigt.

Die Entscheidung zur Bebaubarkeit wird im Rahmen des bereits laufenden Bebauungsplan-Verfahrens zu treffen sein.

**Stellungnahme:**      **98 – 3**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2014 im Rahmen der Erstellung eines Artenschutzberichtes teilweise auf den o. g. Flurstücken Schlingnattern und Zauneidechsen gefunden worden seien — Reptilien, die sonnige Plätze zum Überleben zwangsläufig benötigen würden. Wenn eine Aufforstung und damit eine Verschattung auf dem Jägerpark durchgesetzt würden, wäre dies ein Verstoß gegen die FFH-Richtlinie und das BNatSchG.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Das Artenschutz-Gutachten lag bei der Erstellung des LP-Entwurfes für die Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht vor und konnte demnach nicht berücksichtigt werden.

Die Darstellung des LP wird entsprechend angepasst. Demnach wird als Planungsziel der Erhalt des Bestandes als Wald dargestellt. Eine Aufforstung dieses Bereiches ist nicht mehr geplant. Der Bereich soll aber als Bestandteil des Waldes gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) erhalten bleiben und wird deshalb ebenfalls als Waldbestand dargestellt.

**Dokumentnummer: 99****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15474****Stellungnahme: 99 – 1**

Es würde sich gegen die Aufforstung von Teilen eines gekennzeichneten, in Privatbesitz befindlichen Flurstücks 182 (online Kennzeichnung x=422128, y=5666147) der Gemarkung Schönborn ausgesprochen. Die Fläche sei langfristig an eine Agrargenossenschaft verpachtet. Die weitere Nutzung würde bei Umsetzung des Landschaftsplanes erheblich eingeschränkt. Die Stellung von Privateigentum/Privatlandbesitz sei auch im Grundgesetz verankert. Die Änderung käme einer Enteignung gleich und zöge eine gravierende Wertminderung nach sich. Es sei unklar, wie eine Planung ohne Hinzuziehung der Eigentümer erfolgen könne.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Maßgeblich Grundlage ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008). Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichnete Teil von Flurstück 182 ist im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung enthalten.

Außerdem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Die Fläche ist Teil größerer geplanter Aufforstungen, welche den bestehenden Wald im Randbereich des Seifersdorfer Tales ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, wie z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen. Aus diesem Grund entstehen regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan keine Wertminderung der Flächen, kein Zwang zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

**Dokumentnummer: 100****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15475****Stellungnahme: 100 – 1**

Es wird sich gegen den Entwurf des Landschaftsplanes ausgesprochen. Der Weixdorfer Weg sei als Außenbereich gekennzeichnet. Es würde aus privatem Bauland einfach Ackerland gemacht, sprich kalte Enteignung. Dies zöge eine gravierende Wertminderung nach sich, die nicht hingenommen würde. Das Privateigentum sei im Grundgesetz besonders geschützt und es sei unklar warum man auf einem voll erschlossenen Grundstück, was klar sichtbar eine Baulücke sei, nicht bauen dürfe. Auf die Ablehnung eines Bauantrages wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellung im Landschaftsplan (LP) enthält hier kein Ziel zur Umwandlung des baulichen Bestandes in landwirtschaftliche Fläche. Die bestehende Siedlungsfläche wird aufgrund der geringen Größe nicht als gesonderte Flächenkategorie dargestellt, sondern in die umgebende Flächenkategorie als „landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche“ generalisiert. Das entspricht der festgelegten Darstellungssystematik des LP. Es wird dadurch nicht aus Bauland Ackerland gemacht. Der Be standsschutz der vorhandenen Bebauung wird durch die Plandarstellung nicht genommen.

Gleichzeitig unterstreicht die Darstellung einer Grünzäsur im Norden die angestrebte Begrenzung der baulichen Entwicklung in den sensiblen Außenbereich. Grünzäsuren sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.5.10).

Städtebaulich (durch das Stadtplanungsamt) wird der Bereich als Bebauungssplitter im Außenbereich bewertet. Die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens richtet sich nach dem BauGB und ist über das Bauantragsverfahren geregelt. Im Landschaftsplan erfolgt keine planungsrechtliche Beurteilung.

Bereits im Landschaftsplan der ehemals eigenständigen Gemeinde Langebrück\* war der Siedlungsbereich am Weixdorfer Weg als „Wohnbauflächen im Außenbereich, keine weitere Entwicklung, Erhalt der Grünstruktur“ dargestellt.

## Dokumentnummer: 101

### Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15477

**Stellungnahme:** 101 – 1

Im Entwurf des Planes seien die Flurstücke 119/4 und 119/5 (x=406374, y=5657816; online) zur Nutzung als Grünland gekennzeichnet. Die gärtnerische Nutzung sei bereits stark minimiert und würde voraussichtlich in der nächsten Zeit aufgrund der nicht wirtschaftlichen Nutzbarkeit ganz eingestellt werden. Ein Teil der Gewächshäuser sei bereits jetzt schon dem Verfall ausgeliefert. Es wird angeregt, die Fläche für das Wohnen zwischen den links und rechts anliegenden Wohnbebauungen einzugliedern, so wie bereits unmittelbar angrenzend geschehen, um so das Gebiet homogen mit wohnwirtschaftlicher Nutzung zu entwickeln. Eine entsprechende Studie sei bereits von den zuständigen Bearbeitern des Stadtplanungsamtes positiv beurteilt. Es wird gebeten, das zu beachten und im Sinne einer gesunden Ortsentwicklung zu korrigieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der LP aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für den Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Einwenders wurde dem Stadtplanungsamt zur Information übergeben.

## Dokumentnummer: 102

### Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15478

**Stellungnahme:** 102 – 1

Es wird angeregt, dass das Plangebiet "Alter Leipziger Bahnhof" eine gemischte Baufläche werden solle (x=411201, y=5657892, online). Der geplante Globus-Markt würde den Einzelhandel von Pieschen und der Neustadt zerstören und eine weitere Chance für eine lebenswerte Entwicklung der Stadt würde vertan. Die beste Lösung sei die Ansiedlung des Verkehrsmuseums, welches neuen Raum brauchen würde und mittelfristig umziehen müsse. Die Gleisanlage und Innenstadtnähe wären ein großes Plus für das Museum. Das Quartier würde dadurch belebt. Auf dem Gelände sollten sich außerdem Gastronomie und kleine Händler bzw. Galerien ansiedeln können.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Anregung betrifft den Flächennutzungsplan. Eine Kopie der gesamten Stellungnahme wurde dem Stadtplanungsamt zur Kenntnis gegeben.

Der Landschaftsplan (LP) stellt im Bereich "Alter Leipziger Bahnhof" den derzeitigen Bestand als „Bebaute Fläche“ dar. Differenzierungen nach der Art der Baufläche weist der LP nicht aus.

Als Fachplan stellt der LP die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Im betreffenden Bereich hat der LP keine von einer baulichen Nutzung abweichenden Ziele.

**Stellungnahme:** 102 – 2

Die Hafencity und Marina Garden dürfen nicht gebaut werden (Koord. x=411201, y=5657901, online). Die Elbe würde dadurch weiter an Retentionsflächen verlieren und das Hochwasserrisiko würde in diesem Stadtteil steigen. In diesem Bereich wäre es sinnvoll, Elbwiesen inkl. Radweg anzulegen bzw. zu erhalten. Kleinere Ansiedlungen in vorhandenen Altbauten für die Kreativwirtschaft/Gastronomie wären außerdem sinnvoll. Allerdings müssten die Mieter darauf hingewiesen werden, dass sie sich in einem Überschwemmungsgebiet ansiedeln und keinen Anspruch auf Kompensation bei Überflutung haben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt im Bereich Hafencity und Marina Garden den lt. Stadtplanungsamt derzeit nach § 34 BauGB bebaubaren Bereich als „Bebaute Fläche“ dar.

Als Fachplan stellt der LP die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Die Ziele des Landschaftsplanes für die Entwicklung des Gebietes westlich des Neustädter Bahnhofs zwischen Bahnlinie und Elbe, im Bereich der Leipziger Vorstadt, orientieren sich an der ersten Umsetzungsstufe des bisherigen Rahmenkonzeptes Leipziger Vorstadt / Dammweg.

Ungenutzte Bahnanlagen und Brachflächen sollen anteilig als Grünflächen und -verbindungen neu entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten. Die geplanten Grünverbindungen und -flächen in diesem Bereich dienen der Ausformung und Vernetzung des stadtweiten Grünsystems, der Verbesserung der Situation in den angrenzenden und mit öffentlich nutzbaren Erholungsflächen unversorgten Stadtteilen sowie der Anbindung des Stadtraums an die Elbelandschaft. Ein wichtiger Aspekt bei der Neugestaltung ist die fußgängergerechte Erschließung in Form eines erholungsflächenbezogenen Wegenetzes. Die Gestaltung und Entwicklung am Neustädter Ufer soll unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes geplant und ausgeführt werden (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.3).

Die Ausformung des baulichen Konzeptes im Bereich der Leipziger Vorstadt erfolgt derzeit im Rahmen der Überarbeitung des Masterplanes Nr. 786 Leipziger Vorstadt - Neustädter Hafen (V0215/09) und mehrerer Bebauungspläne.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16.04.2015 zur Vorlage zum Bebauungsplan Nr. 357 B, Leipziger Straße/Neustädter Hafen, sind u. a. der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan und Landschaftsplan diesen Zielen anzupassen.

**Stellungnahme:** 102 – 3

Das geplante Baugebiet Sternstraße (entlang der Kaditzer Flutrinne) müsse Überschwemmungsfläche bleiben. Grund dafür sei der Hochwasserschutz. (Koord. x=409253, y=5659386, online)

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt den betreffenden Bereich als „Neues Baugebiet/neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)“ dar. Grundlage dafür ist der rechtswirksame B-Plan 110 Stadtverlängerung Kötzschenbrodaer Str./Lommatschscher Str. aus dem Jahr 2001.

Für das Teilgebiet südlich der Sternstraße wurde das Ziel inzwischen durch den Beschluss zum B-Plan 110.6 Wohnbebauung Sternstraße geändert.

**Stellungnahme:** 102 – 4

An der Ecke Bautzner/Prießnitzstraße (Koord. x=413166, y=5657679, online) sollen Wohnungen entstehen. Wichtig wäre hier, eine die Neustadt bereichernde Bebauung vorzunehmen - angelehnt an die Hundertwasser-Entwürfe für dieses Gebiet. Schlichte, moderne Kastenbauten würden das Stadtbild in diesem Bereich zerstören. Mit einer ausgefallenen Architektur könnte das Gebiet an der Bautzener Straße belebt und weiter für den Tourismus aufgewertet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Anregung betrifft den Flächennutzungsplan.

Der LP stellt in diesem Bereich in generalisierter Form den derzeitigen Bestand als „Bebauete Fläche“ dar. Differenzierungen nach der Art der Baufläche weist der LP nicht aus.

**Dokumentnummer:** 103

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15479

**Stellungnahme:** 103 – 1

Kein Einverständnis, dass vorhandene Erholungsflächen, diese naturnahen Gärten, rückgebaut werden (Koord. online x=419722, y=5655636, Erholungsgärten Am Wachwitzer Höhenpark). Bei einer Renaturisierung dieser würden Erholungsflächen zerstört.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung wird in „Grün- und Erholungsfläche“ gemäß Bestand geändert. Die Maßnahmen zum Rückbau und zur Aufforstung der Flächen entfallen.

Im Planungszeitraum des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes sind die Umsetzbarkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht gegeben.

**Dokumentnummer:** 105

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15481

**Stellungnahme:** 105 – 1

Einer Grünvernetzung, die auf Flächen im Bereich Siemensstr. 1, 3, 8, 9, Sachsenwerkstr. 75-83, Straße des 17. Juni, Stephenstr. 6, Wilhelm-Liebknechtstr. und Moränenende teilweise dargestellt sei, würde nicht zugestimmt. Die bestandsgefährdeten gewerblichen baulichen Anlagen und Flächen sowie deren Nutzung würden auch perspektivisch nicht zulassen, dass eine Grünvernetzung über das Betriebsgelände geht.

Die Darstellung solle aus dem LP-Entwurf herausgenommen werden, da die Standortsicherheit gefährdet sei.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er hat gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen oder Enteignung der Flächeneigentümer.

Die Darstellung des Grünverbundes entlang der Straße des 17. Juni im LP beinhaltet den Erhalt und die Vervollständigung des stadtbildwirksamen straßenbegleitenden Grünbestandes als Grünverbindung.

Vorschläge des LP für die Entwicklung von Grünflächen und -verbundräumen, z. T. verbunden mit Rückbau vorhandener Bebauung, konzentrieren sich auf stadtklimatisch benachteiligte Bereiche, wie z. B. zwischen Stephenson- und Försterlingstraße.

In der Beschreibung der Handlungsschwerpunkte für diesen Stadtraum (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.2 Linkselbisches Stadtgebiet) wird darauf hingewiesen, dass es innerhalb von Gewerbegebieten, mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 80 Prozent (Grundflächenzahl GRZ 0,8), vorrangig darum geht, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der geplanten Grünverbindung zu konzentrieren und diese als klimatische Ausgleichsräume und Aufenthaltsbereiche im Freien zu entwickeln. Soweit möglich, soll eine durchgehende Durchwegung gewährleistet werden, die eine verkürzte Anbindung der Wohngebiete südöstlich des Gewerbegebietes mit dem wichtigen Grün- und Erholungsraum des sog. Elbaltarmes bietet. Die Breite der ausgewiesenen Grünverbindung ist generalisiert dargestellt und beträgt minimal ca. 30 m. Ihre Ausformung ist abhängig vom Zuschnitt angrenzender Grundstücke. Um eine stadtklimatische Ausgleichswirkung auf die anliegenden überwärmteten bzw. hoch überwärmteten Bereiche zu erzielen, sollten diese 30 m nicht unterschritten sowie möglichst eine Mindestbreite von 50 m angestrebt werden. Studien zeigen, dass die Reichweite der kühlenden Wirkung eines innerstädtischen Parks etwa dem Durchmesser der Fläche entspricht. Eine spürbare klimatische Wirkung auf die Umgebung ist bei Grünflächen ab 1 ha Größe nachweisbar, wobei das Verhältnis von Länge zu Breite das Maß von mindestens 1:4 aufweisen soll (entspricht 50m x 200m).

**Stellungnahme: 105 – 2**

Einer Fläche für die Frischlufterhaltung, die auf den unter Nr. 1. genannten Flächen dargestellt sei, würde nicht zugestimmt. Die bestandsgeschützten gewerblichen baulichen Anlagen und Flächen sowie deren Nutzung würden auch perspektivisch nicht zulassen, dass eine „Frischluftzone“ entsteht.

Die Darstellung solle aus dem LP-Entwurf herausgenommen werden, da die Standortsicherheit gefährdet sei.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP stellt keine „Flächen für Frischlufterhaltung“ dar.

Auch das Fachleitbild Stadtklima (siehe TeilD Anhang, Anlage 04 des LP) enthält keine derartigen Darstellungen auf den betreffenden Flächen. Vielmehr sind diese Flächen Teil der stadtklimatischen Sanierungszone, als Überwärmungsbereiche hoher Intensität.

Daraus wurde für das EMK die Darstellung des Maßnahmetyps „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas“ abgeleitet, auf den sich die Anregung vermutlich bezieht. Ziel des Maßnahmetyps ist es, auf allen nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen Maßnahmen zur lokalen Verbesserung stadtklimatischer Verhältnisse in Bereichen mit besonders hohem Handlungsbedarf zu veranlassen, um eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Gäste der Stadt auf Dauer zu sichern (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.19).

**Stellungnahme: 105 – 3**

Grün- und Erholungsflächen, die auf den unter Nr. 1. genannten Flächen zum Teil dargestellt seien, würde nicht zugestimmt. Diese Darstellung widerspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen. Bei den Flächen handle es sich derzeit auch nicht um Grün- und Erholungsflächen. Insbesondere Flurstück 179/15 der Gemarkung Reick sei gewerblich genutzte Fläche. Die Flächen sollen auch künftig gewerblich genutzt werden. Grün- und Erholungsflächen seien, auch im Interesse der Standortsicherheit des Unternehmens, nicht darzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Unterschiedliche Darstellungs Inhalte zwischen dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan können sich aus den verschiedenen, gesetzlich geregelten Aufgaben und Inhalten beider Planwerke ergeben.

Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient als ökologische Grundlage für die Bau- leitplanung, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungs- und Verwaltungsverfahren sowie als Grundlage für die Bewertung und den Ausgleich von Eingriffen. Seine Inhalte sind, soweit geeignet, als Darstellung in den Flächennutzungs- plan aufzunehmen, Abweichungen sind zu begründen (§ 7 des Sächsischen Naturschutzgesetzes).

Die Ziele des Landschaftsplans fließen nicht unmittelbar, sondern über eine integrierende Bewertung und nach der Abwägung mit städtebaulichen Zielvorstellungen in den Flächennutzungsplan ein. Dabei sind darstellungssystematische Unter- schiede zwischen den beiden Plänen zu berücksichtigen, z. B. auf Grund der unterschiedlichen Detailliertheit der Einzelflächendarstellungen. Außerdem stellt der FNP keine einzelnen Maßnahmetypen wie im LP dar, sondern generalisierte Ziele der Bodennutzung.

Die aus unterschiedlichen Planungszielen resultierenden Abweichungen der Darstellungen des Flächennutzungsplans von den Zielen und Inhalten des Landschaftsplans (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) werden im Kapitel 10 des Flächen- nutzungsplans zur Darstellung konkreter Teilräume einzeln begründet.

Östlich der Stephensonstraße werden im LP zwei bestehende Grünflächen dargestellt. Dabei handelt es sich zum einen um den Park der denkmalgeschützten Villa Sachsenwerkstraße 66, zum anderen um Freiflächen an der Siemensstraße mit den Spielflächen der gegenüberliegenden Kita.

Der Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes ist größer, deshalb werden diese bestehenden Grünflächen dort nicht gesondert dargestellt.

Zur Begründung der im LP geplanten Grün- und Erholungsflächen im Zuge der Grünverbindung zwischen Försterling- und Stephensonstraße siehe unter BE1.

Der FNP hat hier sinngemäß das Ziel des LP übernommen, indem er in diesem Bereich eine systemische Grünverbindung darstellt.

Zu Flurstück 179/15 der Gemarkung Reick:

Das EMK des LP stellt die Fläche mit dem Entwicklungsziel Anlage von Grün- und Erholungsflächen dar.

Die Fläche liegt seit mehr als 15 Jahren brach. Der im Jahr 1999 noch vorhandene umfassende Vegetationsanteil wurde durch Zwischennutzungen vollständig beseitigt.

Die Fläche ist kein Bestandteil eines Bebauungsplanes.

Entlang der Nordwestseite fließt der verrohrte Prohliser Landgraben. Landschaftsplanerisches Ziel auf der Grundlage der Wassergesetze ist deshalb einerseits die Offenlegung eines weiteren Teilstückes dieses Gewässers in diesem Bereich.

Zugleich wird die Reaktivierung der gesamten Fläche als Grünfläche angestrebt, vorrangig als stadtökologische Ausgleichsfläche und Trittssteinfläche für den Biotopverbund.

Stadtökologische Bedeutung hat die Fläche wegen ihrer Lage zwischen Flächen starker thermischer bzw. lufthygienischer Belastung. Eine Bebauung würde zu einer weiteren Verstärkung der Belastung und zur Verschmelzung der benachbarten stark überwärmteten Bereiche führen. Eine intensive Begrünung kann zu einer Reduzierung der Belastung, insbes. für die nördlich befindliche Fläche mit Wohnbebauung führen. Ein kompakter Gehölzgürtel entlang der Bahnstrecke in diesem Zu- sammenhang kann zusätzlich zur Lärmreduzierung beitragen.

Zugleich ist die Fläche Kreuzungspunkt und potenzieller Ergänzungsraum zweier Biotopverbundräume, längs der Bahn sowie entlang des Gewässers.

Für eine gesonderte Darstellung im FNP ist die Fläche zu klein.

## Dokumentnummer: 106

## Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15482

### Stellungnahme: 106 – 1

Der Darstellung von Hinterliegerflächen im Bereich Leipziger Str./Gaußstraße/Dresden-Alttrachau (Gemarkung Trachau, Flst.Nr.182,189,193,196/1 und andere) als Fläche für Wald- und Flurgehölze würde nicht zugestimmt. Diese seien als Wohn- bauplätze und/oder gemischte Bauflächen darzustellen. Es sei ein innerstädtisches Gebiet, verkehrstechnisch und infrastrukturell erschlossen. Die Überlegung ein gestaltetes Waldgebiet zu entwickeln wird abgelehnt. Das Grundstück sei auf Grundlage früherer Planungsüberlegungen der Stadt in zweistelliger Millionenhöhe erworben worden.

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird nicht gefolgt.

### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan be- rücksichtigt der LP keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflä- chenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Plan- feststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe.

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP wird in diesem Gebiet überwiegend der Bestand dargestellt, nach Systematik des LP als sonstige Gehölzfläche (Erläuterungstext, Kap. 7.2.6).

Sonstige Gehölzflächen sind Gehölzbestände bzw. gehölzdominierte Flächen, die nicht Wald nach dem Waldgesetz sind und welche aufgrund ihrer Form, Struktur (z. B. lückiger Gehölzbestand) oder Lage (z. B. Abstand zu bestehender Bebauung) bzw. dem Ziel ihrer Pflege verschiedene Funktionen erfüllen können. Gehölzflächen bzw. gehölzdominierte Flächen im städti-

schen Bereich haben immer auch stadtökologische Ausgleichsfunktionen. Sie können der extensiven, naturbezogenen Erholung dienen. Damit kann das bestehende Defizit an öffentlich nutzbaren Freiflächen sowie an stadtökologisch wirksamen Ausgleichsräumen in diesem Stadtraum reduziert werden.

Deshalb sollte der Bereich des B-Plans 010 Altrachau in seinem jetzigen Erscheinungsbild, als teils gehölzdominierte, teils offene Freifläche mit extensiver landschaftsbezogener Nutzung und Pflege erhalten werden. Der LP schlägt außerdem die Verknüpfung mit dem Elbraum durch fußläufige Grünverbindungen dar.

Im südlichen Teil der genannten Flächen sollen die bestehenden Streuobstwiesen, als Übergang zwischen dem Siedlungsbereich des alten Ortskerns und dem Landschaftsraum, zu einem Gürtel aus Streuobstwiesen ergänzt werden.

**Stellungnahme: 106 – 2**

Das Gebiet läge zwar „im Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung“, es würden aber neue Berechnungen der Fluglärmkontur laufen, die nach dem bisherigen Erkenntnisstand dazu führen würden, dass das Gebiet nicht mehr im Bereich erhöhter Fluglärmbelastung liegt. Unabhängig davon stünde die erhöhte Fluglärmbelastung der Ausweisung von Wohnflächen - ggf. in Form einer Mischnutzung mit Gewerbeflächen - nicht entgegen.

Die Flugkontur B sei bei der weiteren Planung unbeachtlich, da sie nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen wurde. Bereits die Eintragung der Flugkontur B in den Regionalplan würde für rechtswidrig gehalten. Eine Fluglärmkontur könne nur durch eine entsprechende Rechtsverordnung des Freistaats Sachsen verbindlich geregelt werden. Die Fluglärmkontur sei viel zu groß, da die Flugbewegungen stagnierten. Es würde erwogen werden, gegen eine entsprechende Verordnung des Freistaats Sachsen ein Normenkontrollverfahren zu führen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im LP erfolgt keine Ausweisung neuer Bauflächen, für die die Vorgaben des Regionalplanes zum Fluglärm zu beachten sind.

**Stellungnahme: 106 – 3**

Das Areal läge zwar teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe, nach Fertigstellung der bereits eingeleiteten Deichertüchtigungsmaßnahmen sei einer Ausweisung von Wohnflächen nichts im Wege. Bei der unteren Wasserbehörde sei ein Antrag auf Entlassung der unter Nr.1 genannten Flächen aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Seit der Anpassung vom 27.06.2016 gehört der betreffende Bereich nicht mehr zum wirksamen Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Ein großer Teil der Flächen ist aber überschwemmungsgefährdetes Gebiet gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4 SächsWG. Dabei handelt es sich um Gebiete, welche bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Darin dürfen gemäß § 75 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 2 SächsWG

- neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, nur zur Abrundung bestehender Baugebiete oder unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 des WHG ausgewiesen werden und
- bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend des § 78 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden.

**Stellungnahme: 106 – 4**

Eine Darstellung von besonders geschützten Biotopen gemäß § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz fänden sich in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht. Insofern müssen diese Biotope in der Abwägung des Flächennutzungsplanes auch außen vor bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Rechtsgrundlage für gesetzlich geschützte Biotope ist § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatG. Die darin abschließend aufgezählten Biotope sind grundsätzlich und ohne weitere Verordnung gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung darüber trifft die untere Naturschutzbehörde immer für den Einzelfall.

Der FNP stellt Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht nur nachrichtlich und soweit es dem Generalisierungsgrad dieses Planes entspricht dar. Diese Darstellung beinhaltet keinerlei Regelungswirkung.

Insofern kann eine Entscheidung zur baulichen Entwicklung im Bereich gesetzlich geschützter Biotope auf der Ebene des FNP nicht abschließend getroffen werden.

**Dokumentnummer: 107**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15483**

**Stellungnahme: 107 – 1**

Auf den Flurstücken 12/14 (76.069 m<sup>2</sup>) und 12/15 (1.098 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Hellerberge würde ein Kalksandsteinwerk betrieben, in dem insbesondere Sand aus dem angrenzenden Tagebau verarbeitet würde. Weiterhin befindet sich darauf ein baugewerbliches Verwaltungsgebäude und ein Trockenmörtelwerk. Für das Kalksandsteinwerk liegen insbesondere die folgenden bestandskräftigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vor:

Baugenehmigung Nr. 196 H/91 für das Gesamtvorhaben Kalksandsteinwerk und Trockenputz- und Mörtelwerk vom 11.04.1991 und Wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.06.1992 - Az.: 11/86.42-

Nördlich grenzt ein Sandtagebau an. Östlich befinden sich Flächen eines ehemaligen Truppenübungsplatzes, auf die sich bestehende Bergrechte, insbesondere das bestehende Bergwerkseigentum erstrecken würden. Im Süden grenzt eine Deponie an und im Westen die B170.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

**Stellungnahme: 107 – 2**

Entwurf des Landschaftsplans erfasse einen Planungszeitraum von ca. 15 Jahren und hätte Folgendes zum Inhalt:

a) Bestandsaufnahme

Es hande sich um eine gewerblich genutzte Fläche, welche nicht im Geltungsbereich von Schutzgebieten nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht liege und welche für den Arten- und Biotopschutz eine sehr geringe bzw. gar keine Bedeutung besitze.

Erst die sich östlich anschließenden Flächen seien durch die Biotoptypen Trockenrasen und Laubwald gekennzeichnet und als gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 BNatSchG (nicht § 26 SächsNatSchG!) mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz qualifiziert.

b) Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgehend von einem strategischen Leitbild "Dresden - die kompakte Stadt im ökologischen Netz" würden langfristige strategische und raumbezogene Zielstellungen formuliert und diese allgemeinen Grundsätze auf einzelne Teilräume übertragen. Grundlage seien Fachleitbilder.

Das strategische Leitbild sähe für den Standort die Schaffung eines komplexen Wert- und Funktionsraumes vor. Eine bergbauliche und gewerbliche Nutzung sei nicht vorgesehen, obwohl die Funktion des Bodens als Rohstofflieferant und die (schon stattfindende) Nutzung des Bodens zur Rohstoffgewinnung im Rahmen der Bestandsaufnahme ausdrücklich festgehalten würde. Begründet würde dies damit, dass die Wert- und Funktionsräume zu den wichtigsten Funktionsträgern im ökologischen Netz gehören und deshalb im Rahmen einer langfristigen Raumstrategie die Entflechtung der großen Landschaftsräume von städtebaulichen Nutzungen vorangetrieben und die Landschaftszerschneidung reduziert werden sollte.

Das Fachleitbild Landschaftsbild/Erholung gehe dementsprechend von einem naturnah geprägten Raum und einer Einzelfallprüfung zwecks Umgestaltung und Rückbau des gewerblichen Standortes aus.

Das Fachleitbild Boden stelle demgegenüber weiterhin die gewerbliche Nutzung des Standortes dar. Für den nördlich anschließenden Tagebau würde zwischen bereits in der Rekultivierung befindlichen Flächen (landschaftsplanerische Zielstellung hier: Erhalt der naturschutzfachlich bedeutsamen Offenlandflächen) und den aktuellen bzw. künftigen Abbauflächen (hier: Quarzsand) unterschieden.

Das Fachleitbild Arten und Biotope erfasse den Standort als Teil einer Kernfläche eines Biotopverbundes. Die nördlich gelegenen Flächen des Tagebaus würden als Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes und als Teil eines geplanten Naturschutzgebietes angegeben.

Zur "Begründung" des offenkundigen Widerspruchs der Aussagen der genannten Fachleitbilder würde angegeben:

"Anmerkung: Die fünf Fachleitbilder für die Schutzwerte Boden, Wasser, Klima, Arten/Biotope und Landschaftsbild/Erholung formulieren ausschließlich sektorale Ziel- und Maßnahmenvorschläge, die nicht mit denen der anderen Fachleitbilder abgewogen sind. Diese schutzwertspezifischen Ziele und Entwicklungsoptionen können sich in Teilräumen verstärken und ergänzen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Einzelfall auch unterschiedliche Anforderungen an den Landschaftsraum formuliert werden. Damit sind die in den Fachleitbildern dargelegten Fachziele als Dokumentation eines notwendigen planerischen Zwischenschritts und als Grundlage für die darauf aufbauenden integrierenden Planungsschritte zu betrachten. Konkrete Einzelmaßnahmen sind daraus nicht ableitbar."

c) Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept solle ein umsetzungsorientiertes Handlungskonzept für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren sein. Es sähe für den hier relevanten Bereich (Junge Heide und Heller) vor, die "offenen Sandflächen" als Naturschutzgebiet auszuweisen und mit gezielter Bewirtschaftung einer fortschreitenden Verbuchung entgegenzuwirken. Vorrangiges Ziel für die Waldbereiche solle die Stärkung des Biotopverbundes für waldgebundene Arten sein.

Weiter sei vorgesehen:

"Ein Übergreifen der Bebauung vor allem in den Randbereichen des Waldes sowie in die Trockenstandorte ist zu verhindern und die Freilenkung von vorhandener Bebauung an einigen Stellen mittelfristig zu prüfen. (...)"

Das am Augustusweg gelegene Sandabbauareal soll nach Nutzungsaufgabe als Sonderstandort für spezialisierte Lebensgemeinschaften gesichert werden. Dazu sind nach Abschluss des Sandabbaus die nördlich (Red.: gemeint ist südlich - wird im

Erläuterungstext des LP geändert) der Sandgrube gelegenen Produktionsstandorte zurückzubauen und aufzuforsten. Die Abbaubereiche sollen nach Abschluss der Arbeiten offen gehalten und durch Sukzession als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden."

Für den hier gegenständlichen Gewerbestandort sei dem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (vgl. insbesondere die Darstellung in der Anlage 6 zum Landschaftsplan) zu entnehmen, dass dieser aufgegeben und künftig als Grünfläche genutzt werden solle. Der Bereich des Kiessandtagebaus solle teilweise als offenlanddominierter naturnaher Bereich und teilweise weiterhin als Rohstoffabbaubereich dienen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die o. g. Ausführungen zu Inhalten des Landschaftsplans (LP) sind in Teilen nicht korrekt wiedergegeben und werden wie folgt richtiggestellt.

Für einen LP gibt es keinen rechtsverbindlichen Geltungszeitraum. In § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird beschrieben, wann Landschaftspläne aufzustellen bzw. fortzuschreiben sind (siehe Kap. 1.1 Veranlassung und Aufstellungsbeschluss).

Ein Landschaftsplan besteht aus mehreren Planungsebenen, die unterschiedliche Planungshorizonte aufweisen. Das strategische Leitbild, als integriertes Zielkonzept des Landschaftsplans, beinhaltet langfristige strategische Zielstellungen und Anforderungen für die Entwicklung der Stadt Dresden.

Der Planungszeitraum von ca. 15 Jahren trifft für das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zu.  
(siehe Kap. 1.6 Inhalt, Methodik und Gebrauch des Landschaftsplans)

Zu a)

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP (EMK) stellt vorhandene Bauflächen nicht differenziert, z. B. als Gewerbeplätze, sondern generalisiert als „Bebauete Fläche“ dar.

Auf den betreffenden Flächen weist das EMK zusätzlich die Maßnahmetypen (MT) „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ sowie „Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung“ aus. (Letztere Darstellung wird entfernt).

Mit dem MT „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ sind überwiegend durch Bebauung bzw. Versiegelung geprägte Flächen in ökologisch bzw. landschaftlich wertvollen Bereichen gekennzeichnet. Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung innerhalb dieser Bereiche ist aus landschaftsplanerischer Sicht unverträglich. (siehe Erläuterungstext LP-Entwurf, Kap. 7.3.20)

Zu b)

Strategisches Leitbild: Die Flächen gehören zu einem bestehenden komplexen Wert- und Funktionsraum. Gemäß dem Zeitrahmen, den das strategische Leitbild umfasst, sind diese Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse mittel- bis langfristig, zum Teil auch sehr langfristig angelegt (siehe Kap. 6.3).

Das Fachleitbild Boden stellt auf den betreffenden Flächen keine eigenen Entwicklungsziele dar. Die Ausweisung als „Bebauung und Baufläche“ stammt aus dem Kartenhintergrund.

Zu c)

Die Rückbau-Maßnahme im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) ist nicht auf den Flächen des Kalksandsteinwerkes südlich des Tagebaus, sondern auf den Gewerbeflächen nördlich des Tagebaus, am Augustusweg dargestellt. Die teils ungehemmten Gewerbenutzungen sollen aus landschaftsplanerischer Sicht kurz- bis mittelfristig beseitigt und die Flächen aufgeforstet werden.

Das langfristige Ziel im Kap. 7.6.3.4 Junge Heide und Heller: „Dazu sind nach Abschluss des Sandabbaus die nördlich (Red.:gemeint ist südlich - wird im Erläuterungstext des LP geändert) der Sandgrube gelegenen Produktionsstandorte zurückzubauen und aufzuforsten“ ist im EMK noch nicht planerisch dargestellt, weil die Umsetzung außerhalb seines Planungszeitraumes liegt. Statt dessen wird mit dem Maßnahmetyp „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ auf dem Produktionsstandort darauf hingewiesen, dass zumindest eine weitere Verfestigung der Baulichkeiten an diesem Standort den landschaftsplanerischen Zielen entgegen steht. Ein Rückbau soll aber erfolgen, wenn der Sandabbau abgeschlossen ist und damit die Notwendigkeit für diesen Produktionstandort an dieser Stelle nicht mehr gegeben ist.

**Stellungnahme: 107 – 3**

Im Entwurf des Landschaftsplans sei im "Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren" eine Aufgabe des Gewerbestandortes insgesamt und die Aufgabe des Baustoffwerkes dargestellt. Dagegen würden Einwendungen erhoben. Ein solcher Eingriff in die Rechte der Grundstückseigentümerin und Inhaberin eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (Art. 14 Abs. 1 GG) sei weder zur Umsetzung der verfolgten Zielstellungen naturschutzfachlich geeignet noch erforderlich. Die beabsichtigte Aufstellung des Landschaftsplans in der im Entwurf vorliegenden Fassung sei zudem aufgrund evidenter Fehler im Abwägungsvorgang, die sich auf das Abwägungsergebnis auswirken würden, abwägungsfehlerhaft.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK), d. h. im Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren, keine Rückbau-Maßnahme dar. Dieses Ziel ist als langfristiges Ziel für die Zeit nach Aufgabe des Sandabbaus formuliert (siehe unter Begründung unter BE2, zu c)).

Dieses langfristige Ziel ist naturschutzfachlich geeignet und erforderlich, um die Funktionen des großen komplexen Funktionskorridores im Bereich Junge Heide / Heller weiter zu stärken. Dazu wird insbesondere auf die Ausführungen im Kap. 6.3.1.1 des Erläuterungstextes verwiesen.

Die großen, stadtnahen Waldflächen bilden eine besonders wirksame Komponente zur Sicherung einer hohen Umweltqualität im Stadtgebiet. Die Waldräume von Junger Heide und Heller sind Vorranggebiete Natur und Landschaft und teilweise regionale Grünzüge, als Kernräume der Lebensraumvernetzung regionaler Waldgebiete, als Kernräume der Artenvielfalt und als Verbindungsflächen des bundesweiten Biotopverbundes. Außerdem stellen sie bedeutsame lokalklimatische Ausgleichsräume und bedeutende Erholungs- und Bewegungsräume für die Gesunderhaltung der Bevölkerung, auch aus entfernt liegenden Stadtteilen dar.

#### Zur Abwägung:

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs 3 BNatSchG). Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden bzw. darüberhinausgehenden Belange, z. B. wirtschaftliche Interessen.

Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Der LP ist kein Verwaltungsakt, daher ist ein Widerspruch unzulässig. Die Einwände sind abzuwägen, unter Beachtung der Zielstellung des LP für den Naturschutz und die Landschaftspflege, und ggf. in die Planung zu übernehmen. Aus diesem Grund entsteht grundsätzlich allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

Die Abwägung über eine Übernahme der Ziele und Maßnahmen des LP im Bauleitplanverfahren, d. h. als Darstellung im FNP oder als Festsetzung im Bebauungsplan, wird im Stadtplanungsamt gemäß § 1 Abs. 5 und 6 Pkt. 7g) BauGB vorbereitet und vom Stadtrat beschlossen.

#### Stellungnahme: 107 – 4

Die zur Konkretisierung und Begründung der Maßnahmen und Erfordernisse benannten Interessen und Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes seien fehlerhaft identifiziert und gewichtet worden.

a) hinsichtlich der Bestandsaufnahme

(Verwiesen wird auf BE2 a) Ergebnisse der Bestandsaufnahme)

Die betreffende Fläche läge nicht im Geltungsbereich von Schutzgebieten nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht und besitzt für den Arten- und Biotopschutz lediglich eine sehr geringe bzw. gar keine Bedeutung.

Diese Feststellungen fänden sich in den formulierten Zielen und den abgeleiteten Maßnahmen und Erfordernissen nicht wieder.

#### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Analyse und Bewertung zum Schutzwert Arten und Biotope ist nicht fehlerhaft. Sie beschreibt den aktuellen Zustand. Der derzeitige Produktionsstandort (im FNP keine gewerbliche Baufläche, sondern Sonderstandort Sandverarbeitendes Gewerbe) hat nur sehr geringe bis keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Aufgabe des LP ist aber nicht nur, wertvolle Flächen und wichtige Funktionen im Bestand zu erfassen und als schutzbedürftig auszuweisen. Zugleich sollen Erfordernisse und Maßnahmen dargestellt werden, um bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermindern oder zu beseitigen (gemäß § 9 Abs. 3 Pkt. 4. b) BNatSchG). Außerdem sind Entwicklungspotenziale zu erfassen und Handlungserfordernisse für deren Aktivierung zu formulieren (siehe § 9 Abs. 3 Pkt. 4 BNatSchG).

Nur so ist es möglich, auch Ziele übergeordneter Pläne und Programme umzusetzen, u. a. die des geltenden Regionalplanes.

Folgerichtig werden die Flächen im Fachleitbild Arten und Biotope des LP als Bestandteil des Kerngebietes für den Biotopverbund dargestellt. Im Text zum Leitbild wird aber auf noch bestehende Defizite und Entwicklungsbedarfe hingewiesen.

Daraus resultiert das langfristige Ziel des LP, diese privilegierte Nutzung im Außenbereich zu beenden und die damit verbundenen Baulichkeiten, Versiegelungen usw. zu beseitigen, wenn die Privilegierung entfallen ist.

Das wird aber im Planungshorizont des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes nicht der Fall sein. Deshalb kann die Rückbau-Maßnahme hier nicht dargestellt werden. Allerdings wird mit dem MT „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ (Kap. 7.3.20 des Erläuterungstextes) dieses langfristige Ziel vorbereitet.

#### Stellungnahme: 107 – 5

Die zur Konkretisierung und Begründung der Maßnahmen und Erfordernisse benannten Interessen und Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes seien fehlerhaft identifiziert und gewichtet worden.

b) hinsichtlich der Vereinbarung vom 28.04.19981) zwischen einem Unternehmen und der Stadt Dresden

Diese Vereinbarung würde die widerstreitenden Nutzungsinteressen geregelt haben. (Das Unternehmen hätte sich bereit erklärt, auf etwa 50 % der nach den geltenden Bergbauberechtigungen möglichen Abbaufäche zu verzichten und zudem die Abbaublöcke 4 und 5 in westlicher Richtung zu verlagern, um dem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegen zu kommen. Die Stadt Dresden hätte sich im Gegenzug dazu mit der Fortsetzung der gewerblichen Nutzung am Standort - aktuell zum Zwecke der Rohstoffgewinnung und -Verarbeitung - einverstanden erklärt; auch und gerade in einem größeren Zeithorizont.)

Inhalt und die Motive der Vereinbarung fänden sich in den formulierten Zielen und den abgeleiteten Maßnahmen und Erfordernissen nicht wieder. Im Gegenteil: Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans stehe der Vereinbarung aus dem Jahr 1998 diametral entgegen. Dies stelle nicht nur einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) dar, sondern auch einen evidenten Fehler bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP stellt sinngemäß und unter Berücksichtigung seines Planungshorizontes die Inhalte der aktuellsten Vereinbarung vom April 2013 zwischen dem Umweltamt der LH DD und dem Eigentümer und Betreiber des Sandtagebaus dar.

**Stellungnahme: 107 – 6**

Die zur Konkretisierung und Begründung der Maßnahmen und Erfordernisse benannten Interessen und Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes seien fehlerhaft identifiziert und gewichtet worden.

c) hinsichtlich der Entwicklung des Standortes und seines Umfeldes . Dies sei unbeachtet geblieben.

aa) Erstens befänden sich, im Umfeld des hier zu betrachtenden Standortes mehrere gewerbliche Bauflächen.

(Bereich westlich der Radeburger Straße /B 170; Bereich östlich der B 97; Standort Augustusweg nördlich angrenzend an den Tagebau) Für den zuletzt genannten Standort würde derzeit ein B-Planverfahren (Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4) durchgeführt. Im Ergebnis solle ein Gewerbegebiet festgesetzt werden (dauerhaft, ohne den bisher vorgegebenen Rückbau nach Nutzungsaufgabe), obwohl sich der Standort innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets Dresdner Heide befindet und eine Ausgliederung erforderlich wird. Auch das FFH-Gebiet Dresden Heller grenze unmittelbar an, woraus sich offenbar in naturschutzrechtlicher Hinsicht kein Hindernis ergäbe.

bb) Zweitens seien infolge der geltenden Bauleitpläne im Umfeld des Standortes die von der Stadt Dresden verfolgten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Vernetzung von Naturräumen, überholt. Die verfolgten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes könnten nicht (mehr) erreicht werden.

- B-Plan Nr. 126, Dresden-Klotzsche Nr. 3, östlich entlang der B 97, Festsetzungen Sondergebiete, Industriegebiete und Gewerbegebiete (=Technopark)
- B-Plan Nr. 565, Dresden-Klotzsche, an der Königsbrücker Straße, Ansiedlung eines Unternehmens (=Siemens)

Durch die Umsetzung dieser Bauleitpläne käme es zu einer weiträumigen Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen dem Naturraum Dresdner Heide einerseits und dem Naturraum Hellerberge andererseits.

- B-Plan Nr. 009, Dresden-Hellerberge Nr. 1, westlich Radeburger Straße, Festsetzung Industriegebiete und Mischgebiete
- B-Plan Nr. 109, Dresden-Trachenberge Nr. 1, westlich Radeburger Straße, Festsetzung allgemeine Wohngebiete und Sondergebiet Berufsförderungswerk

Auch insoweit käme es zu einer Unterbrechung der einzelnen Naturräume.

Eine weitere Vernetzung von Landschaftsstrukturen scheide auch angesichts der nordwestlich vom hiesigen Standort verlaufenden Bundesautobahn 4 sowie der das Gebiet Hellerberge umgebenden Bundesstraßen 170 und 97 aus.

cc) Drittens sei zu beachten, dass sich der hier gegenständliche Gewerbestandort und sein näheres Umfeld im Laufe der Zeit zu einem Gebiet entwickelt haben, welches weit überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sei.

Er weise eine Vielzahl von baulichen Anlagen auf, denen aufgrund ihrer Ausdehnung und Größe aus sich heraus eine prägende Wirkung bzw. ein gewisses Gewicht mit Blick auf den Standort und dessen Umfeld zukomme. Hinzu käme der sich unmittelbar nördlich an den Standort anschließende Sandtagebau, der ebenfalls eine gewerbliche - speziell bergbauliche - Nutzung darstelle. Unmittelbar nördlich des Tagebaus befände sich der gewerblich genutzte Standort Augustusweg. Über die Meinhofstraße, die die Radeburger Straße kreuzt, erfolge eine Verbindung des Standorts zu dem unmittelbar westlich an die Radeburger Straße angrenzenden Gewerbe- und Industriestandort, der vom hier zu betrachtenden Standort weniger als 200 m entfernt sei. Erheblich geprägt werde das weitere Umfeld durch den weniger als 3 km vom Standort entfernten Flughafen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Zu aa) und cc)

Die Aussagen treffen nicht zu.

Der LP berücksichtigt, auch in seinen Entwicklungszielen, sowohl den baulichen Bestand als auch die Festsetzungen der wirksamen Bauleitpläne zu potenziellen Bauflächen.

Der Bereich des Hellers, östlich der Radeburger Straße, ist demnach überwiegend als naturnaher Landschaftsraum eiszeitlicher Prägung, als Heidesandterrasse, erhalten und erlebbar. Darin besteht seine herausragende Bedeutung und Schutzwürdigkeit.

Bei den genehmigten gewerblichen Nutzungen im Bereich des Hellers handelt es sich um vergleichsweise kleinräumige zeitlich befristete privilegierte Nutzungen im Außenbereich, im Zusammenhang mit der Verwertung des Rohstoffes Sand. Sie sind demnach nicht als dauerhaft prägend für den Landschaftsraum zu bewerten.

Ebenso wenig können zeitlich befristet genehmigte und ungenehmigte Nutzungen am Augustusweg zur Bewertung einer Prägung des Landschaftsraumes dienen.

So stellt der LP nördlich des Sandtagebaus, am Augustusweg, die Festsetzung des geltenden BP 154 (in Kraft seit 1998) dar. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des BP 3005 an dieser Stelle, der den BP 154 ersetzen würde, ist offen. Die Festsetzung gewerblicher Bauflächen in diesem Bereich würde den landschaftsplanerischen Zielen widersprechen. Entsprechend der Darstellungssystematik des LP (siehe Erläuterungstext, Kap. 1.3 Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsplans) erfolgt eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bau- leitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch seine Rolle als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe.

Der naturnahe Biotopverbundraum, der sich westlich der Radeburger Straße anschließt, das Waldgebiet der Jungen Heide, befindet sich nördlich der bestehenden bzw. der gemäß geltender B-Pläne geplanten Siedlungs- und Gewerbegebiete.

Zu bb)

Die Aussagen treffen nicht zu. Die geltenden B-Pläne tragen zur Umsetzung des angestrebten Landschaftsraumverbundes bei.

Der Verbund zwischen Heller und Dresdner Heide ist durch die Festsetzungen im BP 126 gesichert, in Form eines breiten Waldstreifens zwischen Technopark und Infinion.

Eine Vernetzung der Waldflächen zwischen Heller und Junger Heide soll durch Umsetzung des geltenden BP 154 nördlich des Sandtagebaus und dann nördlich der B-Pläne 009 und 109 gewährleistet werden bzw. bleiben.

Zu cc)

Die Aussagen treffen nicht zu.

Der Zustand nördlich des Augustusweges stellt nicht den bauplanungsrechtlich wirksamen Tatbestand dar. Die übrigen Gewerbestandorte stehen der Umsetzung des LP-Zieles nicht entgegen.

Siehe unter aa)

#### **Stellungnahme: 107 – 7**

Es würde auf abwägungsrelevante Interessen und Belange der ansässigen Unternehmen aufmerksam gemacht. In der Vergangenheit seien erhebliche Investitionen getätigt worden. Durch die Darstellung eines Sondergebiets für sandverarbeitendes Gewerbe erfolge faktisch eine zeitliche Bindung an den Betrieb des Sandtagebaus und eine inhaltliche Begrenzung zulässiger gewerblicher Tätigkeiten. Gewerbliche Nutzungen am Standort sollen nach den vorliegenden Planungen der Stadt Dresden nur solange und soweit zulässig sein, als diese dem Tagebaubetrieb dienen. Eine solche faktische, zeitliche und gegenständliche Begrenzung der Nutzung führe zu einer weitgehenden Entwertung der getätigten Investitionen und des Grundeigentums, obwohl die beschränkende Darstellung als Sondergebiet städtebaulich weder notwendig noch plausibel sei. Die Nutzungsdauer der Anlagen, in die neu zu investieren sei, liege bei 20 Jahren. Am Standort seien 23 bzw. 27 Mitarbeiter beschäftigt.

Diese abwägungsrelevanten Interessen und Belange der Baustoffwerke Dresden GmbH & Co.KG fänden sich in den formulierten Zielen und den abgeleiteten Maßnahmen und Erfordernissen nicht wieder, obwohl das Eigentum im Sinn von Art. 14 Abs. 1 GG einen zentralen Belang der Abwägung darstelle und nach der einschlägigen Rechtsprechung selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu berücksichtigen sei.

BVerwG NJW 1975, 841; NVwZ 1993, 359; ZfBR 2007, 273; OVG Magdeburg NJOZ 2008, 2560

Insbesondere schreibe auch § 2 Abs. 3 BNatSchG eine Abwägung (interner und externer Abwägungsvorbehalt) vor und gälte überdies für jegliche Planung das allgemeine Abwägungsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG).

"Der Schutz privater Interessen im Allgemeinen und des Privateigentums im Besonderen muss sich bei der Aufstellung von Plänen nach Regeln vollziehen, die dem Wesen der Planung angemessen sind. Zu diesen Regeln gehört in 1. Linie das Gebot gerechter Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange, dass sich für die Bauleitplanung aus § 1 Abs. 4 S. 2 BBauG ergibt, jedoch, weil dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung entsprechend, unabhängig von dieser Vorschrift allgemein gilt."

[BVerwG, Urteil vom 30.4.1969 - IVC 6.68; seither ständige Rechtsprechung]

Folglich sei nicht nur zu prüfen, welche der drei Zieldimensionen des § 1 Abs. 1 BNatSchG bei der Aufstellung des Landschaftsplans im Einzelfall Vorrang genießt, sondern auch und gerade, welche entgegenstehenden externen Belange existieren und welches Gewicht diesen Belangen zukommt.

Lütkes/Ewer, BNatSchG, Kommentar, München 2011, Rn. 11 zu § 2; Gellermann, NVwZ 2010, 73 ff.

Dies sei nicht geschehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

Bei den genehmigten Nutzungen am Heller handelt es sich um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die von Anfang an zeitlich und auf den konkreten Zweck bezogen befristet waren - entsprechend sind die Bedingungen für Investitionen und unternehmerische Tätigkeit kalkulierbar.

Die Befristung soll nach dem Willen der Stadt auch weiterhin aufrechterhalten werden.

Der LP berücksichtigt die bauleitplanerischen Tatbestände (siehe oben, Begründung zu BE6). Auf dieser Grundlage formuliert der LP seine Ziele und Handlungsanforderungen für diesen Bereich.

Aufgabe des LP als Fachkonzept für Natur und Landschaft ist es, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen und zu begründen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Innerhalb der Landschaftsplanung findet demnach keine Abwägung mit fachfremden Belangen statt. Auch private oder öffentliche Interessen spielen keine Rolle bei der Bewertung der Handlungserfordernisse.

Die konkrete Umsetzbarkeit der Ziele und Maßnahmen ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Als Fachplan entfällt der LP keine Verbindlichkeit. Seine Inhalte sind aber in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und Abweichungen davon sind zu begründen (§9 Abs. 5 BNatSchG).

Das gilt auch für die Bauleitplanung. Hier sind die Ziele des LP neben den anderen zu berücksichtigenden Belangen, u. a. wirtschaftlichen Anforderungen, in die Abwägung einzustellen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB).

**Stellungnahme:** 107 – 8

Der Landschaftsplan stehe den bindenden Zielen der Raumordnung sowie die diese Vorgaben bereits umsetzenden bergbaulichen Planungen entgegen.

Die Vorgaben der übergeordneten Planung seien zu beachten; vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für den Landschaftsrahmenplan. Der geltende Regionalplan lege ein Vorranggebiet Kies- und Sandabbau fest, gehe dabei - ausgehend vom damaligen Planungsstand - von einem langfristigen Planungshorizont (mindestens bis 2030) aus und erkenne die zeitlich darüberhinausgehende bergbauliche Nutzung im Grundsatz an. Ergänzend sei der Grundsatz 10.1 von Bedeutung, wonach dem vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten der Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen einzuräumen sei.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung würde im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept, welches ein Handlungskonzept für die kommenden 10 bis 15 Jahre sein solle, einfach "überplant". Sowohl das Fachleitbild Landschaftsbild/Erholung als auch das Fachleitbild Arten und Biotope würden das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vollständig ignorieren. Das Fachleitbild Boden gäbe das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nicht annähernd in seiner räumlichen Ausdehnung wieder, sondern versuche im Widerspruch dazu den derzeitigen Umgriff der bergbaulichen Nutzung "festzuschreiben". Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept übernehme diese Fehler der Fachleitbilder. Eine Auseinandersetzung mit den bindenden Zielen der Raumordnung fände an keiner Stelle des Entwurfs des Landschaftsplans statt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) steht den bindenden regionalplanerischen Zielen zum Rohstoffabbau und den bergrechtlichen Genehmigungen nicht entgegen.

Die regionalplanerischen Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Rohstoffe, auf Grundlage der Vorgaben und Rahmenbedingungen des LEP, dienen der Sicherung sicherungswürdiger Lagerstätten (RegP, Kap. 10, Begründung S. 87) unter Berücksichtigung eines hochgerechneten Rohstoffbedarfes (RegP, Kap. 10, Begründung S. 90) für einen kurz- bis langfristigen Zeitraum.

Ziel dieser Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zu gewährleisten, „dass diese Lagerstätten und Vorkommen vor Über- und Verbauung geschützt sind.“ (RegP, Kap. 10, Begründung S. 87)

Im Landschaftsplan wird der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes gewährleistet, indem keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. In der Regel stellt der Landschaftsplan in diesen Bereichen die Fortführung der bestehenden Nutzung dar.

Als „Rohstoffabbaubereich“ dargestellt sind jene, in denen der Abbau derzeit erfolgt bzw. für die eine aktuelle Abbaugenehmigung vorliegt und deren Abbau im Geltungsbereich dieses Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird.

(siehe Text zum Fachleitbild Boden, Kap. 4.2.3 in Anlage 4 im Anhang, sowie Erläuterungstext zum LP, Kap. 7.2.11 Rohstoffabbaubereich)

Im Bereich Heller sind demnach als „Rohstoffabbaubereich“ im FLB Boden und im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP jene Flächen dargestellt, die im Geltungsbereich des gültigen Rahmenbetriebsplanes liegen. Nach Aussage des Betreibers wird der Abbau auch nach Ablauf der derzeitigen Gültigkeit dieses Rahmenbetriebsplanes am 31.12.2023 noch lange nicht beendet sein.

Abaugebiete, deren Abbau noch nicht genehmigt sind, werden im LP nicht gesondert gekennzeichnet. Deshalb sind im LP im Bereich Heller keine Flächen außerhalb des wirksamen Rahmenbetriebsplans dargestellt.

Der LP hat die Aufgabe, das Schutzgut Boden umfassend zu betrachten und eine nachhaltige und zukunftsweisende Sicherung und Entwicklung des Bodens und seiner vielfältigen Funktionen zu ermöglichen.

Im Erläuterungstext zum Leitbild Boden, Kap. 4.1.1 Übergeordnete Planungsziele im Bodenschutz wird deshalb der Grundsatz für die Sicherung und den Abbau von Rohstofflagerstätten zitiert (LEP G 4.2.3.2): „Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung [...] zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.“

Das Fachleitbild Boden weist darauf hin, dass oberflächennaher Rohstoffabbau zur Devastierung des Bodens führt und deshalb jeder Boden so genutzt werden soll, dass seine Vorteile wirtschaftlich in Anspruch genommen werden, ohne die natürlichen Funktionen zu überfordern (Text zum Fachleitbild Boden, Kap. 4.2.3 in Anlage 4 im Anhang des LP)

Im Bereich des Hellers führt der Rohstoffabbau zu einem gravierenden Eingriff in den einzigartigen Landschaftsraum. Deshalb gibt es zwischen dem Betreiber des Sandtagebaus und der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt Dresden Abstimmungen, in welchen Teilräumen des Vorranggebietes nach Regionalplan langfristig und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange die Rohstoffvorräte tatsächlich in Anspruch genommen werden könnten. Diese Abstimmungen mündeten zuletzt in einer Vereinbarung vom April 2013. Diese Vereinbarung hat keine Wirksamkeit im bergrechtlichen Sinn.

**Stellungnahme: 107 – 9**

Es wird auf das abwägungsrelevante öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen (einschließlich deren Aufbereitung und Verarbeitung) aufmerksam gemacht.

Dieses Interesse würde durch die bindenden Vorgaben des Regionalplans infolge des festgesetzten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung verbrieft und konkretisiert und durch fachwissenschaftliche Veröffentlichungen, wonach der Steine- und Erden-Industrie in der Bundesrepublik Deutschland eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung zukomme.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Aufgabe des LP als Fachkonzept für Natur und Landschaft ist es, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen und zu begründen (§§9 Abs. 2, 11 Abs 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Innerhalb der Landschaftsplanung findet demnach keine Abwägung mit fachfremden Belangen statt. Auch private oder marktwirtschaftliche Interessen spielen keine Rolle bei der Bewertung der Handlungserfordernisse.

**Stellungnahme: 107 – 10**

Der Entwurf verstößt gegen planerische Grundsätze weil er die gesetzliche Aufgabe verfehlt.

Gemäß § 8 BNatSchG sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und – hier relevant - örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet werden. Die Landschaftsplanung solle als Arbeits- und Handlungsgrundlage Verwendung finden können- vgl S 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG.

Diese Aufgabenstellung würde mit dem im Entwurf vorliegenden Landschaftsplan grundlegend verfehlt, indem losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eine Planung aufgestellt würde und in sich widersprüchlich und unausgewogen sei.

Er ignoriere (aa) bei seiner Prognose betreffend die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft im hier fraglichen Bereich sämtliche unter Bestandsschutz stehende Nutzungen, alle bereits bisher erfolgten planungsrelevanten Zustandsveränderungen und alle absehbaren planungsrelevanten Zustandsentwicklungen.

Er sei (bb)- nicht nur im Hinblick auf die einzelnen Fachleitbilder - in sich widersprüchlich und unausgewogen. Die in den einzelnen Fachleitbildern enthaltenen, voneinander abweichenden sektoralen Ziel- und Maßnahmenvorschläge würden entgegen der im Text enthaltenen Ankündigung gerade nicht integriert betrachtet und im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept umgesetzt, sondern willkürlich und ohne Beachtung der sachlichen Zusammenhänge übernommen.

Besonders deutlich würd dies beim Vergleich der Fachleitbilder Boden und Landschaftsbild/Erholung: Während das Fachleitbild Boden den gegenständlichen Gewerbestandort als Baufläche kennzeichne und den benachbarten Sandtagebau - jedenfalls in seiner aktuellen Dimension - aufführe, also auch und gerade die derzeitigen betrieblichen Zusammenhänge zwischen dem Sandtagebau und dem Gewerbestandort berücksichtige, ignoriere das Fachleitbild Landschaftsbild/Erholung diese Sachzusammenhänge gänzlich und schlage vor, den in Rede stehenden Gewerbestandort umzugestalten bzw. zurückzubauen, um dort besondere Bereiche des Naturschutzes zu entwickeln. Das darauf aufbauende Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept erkenne diesen sachlichen Widerspruch nicht, sondern schließe sich offenbar dem Fachleitbild Landschaftsbild/Erholung und dem Fachleitbild Arten und Biotope an, indem es für den Gewerbestandort eine Grünfläche vorsähe, obwohl benachbart noch Rohstoffabbau stattfinden solle.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Zu aa) Die Aussagen treffen nicht zu.

Der LP berücksichtigt, auch in seinen Entwicklungszielen, sowohl den baulichen Bestand wie auch die Festsetzungen der wirksamen Bauleitpläne zu potenziellen Bauflächen.

Entsprechend der Darstellungssystematik des LP (siehe Erläuterungstext, Kap. 1.3 Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsplans) erfolgt eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch seine Rolle als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe.

(siehe auch Begründung zu BE6 aa))

Zu bb) Die Aussagen treffen nicht zu. Die inhaltlichen Aussagen des FLB Boden und des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) sind gleich.

Im Bereich Heller sind demnach als „Rohstoffabbaubereich“ im FLB Boden und im EMK jene Flächen dargestellt, die im Gelungsbereich des gültigen Rahmenbetriebsplanes liegen. Nach Aussage des Betreibers wird der Abbau auch nach Ablauf der derzeitigen Gültigkeit dieses Rahmenbetriebsplanes am 31.12.2023 noch lange nicht beendet sein.

Abaugebiete, deren Abbau noch nicht genehmigt sind, werden im LP nicht gesondert ausgewiesen. Deshalb sind im LP im Bereich Heller keine Flächen außerhalb des wirksamen Rahmenbetriebsplans dargestellt. (siehe auch Begründung zu BE8)

Den Bereich des abgeschlossenen Abbaus stellt das FLB Boden mit der Kennzeichnung 4.21 als „abgeschlossen / in Rekultivierung / rekultiviert“ dar. In der Tabelle der Legende des FLB-Plans wird das Ziel der Rekultivierung mit „Erhalt naturschutzfachlich bedeutsamer Offenlandflächen, z. T. Gehölzpflanzung“ beschrieben. Im EMK wird auf genau dieser Fläche das inzwischen umgesetzte Ziel, entsprechend der Darstellungssystematik als Flächenkategorie „Offenlanddominierter naturnaher Bereich ...“ dargestellt und im Kap. 7.2.4 des Erläuterungstextes näher erläutert.

**Stellungnahme: 107 – 11**

Der Entwurf verstößt gegen planerische Grundsätze, weil er in zeitlicher Hinsicht von Beginn an funktionslos sei. Er solle einen "Zeithorizont von ca. 10 bis 15 Jahren" abdecken. Innerhalb dieses Zeitraums könnten die verfolgten naturschutzfachlichen Ziele ersichtlich nicht umgesetzt werden, da die bindenden Ziele der Raumordnung (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) und die bestehenden bergrechtlichen Nutzungen und Planungen diesen Zeitraum deutlich überschreiten würden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Aussagen treffen nicht zu.

Der LP berücksichtigt, auch in seinen Entwicklungszügen, sowohl den baulichen Bestand wie auch die Ziele der Raumordnung zum Thema Rohstoffgewinnung.

Im Landschaftsplan dargestellt sind Rohstoffabbaubereiche, in denen der Abbau derzeit bereits erfolgt bzw. für die eine aktuelle Abbaugenehmigung vorliegt und deren Abbau im Geltungszeitraum des LP voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird (siehe Text zum Fachleitbild Boden, Kap. 4.2.3 in Anlage 4 im Anhang, sowie Erläuterungstext zum LP, Kap. 7.2.11 Rohstoffabbaubereich). Der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes wird gewährleistet, indem keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. In der Regel weist der Landschaftsplan in diesen Bereichen die Fortführung der bestehenden Nutzung aus.

Damit wird den Zielen der regionalen Planung entsprochen (ausführlich siehe Begründung zu BE8).

**Stellungnahme: 107 – 12**

Der Entwurf verstößt gegen planerische Grundsätze, weil es an Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahmen und Erfordernisse fehlt.

Eine Planung, die zur maßgeblichen Ordnung - hier: Gesamtplanung und Konkretisierung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes für den örtlichen Raum - nichts beitragen könnte und wolle, sei rechtswidrig und könnte schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben.

Der fachgesetzlich angestrebten Ordnung würden Planungen nur dienen, wenn hinreichend gewichtige Ziele und Interessen für eine bestimmte Planung sprächen. Diese Ziele und Interessen müssten umso wichtiger sein, je stärker die Planungsinhalte in private Rechtspositionen eingreifen (Dimberger in Spannowsky/Uechtritz, Beck-OK BauGB, Stand 01.01.2015, § 1 Rn. 35 für die Bauleitplanung). Nichts Anderes könnte mit Rücksicht auf Art. 20 Abs. 3 GG für die Landschaftsplanung gelten.

Auch ein Landschaftsplan sei nur dann gerechtfertigt, wenn ihm eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Sei hingegen die Umsetzung der Planung zeitlich und/oder inhaltlich nicht möglich, fehle es an der Erforderlichkeit der Planung. Dies sei vorliegend aus den oben bereits genannten Gründen der Fall.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Grundlage für den kommunalen Landschaftsplan als Fachplan für Natur und Landschaft, für seine Aufgaben und Inhalte, sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Präzisiert werden die gesetzlichen Vorgaben in Sachsen durch das Sächsische Naturschutzgesetz sowie den „Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung“ des Freistaates Sachsen. Dem folgt der vorliegende LP.

Die fachplanerisch erarbeiteten Ziele und Handlungsanforderungen basieren zuerst auf der Auswertung des örtlich konkreten Zustandes von Natur und Landschaft anhand vorliegender Fachdaten.

Darüber hinaus sind Vorgaben übergeordneter Planungen und Programme zu beachten, aber auch die sich ändernden (globalen) Bedingungen, insbes. hinsichtlich Ressourcen und Stadtclima, nach ihrem jeweiligen Kenntnisstand zu berücksichtigen. Daraus leiten sich einerseits besondere Schutz- und Sicherungsbedarfe, andererseits Entwicklungsbedarfe aus landschaftsplanerischer Sicht ab. Auch der Erhalt des Bestandes, mit den bestehenden Nutzungen und Ausprägungen, ist Teil landschaftsplanerischer Zielstellungen.

Als Bestand wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept auch jene Nutzung dargestellt, die nur befristet genehmigt ist, deren Befristung aber über den aktuellen Planungshorizont hinausreicht.

**Stellungnahme: 107 – 13**

Der Entwurf des Landschaftsplans leide an evidenten Mängeln und Fehlern, welche nur durch eine Wiederholung der planerischen Schritte unter Beachtung der dargestellten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und eine daran anschließende erneute Öffentlichkeitsbeteiligung behoben werden könnten.

Für den gegenständlichen Gewerbestandort hätte es dabei bei den Ziel- und Maßnahmenvorschlägen des Fachleitbildes Boden (Bebauung und Baufläche) zu verbleiben. Für den benachbarten Sandtagebau seien die bindenden Vorgaben der Raumordnung (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) zu beachten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Aussagen treffen nicht zu. Die Vorgaben der Raumordnung sind beachtet (ausführlich siehe Begründung zu BE8). Zu Aufbau und Herleitung der planerischen Aussagen siehe Begründung unter BE12.

Insofern würde das planerische Ergebnis, d. h. die Darstellungen und Ziele des LP bei einer erneuten Überarbeitung im betreffenden Planungsraum die gleichen sein.

Die inhaltlichen Aussagen des FLB Boden und des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) sind in diesem Bereich gleich (ausführlich siehe Begründung zu BE10, bb)).

## Dokumentnummer: 108

### Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15484

**Stellungnahme:** 108 – 1

Als Bewohner von Dresden-Dölschen bestehe ein besonderes Interesse am Plauenschen Grund, ein hochsensibler Bereich mit einer Vielzahl von Funktionen. Es sei leider kein Gesamtkonzept erkennbar. Einerseits sei eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geplant, andererseits lägen mittendrin reine Gewerbegebiete (z. B. Felsenkeller). Mal sei vom Grünverbund die Rede, es gäbe einzelne FFH-Gebiete, Naturflächendenkmale (z. B. Heidenschanze). Gleichzeitig würden zwischen Bahndamm und Weißeritz Gartenanlagen stehen, obwohl die Flut gezeigt hätte, welchen Platz der Fluss braucht. Es bestehe ein bunter Mix aus schöner Landschaft, Kaltluftschneise, Verkehrsachse, zu Wohnungen umgebauten technischen Denkmalen usw.

Die Anregung und Bitte besteht darin, dass der landschaftsplanerische Einfluss geltend gemacht werden solle, um bei allen Planungen zu berücksichtigen, dass dieses Tal und seine Ränder bzw. Höhen begehbar bleiben. Es wäre schön, wenn zwischen Bienertpark und Luftbad die Wege (1) in den auf städtischem Grund befindlichen Gartensparten wieder öffentlich zugänglich werden. Gleichzeitig sollte der Steigerweg (2) wieder durchgehend von Dölschen nach Freital-Potschappel begehbar werden. Ein Tor einer Gartensparte, eine alte Halde und die Einzäunung eines Weinberges würden einen direkten Zugang zum alten, historischen Weg (einer sogenannten Hohle) verhindern. Auch das Gebiet der Heidenschanze (3) sollte ordentlich ausgebaute Wege erhalten. Dies mache den Plauenschen Grund erlebbar (genau wie der bestehende Bienertweg) und verhindere ein wildes Rumtrampeln auf schützenswerten Flächen.

#### Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

#### Begründung:

Die Instandhaltung und Herstellung von Wanderwegen ist keine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im städtischen Haushalt ist deshalb sehr eingeschränkt. Der insgesamt gute Zustand der Wege und der Markierungen ist im Wesentlichen den Ortschaften und dem ehrenamtlichen Engagement der Wegewarte und Helfern aus der Bürgerschaft zu verdanken.

Die Gewährleistung der Begehbarkeit der bestehenden Wegeverbindungen ist nicht im Rahmen des Landschaftsplans (LP) zu regeln.

Der Vorstand der Gartensparte "Dölschener Höhe" e.V. ist bestrebt, den Weg (1) zwischen Bienertpark und Luftbad Dölschen von Mai bis September in der Zeit von 9.00 - 18.00 Uhr zu öffnen, wenn Gartenfreunde anwesend sind. Das betrifft die Tore Nr. 1 im Bienertpark sowie 2 und 5 auf der Luftbadstraße (Tor 5 direkt am Luftbad).

Ein Verkehrssicherungsproblem stellt die Fläche an der Bruchwand entlang des Sicherheitszaunes dar. Aus diesem Grund kann der Weg nur zeitweise geöffnet werden.

Die Anregung wird an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sowie die Verwaltung des zentralen technischen Dienstes weitergeleitet.

Im LP wird die Darstellung des Steigerweges (2) als Wanderweg ergänzt.

Das Flurstück (Flst.102, Gem. Dölschen) befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden. Durch die Aufschüttung einer Halde ist der ursprüngliche Weg nicht mehr begehbar. Der Trampelpfad, der sich als Ersatzweg auf dem privaten benachbarten Grundstück gebildet hatte, wurde vor Jahren durch einen Zaunbau des Eigentümers gesperrt. Die Wiederherstellung des Weges soll im Zusammenhang mit der Sanierung der Halde erfolgen. Ein Zeitpunkt der Sanierung kann nicht benannt werden, ist aber frühestens in zwei bis vier Jahren denkbar, sofern Fördermittel bereitstehen.

#### Gebiet der Heidenschanze (3):

Ein Ausbau der Wege oder des Wegenetzes wird als nicht realistisch eingeschätzt. Die Heidenschanze ist nach Naturschutzrecht geschützt. Der überwiegende Teil gehört zum FFH-Gebiet „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“. Ergänzend dazu gibt es zwei Flächennaturdenkmäler, zum Einen das FND „Felshänge Heidenschanze“ und zum Anderen das FND „Bruchwände und Muschelfelsen Coschütz“. Zusätzlich sind weitere Flächen, angrenzend an das FFH-Gebiet, als besonders geschützte Biotope erfasst, von trockenwarmen Wäldern bis zu Streuobstwiesen am Rand von Coschütz.

Alle diese Schutzausweisungen bedingen, dass die Wege in dem Bereich der Heidenschanze erhalten, aber nicht ausgebaut oder erweitert werden sollen.

## Dokumentnummer: 109

### Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15486

**Stellungnahme:** 109 – 1

Es wird sich gegen die im Landschaftsplan geplante Umwidmung des Flurstückes 253a in Bühlau (Quohrener Straße) aus heutigem Bauerwartungsland (gültiger Flächennutzungsplan) in Grün- und Waldfläche ausgesprochen.

Eine Rücknahme des bisher vorgesehenen Bauerwartungslandes stehe den Zielen und Prämissen der städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt entgegen. Seit Aufstellung des Entwurfes des FNP/LP seien die Einwohnerprognosen sehr stark nach oben korrigiert worden. Der Bedarf würde weiter stark steigen. Der Wunsch nach Bauland in den bevorzugten

Stadtgebieten, wie z. B. Bühlau, sei um ein Vielfaches stärker als das Angebot. Es wird deshalb angeregt, neue Flächen für Bauland auszuweisen. Es wird der Erhalt vom B-Plan und die Erhaltung der Fläche als Wohngebiet mit hohem Grünanteil angeregt. Die Fläche würde eine Abrundung des Stadtrandbereiches darstellen. Eine Planung läge bereits vor und befände sich in unmittelbarer Nähe vom erst kürzlich erweiterten Gymnasium, vom Stadtteilzentrum und den öffentlichen Nahverkehr und weiteren, zum Teil erst kürzlich von der Stadt errichteten Sozialeinrichtungen. Ein breiter Grünstreifen und der Erhalt der begrünten Böschungen sei bereits eingearbeitet und würde den jetzigen Zustand wesentlich verbessern.

In der Begründung für die im FNP/LP geplante Änderung der Nutzung werden Argumente gebraucht, die für die Fläche nicht zutreffen würden.

Die Fläche sei als Kaltluftentstehungsgebiet viel zu klein. Auch als Abflussgebiet für das Elbtal könne die Fläche nicht dienen. Es sei auf wichtige Kaltluftbereiche in Leubnitz-Neuostra hinzuweisen, die großflächig bebaut werden sollen. Dort sei ein echter Problembereich und dort solle die weitere Bebauung untersagt werden.

Die Nutzung der alten Gärtnerei als Ausgleichsfläche würde ebenfalls keine Zustimmung finden, da hier und auf den Nachbarflächen gebaut werden solle.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Er weist somit auch keine neuen Bauflächen als Ziele der Landschaftsplanaung aus.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Das betreffende Grundstück wurde früher als Gärtnerei genutzt. Gärtnereien gehören planungsrechtlich zur Landwirtschaft, als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Ihre baulichen Anlagen sind demnach keine Baugebiete im Bestand.

Durch die fortgeschrittene Sukzession auf dem Gelände hat sich ein erheblicher Gehölzbestand gebildet, der nordwestliche Teil ist als Wald nach SächsWaldG erfasst (Kataster der unteren Forstbehörde).

Der LP schlägt die Weiterentwicklung des derzeitigen Zustandes generalisiert als „Sonstige Gehölzfläche“ vor, zielt aber mit dem Maßnahmetyp „Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten ...“ auch auf den Rückbau der verbliebenen Versiegelungen (ehem. Gewächshäuser und Baulichkeiten).

Aus landschaftsplanerischer Sicht bildet der Gehölzriegel einen Schutzabstand zum Friedhof und ergänzt den dort vorhandenen Gehölzbestand.

Stadtklimatisch ist die Fläche, in Verbindung mit dem angrenzenden Friedhof, entsprechend der vorliegenden Daten (Synthetische Klimafunktionskarte) als Kaltluftentstehungsfläche wirksam. Sie liegt am Rand, aber nicht in Fließrichtung der großflächigen Kaltluftbildungsfächen weiter südlich und südwestlich, welche die Luftleitbahn speisen, die im Verlauf der Grundstraße ins Elbtal und Richtung Innenstadt fließt.

Der Rückbau von Versiegelungen dient u. a. der Aufwertung der Funktionen des Bodens. Die Maßnahme wäre demnach geeignet, Eingriffe in den Boden an anderen Stellen zu kompensieren. Im LP werden aber keine Ausgleichsflächen explizit ausgewiesen. Die Ziele und Maßnahmen des LP sind fachlich begründet und dienen der Entwicklung und Aufwertung von Natur und Landschaft, entsprechend des gesetzlichen Auftrages der Landschaftsplanung.

Die Maßnahmen des LP sind jedoch eine wichtige Grundlage für die Auswahl von Flächen mit Aufwertungspotenzial, welche geeignet sind, die im Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Eingriffe auszugleichen (potenzielle Ausgleichsflächen). Diese Flächen werden im FNP-Entwurf in Form der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

**Dokumentnummer: 110**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15487**

**Stellungnahme: 110 – 1**

Es wird sich gegen die Darstellungen des Regionalplanes zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ und gegen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgesprochen.

Die offene ländliche Kulturlandschaft diene nicht dem Arten- und Biotopschutz, sondern den Einwohnern und landwirtschaftlichen Unternehmen. Die Artenvielfalt sei im ländlichen Bereich noch nie gefährdet gewesen. Es bestehe wegen der natürlichen und ruhigen Lebenssituation eine erhöhte Nachfrage nach Bauflächen in Schönborn.

Gegen die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“ wird sich daher allgemein ausgesprochen. Speziell auf den privaten Flurstücken 96/2 ; 96/4 ; 96/5 ; 1/1 und der unmittelbaren Nähe zu deren Grundstücksgrenzen. Auf Grundstück 1/1 befände sich zudem die Parkfläche des landw. Unternehmens, eine Nutzung als Landschaftsschutzgebiet sei nicht möglich und wäre geschäftsschädigend.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellungen des Regionalplanes (RegP) sind Vorgaben der übergeordneten Raumplanung. Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur & Landschaft (N+L) als Ziele des RegP sind demnach im Landschaftsplan (LP) zu beachten und auszuformen.

Die Vorbehaltsgebiete N+L bilden gemeinsam mit den Vorranggebieten N+L die Gebietskulisse für die Ausweisung eines europaweiten ökologischen Verbundsystems aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen. Dieses Verbundsystem soll landesweit ca. 15% der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen.

Bestandteil der Vorranggebiete Natur und Landschaft sind auch geplante Schutzgebiete. Dabei handelt es sich Gebiete, die bereits einen hohen naturschutzfachlichen bzw. landschaftlichen Wert besitzen.

Der Beschluss zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ wurde am 28.10.1998 durch die damals selbständige Gemeinde Langebrück gefasst, um „den geomorphologisch und ökologisch wertvollen Freiraum in der Gemeinde Langebrück im Sinne der Erholungsortentwicklung langfristig und nachhaltig zu schützen“. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel von Dresden übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Die geplante Ausweisung wird deshalb sowohl im wirksamen LP wie auch im neuen LP nachrichtlich dargestellt. Durch die Art der Darstellung im neuen LP (Pfeile in Richtung Schutzgebiet) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme: 110 – 2**

Der Darstellung des Regionalplan zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges wird widersprochen. Eine weitere Waldmehrung sei im Bereich Schönborn nicht notwendig und auch unangebracht. Die Landwirtschaft dominiere, Waldfächen seien eher ein Störfaktor als dass sie in irgendeiner Weise Nutzen bringen. Zu Wassererosionsgefährdung von Ackerflächen sei nichts bekannt geworden. In Deutschland gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu wenig landwirtschaftliche Flächen. Eine weitere Bebauung und damit Erweiterung der Ortschaft sei erwünscht, die Ortschaft sei sehr klein und vertrage eine Vergrößerung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellungen des Regionalplanes (RegP) sind Vorgaben der übergeordneten Raumplanung. Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Regionalen Grünzüge sowie der Vorranggebiete für die Waldmehrung als Ziele des RegP sind demnach im LP zu beachten und auszuformen.

Den Vorgaben des RegP liegen umfangreiche fachliche Grundlagen sowie Vorgaben des Bundes bzw. des Freistaates, insbesondere in Form des Landesentwicklungsplans, zur raumordnerischen Entwicklung zugrunde.

So sollen gemäß Landesentwicklungsplan Z 5.1.9 regionale Grünzüge und Grünzäsuren einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken sowie Klima- und Bodenschutz, Natur-, Landschafts-, Arten- und Biotopschutz unterstützen.

Die Ziele 6.2.1 und 6.2.2 des geltenden RegP beschreiben deshalb regionale Grünzüge als siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit verschiedenen ökologischen oder erholungswirksamen Funktionen, die von einer Siedlungsbebauung sowie anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind.

Aus den übergeordneten Plänen resultieren auch die Vorgaben für eine Mehrung von Waldfächen. Der Regionalplan konkretisiert für seinen Planungsraum demnach, dass unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels, der Waldanteil in der Region durch Aufforstung mit standortgerechten Baumarten von derzeit 26,4% auf 28,7% zu erhöhen ist (Ziel 12.2.3). Die Erhöhung des Waldfächenanteils zielt auf die Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Biotopvernetzung (Begründung zu Ziel 12.2.3).

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Waldmehrung sind die durch den Staatsbetrieb Sachsenforst dargestellten Gebiete aus der Waldmehrungsplanung, die im Regionalplan 1997 enthaltenen Vorranggebiete Erstaufforstung, Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool sowie dementsprechende Flächen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen. Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen mögliche Areale dar, die bei Aufforstung aufgrund der zu erwartenden Waldfunktionen einen Schutz der dort vorhandenen Naturraumpotenziale ermöglichen. Sie werden durch die Fachplanungen ausgeformt und konkretisiert, dabei sind insbesondere die Grundsätze des Sächsischen Waldgesetzes zu beachten, welche die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Ziel haben. (Begründung zu Ziel 12.2.3 des RegP)

**Stellungnahme: 110 – 3**

Die Darstellung der Grenzen des Dorfkernes sei nicht nachvollziehbar. So solle z. B. aus Richtung Seifersdorf kommend ein unregelmäßiger Abschluss des Dorfkerns entstehen. Der bewohnte Steinbruchsee befände sich dagegen weiterhin im Außenbereich. In Richtung Seifersdorf und Liegau - Augustusbad existiere bereits ein gleichseitiger und gleichmäßiger Abschluss des Dorfes. In Richtung Grünberg und Langebrück sei nur eine Seite bebaut, was zu einem merkwürdig ungleichen Anblick führt, für ein Dorf untypisch sei und dem dörflichen Charakter schade. Deshalb wird in diesen Bereichen eine Erweiterung des Dorfkerns zur Gewinnung von Bauland vorgeschlagen sowie die Abänderung der geplanten Dorfkernerweiterung in Richtung Seifersdorfer Tal aus Gründen des Naturschutzes.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der LP stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehende Bebauung, auf der Grundlage vorliegender Kartierungen, als Flächenkategorie „Bebaute Fläche“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.8).

Als Fachplan für die Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt der LP aber keine über seine Darstellungsinhalte hinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er plant deshalb selbst keine neuen Bauflächen.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (auf Grund wirkamer Bauleitpläne, Planfeststellungen bzw. als Innenbereich). Beschlossene Bebauungspläne, welche bisher noch nicht umgesetzt wurden, stellt der LP in der Flächenkategorie „Neues Baugebiet“ als nachrichtliche Übernahme dar.

**Stellungnahme: 110 – 4**

Gegen die geplante Grenzführung des Dorfkerns im Bereich der Flurstücke 96/2; 96/5 wird sich ausgesprochen. Es hande sich um privat genutzte, im persönlichen Eigentum befindliche Grundstücke, die der Tierhaltung (Hühnergarten, Gänsewiese) und der Existenzsicherung dienen und staatlichen Interessen nicht zur Verfügung stehen.

Gegen die geplante „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ im Bereich der Grundstücke 96/4; 96/5 und 96/2 wird sich ausgesprochen. Es hande sich um Privatgrundstücke die den staatlichen Belangen nicht zur Verfügung stehen. Sie dienen dem landwirtschaftlichen Erwerb und der Existenzsicherung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehende Bebauung, auf der Grundlage vorliegender Kartierungen, als Flächenkategorie „Bebaute Fläche“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.8).

Auch für die übrigen Flächen im Bereich der genannten Flurstücke stellt der LP den Erhalt des Bestandes als Ziel dar. Die Ausweisung der Flächen als Dauergrünland mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ resultiert daraus, dass sich auf Flurstück 96/5 und auf dem westlichen Teil des Flurstückes 96/2 eine Streuobstwiese befindet. Diese wird als gesetzlich geschütztes Biotop nach Naturschutzrecht im LP nachrichtlich dargestellt. Ziel des LP ist der Erhalt dieses Biotopes durch entsprechende Nutzung und Pflege (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.4).

**Stellungnahme: 110 – 5**

Gegen die geplante Grünvernetzung im Bereich der Grenzführung des Dorfkerns betreffend die Flurstücke 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 wird sich ausgesprochen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt in Höhe der genannten Grundstücke den Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung einer Grünverbindung“ entlang der Langebrücker Straße dar.

Im besiedelten Bereich, wie auch hier, soll die Ausprägung der Grünvernetzung meist in Form von möglichst ortsbildtypischen Baumreihen bzw. Alleen und / oder (begleitenden) Vegetationsflächen erfolgen. Sie soll sowohl erholungs- als auch ortsgestalterisch wirksam sein

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zur Hochwasservorsorge am Schönborner Dorfbach bietet sich die Gelegenheit, ggf. auch eine gewässerbezogene Grünverbindung zu entwickeln (z. B. uferbegleitender Weg für Erholung und Ortsgestaltung).

Die konkrete Ausformung der Grünverbindung ist vor Ort in nachfolgenden Planungsphasen zu prüfen. (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.26)

**Stellungnahme: 110 – 6**

Vorsorglich würde sich gegen alle sonstigen evtl. geplanten Vorhaben die Flurstücke 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 betreffend ausgesprochen. Es hande sich um Privatgrundstücke welche den staatlichen Bedürfnissen nicht zur Verfügung stehen. Sie dienen dem landwirtschaftlichen Erwerb.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

**Dokumentnummer: 111****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15488****Stellungnahme: 111 – 1**

Das Flurstück 37/4 der Gemarkung Niederwartha solle im Landschaftsplan als bebauter Fläche mit hohem Durchgrünungsgrad dargestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehenden Nutzungen auf der Grundlage vorliegender Kartierungen und Unterlagen dar, sofern kein anderes landschaftsplanerisches Ziel besteht. Für das betreffende Grundstück stellt der LP kein besonderes Entwicklungsziel dar.

Die Fläche erscheint, auch in der Historie, immer als separates Gartengrundstück. Außerdem gehört es zum Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“, welches 2014 neu ausgewiesen wurde.

Wegen seiner geringen Größe kann es nicht separat als Grün- und Erholungsfläche dargestellt werden. Folgerichtig wird die Fläche der angrenzenden Freiflächenkategorie zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine Streuobstwiese, die im LP als Flächenkategorie Dauergrünland in Verbindung mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ dargestellt wird.

Als Fachplan für die Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt der LP keine über seine Darstellungsinhalte hinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er plant deshalb selbst keine neuen Bauflächen.

Die Klärung zu einer Bebaubarkeit des Grundstückes erfolgt im Rahmen des bereits laufenden Verfahrens zum Antrag auf Bauvorbescheid.

**Dokumentnummer: 112****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15489****Stellungnahme: 112 – 1**

Ein im Ortsambtbereich Plauen befindlicher Weg im Bereich zwischen dem Fichteturm in Plauen und dem Bismarckturm in Räcknitz solle als Wanderweg gekennzeichnet werden. Es sei ein geplanter internationaler Johann-Gottfried-Seume-Kulturwanderweg (von Grimma nach Syrakus).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird eine Wegeverbindung zwischen Fichteturm und Bismarckturm als ergänzter Wanderweg gekennzeichnet.

Die Ausweisung der Wegeverbindung kann nur dort erfolgen, wo eine sichere Querung der Bergstraße möglich ist. Der zukünftige Querungsbedarf wird mittelfristig stark von der Umfeldnutzung und Wegeföhrung abhängen, die sich in Zusammenhang mit der Entwicklung des geplanten sogenannten Südparkes ergeben wird.

Die Führung des Seume-Weges in diesem Bereich und die anschließende Wegeausweisung und -kennzeichnung wird durch das UA in die Planung zum Südpark eingebracht werden.

**Dokumentnummer: 113**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15490**

**Stellungnahme:**      **113 – 1**

Es bestehe ein Interessenkonflikt zwischen vorhandener Situation, Entwicklungs- und Maßnahmekonzept des Landschaftsplanes und Hauptplan des Entwurfs zum FNP im Bereich RW 404354 HW 5659651 (Daheimweg in Cossebaude).

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Unterschiedliche Darstellungsinhalte zwischen dem Landschaftsplan (LP) und dem Flächennutzungsplan (FNP) können sich aus den verschiedenen, gesetzlich geregelten Aufgaben und Inhalten beider Planwerke ergeben.

Der Landschaftsplan ist ein eigenständiger Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Er hat gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzusezigen.

Er dient auch als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungs- und Verwaltungsverfahren sowie als Grundlage für die Bewertung und den Ausgleich von Eingriffen. Seine Inhalte sind, so weit geeignet, als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, Abweichungen sind zu begründen (§ 7 des Sächsischen Naturschutzgesetzes).

Die Ziele des Landschaftsplans fließen nicht unmittelbar, sondern über eine integrierende Bewertung und nach der Abwägung mit städtebaulichen Zielvorstellungen in den Flächennutzungsplan ein. Dabei sind darstellungssystematische Unterschiede zwischen den beiden Plänen zu berücksichtigen, z. B. auf Grund der unterschiedlichen Detailliertheit der Einzelflächendarstellungen. Außerdem stellt der FNP keine einzelnen Maßnahmetypen wie im LP dar, sondern generalisierte Ziele der Bodennutzung.

Die aus unterschiedlichen Planungszielen resultierenden Abweichungen der Darstellungen des Flächennutzungsplans von den Zielen und Inhalten des Landschaftsplans (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) werden im Kapitel 10 des Flächennutzungsplans: Begründung der Darstellung konkreter Teileräume einzeln begründet.

Ein Anpassungsbedarf des Landschaftsplans an die Bauleitplanung besteht erst mit Vorliegen rechtswirksamer Baurechte (in Form von wirksamen Bebauungsplänen, Planfeststellungen oder im Innenbereich nach § 34 BaugB).

**Stellungnahme:**      **113 – 2**

Der Bereich der Flurstücke 1168,1169 und 1181 der Gemarkung Cossebaude sei im Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als „sonstige Gehölzfläche“ bzw. „Waldfläche“ dargestellt. Dies sei entsprechend der schon langjährigen, jetzigen Nutzungsart in „Grün- und Erholungsfläche“ zu ändern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der westliche Teil der Flurstücke ist im Kataster der unteren Forstbehörde als Waldbestand erfasst. Auf dieser Grundlage und auf Grund des Erscheinungsbildes der Flächen, wird der überwiegende Teil der Flurstücke im LP generalisierend als „Waldfläche“ dargestellt.

Der Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Form steht die Darstellung im LP nicht entgegen. Maßgeblich ist, dass die Nutzung der Flurstücke 1168 und 1181 den Zielen der Schutzgebietsverordnung des LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ entspricht. Diese beiden Flurstücke liegen vollständig im LSG. Das Flurstück 1169 ist nicht Bestandteil dieses Schutzgebiets.

**Dokumentnummer: 114**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15491**

**Stellungnahme:**      **114 – 1**

Pflanzungen auf den Flurstücken 377, 562/1, 447 und 505 der Gemarkung Langebrück (Wiesen und Felder) würde nicht zugestimmt. Die Eigentümer seien auf die Verpachtungseinnahmen angewiesen. Es wird um Erläuterung der Planung gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen).

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser. Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes und als Erholungsraum zu erhalten.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Auf den genannten Flächen stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP folgende Ziele dar.

Grundsätzlich sollen die vorhandenen Acker- und Dauergrünlandflächen weiter in dieser Form landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Bei dieser Bewirtschaftung ist aber zu berücksichtigen, dass es sich rings um Langebrück überwiegend um Flächen mit einem geringen Grundwasserflurabstand und einer geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit handelt. Der Regionalplan (REGP) als übergeordneter Plan, den der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, stellt die Flächen als Extensivierungsflächen innerhalb bzw. außerhalb von Auenbereichen (REGP 7.3.8 bzw. 9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtstellen), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische). Im EMK werden diese Flächen deshalb mit dem Maßnahmetyp „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen /gärtnerischen Flächen“ bzw. „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ gekennzeichnet (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.1 bzw. Kap. 7.3.6).

Außerdem wird im EMK rings um Langebrück überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung dargestellt (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhaufen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern erfolgen.

Sowohl die Anforderungen zur extensiven Bewirtschaftung wie zur Anreicherung mit Kleinstrukturen betreffen auch das Flurstück 562/1 und den überwiegenden Teil des Flurstücks 377.

Konkrete Pflanzungen stellt das EMK im Bereich der genannten Flurstücke nur kleinflächig dar. Das betrifft die Anlage von Gehölzflächen längs des vorhandenen Weges vom Braugraben nach Norden, der das Flurstück 377 quert, sowie die geplante Pflanzung an der Hauptstraße, am östlichen Rand des Flurstücks 447.

Auch von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, die das EMK generalisiert darstellt, wird das Flurstück 377 am Braugraben-Zufluss, der das Flurstück quert, und das Flurstück 447 am Försterbach, längs der westlichen Grenze, nur kleinflächig betroffen.

Die konkreten Maßnahmen an den Gewässern, ebenso wie die Pflanzmaßnahmen, werden in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und unter Beteiligung aller Betroffenen festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich bleibt.

Im Bereich des Flurstücks 505 sind im EMK keine Pflanzungen geplant. Der Rote Graben und der bestehende Wanderweg werden generalisiert als Grün- und Biotopverbund gekennzeichnet, deren Funktionen erhalten sollen

## Dokumentnummer: 115

## Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15492

### Stellungnahme: 115 – 1

Die Streuobstwiesen in Nieder- und Obergohlis seien im Landschaftsplan- Entwurf als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen mit der Maßgabe dauerhafter Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur. Letzteres würde nicht ausreichend umgesetzt. Eine vom Umweltamt geplante und begonnene umfangreiche Maßnahme sei wieder abgebrochen worden. Im Zuge der HWS-Maßnahmen würde der Baumbestand zusätzlich dezimiert. Die Landestalsperrenverwaltung würde die im Rahmen des Planfeststellungsvorfahrens vorgesehenen Ersatzpflanzungen nicht ausführen.

Es wird dringend ersucht dafür Sorge zu tragen, dass die zum HWS-Vorhaben gehörenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form der zum Erhalt der Streuobstwiesen dringend erforderlichen Ersatzpflanzungen auf diesen Flächen durchgeführt werden.

### Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde wurde über den vermutlich nicht ausreichenden Pflegezustand von Streuobstwiesen in Nieder- und Obergohlis informiert. Eine Kontrolle wurde durchgeführt. Die Möglichkeit der Umsetzung von weiteren Baum-pflanzungen wird durch die untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde geprüft.

Bei der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen sind Eingriffe in Natur- und Landschaft teilweise unvermeidlich. Im Planfeststellungsverfahren wird dies bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Planfestgestellte Maßnahmen hat die Landestalsperrenverwaltung umzusetzen. Die Maßnahme A 13 (Baumpflanzungen) war ursprünglich eine planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme wasserseitig der Deichanlage. Mit dem 6./7. Änderungsbeschluss (14.09.2015)

hat die Landesdirektion diese Maßnahme aufgehoben und durch eine andere Maßnahme auf der Landseite des Deiches ersetzt, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Die Entscheidung wurde durch die LH DD nicht angefochten. Der Verzicht auf A13 und damit auf weitere Pflanzungen auf der Wasserseite des Deiches, im Hochwasserabflussbereich, ist aus wasserfachlichen Gründen gerechtfertigt.

Sowohl Pflege von Biotopen als auch die genannte Maßnahme im Rahmen der Planfeststellung sind keine unmittelbaren Belange des Landschaftschaftsplanes, sondern Belange der Umsetzung in nachfolgenden Plänen. Dem Einwender wurden die Kontakte zu den zuständigen Bereichen benannt.

## Dokumentnummer: 116

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15493

### **Stellungnahme: 116 – 1**

Es wird sich gegen die Darstellungen des Regionalplanes zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ und gegen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgesprochen.

Die offene ländliche Kulturlandschaft diene nicht dem Arten- und Biotopschutz, sondern den Einwohnern und landwirtschaftlichen Unternehmen. Die Artenvielfalt sei im ländlichen Bereich noch nie gefährdet gewesen. Es bestehe wegen der natürlichen und ruhigen Lebenssituation eine erhöhte Nachfrage nach Bauflächen in Schönborn. Gegen die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“ wird sich daher allgemein ausgesprochen. Speziell auf den privaten Flurstücken 96/2; 96/4 ; 96/5 ; 1/1 und der unmittelbaren Nähe zu deren Grundstücksgrenzen. Auf Grundstück 1/1 befände sich zudem die Parkfläche des landw. Unternehmens, eine Nutzung als Landschaftsschutzgebiet sei nicht möglich und wäre geschäftsschädigend.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Die Darstellungen des Regionalplanes (RegP) sind Vorgaben der übergeordneten Raumplanung. Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur & Landschaft (N+L) als Ziele des RegP sind demnach im Landschaftsplan (LP) zu beachten und auszuformen.

Die Vorbehaltsgebiete N+L bilden gemeinsam mit den Vorranggebieten N+L die Gebietskulisse für die Ausweisung eines europaweiten ökologischen Verbundsystems aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen. Dieses Verbundsystem soll landesweit ca. 15% der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen.

Bestandteil der Vorranggebiete Natur und Landschaft sind auch geplante Schutzgebiete. Dabei handelt es sich um Gebiete, die bereits einen hohen naturschutzfachlichen bzw. landschaftlichen Wert besitzen.

Der Beschluss zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ wurde am 28.10.1998 durch die damals selbständige Gemeinde Langebrück gefasst, um „den geomorphologisch und ökologisch wertvollen Freiraum in der Gemeinde Langebrück im Sinne der Erholungsortentwicklung langfristig und nachhaltig zu schützen“. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel von Dresden übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Die geplante Ausweisung wird deshalb sowohl im bisherigen LP wie auch im neuen LP nachrichtlich dargestellt. Durch die Art der Darstellung im neuen LP (Pfeile in Richtung Schutzgebiet) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

### **Stellungnahme: 116 – 2**

Der Darstellung des Regionalplan zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges wird widersprochen. Eine weitere Waldmehrung sei im Bereich Schönborn nicht notwendig und auch unangebracht. Die Landwirtschaft dominiere, Waldflächen seien eher ein Störfaktor als dass sie in irgendeiner Weise Nutzen bringen. Zu Wassererosionsgefährdung von Ackerflächen sei nichts bekannt geworden. In Deutschland gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu wenig landwirtschaftliche Flächen. Eine weitere Bebauung und damit Erweiterung der Ortschaft sei erwünscht, die Ortschaft sei sehr klein und vertrage eine Vergrößerung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Die Darstellungen des Regionalplanes (RegP) sind Vorgaben der übergeordneten Raumplanung. Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Regionalen Grünzüge sowie der Vorranggebiete für die Waldmehrung als Ziele des RegP sind demnach im LP zu beachten und auszuformen.

Den Vorgaben des RegP liegen umfangreiche fachliche Grundlagen sowie Vorgaben des Bundes bzw. des Freistaates, insbesondere in Form des Landesentwicklungsplans, zur raumordnerischen Entwicklung zugrunde.

So sollen gemäß Landesentwicklungsplan Z 5.1.9 regionale Grünzüge und Grünzäsuren einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken sowie Klima- und Bodenschutz, Natur-, Landschafts-, Arten- und Biotopschutz unterstützen.

Die Ziele 6.2.1 und 6.2.2 des geltenden RegP beschreiben deshalb regionale Grünzüge als siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit verschiedenen ökologischen oder erholungswirksamen Funktionen, die von einer Siedlungsbebauung sowie anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind.

Aus den übergeordneten Plänen resultieren auch die Vorgaben für eine Mehrung von Waldflächen. Der Regionalplan konkretisiert für seinen Planungsraum demnach, dass unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels, der Waldanteil in der Region durch Aufforstung mit standortgerechten Baumarten von derzeit 26,4% auf 28,7% zu erhöhen ist (Ziel 12.2.3). Die Erhöhung des Waldflächenanteils zielt auf die Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Biotopvernetzung (Begründung zu Ziel 12.2.3).

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Waldmehrung sind die durch den Staatsbetrieb Sachsenforst dargestellten Gebiete aus der Waldmehrungsplanung, die im Regionalplan 1997 enthaltenen Vorranggebiete Erstaufforstung, Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool sowie dementsprechende Flächen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen. Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen mögliche Areale dar, die bei Aufforstung aufgrund der zu erwartenden Waldfunktionen einen Schutz der dort vorhandenen Naturraumpotenziale ermöglichen. Sie werden durch die Fachplanungen ausgeformt und konkretisiert, dabei sind insbesondere die Grundsätze des Sächsischen Waldgesetzes zu beachten, welche die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Ziel haben. (Begründung zu Ziel 12.2.3 des RegP)

**Stellungnahme:** 116 – 3

Die Darstellung der Grenzen des Dorfkernes sei nicht nachvollziehbar. So solle z. B. aus Richtung Seifersdorf kommend ein unregelmäßiger Abschluss des Dorfkerns entstehen. Der bewohnte Steinbruchsee befände sich dagegen weiterhin im Außenbereich. In Richtung Seifersdorf und Liegau - Augustusbad existiere bereits ein gleichseitiger und gleichmäßiger Abschluss des Dorfes. In Richtung Grünberg und Langebrück sei nur eine Seite bebaut, was zu einem merkwürdig ungleichen Anblick führt, für ein Dorf untypisch sei und dem dörflichen Charakter schade. Deshalb wird in diesen Bereichen eine Erweiterung des Dorfkerns zur Gewinnung von Bauland vorgeschlagen sowie die Abänderung der geplanten Dorfkernerweiterung in Richtung Seifersdorfer Tal aus Gründen des Naturschutzes.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der LP stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehende Bebauung, auf der Grundlage vorliegender Kartierungen, als Flächenkategorie „Bebaute Fläche“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.8).

Als Fachplan für die Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt der LP aber keine über seine Darstellungsinhalte hinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er plant deshalb selbst keine neuen Bauflächen.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (auf Grund wirkamer Bauleitpläne, Planfeststellungen bzw. als Innenbereich). Wirksame Bebauungspläne, welche bisher noch nicht umgesetzt wurden, stellt der LP in der Flächenkategorie „Neues Baugebiet“ als nachrichtliche Übernahme dar.

**Stellungnahme:** 116 – 4

Gegen die geplante Grenzführung des Dorfkerns im Bereich der Flurstücke 96/2; 96/5 wird sich ausgesprochen. Es handle sich um privat genutzte, im persönlichen Eigentum befindliche Grundstücke, die der Tierhaltung (Hühnergarten, Gänsewiese) und der Existenzsicherung dienen und staatlichen Interessen nicht zur Verfügung stehen.

Gegen die geplante „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ im Bereich der Grundstücke 96/4; 96/5 und 96/2 wird sich ausgesprochen. Es hande sich um Privatgrundstücke die den staatlichen Belangen nicht zur Verfügung stehen. Sie dienen dem landwirtschaftlichen Erwerb und der Existenzsicherung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehende Bebauung, auf der Grundlage vorliegender Kartierungen, als Flächenkategorie „Bebaute Fläche“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.8).

Auch für die übrigen Flächen im Bereich der genannten Flurstücke stellt der LP den Erhalt des Bestandes als Ziel dar. Die Ausweisung der Flächen als Dauergrünland mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ resultiert daraus, dass sich auf Flurstück 96/5 und auf dem westlichen Teil des Flurstückes 96/2 eine Streuobstwiese befindet. Diese wird als gesetzlich geschütztes Biotop nach Naturschutzrecht im LP nachrichtlich dargestellt. Ziel des LP ist der Erhalt dieses Biotopes durch entsprechende Nutzung und Pflege (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.4).

**Stellungnahme: 116 – 5**

Gegen die geplante Grünvernetzung im Bereich der Grenzführung des Dorfkerns betreffend die Flurstücke 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 wird sich ausgesprochen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt in Höhe der genannten Grundstücke den Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung einer Grünverbindung“ entlang der Langebrücker Straße dar.

Im besiedelten Bereich, wie auch hier, soll die Ausprägung der Grünvernetzung meist in Form von möglichst ortsbildtypischen Baumreihen bzw. Alleen und / oder (begleitenden) Vegetationsflächen erfolgen. Sie soll sowohl erholungs- als auch ortsgestalterisch wirksam sein.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zur Hochwasservorsorge am Schönborner Dorfbach bietet sich die Gelegenheit, ggf. auch eine gewässerbezogene Grünverbindung zu entwickeln (z. B. uferbegleitender Weg für Erholung und Ortsgestaltung).

Die konkrete Ausformung der Grünverbindung ist vor Ort in nachfolgenden Planungsphasen zu prüfen. (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.26)

**Stellungnahme: 116 – 6**

Vorsorglich würde sich gegen alle sonstigen evtl. geplanten Vorhaben die Flurstücke 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 betreffend ausgesprochen. Es handelt sich um Privatgrundstücke welche den staatlichen Bedürfnissen nicht zur Verfügung stehen. Sie dienen dem landwirtschaftlichen Erwerb.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

**Dokumentnummer: 117****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15494****Stellungnahme: 117 – 1**

Es wird sich gegen die Darstellungen des Regionalplanes zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ und gegen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgesprochen.

Die offene ländliche Kulturlandschaft diene nicht dem Arten- und Biotopschutz, sondern den Einwohnern und landwirtschaftlichen Unternehmen. Die Artenvielfalt sei im ländlichen Bereich noch nie gefährdet gewesen. Es bestehne wegen der natürlichen und ruhigen Lebenssituation eine erhöhte Nachfrage nach Bauflächen in Schönborn. Gegen die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“ wird sich daher allgemein ausgesprochen. Speziell auf den privaten Flurstücken 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 und der unmittelbaren Nähe zu deren Grundstücksgrenzen. Auf Grundstück 1/1 befände sich zudem die Parkfläche des landw. Unternehmens, eine Nutzung als Landschaftsschutzgebiet sei nicht möglich und wäre geschäftsschädigend.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellungen des Regionalplanes (RegP) sind Vorgaben der übergeordneten Raumplanung. Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur & Landschaft (N+L) als Ziele des RegP sind demnach im Landschaftsplan (LP) zu beachten und auszuformen.

Die Vorbehaltsgebiete N+L bilden gemeinsam mit den Vorranggebieten N+L die Gebietskulisse für die Ausweisung eines europaweiten ökologischen Verbundsystems aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen. Dieses Verbundsystem soll landesweit ca. 15% der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen.

Bestandteil der Vorranggebiete Natur und Landschaft sind auch geplante Schutzgebiete. Dabei handelt es sich um Gebiete, die bereits einen hohen naturschutzfachlichen bzw. landschaftlichen Wert besitzen.

Der Beschluss zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ wurde am 28.10.1998 durch die damals selbständige Gemeinde Langebrück gefasst, um „den geomorphologisch und ökologisch wertvollen Freiraum in der Gemeinde Langebrück im Sinne der Erholungsortentwicklung langfristig und nachhaltig zu schützen“. Mit der Eingemeindung

dung wurde dieses Ziel von Dresden übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Die geplante Ausweisung wird deshalb sowohl im bisherigen LP wie auch im neuen LP nachrichtlich dargestellt. Durch die Art der Darstellung im neuen LP (Pfeile in Richtung Schutzgebiet) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

#### **Stellungnahme: 117 – 2**

Der Darstellung des Regionalplans zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges wird widersprochen. Eine weitere Waldmehrung sei im Bereich Schönborn nicht notwendig und auch unangebracht. Die Landwirtschaft dominiere, Waldfächen seien eher ein Störfaktor als dass sie in irgendeiner Weise Nutzen bringen. Zu Wassererosionsgefährdung von Ackerflächen sei nichts bekannt geworden. In Deutschland gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu wenig landwirtschaftliche Flächen. Eine weitere Bebauung und damit Erweiterung der Ortschaft sei erwünscht, die Ortschaft sei sehr klein und vertrage eine Vergrößerung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

Die Darstellungen des Regionalplanes (RegP) sind Vorgaben der übergeordneten Raumplanung. Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Regionalen Grünzüge sowie der Vorranggebiete für die Waldmehrung als Ziele des RegP sind demnach im Landschaftsplan (LP) zu beachten und auszuformen.

Den Vorgaben des RegP liegen umfangreiche fachliche Grundlagen sowie Vorgaben des Bundes bzw. des Freistaates, insbesondere in Form des Landesentwicklungsplans, zur raumordnerischen Entwicklung zugrunde.

So sollen gemäß Landesentwicklungsplan Z 5.1.9 regionale Grünzüge und Grünzäsuren einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken sowie Klima- und Bodenschutz, Natur-, Landschafts-, Arten- und Biotopschutz unterstützen.

Die Ziele 6.2.1 und 6.2.2 des geltenden RegP beschreiben deshalb regionale Grünzüge als siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit verschiedenen ökologischen oder erholungswirksamen Funktionen, die von einer Siedlungsbebauung sowie anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind.

Aus den übergeordneten Plänen resultieren auch die Vorgaben für eine Mehrung von Waldfächen. Der Regionalplan konkretisiert für seinen Planungsraum demnach, dass unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels, der Waldanteil in der Region durch Aufforstung mit standortgerechten Baumarten von derzeit 26,4% auf 28,7% zu erhöhen ist (Ziel 12.2.3). Die Erhöhung des Waldfächenanteils zielt auf die Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Biotopvernetzung (Begründung zu Ziel 12.2.3).

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Waldmehrung sind die durch den Staatsbetrieb Sachsenforst dargestellten Gebiete aus der Waldmehrungsplanung, die im Regionalplan 1997 enthaltenen Vorranggebiete Erstaufforstung, Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool sowie dementsprechende Flächen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen. Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen mögliche Areale dar, die bei Aufforstung aufgrund der zu erwartenden Waldfunktionen einen Schutz der dort vorhandenen Naturraumpotenziale ermöglichen. Sie werden durch die Fachplanungen ausgeformt und konkretisiert, dabei sind insbesondere die Grundsätze des Sächsischen Waldgesetzes zu beachten, welche die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Ziel haben. (Begründung zu Ziel 12.2.3 des RegP)

#### **Stellungnahme: 117 – 3**

Die Darstellung der Grenzen des Dorfkernes sei nicht nachvollziehbar. So solle z. B. aus Richtung Seifersdorf kommend ein unregelmäßiger Abschluss des Dorfkerns entstehen. Der bewohnte Steinbruchsee befände sich dagegen weiterhin im Außenbereich. In Richtung Seifersdorf und Liegau - Augustusbad existiere bereits ein gleichseitiger und gleichmäßiger Abschluss des Dorfes. In Richtung Grünberg und Langebrück sei nur eine Seite bebaut, was zu einem merkwürdig ungleichen Anblick führt, für ein Dorf untypisch sei und dem dörflichen Charakter schade. Deshalb wird in diesen Bereichen eine Erweiterung des Dorfkerns zur Gewinnung von Bauland vorgeschlagen sowie die Abänderung der geplanten Dorfkernerweiterung in Richtung Seifersdorfer Tal aus Gründen des Naturschutzes.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung:**

Der LP stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehende Bebauung, auf der Grundlage vorliegender Kartierungen, als Flächenkategorie „Bebaute Fläche“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.8).

Als Fachplan für die Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt der LP aber keine über seine Darstellungsinhalte hinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. Er plant deshalb selbst keine neuen Bauflächen.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (auf Grund wirk-samer Bauleitpläne, Planfeststellungen bzw. als Innenbereich). Wirksame Bebauungspläne, welche bisher noch nicht umge-setzt wurden, stellt der LP in der Flächenkategorie „Neues Baugebiet“ als nachrichtliche Übernahme dar.

**Stellungnahme:** 117 – 4

Gegen die geplante Grenzführung des Dorfkerns im Bereich der Flurstücke 96/2; 96/5 wird sich ausgesprochen. Es handle sich um privat genutzte, im persönlichen Eigentum befindliche Grundstücke, die der Tierhaltung (Hühnergarten, Gänsewiese) und der Existenzsicherung dienen und staatlichen Interessen nicht zur Verfügung stehen.

Gegen die geplante „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ im Bereich der Grundstücke 96/4; 96/5 und 96/2 wird sich ausgesprochen. Es hande sich um Privatgrundstücke die den staatlichen Belangen nicht zur Verfügung stehen. Sie dienen dem landwirtschaftlichen Erwerb und der Existenzsicherung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt im Rahmen seiner maßstabsbedingten Generalisierung die bestehende Bebauung, auf der Grundlage vorliegen-der Kartierungen, als Flächenkategorie „Bebauete Fläche“ dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.8).

Auch für die übrigen Flächen im Bereich der genannten Flurstücke stellt der LP den Erhalt des Bestandes als Ziel dar. Die Ausweisung der Flächen als Dauergrünland mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ resultiert daraus, dass sich auf Flurstück 96/5 und auf dem westlichen Teil des Flurstückes 96/2 eine Streuobstwiese befin-det. Diese wird als gesetzlich geschütztes Biotop nach Naturschutzrecht im LP nachrichtlich dargestellt. Ziel des LP ist der Erhalt dieses Biotopes durch entsprechende Nutzung und Pflege (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.4).

**Stellungnahme:** 117 – 5

Gegen die geplante Grünvernetzung im Bereich der Grenzführung des Dorfkerns betreffend die Flurstücke 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 wird sich ausgesprochen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt in Höhe der genannten Grundstücke den Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung einer Grünverbindung“ entlang der Langebrücker Straße dar.

Im besiedelten Bereich, wie auch hier, soll die Ausprägung der Grünvernetzung meist in Form von möglichst ortsbildtypi-schen Baumreihen bzw. Alleen und / oder (begleitenden) Vegetationsflächen erfolgen. Sie soll sowohl erholungs- als auch ortsgestalterisch wirksam sein.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zur Hochwasservorsorge am Schönborner Dorfbach bietet sich die Gelegenheit, ggf. auch eine gewässerbezogene Grünverbindung zu entwickeln (z. B. uferbegleitender Weg für Erholung und Ortsgestaltung).

Die konkrete Ausformung der Grünverbindung ist vor Ort in nachfolgenden Planungsphasen zu prüfen. (siehe Erläute-  
rungstext, Kap. 7.3.26)

**Stellungnahme:** 117 – 6

Vorsorglich würde sich gegen alle sonstigen evtl. geplanten Vorhaben die Flurstücke 96/2; 96/4; 96/5; 1/1 betreffend ausge-sprochen. Es hande sich um Privatgrundstücke welche den staatlichen Bedürfnissen nicht zur Verfügung stehen. Sie dienen dem landwirtschaftlichen Erwerb.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstel-lung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

**Dokumentnummer: 118****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15495****Stellungnahme: 118 – 1**

Es wird um Aufhebung des gesetzlich geschützten Biotops für das Grundstück 126 h in Oberwartha gebeten (Koord. online x=402054, y=5659853). Es solle eine Einstufung als Gartenland erfolgen. Es gäbe keine Voraussetzungen zur Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop.

Auf dem Grundstück sei kaum Baumbestand, welcher als Grundlage zur Bezeichnung als Streuobstwiese diene. Eine Schutzwürdigkeit des Grundstücks sei daher nicht notwendig. Ebenso seien im angegliederten Bereich keine weiteren Biotope. Es wird sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Das Grundstück sei als Gartenland von der Bundesrepublik Deutschland erworben worden. Man möchten es dementsprechend nutzen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt in diesem Bereich Grün- und Erholungsfläche dar. Außerdem wird nachrichtlich eine bestehende Streuobstwiese dargestellt. Streuobstwiesen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz. Der Garten kann unter Beachtung der geschützten Streuobstwiese als solcher genutzt werden.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) erfasst, soweit bekannt, die gesetzlich geschützten Biotope in einem Kataster. Der jeweilige Stand dieses Katasters ist die Grundlage für die nachrichtliche Darstellung dieser Biotope im LP.

Auf Grund der Anregung wurde der aktuelle Status der Streuobstwiese durch die UNB geprüft. Ergebnis ist, dass dafür eine Biotoptfeststellung von 2010 vorliegt.

Familie Gräfe wurde im April 2015 schriftlich von der UNB über den Biotopstatus informiert und gebeten, ein Spielhaus zu entfernen.

**Dokumentnummer: 119****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15496****Stellungnahme: 119 – 1**

Es wird sich gegen die Kategorisierung der Flurstücke 127e und anteilig 126d der Gemarkung Oberwartha als gesetzlich geschütztes Biotop ausgesprochen. Die genannten Flurstücke seien zum Zeitpunkt des Erwerbs gemäß Bezeichnung im notariell beglaubigten Kaufvertrag zur Nutzung als Gartenland vorgesehen. Diese Nutzung würde mit erheblichem materiellen Aufwand vorbereitet und ausgeführt. Vergleichbare Flurstücke entlang der Rohrbahn seien bebaut, zur Bebauung vorgesehen bzw. als Gartenland genutzt. Im Interesse des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei eine Umwidmung der genannten Flurstücke in ein gesetzlich geschütztes Biotop nicht nachvollziehbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt in diesem Bereich und nördlich angrenzend eine bestehende Streuobstwiese als Dauergrünland in Verbindung dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ dar. Streuobstwiesen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) erfasst, soweit bekannt, die gesetzlich geschützten Biotope in einem Kataster. Der jeweilige Stand dieses Katasters ist die Grundlage für die nachrichtliche Ausweisung dieser Biotope im LP.

Auf Grund der Anregung wurde der aktuelle Zustand der Streuobstwiese durch die UNB geprüft. Ergebnis ist, dass die Streuobstwiese auf dem Flurstück 127e im Laufe der letzten Jahre durch intensive Nutzung beseitigt wurde. Im Rahmen des Bau genehmigungsverfahrens für einen Schuppen wurde im Mai 2015 ein Vertrag für eine Ausgleichszahlung (gesamte Fläche) geschlossen. Der Biotopstatus wurde aufgehoben und die Darstellung als geschütztes Biotop auf dem Flurstück gelöscht. Der LP wird entsprechend angepasst. Die genannten Flurstücke und die östlich angrenzenden Gartenflächen werden als Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung eines Biotopes entfällt in diesem Bereich.

**Dokumentnummer: 120****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15497****Stellungnahme: 120 – 1**

Auf Teilen der ca. 4 ha (Flurstücke der Gemarkung Lausa) großen gärtnerisch genutzten Fläche eines Forschungsunternehmens gäbe es Überschneidungen mit den vorgeschlagenen Nutzungsformen und einem geplanten Landschaftsschutzgebiet. Um Berücksichtigung der gärtnerischen Bewirtschaftung und der damit verbundenen Firmenexistenz sowie um Information, sofern ein Konfliktpotential besteht, werde gebeten.

Es handele sich um die Flurstücke 523/7 und 9 sowie 522/h, i, k, l, m, o, p, q, r Gemarkung Lausa.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) sieht auf den betreffenden Teilflächen den Erhalt der bestehenden ackerbaulichen bzw. gärtnerischen Nutzung vor.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP wird auf den betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit ausgewiesen. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotoptfunktion (insbes. auf Feuchtstellen).

Diese Ziele sind auch bei der aktuellen gärtnerischen Nutzung zu berücksichtigen (ausführlicher siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.1).

Der Landschaftsplan stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden.

**Dokumentnummer: 121****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15498****Stellungnahme: 121 – 1**

Die Dauergartenanlage im Bereich Breite 51°4'2“ Länge 13°36'37“ (Flurstücke 172/14 und 172/15 Gemarkung Briesnitz) sei als Sonderbaufläche Erholung dargestellt, viele Bauten würden aber zum ganzjährigen Wohnen genutzt. Die tatsächliche Nutzung entspräche nicht der dargestellten Form.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellungskategorie „Sonderbaufläche Erholung“ ist nicht Inhalt des Landschaftsplans (LP), sondern des Flächennutzungsplanes.

Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes handelt es sich bei dem Siedlungsbereich nördlich Wolfszug, südlich des Zschonergrundes, um eine Anlage mit Freizeit- und Erholungsgärten, die zum Zwecke der Wochenend- und Erholungsnutzung - nicht jedoch zum Wohnen - durch die LHD an den aus dem Kleingartenverein hervorgegangenen Wochenendsiedlerverein „Wolfszug“ e. V. verpachtet ist.

Aus landschaftsplanerischer Betrachtung gehören Wochenendhausgebiete ihrer Funktion für Erholung und ihrer Wirksamkeit für Natur und Landschaft nach zu Grün- und Erholungsflächen, die in differenzierter, untergeordneter Art und Weise auch bebaut sein können, überwiegend aber „grün geprägt“ sind (Wochenendhausgebiete: GRZ 0,2). Sie sind in diesem Sinn vergleichbar mit Kleingärten. Gleiches gilt auch für andere Sondergebiete Erholung, die Baugebiete im Sinne der BauNVO sind (Ferienhausgebiete, Campingplätze). (siehe Erläuterungstext Kap. 7.2.3)

Im Landschaftsplan ist diese Fläche deshalb als Grün- und Erholungsflächen dargestellt.

**Dokumentnummer: 122****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15499****Stellungnahme: 122 – 1**

Die Eigentümer von Grün- und Ackerland (Flurstücke; 394/1,395/0, 454/0) hätten ihre Flächen bis Ende 2023 an das Agrarzentrum Grünberg verpachtet. Sie seien grundsätzlich gegen das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern auf ihrem Grund und Boden, da dadurch das Land an Wert verlieren würde. Es wird gefragt, warum gerade in Langebrück und Schönborn die Ausgleichsflächen der Stadt Dresden entstehen sollen, da ringsum genügend Wald sei.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen).

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw. Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes und als Erholungsraum zu erhalten.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP werden explizit keine Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Maßnahmen des EMK sind jedoch eine wichtige Grundlage für die Auswahl von Flächen mit Aufwertungspotenzial, welche geeignet sind, die im Flächennutzungsplan (FNP) oder in Bebauungsplänen geplanten Eingriffe auszugleichen (potenzielle Ausgleichsflächen). Im FNP werden diese potenziellen Ausgleichsflächen in Form der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Auf den in der Stellungnahme genannten Flächen stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP folgende Ziele dar, die nur teilweise mit dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern verbunden sein können.

Das Flurstück 394/1 soll weiter als Dauergrünland bewirtschaftet werden.

**Zu Flurstück 395:**

Entlang des Weges, der das Flurstück an dessen Ostseite in einem kurzen Abschnitt quert, plant das EMK eine Gehölzpflanzung (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.9).

Außerdem wird im EMK rings um Langebrück überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung dargestellt (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhuften und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgen.

Entlang des Lösigberggrabens stellt das EMK in generalisierter Form den Maßnahmetyp „Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers“ dar. Die konkreten Maßnahmen am Gewässer, einschließlich möglicher Pflanzmaßnahmen, werden in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und unter Beteiligung aller Betroffenen festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

Flurstück 454 wird von Gewässerentwicklungsmaßnahmen am Försterbach, längs der westlichen Grenze, nur kleinflächig betroffen.

Die extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Dauergrünlandes bzw. Ackers, die Umwandlung von Acker in Dauergrünland sowie der Erhalt des Lebensraumes für bodenbrütende Vogelarten, als weitere Darstellungsinhalte und Ziele des EMK auf den Flurstücken 395 und 454, sind nicht mit Pflanzungen verbunden.

**Stellungnahme: 122 – 2**

Die Agrargenossenschaft würde die Felder ordentlich bewirtschaften. Mit Fördermitteln würde zur Bepflanzung des Landes gelockt, aber es würde keine Pflege erfolgen. Es wird auf den Ortseingang Schönborn verwiesen, wo heute noch immer das hohe Gras und Disteln stehen würden. Es würde immer mehr Gelände eingezäunt, so dass das Wild verunsichert sei. Es wird befürchtet, dass die Jagdpacht gestrichen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Regionalplan enthält auf Grund der Bedeutung der Kleinkuppenlandschaft um Langebrück das Ziel (Z 7.2.4), diese in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten (Begründung zu RegP Z 7.2.4).

Die besondere Eigenart der Moritzburger, Langebrücker und Rossendorfer Kleinkuppenlandschaft besteht im kleinräumigen Wechsel von meist gehölzbestandenen Vollformen (Kleinkuppen und Flachrücken) mit flachen bis wattenartigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hohlformen. Die bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichten, Hecken, Baumreihen und linienhafte Gehölze sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern diese abwechslungsreiche Landschaft.

Für Mitteleuropa ist diese Gefildelandschaft in ihrer Kleinräumigkeit einmalig und begründet damit ihre überregionale Bedeutsamkeit.

Dieser Landschaftsraum profitiert nicht zuletzt auch von den kleinfächig differenzierten Bewirtschaftungsweisen auf den für diesen Raum typischen Langstreifenfluren.

Allerdings sind durch die Intensivierung der Bewirtschaftung in der Vergangenheit viele Strukturen verloren gegangen. Die bewaldeten Kleinkuppen fehlen im Raum Schönborn/Langebrück weitgehend. Übergangstrukturen von den Landwirtschaftsflächen zum Wald wurden zugunsten der maximalen Flächenausnutzung bis in den Wurzelbereich der großen Bestandsbäume am Waldrand beseitigt. Hinter der bäuerlichen Gebäudestruktur sind kaum noch die ehemals ortsbildprägenden Obstbaumreihen und kleineren Streuobstwiesen vorhanden.

Deshalb sind in den vergangenen Jahren im Raum Schönborn und Langebrück im Zusammenhang mit Maßnahmen an Gewässern bzw. auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde vielfältige Strukturanreicherungen umgesetzt worden. Damit wird dieser Landschaftsraum entsprechend seiner Bedeutung als überregional bedeutsame Kulturlandschaft aufgewertet. Die Maßnahmen dienen auch zur Verminderung der Bodenerosion (insbesondere im Raum Schönborn), um in der ausgeräumten Agrarstruktur fehlende Biotoptypen zu ergänzen und um langfristig eine Biotopvernetzung zu ermöglichen. Durch die wegebegleitenden Pflanzungen, u.a. in Schönborn mit dem Ziel der Schaffung eines Rundwanderweges ab Ortsausgang über den Feldgrabenweg, vorbei am Wiesenbachweiher und entlang des künftig offengelegten Wiesenbaches oder die Bepflanzung über die Kuppe des Leumberges und der Etablierung des Querweges vom Brauteich bis zu den Rieseneichen, sollen die Naherholungsfunktion und Erlebbarkeit der Landschaft aufgewertet werden.

Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt immer mit Zustimmung der Eigentümer und der Flächennutzer (siehe auch Begründung zu BE1). Auch die Jagdpächter im Bereich Schönborn und Langebrück werden in die Vorbereitung solcher Maßnahmen einbezogen. So weisen z. B. Gehölzpflanzungen entlang der Langstreifenfluren, die in der Anwuchsphase (in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren) zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt werden, in Abstimmung mit den Landwirten und Jägern an geeigneten Stellen Unterbrechungen als Querungshilfe für die Feldbewirtschaftung und das Wild auf.

Die Anwuchspflege solcher Pflanzungen erfolgt, wie in der freien Landschaft üblich, über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren zweimal im Jahr.

## Dokumentnummer: 123

## Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15500

**Stellungnahme:** 123 – 1

Mit dem geplanten Entwurf würde die Stellung der Landwirtschaft weiter geschwächt. Die Eingrenzung des Ackerbaus auf immer weniger Flächen hätte zwangsläufig Auswirkungen auf die Rentabilität und führe zu wirtschaftlichen Ausfällen für die Betriebe. Dazu käme bei einer Einstufung von Flächen als Landschaftsschutzgebiet eine Extensivierung der Nutzung der verbleibenden Flächen, was zu weiteren Ertragsausfällen führe.

Für die Eigentümer der betroffenen Flächen bedeute der Entwurf mit den geplanten Maßnahmen eine Wertminderung dieser Flächen. Diese beziehe sich auf eine eingeschränkte Bewirtschaftung der Landwirtschaft, auf geringere Pachteinnahmen bzw. bei Verkauf auf geringere Verkaufserlöse.

### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Die Ziele des Landschaftsplans sind gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Ihre Missachtung hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) stellt der Landschaftsplan nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Das Ziel der Ausweisung des LSG resultiert ursprünglich aus dem Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme:** 123 – 2

Es würde sich gegen die geplante Aufforstung auf Flst. 106 Gemarkung Schönborn ausgesprochen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichneten Flurstücke, zu denen das o. g. gehört, sind in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst enthalten.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

**Dokumentnummer:** 124

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15501

**Stellungnahme:** 124 – 1

Die Kennzeichnung der Flurstücke Mobschatz 412/1 und 412/3 in gleicher Art wie die angrenzende landwirtschaftlichen Nutzfläche entspräche nicht der Realität. Auf der Fläche 412 würde seit über 100 Jahren Gartenbau mit vielen gärtnerischen Bebauungen betrieben. Es wird eindeutige, rechtssichere Kennzeichnung gefordert, welche sich von der A4 aus bis hinter die Betriebsgrenze darstellen ließe. Die angeführte Betriebsgröße unter 2 ha wäre eine Diskriminierung gegenüber Berufskollegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt die Flächen entsprechend ihrer bestehenden Nutzung generalisiert dar. Gemäß Darstellungsmaßstab (M 1:10 000) und Systematik des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des LP sind sie der Flächenkategorie „Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Acker, Saatgrasland, Erwerbsgartenbau, Dauerkultur)“ zugeordnet.

Der überlagernde Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.2) bezieht sich auf die offenen Feldflächen. Die Darstellung dieses Maßnahmetyps erfolgt generalisiert u. a. auf allen Ackerflächen mit aktenkundigen Erosionsereignissen, soweit es sich zugleich um Bereiche handelt, für die eine hohe potentielle Erosionsgefährdung (über 30 t/ha) ermittelt wurde. Das trifft auf den Großteil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen westlich des Tummelsbachtales zu.

Landschaftsplanerisches Ziel ist der Erhalt der ackerbaulichen bzw. gärtnerischen Nutzung, zugleich aber auch der Schutz des Bodens vor Abtrag und Verschlammung bzw. Verdichtung und die Reduzierung bzw. Verzögerung von oberflächigen Abflüssen.

Die konkrete Umsetzung, d. h. die Wahl der in diesem Rahmen sinnvollen Einzelmaßnahmen, kann stets nur mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

**Dokumentnummer:** 125

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15502

**Stellungnahme:** 125 – 1

Es werden die unterschiedlichen Darstellungsverhältnisse der einzelnen Karten kritisiert und dass auf keiner Karte die aktuellen Flurstücksgrenzen eingezeichnet seien.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) besteht aus unterschiedlichen Teilen.

Die wesentlichen Inhalte des LP sind im Bundesnaturschutzgesetz (§ 9 BNatSchG) geregelt. Darüber hinaus orientiert sich der Dresdner LP am „Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung“ des Freistaates Sachsen.

Demnach ist der erste Hauptbestandteil des LP die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft. Der LP nutzt hier weitgehend vorhandene Daten aus dem Umweltatlas der Stadt Dresden (siehe Anlage 2 des LP). Die Umweltatlaskarten wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. (Erläuterungen zu diesem Teil des LP siehe Erläuterungstext, Kap. 3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, S. 55).

Die Auswertung der Daten des ersten Hauptteiles dient der Erstellung der Fachleitbilder und des strategischen Leitbildes.

Diese Zielkonzepte bilden den zweiten Hauptbestandteil des LP.

Die Fachleitbilder (siehe Anlage 4 des LP) sind Zielkonzepte für einzelne Themenbereiche (Schutzwerte) des LP. Sie sind im Maßstab 1:30.000 dargestellt. Neben Informationen aus der Bestandsanalyse sind auch Darstellungen aus übergeordneten Plänen verarbeitet, welche in wesentlich größerem Maßstab vorliegen. Die in den Fachleitbildern dargelegten Fachziele sind Dokumentation eines notwendigen planerischen Zwischenschrittes und Grundlage für die darauf aufbauenden integrierenden Planungsschritte. Konkrete Einzelmaßnahmen sind daraus nicht ableitbar. (Erläuterungen zu diesem Teil des LP siehe Erläuterungstext, Kap. 1.6 Inhalt, Methodik und Gebrauch des Landschaftsplans, S. 21)

Der Teil des LP, welcher die detailliertesten Aussagen enthält, ist das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK), das den dritten Hauptbestandteil des LP bildet. Es enthält Vorschläge zur Umsetzung der integrierten Ziele des LP in einem begrenzten Zeitraum. Es wird im Maßstab 1:10.000 erarbeitet, um stadtweite generalisierte Aussagen darstellen zu können. Deshalb werden auch keine Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmetypen dargestellt, die mehrere mögliche Einzelmaßnahmen umfassen können (siehe Erläuterungen zu den Maßnahmetypen in Kap. 7.3 sowie Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen in Kap. 7.6). Diese Einzelmaßnahmen sind jeweils durch nachfolgende Planungen bzw. Entscheidungen zu bestimmen.

Der generalisierte Darstellungsgrad des LP, als Fachplan für das gesamte Stadtgebiet bedingt, dass daraus keine flurstücks-konkreten Aussagen zu entnehmen sind.

**Stellungnahme: 125 – 2**

Im Flurstück 268 würde sich im eingezeichneten Waldstück aktuell eine Wiese befinden, die nicht als solche aber auch nicht als „Aufforstung“ dargestellt sei. Der Plan sollte an dieser Stelle korrigiert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Wiese soll als Dauergrünland erhalten bleiben. Analog zu den angrenzenden Ackerflächen, wird das Grünland mit dem Maßnahmetyp „Extensive Nutzung“ gekennzeichnet. Die Anforderungen resultieren aus den Ausweisungen des Regionalplanes und der geringen Grundwassergeschütztheit (siehe Begründung zu BE4).

**Stellungnahme: 125 – 3**

Die Eigentümer der Flurstücken 123 und 268 lehnen die geplante Maßnahme zur Einrichtung des Landschaftsschutzgebiets „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“ auf diesen Flächen ab, wenn dadurch die bisherige Bestimmung und Bewirtschaftung eingeschränkt oder verändert bzw. der Marktwert der Flächen reduziert würde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Beschluss zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Langebrücker Granithügelland“ wurde am 28.10.1998 durch die damals selbständige Gemeinde Langebrück gefasst, um „den geomorphologisch und ökologisch wertvollen Freiraum in der Gemeinde Langebrück im Sinne der Erholungsortentwicklung langfristig und nachhaltig zu schützen“. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel von Dresden übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Die geplante Ausweisung wird deshalb sowohl im bisherigen LP wie auch im neuen LP nachrichtlich dargestellt. Durch die Art der Darstellung im neuen LP (Pfeile in Richtung Schutzgebiet) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können. Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unter-schutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme: 125 – 4**

Die Eigentümer der Flurstücken 123 und 268 lehnen die geplanten Maßnahmen „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung“, „Grünzäsur“ und „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ auf diesen Flächen ab, da dadurch

die bisherige Bestimmung/Nutzung der Flächen verändert würde. Man wehre sich gegen eine Wertminderung der Flurstücke.

Die Flächen seien als landwirtschaftliche Nutzfläche langfristig verpachtet und bewirtschaftet. Eine extensive Bewirtschaftung würde die Rechte der Pächter stark einschränken. Beschränkungen und Regulierungen an der Pachtsache könnten für die Eigentümer zu finanziellen Einbußen, z. B. durch Pachtminderung oder Kündigung führen. Das sei nicht zumutbar.

Grünzäsur sowie die Anreicherung mit Kleinstrukturen würden abgelehnt, da sie den Marktwert mindern und die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen stark einschränken würden. Die natürlichen Laufwege des Wildes würden eingeschränkt. Die genannten Flächen befänden sich in Jagdpacht. Die Rechte der Pächter dürfen nicht eingeschränkt werden.

Schönborn hätte eine lange Tradition als landwirtschaftlicher Standort. Es sei ein guter Mix aus wirtschaftlicher, traditioneller und extensiver Landwirtschaft entstanden. Die größeren zusammenhängenden Flächen würden von den großen Agrarbetrieben, kleinere oder schwer zugängliche Flächen von den lokalen Pferde- oder Schafwirten und Einzelbauern bewirtschaftet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüber hinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet.

Die kurz- bis mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Die Ziele des Landschaftsplans sind gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Ihre Missachtung hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. (Schad-) Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entstehen regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung.

Auch die Jagdpächter im Bereich Schönborn und Langebrück werden in Vorbereitung solcher Maßnahmen einbezogen. So weisen z. B. Gehölzpflanzungen entlang der Langstreifenfluren, die in der Anwuchsphase zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt werden, in Abstimmung mit den Landwirten und Jägern an geeigneten Stellen Unterbrechungen als Querungshilfe für die Feldbewirtschaftung und das Wild auf.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird generalisiert auf allen betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtstellen), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Die konkrete Umsetzung, d. h. die Wahl der in diesem Rahmen sinnvollen Einzelmaßnahmen, kann stets nur mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

Außerdem wird im EMK der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung dargestellt (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinfächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhaufen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgen.

Einen Sorgfaltsbereich Grünzäsur stellt das EMK im Bereich der Flurstücke nicht dar. Vermutlich ist die bestehende linienförmige Gehölzfläche gemeint, die sich auf städtischen Flurstücken an der Nordgrenze des Flurstücks 268/29 befindet. Auf Grund des Generalisierungsgrades des EMK sind die Darstellungen nicht flurstücksscharf.

**Stellungnahme: 125 – 5**

Die Eigentümer der Flurstücken 123 und 268 lehnen die geplanten Maßnahme „Wasserfläche/Wasserlauf“ auf diesen Flächen ab. Sowohl an der Waldgrenze Richtung Grünberg als auch am Heideweg (Roter Graben) sei die Offenlegung nicht sinnvoll. Die Agrarnutzfläche würde deutlich verringert werden. Die Umwandlung von Ackerland in Wasserfläche würde eine erhebliche Wertminderung darstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslasträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 (2) WHG), dass nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Nördlich des Flurstücks 123 ist die Offenlegung des Wiesengrabens bzw. im Bereich des Flurstücks 268/29, am Waldrand zu Grünberg, die eines Teils des Feldgrabens geplant.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung des Gewässers wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert. Die Planung für den Schönborner Wiesengraben läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

**Dokumentnummer: 126****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15503****Stellungnahme: 126 – 1**

Die Eigentümer des Flurstückes 120 der Gemarkung Oberpoyritz sprechen sich gegen eine teilweise Darstellung von Wald auf diesem Flurstück aus. Es sei dort bisher kein Wald, sondern Grünland. Das Flurstück sei parzelliert, die Parzellen würden weitgehend als Freizeit- und Erholungsgärten verpachtet sein und sollen weiterhin so genutzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt. Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde (UNB) gehört der nördliche Randbereich des betreffenden Grundstückes zum Biotoptyp „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, der zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz gehört.

Der Landschaftsplan stellt den Bestand der geschützten Biotope nachrichtlich, auf der Grundlage der Erfassung der UNB, und in generalisierter Form dar.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten. Eine Nutzung in der bisher ausgeübten Weise führt offenbar nicht zu einer Beeinträchtigung.

**Dokumentnummer: 127****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15504****Stellungnahme: 127 – 1**

Die Eigentümerin des Flurstücks 580, Gemarkung Langebrück lehnt die Einrichtung des Landschaftsschutzgebiets „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“ ab, wenn dadurch die bisherige Bestimmung und Bewirtschaftung eingeschränkt oder verändert bzw. der Marktwert der Flächen reduziert würde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Das Ziel der Ausweisung des LSG resultiert ursprünglich aus dem Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

### **Stellungnahme: 127 – 2**

Die Eigentümerin des Flurstücks 580, Gemarkung Langebrück lehnt die geplanten Maßnahmen „Ex-tensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung“ und „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ ab, da dadurch die bisherige Bestimmung/Nutzung des Flurstücks verändert würde. Die Anreicherung mit Kleinstrukturen würde abgelehnt, da diese Maßnahme den Marktwert mindern und die ökonomische Bewirtschaftung der Fläche stark einschränken würde.

Die natürlichen Laufwege des Wildes wären eingeschränkt. Die genannten Flächen befänden sich in Jagdpacht. Die Rechte der Jagdpächter dürften nicht eingeschränkt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### **Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet.

Die kurz- bis mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Die Ziele des Landschaftsplans sind gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Ihre Missachtung hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. (Schad-) Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entstehen regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird generalisiert auf allen betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotopfunktion (insbes. Feuchstellen), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Die konkrete Umsetzung, d. h. die Wahl der in diesem Rahmen sinnvollen Einzelmaßnahmen, kann stets nur mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

Außerdem wird im EMK der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung dargestellt (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinfächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhaufen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgen.

**Stellungnahme: 127 – 3**

Die Eigentümerin des Flurstücks 580, Gemarkung Langebrück lehnt die geplante Maßnahme „Wasserfläche/Wasserlauf“ ab, da dies für nicht sinnvoll gehalten würde. Die Agrarnutzfläche würde deutlich verringert werden. Die Umwandlung von Ackerland in Wasserfläche stelle außerdem eine erhebliche Wertminderung dar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslasträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Das betreffende Flurstück wird vom verrohrten Grenzgraben durchquert. Der Maßnahmetyp „Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers“ im EMK beinhaltet die Offenlegung des Grenzgrabens.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung des Gewässers wird in einer nachfolgenden Planungsebene maßnahmekonkret in umfangreichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens, unter Beteiligung aller Betroffenen, festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der verbleibenden Flächen grundsätzlich möglich bleibt.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 Abs. 2 WHG), dass nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Ausführungen zur Rolle des LP siehe Begründung zu BE2.

**Stellungnahme: 127 – 4**

Die Eigentümerin des Flurstücks 580 (gemeint ist 580/4), Gemarkung Langebrück lehnt die geplante „Aufforstung“ ab, da dies für nicht sinnvoll gehalten würde. Die Agrarnutzfläche würde deutlich verringert werden. Die Umwandlung von Ackerland in Wald stelle außerdem eine erhebliche Wertminderung dar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Maßnahme im LP zielt darauf, das bestehende Feldgehölz (als gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG besonders geschütztes Biotop) durch die randliche Erweiterung, d. h. die Ergänzung eines Gehölzgürtels, besser als bisher vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine forstliche Nutzung der Fläche ist nicht angedacht. Um dies zu verdeutlichen, wird die Darstellung im LP in „Anlage sonstiger Gehölzfläche“ geändert.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten.

**Dokumentnummer: 128****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15505****Stellungnahme: 128 – 1**

Es sei unsinnig, dass die Gärten Am Wachwitzer Höhenpark rückgebaut werden sollen. Es wird angeregt, dass sie in ihrer jetzigen Form als naturnahe Erholungsflächen bestehen bleiben. Das Wegfallen der Gärten würde die Identität der Landschaft entstellen/vernichten, da dort Mensch und Natur im Einklang leben. Bei einer Renaturierung hätten Tiere wie Maulwürfe, Ringelnattern und Frösche keine Überlebenschance.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung wird in „Grün- und Erholungsfläche“ gemäß Bestand geändert. Die Maßnahmen zum Rückbau und zur Aufforstung der Flächen entfallen.

Im Planungszeitraum des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes sind die Umsetzbarkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht gegeben.

**Dokumentnummer: 129**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15506**

**Stellungnahme: 129 – 1**

Der Eigentümer der Flurstücke 1441, 108, 409, 449, 464, 508 der Gemarkung Langebrück und des Flurstückes 554 der Gemarkung Lausa sei gegen die Darstellung eines geplanten Landschaftsschutzgebietes auf seinen Flurstücken. Es sei zu hinterfragen, inwieweit ein vor 16 Jahren! von der ehemaligen Gemeinde Langebrück gefasster Beschluss noch aktuell sein soll bzw. das Votum des Ortschaftsrates Langebrück hat.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem separaten rechtsstaatlichen Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs, in deren Rahmen Bedenken und Anregungen, auch durch die betroffenen Flächeneigentümer, bei der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden können.

Die von der Naturschutzbehörde beabsichtigte Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geht auf einen Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998 zurück. Die geplante Abgrenzung basiert auf einer fachlichen Würdigung des Naturschutzinstituts von 1999, wonach auch die genannten Grundstücke schutzwürdig sind.

Bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönenborn handelt es sich um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme: 129 – 2**

Außerdem würden die folgenden Maßnahmen/ Entwicklungen auf den vorgenannten Flurstücken abgelehnt:

- 1) Biotope-Festsetzungen
- 2) dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopestruktur
- 3) Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten
- 4) Erhalt und Entwicklung des Biotopeverbundes und der Bioptronvernetzung
- 5) Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- 6) Anreicherung von Kleinstrukturen
- 7) Anlage von Baumreihen
- 8) extensive Nutzung von Dauergrünland.

Mit den geplanten Entwicklungen und Maßnahmen seien die in Langebrück ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen und Landwirte sowie die Pächter dieser Flächen (in meinem Fall das Agrarzentrum Grünberg) in ihrer Existenz bedroht. Eine Bewirtschaftung sei dann so wie sie jetzt erfolgt, nicht mehr möglich. Die Landwirtschaft stelle für einen Teil der ortsansässigen Bewohner des Unterdorfes von Langebrück die Lebensgrundlage dar. Eine wirtschaftliche Nutzung sei mit den vorgesehenen Maßnahmen und geplanten Entwicklungen nicht vereinbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten.

Ihre Missachtung hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Auch für die konventionelle Landwirtschaft ist die Beachtung grundlegender, in den Maßnahmen des LP enthaltener Anforderungen existentiell und wird z. T. bereits umgesetzt.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Zu 1) Gesetzlich geschützte Biotope (Erläuterungstext, Kap. 7.4.2)

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind unmittelbar gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatschG).

Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Neben weitgehend natürlich entstandenen Biototypen (z. B. Moore) zählen dazu auch solche, die durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind, wie beispielsweise Streuobstwiesen. Diese für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen sind damit auch kulturhistorisch wertvoll.

Die Naturschutzbehörde führt Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope.

Auf den benannten Grundstücken sind derzeit gesetzlich geschützte Biotope wie folgt erfasst:

Teile von Flurstück 1441 Gem. Langebrück als Streuobstwiesen sowie der Sauerbuschgraben als naturnahes Fließgewässer, Teile von Flurstück 409 als Sumpf (am Lösigberggraben) sowie als Teile eines Steinrückens, eines Gebüsches trocken-warmer Standorte, von Trockenmauern und höhlenreichen Altbäumen, Teil von Flurstück 449 und Teil von Flurstück 508 Gem. Langebrück als Nasswiesen, Teil von Flurstück 508 Gem. Langebrück als naturnahes Fließgewässer.

Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der Flächenerfassung der Naturschutzbehörde ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn als Schutzbereich nachrichtlich dar.

#### Zu 2) Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur (Erläuterungstext, Kap. 7.3.4)

Mit diesem Maßnahmetyp werden alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen) gekennzeichnet, die im LP dargestellt werden.

Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege).

Bei dem Teilstück des Flurstückes 409 Gem. Langebrück, das mit dem o. g. Maßnahmetyp gekennzeichnet ist, handelt es sich um sehr feuchte Wiesenflächen, die an den Försterbach angrenzen.

Das trifft auf alle Grünländer entlang des Försterbaches zu. Deshalb sollen die im LP als Grünland dargestellten Flächen am Försterbach extensiv bzw. teilweise unter Berücksichtigung bodenbrütender Vogelarten bewirtschaftet werden.

Das entspricht auch den Zielen des geltenden Regionalplanes, der am Försterbach die Extensivierung des Auenbereiches fordert und den Landschaftsraum entlang des Baches als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bestimmt.

Im Bereich des o. g. Flurstückes wird bereits im bisherigen LP Langebrück das bestehende Grünland mit der Maßnahme „Extensivieren bzw. Wiederherstellen als kräuterreiches Feucht- und Nassgrünland, Nutzung/Pflege entsprechend der Vorgaben des Naturschutzes“ ausgewiesen.

Daraus resultiert auch der Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege der Biotopstruktur“ im neuen LP. Aktuell wird das Grünland allerdings (wieder) intensiver bewirtschaftet, sodass kein Zustand vorliegt, der durch Pflege zu erhalten ist. Deshalb wird die Darstellung im neuen LP geändert, indem der MT „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ ersetzt wird durch MT „Extensive Nutzung von Dauergrünland“.

Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese und die extensive Bewirtschaftung der Nasswiesen stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieser geschützten Biotope.

#### Zu 3) Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten (Erläuterungstext, Kap. 7.3.5)

Dieser Maßnahmetyp ist u. a. auf den bestehenden Acker- und Dauergrünlandflächen des Flurstücks 449 Gem. Langebrück dargestellt.

Ziel des Maßnahmetyps (Kap. 7.3.5) ist es, die ausgewiesenen Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung als geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere auch der Erhalt der vorhandenen Nasswiesen (als gesetzlich geschützte Biotope) und nassen Senken.

Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen u. a. das Vorkommen von Kiebitzen nachgewiesen wurde und die aufgrund ihres Bewirtschaftungsregimes für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind. Der Kiebitz ist eine nach BNatSchG streng geschützte Vogelart. Wie andere bodenbrütende Vogelarten, haben dessen Lebensräume in den letzten Jahren auch durch ein verändertes Anbau- und Bewirtschaftungsregime bedrohliche Bestandseinbußen erlitten. Durch die in Kap. 7.3.5 beschriebenen Erhaltungs- und insbesondere Entwicklungsmaßnahmen im LP werden auch weitere bodenbrütende Vogelarten gefördert. Die Maßnahmen sind fachlich geboten, wegen der dramatischen Bestands situation bodenbrütender Vogelarten, insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen.

#### Zu 4) Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung (Erläuterungstext, Kap. 7.3.25)

Der LP stellt in generalisierter Form lineare Verbindungskorridore zwischen wichtigen Funktionsräumen des Biotopverbundes als Biotopverbundachsen dar. Sie dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien sowie dem genetischen Austausch und stellen zugleich eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Grundlage für die Darstellungen im LP bildet insbesondere ein vorliegendes Gutachten zur Entwicklung des Biotopverbundes der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008).

Ziel im Bereich der Biotopverbundachsen auf landwirtschaftlichen Flächen ist es u. a., lineare oder punktförmige Verbindungs elemente, insbesondere Hecken, Feldraine oder Trittssteinbiotope, zu erhalten bzw. zu ergänzen und zu entwickeln. So werden die Flurstücke 409 und 1441 Gem. Langebrück von Biotopverbundachsen entlang bestehender und geplanter gehölzdominierter Strukturen gequert.

Als gewässerbezogene Biotopverbundachsen sollen der Rote Graben (Teil von Flurstück 108 und 508 Gem. Langebrück), der Försterbach (Teil von Flurstück 554 Gem. Lausa) und der Lösigberggraben (Teil von Flurstück 1441 Gem. Langebrück) weiterentwickelt werden. Dabei steht, soweit wie möglich, die Aufwertung aquatischer und amphibischer Lebensräume, eine ge-

wässertypische Gehölzausstattung und begleitende frische bis feucht geprägte Grünland- und Staudenfluren im Vordergrund.

Zu 5) (umbenannt) Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) und Zu 8) Extensive Nutzung von Dauergrünland (Erläuterungstext, Kap. 7.3.6)

Diese Maßnahmetypen stellt der LP auf Teilen der Flurstücke 1441 und 409 Gem. Langebrück dar.

Mit diesen Maßnahmetypen werden generalisiert die landwirtschaftlichen Flächen mit geringem Grundwasserflurabstand und geringer natürlicher Grundwassergeschütztheit gekennzeichnet. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ bzw. „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] bzw. 7.3.9 [Z]) dar.

Ziele im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind insbesondere, das Wasserrückhaltevermögen der Böden zu verbessern und ggf. Feuchtfelder wiederherzustellen, und damit die Biotopvielfalt zu erhöhen. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Minimum beschränkt werden.

Zu 6) Anreicherung mit Kleinstrukturen (Erläuterungstext, Kap. 7.3.3)

Die Maßnahmen dieses Maßnahmetyps haben vor allem die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem zum Ziel.

Die Anreicherung mit Kleinstrukturen ist auf großflächigen ausgeräumten bzw. strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Grundlage für die Darstellungen des Maßnahmetyps in diesem Bereich Langebrücks sind auch die Vorgaben des Regionalplanes, wonach auf „Ausgeräumten Agrarflächen“ landschaftsgliedernde, autochthone Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) geschaffen werden sollen (REGP 12.1.4 [Z]).

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen, auch unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Eigenart zu bestimmen. Betriebswirtschaftliche Anforderungen der Landwirtschaft sind dabei zu beachten.

Im Raum Langebrück wird dabei vor allem angestrebt, entlang der historischen Langstreifenfluren lineare Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen anzulegen (siehe Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in diesem Planungsraum, Kap. 7.6.2.2)

Zu 7) Anlage von Baumreihen (Erläuterungstext, Kap. 7.3.9)

Der Maßnahmetyp „Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche“ dient ebenfalls der dauerhaften Anreicherung des Planungsraumes mit Gehölzstrukturen, im Offenland bzw. außerhalb der Siedlungen in der Regel in Form von Baumreihen, Alleen, Hecken und Feldgehölzflächen, z. B. in Form von Obstbaumreihen. Im Unterschied zum MT „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ erfolgt die Darstellung flächenkonkret. Neben der Anreicherung mit landschaftsbildwirksamen und z. T. kulturhistorisch typischen Elementen der Landschaft und der Erhöhung der Biotopvielfalt und Weiterentwicklung des Biotopverbunds, soll die Markierung, attraktive Gestaltung und bioklimatische Optimierung von touristischen Verbindungsachsen und Wanderwegen gefördert werden.

Bei der Anlage der Pflanzungen sind standörtliche Gegebenheiten und funktionale Besonderheiten zu beachten.

### **Stellungnahme: 129 – 3**

Die Aufforstung auf den vorgenannten Flurstücken würde abgelehnt. Durch die Waldmehrung würde landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Der Sächsische Landesbauernverband hätte in seiner Stellungnahme an das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unmissverständlich mitgeteilt, dass die geplante Walderhöhung zu verwerfen sei, da dadurch der sächsischen Landwirtschaft bis 2050 etwa 29.500 ha Fläche entzogen würde. Dies wäre nach aktuellem Stand etwa 3,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### **Begründung:**

Eine Aufforstung plant der LP nur im Bereich des Flurstückes 554 Lausa.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“, maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008) aus. Das Flurstück ist Teil der im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung ausgewiesenen Bereiche.

Außerdem ist die Fläche im Regionalplan Bestandteil eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Diese Vorranggebiete sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie die Funktionen eines Kerngebiets des ökologischen Verbundsystems erfüllen. (Ziel 7.1.1) Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung.

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

**Stellungnahme:** 129 – 4

Die Maßnahmen des Umweltamtes bei dem Flurstück 401 der Gemarkung Langebrück seien für Langebrück mit anzurechnen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Auf dem Flurstück 401/1 und 401/2 erfolgten im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. nach Verkauf an die Stadt auf Teilflächen die Anlage von Hecken sowie von Kleinbiotopen am Weiher.

Diese Maßnahmen sind Teil der angestrebten Strukturanreicherung und Aufwertung der Lebensraum- und Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsplan.

Die generalisierten Darstellungen des Maßnahmetypes „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ bedeuten nicht, dass auf jedem einzelnen Flurstück bzw. -teil Einzelmaßnahmen erforderlich sind.

**Dokumentnummer:** 130

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15507

**Stellungnahme:** 130 – 1

Die Pächtergemeinschaft und die jeweiligen Pächter der einzelnen Erholungsgärten Am Wachwitzer Höhenpark sprechen sich gegen den geplanten Rückbau der Gärten und gegen die geplante Anlage von Baumreihen, Flurgehölzen oder sonstigen Gehölzreihen sowie gegen das Schaffen von zusätzlichen Aufenthalts- und Erholungsbereichen aus. Der Plan solle überarbeitet und die Gärten als Erholungsgärten wie im Bestand belassen werden. Die Gärten würden naturnah genutzt, würden Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten bieten, und hätten einen hohen Erholungswert. Großbaumbestand würde bewahrt. Die Vielfalt der geschaffenen Lebensräume würde eine große biologische Vielfalt erhalten und ermöglichen. Der hohe Baum- und Buschbestand hätte eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion und trage zur Verbesserung der Stadtluft bei. Die Nutzung würde sich mit den Zielstellungen des Landschaftsplanes bereits decken (z. B. gute Bedingungen für Freizeit und Erholung schaffen). Die geplante Renaturierung sei nicht verhältnismäßig, ein naturnaher Übergangsfläche zwischen den Eigenheimen und dem Landschaftsschutzgebiet bestehe durch die Gärten bereits. Baumpflanzungen auf einzelnen Flächen würden angeboten, sofern damit noch eine Verbesserung für Umwelt- und Naturschutz erreicht werden könne.

Durch den Rückbau würde die Tier- und Pflanzenwelt gestört. Es sei unverständlich, dass grüne Erholungsstätten als Ausgleichs- und Ersatzflächen für neue Bauflächen zurückgebaut werden sollen, wieso in diesem Bereich die Notwendigkeit einer Flächenentsiegelung bestehen würde. Die Versiegelung der Flächen innerhalb der Gärten sei nicht mehr als 5-10 % des Pachtlandes.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung wird in „Grün- und Erholungsfläche“ gemäß Bestand geändert. Die Maßnahmen zum Rückbau und zur Aufforstung der Flächen entfallen.

Im Planungszeitraum des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes sind die Umsetzbarkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht gegeben.

**Dokumentnummer:** 131

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15508

**Stellungnahme:** 131 – 1

Die Maßnahmen Aufforstung, Gewässeroffenlegung, extensive Feldbewirtschaftung und Anlage von Dauergrünland auf den Flurstücken Nr. 614/1, 776 Gem. Langebrück und Nr. 112 Gem. Schönborn würden abgelehnt. Es wäre eine Wertminderung der Flächen, der nicht zugestimmt würde. Beiderseits der Flurstücke seien in den letzten Jahren bereits Ausgleichsmaßnahmen (Feuchtbiotop, eine Streuobstwiese, Baumanpflanzungen, zwei Vogelschutzhecken) realisiert worden. Dem Schutz der Landschaft sei mit der Vielzahl von schon realisierten Maßnahmen genüge getan.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten. Aus diesen Gründen sind nicht nur die bisher in Schönborn und Langebrück bereits umgesetzten Maßnahmen, sondern noch weitere dargestellt, soweit diese naturschutzfachlich geboten sind.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

#### Zu Flurstück 112 Gem. Schönborn:

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichneten Flurstücke westlich des Weixdorfer Weges, zu denen o. g. Flurstück gehört, sind in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst enthalten.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

#### Zu Flurstück 776 Gem. Langebrück:

Begleitend zur Maßnahme der Offenlegung des Lange Folgengrabens (Begründung siehe weiter unten) wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) der Maßnahmetyp „Anlage von Dauergrünland“ dargestellt. Im Einzugsgebiet des derzeit verrohrten Baches befinden sich zahlreiche vernässte Bereiche. Teilweise sind das seggen- und binsenreiche Nasswiesen (gesetzlich geschützte Biotope), die bereits als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Die durchgehende extensive Bewirtschaftung als Grünland dient dem Erhalt der geschützten Biotope sowie dem Schutz des Grundwassers und des Baches, insbes. vor Schadstoffeinträgen aus intensiver Ackerwirtschaft.

Der dargestellte Maßnahmetyp „Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers“ zielt auf die teilweise Offenlegung des verrohrten Wasserverlaufs des Lange Folgengrabens südlich der Liegauer Straße. Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und maßnahmenkonkret in umfangreichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren, unter Beteiligung aller Betroffenen, festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich bleibt.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 Abs. 2 WHG), dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und maßnahmenkonkret in umfangreichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren unter Beteiligung aller Betroffenen festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben

#### Zu Flurstück 614/1 Gem. Langebrück:

Die Notwendigkeit einer extensivierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung leitet sich sowohl aus den naturräumlichen Gegebenheiten als auch aus dem gültigen Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge ab.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird generalisiert auf allen betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotoptfunktion (insbes. Feuchstellen), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Die konkrete Umsetzung, d. h. die Wahl der in diesem Rahmen sinnvollen Einzelmaßnahmen, kann stets nur mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

Der Maßnahmetyp „Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers“ im Verlauf des verrohrten Wiesenbaches Schönborn tangiert den östlichen Rand des o. g. Flurstückes. Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung des offen zu legenden Gewässers wird in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert. Die Planung läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. (Weitere Ausführungen zu den Gewässermaßnahmen siehe unter Begründung zu Flurstück 776 Langebrück)

**Stellungnahme:** 131 – 2

Die Maßnahme Landschaftsschutzgebiet würde abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“ im Raum Langebrück und Schönborn stellt der Landschaftsplan (LP) nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG, notwendiger Nutzungseinschränkungen, Ver- oder Gebote erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden und sich dann mit ihren Bedenken und Anregungen einbringen können.

Das Ziel der Ausweisung des LSG resultiert ursprünglich aus dem Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

Erläuterungen zur Rolle des LP siehe BE1.

**Stellungnahme:** 131 – 3

Die Erbengemeinschaft hätte zum Schutz des Unterdorfes bereits Flächen für die Erbauung eines Hochwasserrückhaltebeckens zur Verfügung gestellt.

Bis dato seien die für die Realisierung des Beckens vereinbarten Bedingungen durch die Stadt Dresden nicht realisiert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Vereinbarungen sind Inhalt eines gesonderten Planverfahrens und werden in diesem Rahmen umgesetzt.

**Dokumentnummer:** 132

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15509

**Stellungnahme:** 132 – 1

Der Rückbau der bestehenden Kleingartenanlage am Unterlauf der Prießnitz und die zumindest anteilige Umwandlung in öffentlich nutzbare Erholungsflächen sei weder notwendig noch zielführend.

Als Begründung der Planung würde auf Hochwasserschutz und die entsprechenden raumplanerischen Vorgaben des Regionalplans verwiesen. Dieser weise den Bereich der Prießnitzmündung als Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Diese Ausweitung resultiere offenbar aus dem Rückstau des Elbhochwassers.

Hochwasserschutzmaßnahmen sollten im Mittellauf (Heide) erfolgen um Spitzen frühzeitig zu brechen (z. B. Taleinsenkungen).

Dazu wird in der Stellungnahme ausgeführt:

a) Ausweis als Vorranggebiet Hochwasserschutz ziele auf Hochwasserschutzmaßnahmen für Gewässer 1. Ordnung; Hochwasserschutz sei somit vorrangig auf die Elbe bezogen; Prießnitz sei dagegen Gewässer zweiter Ordnung.

b) Der planerische Ansatz des Umweltamtes ziele auf Maßnahmen zur Reduzierung von „Prießnitzhochwasser“ und damit nicht auf Hochwasserschutz für die Elbe.

Die geplanten Maßnahmen im Unterlauf der Prießnitz seien insoweit nicht zielführend, da sie keine Auswirkungen auf das Elbhochwasser haben.

c) Im Regionalplan seien Kleingartenanlagen zwar als „hochwasserunverträgliche Nutzung“ ausgewiesen, für den Rückstau der Elbe in der Prießnitzau sei aus den Erfahrungen der letzten Elbehochwasser jedoch festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen für den Abfluss des Elbehochwassers von der Sparte ausgehen. Vorhandene Kleingärten würden den Abfluss des „Elbehochwassers“ nicht behindern, da dieser ganz allmählich erfolge. Die Bebauung sei entsprechend angepasst (z. B. Lauben auf Stelzen).

Schäden des Elbhochwassers würden gegenwärtig von den Kleingärtnern des KGV getragen. In der Zukunft müssten bei der derzeitigen Planung sämtliche Kosten von der Stadt aufgebracht werden.

- d) Es sei unklar, inwieweit der Rückbau der Kleingartenanlage zu "einer Aufwertung der Grünverbindung" entlang der Prießnitz und somit zu einer "Verbesserung des Stadtbildes und der Erholungsfunktion" führen solle.
- e) Hochwasserproblematik der Prießnitz müsse vom Quellbereich bzw. vom Prießnitzoberlauf aus angegangen werden. Mithin sächlich für verstärktes Prießnitzhochwasser sei in erheblichem Maße die Bebauung in Schönfeld/Weissig auf nicht ausgewiesenen Flächen/Feuchtwiesen.

Dies führe im Quellgebiet zur Verminderung des Retentionspotentials. Maßnahmen direkt im Quellbereich bzw. im oberen Bereich der Prießnitz seien notwendig. Zudem sollten vorhandene Retentionspotentiale in der Heide genutzt werden (Staustellen).

Bei 100-jährigem Hochwasser hätte die Prießnitz eine Fließgeschwindigkeit von 29 m<sup>3</sup>/s. Insoweit stelle sich als Problem im Verlauf der Prießnitzstrasse insbesondere die Durchlässigkeit der Brücken. Auch insoweit seien die geplanten Maßnahmen im Bereich der Prießnitzzaue wirkungslos.

- f) Grund und Boden der Kleingartenanlage seien Privateigentum. Vor einem etwaigen Rückbau der Anlage sei die Grundstückssituation zu klären. Auf den Bestandsschutz der Kleingärtner nach BKleinGG wird hingewiesen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

Die Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan (LP) ist der Beschluss des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.3), wobei der LP diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist.

Zur Darstellung und Planungstiefe im Landschaftsplan wird auf die Begründung zur Abwägung in BE2 verwiesen.

Der LP stellt im betreffenden Bereich die Maßnahmetypen Rückbau und Anlage von Grün- und Erholungsflächen dar. Diese sind im Erläuterungstext Kapitel 7.3.21 und 7.3.13 beschrieben.

Die konkrete Planung für die Umsetzung ist schon weit vorangeschritten. Die Darstellung im Landschaftsplan basiert darauf.

Zu a) Im Regionalplan ist die Fläche der „Prießnitzzaue“ als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Der Regionalplan stellt dabei nicht nur die Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Gewässer erster Ordnung dar, sondern auch die relevanten Flächen der Gewässer zweiter Ordnung.

Die Fläche des KGV Prießnitzzaue e. V. ist ein zweifaches Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 72 SächsWG. Die Prießnitzzaue wird dabei sowohl bei Elbehochwasser regelmäßig überflutet und hoch eingestaut, als auch bei Prießnitzhochwasser, ab einem Hochwasserabfluss, der aller 5-10 Jahre wiederkehrt, massiv überströmt.

Nach § 73 SächsWG sind Überschwemmungsgebiete für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

Zu b) Der planerische Ansatz des Umweltamtes bei der geplanten Umverlegung der Prießnitz zwischen der Hohensteiner Straße und der Bautzner Straße ist statische Sicherung des Prallbogens und die nachhaltige Beseitigung der massiven Sohl- und Böschungsschäden. Diese Maßnahme ist keine explizite Hochwasserschutzmaßnahme. In diesem Bereich sind massive Hochwasserschäden an Uferbefestigungen und Sohle zu verzeichnen. Die Gründungsprobleme der privaten Stützmauern in Richtung Prießnitzstraße zwingen das zuständige Umweltamt, die Prießnitz Richtung Prießnitzzaue umzuverlegen.

Zu c) Kleingartenanlagen im reinen Einstaubereich von Überschwemmungsgebieten, wie hier hinsichtlich Elbe, sind auch nach Meinung des Umweltamtes durchaus hochwasserverträglich.

Im Abflussbereich von Gewässern, wie im Bereich der Prießnitzzaue in der Dresdner Neustadt durch die Prießnitz, sind solche Nutzungen aus Sicht des Hochwasser-Risiko-Managements unverträglich. Die Prießnitz weist als Mittelgebirgsbach bei Hochwasserabfluss sehr hohe Fließgeschwindigkeiten von mehreren Metern in der Sekunde auf. In Kleingartenanlagen treten durch die intensive Nutzung und durch die hohe Dichte von Anlagen (Hütten, Zäune, Kompostanlagen etc.) sehr hohe Fließwiderstände auf. Dies führt zur Erhöhung der Wasserspiegelage. Die dort befindlichen Anlagen sind diesen hohen Fließkräften regelmäßig nicht gewappnet, werden zerstört und im schlimmsten Fall abgeschwemmt. Dabei landen Anlagenteile und Treibgut der Kleingartenanlage im Gewölbe der Bautzner Straße oder im Gewölbe der Diakonissenanstalt, wo es zu äußerst gefährlichen Verklausungen und damit zur Verschärfung des Hochwasserrisikos in der Dresdner Neustadt führt.

Zu d) Nach der Umgestaltung der Fläche für die umverlegte Prießnitz ist die Fläche ohne Zäune und sonstige Abgrenzungen frei zugänglich und kann zu jeder Zeit von jedermann begangen und erlebt werden. Es ist geplant, von der Haltestelle der DVB AG auf der Bautzner Straßenbrücke bis zur Hohensteiner Straße eine durchgängige Wegeverbindung herzustellen.

Zu e) Die Ausführungen sind richtig und werden vom Umweltamt berücksichtigt. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ist Unterhaltungslastträger für alle Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet. Zur Verbesserung der Hochwasserrückhaltung im Oberlauf wurden schon einige Maßnahmen umgesetzt oder sind in der Projektierung. So wurden an den Zuflüssen Weißiger Dorfbach und Dammbach grüne Hochwasserrückhaltebecken errichtet und die Bäche offengelegt und naturnah gestaltet. Am Zufluss Mariengraben und an der Prießnitz wurden naturnahe Retentionsflächen angelegt und Teiche zur Hochwasserbewirtschaftung umgestaltet. Zum Schutz eines Gewerbegebietes wurde der Zufluss Kirchweggraben hochwassersicher offen- und umverlegt. Zum Schutz der Ortslage Weißig wird zurzeit der Zufluss Wiesengraben hochwassersicher offen- und umverlegt. Weiterhin ist es geplant, den Oberlauf der Prießnitz umzugestalten. Durch die Anhebung der Sohle sollen die Gewässerrandstreifen und Auenbereiche wieder regelmäßig überflutet werden. Die Fließretention soll dabei einen Beitrag zur Hochwasserrückhaltung und Wellenabflachung leisten. Vor Eintritt der Prießnitz in die Ortslage Neustadt ist eine große Treibholzsperrre geplant, die vor allem das Treibholz aus der Dresdner Heide abfangen soll. Durch drei Regenrückhaltebecken der Stadtentwässerung Dresden GmbH werden Abflussspitzen in den Siedlungsbereichen Weißig reduziert. Weitere naturnahe Regenwasserrückhalteräume sind in Planung.

Ob diese Maßnahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden ausreichen oder ggf. durch Gebietsschutzmaßnahmen in der Neustadt oder in der Dresdner Heide erweitert werden sollten, wird der geplante Hochwasser-Risiko-Managementplan für die Prießnitz ergeben.

zu f) Dem Umweltamt sind die Eigentumsverhältnisse bekannt. Es ist geplant, bei einem Rückbau Ersatzflächen gemäß BKleinGG bereitzustellen.

**Stellungnahme:** 132 – 2

Im Landschaftsplan als Teil des FNP/Umweltbericht sei die Prießnitzau als Gelände für Grün- und Erholungsflächen ausgewiesen. Die Kleingartenanlage sei bereits jetzt Grünfläche und Erholungsgebiet für mindestens 100 Menschen und unterliege gemeinnütziger Nutzung. Laut "Förderprogramm Kleingartenwesen" sei das Ziel der Stadt die Erhaltung bzw. die Förderung von Kleingärten. Entsprechende Flächen sollen sogar noch entwickelt werden. Dies sei ein Widerspruch zum Landschaftsplan. Zur Einrichtung eines Pflegewegs/technischer Unterhaltungswegs wird angefragt, ob ein Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt erfolgen würde.

Es wird angefragt, ob die Gesamtkosten für den Rückbau der Kleingartenanlage (einschließlich Erwerb und Entschädigung) und die nachfolgende Unterhaltspflicht finanziell sichergestellt sei.

Reine Grünflächen seien in der unmittelbaren Umgebung vorhanden (Biotope Heide – Elbwiesen).

Entgegen der Darstellung sei die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage gemäß Rahmenkleingartenordnung bereits gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege. Seine Inhalte sind in Planungen und Verwaltungsverfahren, damit auch in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte des LP für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit dieser Planungen und Verwaltungsverfahren heranzuziehen. Abweichungen vom LP sind zu begründen.

Für den Flächennutzungsplan (FNP) ist der LP demnach eine wesentliche ökologische Grundlage bei der Erarbeitung und bei der Abwägung aller in diesem Rahmen zu betrachtenden Belange. Auch die Umweltpflege zum FNP-Entwurf bezieht die Inhalte des LP als eine wesentliche Beurteilungsgrundlage mit ein.

Das Ziel der Landeshauptstadt ist es, weiterhin Kleingärten zu erhalten bzw. zu fördern. Dies ist auch grundsätzliches Ziel des LP als Fachplan. Der LP stellt Kleingärten entsprechend ihrer Funktion sowie ökologischen Wirksamkeit als Grün- und Erholungsflächen dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.3).

Neben dem Erhalt der vorhandenen Grün- und Erholungsflächen, besteht aus landschaftsplanerischer Sicht ein Schwerpunkt in der Gewährleistung einer möglichst uneingeschränkten öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen. Trotz der Vorgaben der Rahmenkleingartenordnung und Nutzbarkeit dieser Flächen. Trotz der Vorgaben der Rahmenkleingartenordnung ist die öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen in der Praxis oft nur sehr eingeschränkt gegeben. Für konkrete Anlagen enthält der LP keine Aussagen zur Zugänglichkeit.

Der LP enthält auch Vorschläge für die Anlage neuer Grün- und Erholungsflächen. Soweit diese für Kleingärten geeignet sind, wird darauf in der Beschreibung der Handlungsschwerpunkte des LP für die einzelnen Stadträume (Erläuterungstext, Kap. 7.6) hingewiesen.

Das generelle Ziel des Erhalts bestehender Anlagen schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit (z. B. Hochwasserschutz, Gefahrenabwehr) in Kleingartenanlagen eingegriffen werden muss. Das ist im Fall der Kleingärten im Unterlauf der Prießnitz der Fall. Die Grundlage für die Darstellungen im LP ist deshalb der Beschluss des PHD und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.3), wobei der LP diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen und unter Einbeziehung weiterer planungsrelevanter Belange, die nicht Inhalt des LP sind, werden die Ziele für den Planungsraum konkretisiert und ausgeformt. Der Eingriff wird im Rahmen dieser Planung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet und ausgeglichen.

Die Gesamtkosten für den Rückbau der Kleingartenanlage (einschließlich Erwerb und Entschädigung) und die nachfolgende Unterhaltspflicht sind im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden eingestellt.

Der Pflege- u. Unterhaltungsweg wird nicht öffentlich gewidmet werden. Die Landeshauptstadt Dresden trägt die Verkehrssicherungspflicht.

**Stellungnahme:** 132 – 3

Zu "Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen" wird angeregt, dass durch Wiederöffnung des bereits vorhandenen Pflegeweges (geschlossen vom Umweltamt) ein Durchgang gegeben wäre. Die Verkehrssicherungspflicht sei ein Problem, daher sei er nur als öffentlicher Weg umsetzbar. Durch einen technischen Unterhaltungsweg würden dagegen nicht die Anforderungen an einen Wanderweg erfüllt, d. h. das gewünschte Naturerlebnis läge nicht vor.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Bereich der Prießnitzau gab und gibt es keinen durchgängigen und mit Technik oder gar mit Fahrzeugen nutzbaren Unterhaltungs- und Pflegeweg. In einem Teilbereich gab es früher einen Trampelpfad und schwarzgebaute Brückenbauwerke zur Querung. Zur Gewässerunterhaltung war dieser Trampelpfad nicht nutzbar. Aus Verkehrssicherungsgründen wurde der Trampelpfad gesperrt.

Der im Rahmen der Maßnahme I-050 Prießnitz geplante Pflege- und Unterhaltungsweg unterliegt der normalen Verkehrssicherungspflicht der Landeshauptstadt Dresden für solche nicht öffentlich gewidmeten Wege. Es erfolgt kein Winterdienst,

das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr und es gibt keine Beleuchtung. Wie am Weidigtbach in Dresden-Gorbitz erfolgreich etabliert, ist eine Nutzung als Wanderweg möglich und unproblematisch. Ein Naturerlebnis für alle Bürger und Gäste ist erwünscht und mit Umsetzung der Maßnahme garantiert.

**Stellungnahme:** 132 – 4

Es wird angefragt, warum Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in diesem Bereich der Prießnitz geplant seien. Die Wassergüte im Bereich der Kleingartenanlage sei lediglich befriedigend, erst ab Bautzner Straße schlecht. Der befriedigende Zustand im übrigen Verlauf der Prießnitzstraße würde nicht verbessert. Im gesamten Stadtgebiet von Dresden gäbe es zahlreiche Gewässer mit schlechter Gewässergüte. Es wird angefragt, ob nicht an diesen Standorten Maßnahmen dringlicher seien.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bei der angefragten Maßnahme im Unterlauf der Prießnitz ist die geplante naturnahe Umgestaltung der Prießnitz zwischen der Bautzner Straße und Jägerstraße gemeint. Diese Maßnahme dient nicht vorrangig der Verbesserung der Wasserqualität. In diesem Bereich sind massive Hochwasserschäden an Uferbefestigungen und Sohle zu verzeichnen. Die statischen Probleme der unzureichend begründeten privaten Stützmauern in Richtung Prießnitzstraße zwingen das zuständige Umweltamt, die Prießnitz in Richtung Prießnitzzaue umzuverlegen.

Die Wassergesetzgebung verpflichtet darüber hinaus die Maßnahmeträger bei der Planung von allen Maßnahmen, den ökologischen Zustand gemäß dem Maßnahmeprogramm der europäischen Union zu verbessern. Der Wasserkörper Prießnitzunterlauf ist gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nur als mäßig eingestuft (von der Ullersdorfer Landstraße bis zur Elbe). Nach dem Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramm für die Prießnitz und gemäß § 29 WHG hätte zum 22.12.2015 der gute ökologische Zustand erreicht werden sollen. Die Frist zu dieser Zielerreichung wurde um 6 Jahre verlängert.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ist Unterhaltungslastträger für alle Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet. Das Umweltamt plant in dieser Funktion an allen Gewässersystemen zahlreiche Maßnahmen und hat schon viele Maßnahmen umgesetzt. Hier wird auf den Themenstadtplan und den Plan Hochwasservorsorge Dresden unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) verwiesen.

Das Umweltamt verfolgt dabei ein integrierendes Konzept für die kommunalen Gewässer, das die europäischen Richtlinien zum Hochwasserschutz und Risikomanagement und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes vereint und darüber hinaus die Verbesserung der Erlebbarkeit der Gewässer für die Bürger/-innen der Stadt zum Ziel hat. Mit den Maßnahmen erfolgt darüber hinaus die schrittweise Umsetzung des Leitbildes einer kompakten Stadt im ökologischen Netz des LP (siehe Erläuterungskonzept, Kap. 6).

**Dokumentnummer:** 133

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15510

**Stellungnahme:** 133 – 1

Als Eigentümer von Flächen wird die Änderung der Nutzungsart, abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand abgelehnt. Es wird sich ausgesprochen gegen:

- eine Extensivierung der Bewirtschaftung und Ansiedlung von Kleinstrukturen im Bereich von Ackerland und Wiesen (auf Flurstück 386/0, falls zutreffend auch auf 451/0),
- eine Aufwertung und ggf. Ausweitung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten,
- die Neu-Anlage von Baumreihen, Flurgehölz (auf Flurstück 451/0),
- die Neu-Anlage eines Teiches (auf Flurstück 451/0)
- eine Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland (auf Flurstück 386/0).

Die Flurstücke seien langfristig zur landwirtschaftlichen Nutzung an das „Agrarzentrum Grünberg Landwirtschaftliche Bewirtschaftungs GmbH bzw. an einen Privatbauer/Wiedereinrichter in Langebrück sowie zusätzlich an die Jagdgemeinschaft verpachtet.

Durch die angedachten Veränderungen/Maßnahmen würde eine Wertminderung erfolgen. Es würden nur noch geringere Verpachtungszinsen erzielt bzw. eine weitere Verpachtung erschwert. Der Einsatz von Großmaschinen würde erschwert, zusätzliche Ausweichmanöver nötig. Die Bewirtschaftung erfolge bereits in umweltgerechter Art und Weise.

Ohne Düngung seien die Flächen weniger effektiv, schwieriger bewirtschaftbar, es wären nur geringere Erträge erzielbar. Die Umwandlung von Acker in ext. Grünland bedeute noch weiterer Wert- bzw. Pachtverlust (Grünland als solches erziele schon jetzt weniger Pachtzins).

Außerdem seien Umfang und maximales Ausmaß der Maßnahmen zu undefiniert. Es seien zusätzliche Pflege- und Erhaltungsarbeiten zu Lasten des Eigentümers zu befürchten.

**Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Ihre Missachtung hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. (Schad-) Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten.

Auch für die konventionelle Landwirtschaft ist die Beachtung grundlegender, in den Maßnahmen des LP enthaltener Anforderungen existentiell und wird z. T. bereits umgesetzt.

Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung.

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Auf Teilen des Flurstücks 1443 Gem. Langebrück stellt der LP die Maßnahmetypen zur extensiven Nutzung der bestehenden Acker- bzw. Dauergrünlandflächen dar (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1 bzw. 7.3.6).

Mit diesen Maßnahmetypen werden generalisiert die landwirtschaftlichen Flächen mit geringem Grundwasserflurabstand und geringer natürlicher Grundwassergeschütztheit gekennzeichnet. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ bzw. „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] bzw. 7.3.9 [Z]) dar.

Ziele im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind insbesondere, das Wasserrückhaltevermögen der Böden zu verbessern und ggf. Feuchtfelder wiederherzustellen, und damit die Biotoptypvielfalt zu erhöhen. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Minimum beschränkt werden.

Eine Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist im LP auf beiden genannten Flächen nicht vorgesehen. Deshalb wird die Darstellung des LP westlich des Braugrabens, auch im Bereich des Flurstücks 1443, der tatsächlichen Nutzung und Bestands-situation angepasst.

Die Maßnahmen des Maßnahmetyps Anreicherung mit Kleinstrukturen (Erläuterungstext, Kap. 7.3.3) haben vor allem die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem zum Ziel.

Die Anreicherung mit Kleinstrukturen ist auf großflächigen ausgeräumten bzw. strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen, so auch im Bereich des Flurstücks 1443 Gem. Langebrück.

Grundlage für die Darstellungen des Maßnahmetyps in diesem Bereich Langebrücks sind auch die Vorgaben des Regionalpla-nes, wonach auf „Ausgeräumten Agrarflächen“ landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) geschaffen werden sollen (REGP 12.1.4 [Z]).

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen, auch unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Eigenart zu bestimmen. Betriebswirtschaftliche Anforderungen der Landwirtschaft sind dabei zu beachten.

Im Raum Langebrück wird dabei vor allem angestrebt, entlang der historischen Langstreifenfluren lineare Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen anzulegen (siehe Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in diesem Planungsraum, Kap. 7.6.2.2)

Der Maßnahmetyp „Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.9) dient ebenfalls der dauerhaften Anreicherung des Planungsraumes mit Gehölzstrukturen, im Offenland bzw. außerhalb der Siedlungen in der Regel in Form von Baumreihen, Alleen, Hecken und Feldgehölzflächen, z. B. in Form von Obstbaumrei-hen. Im Unterschied zum MT „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ erfolgt die Darstellung flächenkonkret. Neben der Anrei-cherung mit landschaftsbildwirksamen und z. T. kulturhistorisch typischen Elementen der Landschaft, der Erhöhung der Biotoptypvielfalt und Weiterentwicklung des Biotoptverbunds, soll die Markierung, attraktive Gestaltung und bioklimatische Optimierung von touristischen Verbindungsachsen und Wanderwegen gefördert werden. Bei der Anlage der Pflanzungen sind standörtliche Gegebenheiten und funktionale Besonderheiten zu beachten.

Im LP ist die Anlage einer begleitenden Gehölzpflanzung im Bereich des Flurstücks 1443 entlang des bestehenden Weges vom Brauteich nach Norden sowie im Bereich des Flurstücks 451 entlang der Hauptstraße vorgesehen.

Der Maßnahmetyp „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ ist u. a. auf den bestehenden Acker- und Dauergrünlandflächen des Flurstücks 451 Gem. Langebrück dargestellt.

Ziel des Maßnahmetyps ist es, die ausgewiesenen Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung als geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere auch der Erhalt der vorhandenen Nasswiesen (als gesetzlich geschützte Biotope) und nassen Senken (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.5).

Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen u. a. das Vorkommen von Kiebitzen nachgewiesen wurde und die aufgrund ihres Bewirtschaftungsregimes für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind. Der Kiebitz ist eine nach BNatSchG streng geschützte Vogelart. Wie andere bodenbrütende Vogelarten, haben dessen Lebensräume in den letzten Jahren auch durch ein verändertes Anbau- und Bewirtschaftungsregime bedrohli-che Bestandseinbußen erlitten. Durch die in Kap. 7.3.5 beschriebenen Erhaltungs- und insbesondere Entwicklungsmittel im LP werden auch weitere bodenbrütende Vogelarten gefördert. Die Maßnahmen sind fachlich geboten, wegen der dramatischen Bestandssituation bodenbrütender Vogelarten, insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Maßnahme zur Wiederherstellung eines Teiches auf dem angrenzenden Flurstück 453 wird entfernt. Nach Vorortprüfung durch die untere Naturschutzbehörde befindet sich in diesem Bereich kein verlandeter Teich.

**Stellungnahme:** 133 – 2

Es wird sich gegen die Schaffung/Abgrenzung eines gesetzlich geschützten Biotops bzw. gegen eine Dauerhafte Pflege und Aufwertung dieser Biotopstruktur auf Flurstück 386/0, (diese Flst-Nr. gibt es aktuell nicht, gemeint ist vermutlich 1443) ausgesprochen. Es seien zusätzliche Pflege- und Erhaltungsarbeiten zu Lasten des Eigentümers zu befürchten. Es wird um Auskunft gebeten, welche Arten oder Gattungen dort geschützt werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage dies festgelegt und warum die Größe so definiert sei.

Die Fläche weise einzelne Obstbäume auf, ohne Vorkommnis spezieller besonders zu schützender Pflanzen oder Tiere. Sie wird für Kleintierzahltung, teilweise gewerblich verpachtet (Lagerplatz), als Wäschetrockenplatz sowie für Freizeit und Erholung durch die Eigentümer und Mieter genutzt.

In der Umgebung seien ähnliche Flächen ohne derartige Kennzeichnung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind unmittelbar gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatschG).

Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Neben weitgehend natürlich entstandenen Biotoptypen (z. B. Moore) zählen dazu auch solche, die durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind, wie beispielsweise Streuobstwiesen. Diese für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen sind damit auch kulturhistorisch wertvoll.

Ausführliche Beschreibungen der gesetzlich geschützten Biotope enthält die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27.11.2008. – Sächs. Amtsbl. 51, 18.12.08.

Die Naturschutzbehörde führt Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope.

Auf Teilen des Grundstückes Hauptstraße 65 (1443 Langebrück) ist im Übergang zwischen Bebauung und freier Flur eine grundstücksübergreifende gesetzlich geschützte Streuobstwiese erfasst. Die intensiver genutzten Bereiche sind vom Biotopschutz ausgenommen. Auf der Fläche befinden sich mehr als 20 meist hochstämmige Obstbäume (Süßkirsche, Apfel) in überwiegend gutem Zustand auf Extensivgrünland.

Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der Flächenerfassung der Naturschutzbehörde ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn als Schutzbereiche nachrichtlich dar.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten.

Mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.4) werden alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen) gekennzeichnet, die im LP dargestellt werden. Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege).

Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes.

Der Einwender hat diesbezüglich bereits eine schriftliche Auskunft der unteren Naturschutzbehörde erhalten.

**Stellungnahme:** 133 – 3

Die Eigentümer sprechen sich gegen die Einrichtung des Landschaftsschutzgebiets „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“, wenn dadurch die bisherige Bestimmung/Nutzung der Flächen eingeschränkt oder verändert bzw. der Marktwert reduziert wird.

Die Flurstücke seien langfristig zur landwirtschaftlichen Nutzung an das „Agrarzentrum Grünberg Landwirtschaftliche Bewirtschaftungs GmbH bzw. an einen Privatbauer/Wiedereinrichter in Langebrück sowie zusätzlich an die Jagdgemeinschaft verpachtet.

Durch die angedachte Veränderung/Maßnahme würde eine Wertminderung erfolgen. Es würden nur noch geringere Verpachtungszinsen erzielt bzw. eine weitere Verpachtung erschwert.

Die Bewirtschaftung erfolge bereits in umweltgerechter Art und Weise. Ohne Düngung seien die Flächen weniger effektiv, schwieriger bewirtschaftbar, es wären nur geringere Erträge erzielbar.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem separaten rechtsstaatlichen Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs, in deren Rahmen Bedenken und Anregungen, auch durch die betroffenen Flächeneigentümer, bei der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden können.

Die von der Naturschutzbehörde beabsichtigte Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geht auf einen Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998 zurück. Die geplante Abgrenzung basiert auf einer fachlichen Würdigung des Naturschutzinstituts von 1999, wonach auch die genannten Grundstücke schutzwürdig sind.

Bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn handelt es sich um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

## Dokumentnummer: 134

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15511

**Stellungnahme:** 134 – 1

Es wird sich gegen die Schaffung/Abgrenzung eines gesetzlich geschützten Biotops bzw. gegen eine Dauerhafte Pflege und Aufwertung dieser Biotopstruktur auf Flurstück 216 der Gemarkung Langebrück ausgesprochen.

Die Fläche weise einzelne Obstbäume auf, ohne Vorkommnis spezieller besonders zu schützender Pflanzen oder Tiere. Sie wird für Kleintierzahltung, teilweise gewerblich verpachtet (Lagerplatz), als Wäschetrockenplatz sowie für Freizeit und Erholung durch die Eigentümer und Mieter genutzt.

Es seien Art und Umfang nicht definiert und zusätzliche Pflege- und Erhaltungsarbeiten zu Lasten des Eigentümers zu befürchten.

### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind unmittelbar gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatschG).

Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Neben weitgehend natürlich entstandenen Biotoptypen (z. B. Moore) zählen dazu auch solche, die durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind, wie beispielsweise Streuobstwiesen. Diese für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen sind damit auch kulturhistorisch wertvoll.

Ausführliche Beschreibungen der gesetzlich geschützten Biotope enthält die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27.11.2008 – Sächs. Amtsbl. 51, 18.12.08.

Die Naturschutzbehörde führt Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope.

Auf Teilen des Flurstücks 1443 Gem. Langebrück, angrenzend an die Flurstücke 216/1 und 216/2, ist im Übergang zwischen Bebauung und freier Flur eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese erfasst. Auf der Fläche befinden sich mehr als 20 meist hochstämmige Obstbäume (Süßkirsche, Apfel) in überwiegend gutem Zustand auf Extensivgrünland. Die intensiver genutzten Bereiche sind vom Biotopschutz ausgenommen.

Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der Flächenerfassung der Naturschutzbehörde ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn als Schutzbereiche nachrichtlich dar.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten.

Mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.4) werden alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen) gekennzeichnet, die im LP dargestellt werden. Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzwürdigen, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege).

Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotops.

## Dokumentnummer: 135

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15512

**Stellungnahme:** 135 – 1

Es solle keine Ausweisung bebauter und bewohnter Grundstücke als Landschaftsschutzgebiet (markiertes Grundstücke im Bereich Wiesenweg, Schönborn) erfolgen, weil dadurch für die Eigentümer ein Um- oder Ausbau nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand und Kosten möglich sei. Das Grundstück würde stark entwertet.

Es solle keine Umwandlung der markierten landwirtschaftlich genutzter Flächen in Landschaftsschutzgebiete sondern die Beibehaltung der jetzigen Nutzungsart erfolgen, weil dadurch die Bewirtschaftung der Flächen stark eingeschränkt würde. Die Grundstücke würden stark entwertet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan-Entwurf stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

In dem in der Anlage zum Schreiben bezeichneten Bereich wird die Darstellung des geplanten Schutzgebietes im LP geändert, sie wird außerhalb der Bauflächen des FNP-Entwurfs dargestellt.

Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem separaten rechtsstaatlichen Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs, in deren Rahmen Bedenken und Anregungen, auch durch die betroffenen Flächeneigentümer, bei der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden können.

Die von der Naturschutzbehörde beabsichtigte Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geht auf einen Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998 zurück. Die geplante Abgrenzung basiert auf einer fachlichen Würdigung des Naturschutzbundes von 1999, wonach auch die genannten Grundstücke schutzwürdig sind.

Bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn handelt es sich um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme: 135 – 2**

Es solle keine Offenlegung fließender Gewässer auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, weil dadurch die Bewirtschaftung der Flächen stark eingeschränkt und diese Grundstücke stark entwertet würden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 WHG). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend § 28 WHG gilt nach § 27 Abs. 2 WHG das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 WHG, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

In dem in der Anlage zum Schreiben bezeichneten Bereich handelt es sich um ein Teilstück des Schönborner Wiesenbaches.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung des Gewässers wird in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Die Planung läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

**Dokumentnummer: 136****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15513****Stellungnahme: 136 – 1**

Es gäbe als Grundstückseigentümer und Landbesitzer kein Verständnis für die Umwandlung von Acker- und Grünland in Strauch- und Waldbeplanzung. Die Flächen würden seit Jahrzehnten an Agrarbetriebe verpachtet (Pachtzins als Erlös zur Unkostendeckung für Grundsteuer und Berufsgenossenschaft). Durch die geplante massive Beplanzung würden zusammenhängende Flächen zerschnitten und an Pachtwert verlieren. Einsatz von moderner Technik würde erschwert bzw. unmöglich gemacht. Die Vereinnahmung von Flächen käme einer Enteignung wie in Zeiten der Bodenreform gleich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Im LP werden demnach naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzgüter von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen oder Enteignung der Flächeneigentümer.

Die im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP dargestellten Flächen zur Aufforstung beruhen weitgehend auf den Vorgaben des Regionalplanes. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanaung zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Rings um Schönborn wird im EMK überwiegend der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ generalisiert dargestellt (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lehmesteinkuppen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgen.

### **Stellungnahme: 136 – 2**

Es sei nicht notwendig den Schönborner Wiesenbach freizulegen, um zusätzlich verschiedene Tierarten anzusiedeln. Es besteht keine Hochwassergefahr.

Negatives Beispiel sei der Abschnitt des renaturierten Schönborner Dorfbaches, welcher bereits nach wenigen Jahren verwildere.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### **Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 WHG). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend § 28 WHG gilt nach § 27 Abs. 2 WHG das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 WHG, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung des Schönborner Wiesenbaches wird in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert. Die Planung läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

In § 31 Sächsisches Wassergesetz ist der erforderliche Umfang der Gewässerunterhaltung geregelt.

So sind u. a. gemäß Absatz 2 die Unterhaltungsmaßnahmen auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken. Gemäß diesen Vorgaben wird die Gewässerunterhaltung durch das Umweltamt vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wurden von den Anliegern lockere Baumverankerungen und kaputte Wildschutzzäune beklagt. Diese sind zwischenzeitlich abgebaut worden. Die Mahd der Flächen erfolgt innerhalb der Ortslage zweimal jährlich. Der ordnungsgemäße Abfluss kann somit gewährleistet bleiben.

**Stellungnahme: 136 – 3**

Das Umweltamt solle auf die Bürger und Landeigentümer eingehen und dies bei der Planung berücksichtigen. Die Bundesrepublik Deutschland sei ein demokratischer Staat, wo nicht nur einseitig politische Entscheidungen getroffen würden. Nach dem Grundgesetz stehe die Wahrung des privaten Eigentums an erster Priorität.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) - ausführlicher siehe auch Begründung unter BE1.

Die Einbeziehung der Bürger und Landeigentümer ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des LP-Entwurfes erfolgt. Die Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen und aus den Bürgerversammlungen wurden geprüft. Alle fachlich begründeten und planungsrelevanten Anregungen wurden berücksichtigt.

**Dokumentnummer: 137****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15514****Stellungnahme: 137 – 1**

Es wird sich gegen die Offenlegung verrohrter Gewässerläufe ausgesprochen (auf den Flurstücken 99, 99/e der Gemarkung Schönborn).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 WHG). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend § 28 WHG gilt nach § 27 Abs. 2 WHG das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 WHG, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung des Schönborner Wiesenbaches wird in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert. Die Planung läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

**Stellungnahme: 137 – 2**

Es wird sich gegen die Neuanlage von Grünland auf bisherigem Ackerland ausgesprochen (auf den Flurstücken 312 der Gemarkung Schönborn).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Feldblockkataster handelt es sich auf der Fläche um Grünland. Der Landschaftsplan (LP) stellt deshalb die Fläche als Dauergrünland im Bestand dar, kennzeichnet sie aber mit dem Maßnahmetyp Extensive Nutzung (siehe Erläuterungstext zum LP, Kap. 7.3.6).

Dieser Maßnahmetyp wird generalisiert auf allen betreffenden Flächen dargestellt, welche einen geringen Grundwasserflurabstand und eine geringe natürliche Grundwassergeschütztheit aufweisen. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen rings um Schönborn überwiegend als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotoptfunktion (insbes. Feuchtstellen). Der LP formuliert dafür Handlungsanforderungen.

**Stellungnahme:** 137 – 3

Es wird sich gegen die Neuaufforstung ausgesprochen (auf den Flurstücken 249, 250, 251/2 der Gemarkung Schönborn).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Bereich der Flurstücke 249 und 250 sind im Landschaftsplan (LP) keine Aufforstungen dargestellt. Entlang der jeweiligen Flurstücksgrenze zur Grünberger Straße plant der LP aber die Anlage von strassenbegleitenden Gehölzstreifen auf beiden Seiten der Straße.

Neben der Gliederung und Strukturanreicherung der Landschaft, dient die Maßnahme auch dem Bodenschutz durch Be-schattung, der Unterstützung des Wasserrückhaltes und der Infiltration und dem Windschutz.

Eine geplante Aufforstung stellt der LP auf einem Teil des Flurstücks 251/2 dar.

Die Fläche ist Teil größerer geplanter Aufforstungen, welche den bestehenden Wald im Randbereich des Seifersdorfer Tales ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsen-forst (2008).

Die geplanten Aufforstungsflächen sind im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche gemeinsam mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

Der Landschaftsplan ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, wie z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planung (Regional-plan) zu berücksichtigen.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Land-schaftsplan keine Wertminderung der Flächen bzw. kein Zwang zur Nutzungsänderung.

**Dokumentnummer:** 138**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15518**Stellungnahme:** 138 – 1

Eine Inanspruchnahme der aufgeführten im Eigentum der Mandantin stehenden Grundstücke durch eine Landschaftspla-nung sei nicht hinzunehmen (aufgezählt sind mehrere Grundstücke der Gemarkung Leuben, zwei Grundstücke in Dobritz und ein Grundstück in Laubegast). Soweit der neue Landschaftsplan direkt oder indirekt Nutzungseinschränkungen für die Grund-stücke vorsähe, wände man sich dagegen. Die Planungen würden Einschränkungen des Eigentumsgrundrechts gemäß Artikel 14 GG darstellen, die die Eigentümerin nicht hinzunehmen gewillt sei. Die Grundstücke befänden sich in bester Lage, würden über eine optimale Erschließung sowie Verkehrsanbindung verfügen und seien einer Bebauung (Wohnnutzung und gewerbli-che Nutzung) zugänglich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzge-setz). Seine Ziele sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimie-rungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu be-rücksichtigen.

Der LP hat nicht den Rechtsstatus einer Satzung oder Verordnung. Seine Inhalte sind demnach nicht verbindlich umzusetzen, aber bei anderen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 5 BNatSchG)

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Plan-feststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltpflege und für die Bewertung der geplanten Eingriffe.

Eine Umsetzung der Maßnahmen des LP kann demnach nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen oder Enteig-nung der Flächeneigentümer.

Die benannten Flächen sind Bestandteil des übergeordneten Funktionsraumes der Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen bzw. der unverbauten Überflutungsflächen (sog. Elbaltarm). Der Bereich ist einer der bedeutendsten Funktionsräume für den Naturhaushalt in der Stadt. Bislang weitgehend von Bebauung freigehalten, ist ein naturlandschaftlich geprägtes Gebiet inmitten der Stadt erhalten geblieben, welches in kaum einer anderen Stadt vergleichbar zu finden ist. Um diese Vorteile weiterhin zu erhalten, muss auch künftig auf Verbauung in diesem Stadtraum verzichtet werden.

Der sog. Elbaltarm hat über diesen Stadtraum hinaus eine große Bedeutung für das Stadtklima, für die Erholung, als Lebens- und Verbundraum für Tier- und Pflanzenarten und für den Wasserhaushalt. Die Lage im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet der Elbe erfordert Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge. Die Prüfung bzw. Umsetzung geeigneter Maßnahmen ist noch nicht abgeschlossen.

Un- bzw. mindergenutzte Bebauungen und nicht nachhaltige bzw. naturraumtypische Nutzungen sollen deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht beseitigt werden. Auf Teiflächen wurde der Rückbau bereits als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.

**Stellungnahme:** 138 – 2

Es läge eine Ungleichbehandlung im Sinne des Artikels 3 GG vor. Es wird auf den Wohnpark Solitude im Bereich Akazienweg, Tauernstraße, Mitteltännicht, Steirische Straße, auf den Baumarkt in der Leubener Straße sowie auf die Wohnbebauung zwischen der Leubener Straße und Hermannstädter Straße verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung der Stadt wird im Rahmen der Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen.

**Stellungnahme:** 138 – 3

Nach der Wende sei unbegründet ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden, von dem die Grundstücke betroffen waren. Auch heute lägen keine hinreichenden Gründe vor, die Nutzung der genannten Grundstücke unter Aspekten des Landschaftsschutzes einzuschränken.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt das wirksame Landschaftsschutzgebiet (LSG) nachrichtlich dar.

Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgte in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt wurden. Grundlage war ein fachliches Gutachten, welches die Schutzwürdigkeit beschreibt und begründet. Der Zweck der Unterschutzstellung ist auch im Text der Schutzgebietsverordnung beschrieben, die im November 2007 veröffentlicht wurde.

Im Internet ist die Schutzgebietsverordnung abrufbar unter

[https://www.dresden.de/de/stadttraum/umwelt/umwelt/naturschutz/Schutzgebiete\\_nach\\_Naturschutzrecht.php](https://www.dresden.de/de/stadttraum/umwelt/umwelt/naturschutz/Schutzgebiete_nach_Naturschutzrecht.php).

Außerdem sind Einsichtnahme und weitere Erläuterungen in der Abteilung Wasser-/Naturschutz-/Landwirtschafts-/Bodenschutzbehörde im Umweltamt möglich (Besucheranschrift: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Tel. 0351-4886240).

**Dokumentnummer:** 139

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15519

**Stellungnahme:** 139 – 1

Die Fläche des Kleingartenvereins sei im Landschaftsplan als Teil des FNP als Grün -und Erholungsfläche ausgewiesen. Sie sei bereits Grün- und Erholungsgebiet für ca. 100 Menschen und unterliege gemeinnütziger Nutzung. Laut Förderprogramm Kleingartenwesen sei Erhalt und Förderung von Kleingärten Ziel der Stadt. Das sei ein Widerspruch zum Landschaftsplan.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege. Seine Inhalte sind in Planungen und Verwaltungsverfahren, damit auch in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte des LP für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit dieser Planungen und Verwaltungsverfahren heranzuziehen. Abweichungen vom LP sind zu begründen.

Für den Flächennutzungsplan (FNP) ist der LP demnach eine wesentliche ökologische Grundlage bei der Erarbeitung und bei der Abwägung aller in diesem Rahmen zu betrachtenden Belange. Auch die Umweltpflege zum FNP-Entwurf bezieht die Inhalte des LP als eine wesentliche Beurteilungsgrundlage mit ein.

Das Ziel des LP als Fachplan ebenso wie das der Landeshauptstadt ist es, weiterhin Kleingärten zu erhalten bzw. zu fördern. Der LP stellt Kleingärten entsprechend ihrer Funktion sowie ökologischen Wirksamkeit als Grün- und Erholungsflächen dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.3).

Neben dem Erhalt der vorhandenen Grün- und Erholungsflächen, besteht aus landschaftsplanerischer Sicht ein Schwerpunkt in der Gewährleistung einer möglichst uneingeschränkten öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen.

Das generelle Ziel des Erhaltes bestehender Anlagen schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit (z. B. Hochwasserschutz, Gefahrenabwehr) in Kleingartenanlagen eingegriffen werden muss. Das ist im Fall der

Kleingärten im Unterlauf der Prießnitz der Fall. Die Grundlage für die Darstellungen im LP ist deshalb der Beschluss des PHD und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.3), wobei der LP diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist.

**Stellungnahme:** 139 – 2

Es wird die Frage nach der Verkehrssicherungspflicht von Pflege-/Unterhaltungswegen gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Weg wird nicht öffentlich gewidmet werden. Die Unterhaltungspflicht trägt die Landeshauptstadt Dresden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Thematik nicht Inhalt der Landschaftsplanung ist.

**Stellungnahme:** 139 – 3

Die Sparte sei im FNP nicht mehr als Kleingartenanlage ausgewiesen, dagegen werde sich ausgesprochen. Die Stadt sei derzeit schon finanziell überfordert mit dem jährlichen Zuwachs an Grünflächen. Fraglich sei ob die Gesamtkosten für den Rückbau der Kleingartenanlage (einschließlich Erwerb und Entschädigung) und die nachfolgende Unterhaltspflicht finanziell sichergestellt sei.

Reine Grünflächen seien in der unmittelbaren Umgebung vorhanden (Heide - Elbwiesen).

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Gesamtkosten für den Rückbau der Kleingartenanlage (einschließlich Erwerb und Entschädigung) und die nachfolgende Unterhaltspflicht sind im Haushalt der LHDD eingestellt.

**Stellungnahme:** 139 – 4

Mit dem Wegfall der Gartenanlage würden auch Biotope/Wohn-/Nistplätze der ansässigen Tiere entfallen. Der geplante Spielplatz und öffentliche Weg/Badeort erlaube keine Neuansiedlung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Rahmen der Maßnahme I-050 Prießnitz werden alle gesetzlichen Verpflichtungen aus der strengen Naturschutzgesetzgebung berücksichtigt. Ein renommiertes Ingenieurbüro hat dabei über zwei Jahre alle geschützten Arten und Biotope kartiert. Alte und schützenwerte Großbäume werden dabei erhalten und alle Artenschutzbelaenge werden beachtet. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft werden im Maßnamenbereich mehr als ausgeglichen. Mit der Umsetzung der Maßnahme I-050 wird der naturschutzfachliche Wert hinsichtlich Biotop- und Artenschutz der Prießnitzau höher als jetzt sein. Der randliche Unterhaltungsweg und der geplante Spielbereich sind dabei kein Hindernis.

**Stellungnahme:** 139 – 5

Zu "Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen" wird angeregt, dass durch Wiederöffnung des bereits vorhandenen Pflegeweges (geschlossen vom Umweltamt) ein Durchgang gegeben wäre. Die Verkehrssicherungspflicht sei ein Problem, daher sei er nur als öffentlicher Weg umsetzbar. Durch einen technischen Unterhaltungsweg würden dagegen nicht die Anforderungen an einen Wanderweg erfüllt; d. h. das gewünschte Naturerlebnis läge nicht vor.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Bereich der Prießnitzau gab und gibt es keinen durchgängigen und mit Technik oder gar mit Fahrzeugen nutzbaren Unterhaltungs- und Pflegeweg. In einem Teilbereich gab es früher einen Trampelpfad und schwarzgebaute Brückenbauwerke zur Querung. Zur Gewässerunterhaltung war dieser Trampelpfad nicht nutzbar. Aus Verkehrssicherheitsgründen wurde der Trampelpfad gesperrt.

Der im Rahmen der Maßnahme I-050 Prießnitz geplante Pflege- und Unterhaltungsweg unterliegt der normalen Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Dresden für solche nicht öffentlich gewidmeten Wege. Es erfolgt kein Winterdienst, das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr und es gibt keine Beleuchtung. Wie am Weidigtbach in Dresden-Gorbitz erfolgreich etabliert, ist eine Nutzung als Wanderweg möglich und unproblematisch. Ein Naturerlebnis für alle Bürger und Gäste ist erwünscht und mit Umsetzung der Maßnahme garantiert.

**Stellungnahme:** 139 – 6

Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in diesem Bereich der Prießnitz seien fragwürdig. Wassergüte im Bereich der Kleingartenanlage sei befriedigend, erst ab Bautzner Straße sei sie schlecht. Der befriedigende Zustand im übrigen Verlauf der Prießnitzstraße würde nicht verbessert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bei der beschriebenen Maßnahme im Unterlauf der Prießnitz ist die geplante naturnahe Umgestaltung der Prießnitz zwischen der Bautzner Straße und Jägerstraße gemeint. Diese Maßnahme dient nicht vorrangig der Verbesserung der Wasserqualität. In diesem Bereich sind massive Hochwasserschäden an Uferbefestigungen und Sohle zu verzeichnen. Die statischen Probleme der unzureichend gegründeten privaten Stützmauern in Richtung Prießnitzstraße zwingen das zuständige Umweltamt, die Prießnitz Richtung Prießnitzzaue umzuverlegen.

Die Wassergesetzgebung verpflichtet darüber hinaus die Maßnahmeträger bei der Planung von allen Maßnahmen, den ökologischen Zustand gemäß dem Maßnahmeprogramm der europäischen Union zu verbessern. Der Wasserkörper Prießnitzunterlauf, der sich von der Ullersdorfer Straße bis zur Elbe erstreckt, ist gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nur als mäßig eingestuft. Nach dem Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramm für die Prießnitz und gemäß § 29 WHG hätte zum 22.12.2015 der gute ökologische Zustand erreicht werden sollen. Die Frist zu dieser Zielerreichung wurde um 6 Jahre verlängert.

**Stellungnahme: 139 – 7**

Im gesamten Stadtgebiet von Dresden gäbe es zahlreiche Gewässer mit schlechter Gewässergüte. Es wird angefragt, ob auch da Maßnahmen geplant seien und wenn nicht, warum?

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ist Unterhaltungslastträger für alle Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet. Das Umweltamt plant in dieser Funktion an allen Gewässersystemen zahlreiche Maßnahmen und hat schon viele Maßnahmen umgesetzt. Hier wird auf den Themenstadtplan und den Plan Hochwasservorsorge Dresden unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) verwiesen.

Das Umweltamt verfolgt dabei ein integrierendes Konzept für die kommunalen Gewässer, das die europäischen Richtlinien zum Hochwasserschutz und Risikomanagement und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes vereint und darüber hinaus die Verbesserung der Erlebarkeit der Gewässer für die Bürger/-innen der Stadt zum Ziel hat. Mit den Maßnahmen erfolgt darüber hinaus die schrittweise Umsetzung des Leitbildes einer kompakten Stadt im ökologischen Netz des Landschaftsplans (siehe Erläuterungskonzept, Kap. 6).

**Dokumentnummer: 140****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15520****Stellungnahme: 140 – 1**

Der Nutzung des Flurstückes Nr. 130 der Gemarkung Podemus als Fläche für Wald und Flurgehölze wird seitens der Eigentümer nicht zugestimmt. Es seien mit dem Umweltamt andere Absprachen getroffen worden. Es handle sich um landwirtschaftliche Nutzfläche, dies solle beibehalten werden. Es wurde sich bereits einverstanden erklärt, dass Teile des Grundstücks für Renaturierungsmaßnahmen genutzt werden können. Diese Fläche sei bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die geplante Aufforstung wird verlagert und verkleinert.

Grundlage für die bisherige Darstellung im Landschaftsplan (LP) ist die Waldmehrungsplanung. Es besteht auf dieser Fläche eine sehr hohe potenzielle Erosionsgefährdung. Allerdings weist die Ackerfläche eine sehr hohe Bodenqualität auf.

Als Alternativfläche für Aufforstung wird deshalb stattdessen die Brachfläche nördlich der bisher geplanten Aufforstungsfläche auf Teilen der Flurstücke 130 und 131/3 Gem. Podemus dargestellt. Dabei handelt es sich um die ehemalige Deponie Podemus. Die Fläche wird seit der Abdeckung und Begrünung der Deponie nicht landwirtschaftlich genutzt (Sukzessionsfläche mit Gehölzanteil; im Feldblockkataster des LfULG nicht erfasst). Nach derzeitigem Kenntnisstand (Aktenlage) besteht kein Hindernis zur Bepflanzung der Altlastenfläche. An deren südöstlichem Rand, entlang des bestehenden Pappelwaldes am Hanggrabenteich, wurde im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bereits ein Waldaum angelegt. Der Umbau dieses Pappelwaldes ist ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme geplant.

Damit kann die bestehende Ackerfläche mit sehr hoher Bodenqualität im Bereich der bisherigen Aufforstung erhalten bleiben. Die Fläche wird als Bestand Ackerfläche mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen“ dargestellt. Damit wird auf die Notwendigkeit des vorsorgenden Erosionsschutzes bei der Bewirtschaftung hingewiesen.

Die Maßnahme des LP „Wiederherstellen bzw. Verbesserung der ökol. Funktionen des Quellbereiches“ im Bereich der ehemaligen Deponie entfällt (es gibt dort keine Quelle).

**Dokumentnummer: 141****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15522****Stellungnahme: 141 – 1**

Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wäre ein planungsbegleitender Arbeitskreis mit problemorientierter Zusammensetzung für die Bürgerinitiative "Gegen Kieswerk Söbrigen" hilfreich gewesen, so wie es der Leitfaden Sachsen Art.6 zur Landschaftsplanung vorsähe. Ging es doch nicht nur um Informationen entsprechender Institutionen, als vielmehr um eine

sinnvolle Entwicklung von Konzeptionen und Einzelmaßnahmen mit den BürgerInnen, als Grundlage einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine Informationsveranstaltung zur Auslage der Planungsunterlagen sei zu wenig. Schon rein terminlich hätte die Veranstaltung nicht im Vorfeld der Auslegung auf dem Programm, sondern erst während dieser und damit im Zeitraum der Einwendung gestanden. Eine Aufklärung zu verfahrensrechtlichen Schritten hätte die Beteiligung von BürgerInnen wesentlich erleichtert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit zum Fachplan selbst ist gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings ist zur strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplans (LP) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Unabhängig davon wird die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, ebenso wie der Vereine und Initiativen, die sich in verschiedener Art und Weise für Natur und Landschaft engagieren bzw. diese nutzen, als ein wichtiger Schritt bei der Erarbeitung des LP betrachtet. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wurde das auch realisiert.

So wurde bereits der Vorentwurf zum Landschaftsplan (Stand Dezember 2007) im Frühjahr 2008 (März/April) in den einzelnen Ortsämtern und Ortschaften vorgestellt. Dabei standen die Erläuterung der Aufgaben und der Inhalte eines LP sowie die Herangehensweise an die Erarbeitung des neuen LP für Dresden im Vordergrund. Die Sitzungen waren öffentlich, das Interesse der Bevölkerung daran sehr unterschiedlich.

Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung zum LP-Entwurf im Frühjahr 2015 war es, konkrete Anregungen und Hinweise zur vorgelegten Planung zu erhalten. Die nochmaligen Vorstellungen in den Ortsämtern und Ortschaften sollten eine Einführung und Anregung zur Auseinandersetzung und Diskussion sein. Dabei wurden immer auch die Rolle des LP im Rahmen der räumlichen Planung, seine Verbindlichkeit und die Möglichkeiten zu seiner Umsetzung sowie die weiteren verfahrensrechtlichen Schritte erläutert.

Begleitend standen und stehen Flyer und der Internetauftritt der LH Dresden zur Verfügung.

Die Rückmeldungen sind in unterschiedlicher Form erfolgt, sowohl als Stellungnahmen per Post, E-Mail oder über das Internet, wie auch durch persönliche Abstimmungen im Amt.

**Stellungnahme: 141 – 2**

Das dringende Anliegen der Bürgerinitiative, wie von Anwohnern, Erholungssuchenden, Dresdener Bürgern und darüber hinaus vielen Menschen, für die diese Kulturlandschaft eine Bedeutung hat, sei deren Erhalt, eingeschlossen der Natur- und Landschaftsschutz.

Das Ziel des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplanes sei die kompakte Stadt im ökologischen Netz. Klimaschutz, Klimaanpassung, Sicherung von Flächen zur Erhaltung naturnaher Räume und Erholungsflächen, Weiter- und Fortentwicklung der grünen Vernetzung werden darin u.a. benannt und als Maßnahmetypen Schutz-, Erhaltungsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan berücksichtige im besonders schützenswerten Raum Pillnitzer Talweitung nicht alle Belange in ausreichendem Maße.

Die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Schönsfelder Hochland und Elbhänge Dresden - Pirna“ (siehe LP S. 308 zum Handlungsschwerpunkt ländlicher Kulturrbaum Pillnitz-Söbrigen bis zur südöstlichen Stadtgrenze, „Talweitung Pillnitz“ als sichtexponierter Elbtalbereich, unter Denkmalschutz stehender alter Dorfkern Söbrigen) würde begrüßt. Ein solches LSG sollte mit dem LSG „Pirnaer Elbtal“ unmittelbar verbunden sein und dabei das Graupaer Tännicht und den übrigen Naturraum bis zur Ortsgrenze Söbrigen, bis an die Oberpoyritz und die Söbrigener Straße einbeziehen, um Zerschneidungseffekte und Habitatfragmentierung aufzuheben. Das Graupaer Tännicht sei eindeutig ein Landschaftsschutzgebiet (so ausgewiesen im Pirnaer Landschaftsplan). Der zu Dresden gehörende Anteil des Tännichts sei zwar (im FNP) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet, aber im Landschaftsplan nicht als LSG.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt die wirksamen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nachrichtlich dar. Für die wirksamen Schutzgebiete sind dabei die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen maßgeblich. Im Bereich Söbrigen und Oberpoyritz sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) die Elbhänge Dresden-Pirna und Schönsfelder Hochland und die Dresdner Elbwiesen und -altarme ausgewiesen.

Geplante LSG werden im LP auf der Grundlage der Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde dargestellt. Demnach soll das LSG Elbhänge Dresden-Pirna und Schönsfelder Hochland neu ausgewiesen werden, u. a. bis an Lohmener bzw. Graupaer Straße heran. Die Bereiche des laufenden bergrechtlichen Verfahrens zum Kiesabbau und der Versuchsfelder in Söbrigen, des Pillnitzer Schlosses und der HTW sowie der verbleibende Teil südlich der Graupaer Straße einschließlich des Tännichts gehören deshalb nicht dazu.

Die Neuausweisung des LSG erfolgt in einem separaten rechtsstaatlichen Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs, in dessen Rahmen Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden können. Der Zeitpunkt für den Beginn dieses Verfahrens steht noch nicht fest. In Vorbereitung dessen wird die Anregung zur Erweiterung des LSG noch einmal durch die untere Naturschutzbehörde geprüft.

Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung des LSG noch nicht feststeht.

**Stellungnahme: 141 – 3**

Zu bedenken sei außerdem, dass es bei dem vorgesehenen Tagebau Kiessandlagerstätte Söbrigen zu Überschneidungen von Zuständigkeiten und zu Unklarheiten durch Gemeindegebietsgrenzen käme. Gefordert würde eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen Dresdens mit dem Landkreis Sächsische Schweiz und ein Verzicht von Teilraumnutzung. Schutzgutbezogene Landschaftsplanung mache nicht an Gemeindegrenzen halt.

Es bestehe die Gefahr, dass es durch Kiesabbau und Kieswerk in Söbrigen zur Überlastung von Teilläumen käme. In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standortes Söbrigen, auf einer Strecke von weniger als 5 km, würde schon seit mehr als 40 Jahren Kiesabbau betrieben (s. Rohstoffabbaugebiete Pratzschwitz, Copitz, stillgelegtes Kieswerk in Pratzschwitz, Kieswerk in Copitz) und bei einem weiteren Abbau kämen nochmals 20 bis 30 Jahre dazu!

Der Betreiber vernachlässige bisher straflich die Verpflichtung zu Renaturierungsmaßnahmen. Er schädige den Birkwitzer Badeseen durch Einlaufen des Schmutzwassers der Kieswaschung. Dieser Umstand sei auch dem Oberbergamt bekannt. Es bestehe eine erhebliche Unruhe deswegen in der Bevölkerung. Eine Bürgerinitiative sei bereits dabei, Protestunterschriften zu sammeln.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Inanspruchnahme von Flächen für Rohstoffabbau wird grundsätzlich im Rahmen eines bergrechtlichen Verfahrens geregelt. Zuständig für dieses Verfahren ist das Oberbergamt. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange und auch Umlandgemeinden beteiligt.

Für den geplanten Kiesabbau in Söbrigen wurden bereits umfangreiche Stellungnahmen erarbeitet und Informationen ausgetauscht, auch zwischen den betroffenen Gemeinden.

Nach Auskunft des Oberbergamtes mit Schreiben vom 3. April 2017, welches dem Einwender vorliegt, werden die Planunterlagen unter Berücksichtigung aller bisher vorliegenden Stellungnahmen neu erarbeitet und erneut ausgelegt. Dazu gehört auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, zu deren Inhalt die Abschätzung sog. kummulativer Beeinträchtigungen, d. h. die summative Betrachtung von Vorhaben im Umkreis des Plangebietes gehört.

Auch die Bürgerinnen und Bürger werden dazu erneut ihre Anregungen und Bedenken einbringen können.

Die Stadt Dresden wird die Unterlagen im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit prüfen. In diese Beurteilung werden auch die landschaftsplanerischen Ziele und die daraus resultierenden Konflikte durch das Vorhaben einfließen.

Die planerische Zuständigkeit des Landschaftsplans ist auf das Gemeindegebiet beschränkt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des LP-Entwurfes wurden auch die Nachbargemeinden beteiligt. Die Anregungen aus den entsprechenden Stellungnahmen, u. a. zur Koordinierung der grenzüberschreitenden Biotopeverbundräume, werden in der Überarbeitung des LP berücksichtigt.

Zu den angesprochenen Problemen mit dem laufenden Abbaubetrieb verweisen wir auf das o. g. Schreiben des Oberbergamtes vom 3. April 2017, das dem Einwender durch die Bürgermeisterin für Umwelt und Kommunalwirtschaft zur Kenntnis gegeben wurde.

**Stellungnahme: 141 – 4**

Zu bedenken sei weiterhin, dass sich am Elbufer im Bereich Söbrigens eine „Grünvernetzung“ (und FFH-Gebiet) befände. Bis zu den Schutzgebieten Elbhänge einschließlich Borsberggebiet boten früher kleinere Ackerflächen, Grünland und Obstplantagen Chancen zum Erhalt einer Artenvielfalt.

In der DDR-Zeit sei eine große Ackerfläche über die Stadtgrenze Dresdens hinaus bis zum Birkwitzer Graben entstanden. Das Flächennaturdenkmal „Pfeifengraswiesen“ mit einem Bestand an Orchideen sei durch die Melioration zerstört worden. Der Birkwitzer Graben sei nach der Wende mit erheblichen EU-Fördermitteln zum Teil wiederhergestellt worden. Der Sächsische Heimatschutzverein versuche, die Feucht-Trockenwiesen zu renaturieren. Ein Teil der Ackerfläche würde heute noch als solche genutzt.

Nahe des Graupaer Tännichts und der Stadtgrenze Dresden sei ein kleines Gebiet zur „Biotopeentwicklung (Extremstandort)“ gekennzeichnet. Es wird gefragt, was ein isoliertes Biotope nützt? Isolierte Naturdenkmale und Landschaftsschutzflächen widersprächen allen Vorstellungen von grünen Korridoren und Biotope-Verbundnetzen. Die Erfahrungen würden zeigen, dass sie in der Artenvielfalt verarmen!

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Grundsätzliches Ziel des Landschaftsplans (LP) ist es, den Freiraumverbund im Bereich Söbrigen bzw. Oberpoyritz zu erhalten und seine Funktionen möglichst zu stärken. Der Raum um Söbrigen wird wesentlich durch das geplante Kiesabbau-Gebiet und die Versuchsfelder der Fachhochschule Pillnitz und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bzw. dem Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen geprägt.

Im Bereich des in Planung befindlichen Kiesabbau-Gebietes sieht der LP keine Maßnahmen vor.

Es handelt sich um ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung gemäß Regionalplan. Sofern deren Abbau noch nicht begonnen bzw. genehmigt wurde, werden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP diese Gebiete nicht als „Rohstoffabbaubereich“ dargestellt. Der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes wird gewährleistet, indem im Landschaftsplan keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. In der Regel weist der Landschaftsplan in diesen Bereichen die Fortführung der bestehenden Nutzung aus. Dies ist im Bereich Söbrigen der Fall. (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.11)

Der Bereich der Versuchsfelder ist in seiner Kleinteiligkeit viel differenzierter als die großen Ackerschläge. Im LP sind die Flächen generalisiert dargestellt. Sie unterstehen grundsätzlich nicht der kommunalen Planungshoheit. Trotzdem wird der LP gemäß Anregung unter BE5 (siehe unten) den Vorschlag aufnehmen, vorhandene Wege in diesem Gelände als geplanten Wanderweg darzustellen, um ehemalige Wegebeziehungen wiederherzustellen.

Nördlich der Graupaer Straße, nahe der Stadtgrenze, ist im LP eine bestehende Streuobstwiese als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet. Diese ist Teil des vorhandenen strukturreichen, kleinteilig gegliederten Landschaftsraumes im Bereich Oberpoyritz, der vorrangig aus vorhandenen kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gärten und Gehölzflächen besteht, der Grauper Bach grenzt nördlich an die Streuobstwiese an. Durch die maßstabsbedingt generalisierte Darstellung im LP kann dieser vorhandene Biotopverbundraum in seiner Vielfalt nicht abgebildet werden.

**Stellungnahme:** 141 – 5

Es wird gefragt, warum die teilweise noch erhaltenen alten Wanderwege, wie Bonnewitzer Weg/Pirnaer Marktweg, die früher nach Pirna und in den Liebethaler Grund führten, in einem Landschaftsplan nicht gekennzeichnet seien.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Grundlage für die dargestellten Wanderwege im LP ist der Bestand markierter Wanderwege im Stadtgebiet. Der LP stellt darüber hinaus weitere Wanderwege dar. Dabei handelt es sich um bestehende Wege, die aufgrund ihrer Lage durch eine zusätzliche Markierung in das Wanderwegenetz eingegliedert werden bzw. als ausgeschilderte Stadtteilwege touristisch nutzbar gemacht werden sollen.

Im Bereich der Versuchsfelder des Julius-Kühn-Institutes sind die ehemaligen Wege nicht mehr vorhanden. Die zum Teil noch ausgeflurten Grundstücke sind absehbar nicht nutzbar, weil damit eine Neuordnung der Felder verbunden wäre.

Trotzdem wird im LP der Vorschlag aufgenommen, über die vorhandenen Wege zwischen den Feldern die Wegebeziehungen funktional wiederherzustellen.

**Stellungnahme:** 141 – 6

Es wird gefragt, warum in der Anlage (2.5.) Landschaftsbildbewertung bestätigt würde, dass das Gebiet eine sehr hohe Wertigkeit besitzt, es zur regionalen und stadtweiten Naherholung geeignet (= Stufe 4 von 5!) (2.6. Schutzgut Mensch) sei, aber nicht geschützt würde. Es wird weiter gefragt, warum in der gleichen Anlage auf die besonderen Sichtachsen vom Bergweg, Blick zum Pillnitzer Park und Schloss, verwiesen würde, als ob die Menschen nicht auch in Richtung Söbrigen schauen würden. Es sei zu befürchten, dass sie ein Tagebau und ein Kieswerk vermutlich sehr erschrecken würde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Für die separate Ausweisung eines Schutzgebietes Landschaftsbild bzw. Erholung besteht keine rechtliche Grundlage. Diese Funktionen können immer nur begleitend mit anderen Funktionen nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt werden. In der Regel ist das Landschaftsbild Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes, wie beim LSG "Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland", oft auch die naturnahe Erholung wie beim LSG "Dresdner Elbwiesen und -altarme".

In Karte 2.9.1 Erholung Bestand - Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume sind nur besonders bedeutsame Sichtachsen, Blickbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke gekennzeichnet. Dazu gehören im Bereich Söbrigen der Blick elbabwärts in Richtung Elbinsel und Schloss Pillnitz, von den Elbhängen ins Elbtal und vom gegenüberliegenden Elbufer auf die Elbhänge. Darüber hinaus gibt es zweifellos viele weitere schöne Ausblicke und Sichtachsen, auch in diesem Bereich. Nicht alle sind aber im Maßstab des LP darstellbar.

**Stellungnahme:** 141 – 7

Zur Wiederherstellung der Wege durch die Ackerflächen Söbrigen/Oberpoyritz, zur Bepflanzung mit Sträucher und Bäumen (Streuobstwiesen?) seien klärende Gespräche mit dem Sächsischen Heimatschutzverein, den Umweltverbänden, den Ortsvereinen Pillnitz und Loschwitz, dem Ortsamt Loschwitz, den Eigentümern des Landes und den hier ansässigen Bürgern zu führen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung zum LP-Entwurf war es, konkrete Anregungen und Hinweise für die vorliegende Planung zu erhalten.

Rückmeldungen sind zahlreich und in unterschiedlicher Form eingegangen, sowohl als Stellungnahmen per Post, E-Mail oder über das Internet, wie auch durch persönliche Abstimmungen im Amt.

So haben u. a. die Umweltverbände und der Sächsische Heimatschutz eine Stellungnahme geschickt.

Zu Wanderwegen hat insbesondere das OA Loschwitz umfangreiche Ergänzungsvorschläge unterbreitet, auch für den Bereich Söbrigen/Oberpoyritz. Auf dieser Grundlage wurden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept Wanderwege ergänzt.

Der LP kann allerdings nicht alle Vorschläge übernehmen. Es sollen vor allem die markierten Wanderwege und Lehrpfade dargestellt sowie ggf. sinnvoll ergänzt werden (durch Eingliederung bestehender Wege in das gekennzeichnete Wanderwegenetz).

Darüber hinaus sollen die im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP gekennzeichneten erholungsbezogenen Grünverbindungen auf geeigneten Abschnitten zum Wandern nutzbar sein, auch ohne explizite Markierung als Wanderweg. (siehe MT Erhalt und Entwicklung des Grünerverbundes Kapitel 7.3.26)

Auch Vorschläge zu Gehölzpflanzungen und weiteren Maßnahmen im LP wurden geprüft und unter Berücksichtigung des Generalisierungsgrades des LP ergänzt.

Im Bereich Söbrigen werden Maßnahmen zur Gehölzpflanzung nur strassenbegleitend (Oberpoyritzer Straße) bzw. ergänzend zum Waldbestand geplant. Weder auf den Versuchsfeldern Pillnitz noch auf den Landwirtschaftsflächen östlich der Oberpoyritzer Straße (wegen des laufenden Planfeststellungsverfahren Kiesabbau) sind Pflanzmaßnahmen im Planungshorizont sinnvoll.

## **Dokumentnummer: 142**

### **Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15523**

#### **Stellungnahme: 142 – 1**

Das Flurstück 77/1 der Gemarkung Dresden-Oberpoyritz sei, wie zwei beigelegte Schreiben des Umweltamtes aus dem Jahr 2010 darlegen würden, aus dem LSG ausgegliedert worden. Dies sei im Landschaftsplan (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) und in den öffentlich zugänglichen Daten (Themengruppe im Internet, Umweltatlaskarte, rechtsverbindliche Karte des LSG) zu aktualisieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung:**

Die vom Einwender vorgelegten Schreiben des Umweltamtes (Anlagen 2 und 3) enthalten eine falsche Auskunft. Die Richtigstellung - nämlich dass der dem Außenbereich zugeordnete Bereich des Flurstücks 77/1 im LSG liegt - erfolgte mehrfach persönlich durch die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Einwender sowie gegenüber dessen Anwalt, als dieser im Umweltamt Akteneinsicht nahm. Schriftlich fixiert sind die Gesprächsinhalte bzw. die Informationen zur Lage im LSG in einem Schreiben des Umweltamtes an die Landesdirektion Dresden vom 04.11.2010, welches dem Anwalt des Einwenders mit Schreiben vom 28.06.2011 übergeben wurde.

Nach dem Urteil zum Widerspruch gegen den beantragten Bauvorbescheid des Einwenders in diesem Bereich (Az. 12K 1998/00) befindet sich der rückwärtige Teil des Flurstücks 77/1 weder im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Aus diesem Grund wurde die beabsichtigte Bebauung abgelehnt und der Rückbau einer bereits errichteten Garage durch die Bauaufsicht veranlasst.

Daraus folgt gemäß § 51 Abs. 5 SächsNatSchG auch, dass das Wohnhaus und der südlich davon liegende Grundstücksteil nicht im LSG liegen und der nördlich des Wohnhauses liegende Teil innerhalb des LSG liegt. Eine kartografische Nachführung solcher Feststellungen in den amtlichen Schutzgebietskarten erfolgt jedoch nicht. Dies geschieht nur bei förmlichen Ausgleiderungsverfahren, ein solches wurde bezüglich des Flurstücks 77/1 nicht durchgeführt.

#### **Stellungnahme: 142 – 2**

Das Gebiet um das Flurstück sei mit der Darstellung "Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen" belegt, was eine quasi-Bausperre wäre. Dies sei eine diskriminierende Beschränkung, sie sei ersatzlos aufzuheben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Begründung:**

Nach Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt ist der im Landschaftsplan mit dem Maßnahmetyp „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ gekennzeichnete Bereich nördlich An den Jagdwegen als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu bewerten. Der Maßnahmetyp im LP wird deshalb entfernt. Die Kriterien für diese Darstellung (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.20) treffen nicht zu.

Die Entscheidung über eine Bebaubarkeit der Grundstücke trifft das Stadtplanungsamt.

#### **Stellungnahme: 142 – 3**

Teile des Borsberganges oberhalb des Flurstücks 77/1 seien 2010 zum Bodenschutzwald erklärt worden. Dies sei politischer Aktionismus.

Vor dem Hintergrund, dass der Landschaftspflegeplan auch Aussagen zu künftigen Schutzmaßnahmen treffen sollte, sei die Anlage und Instandhaltung von Abflusseinrichtungen für Niederschlagswasser eine eigentlich notwendige Maßnahme. Die Pflege und Instandhaltung müsse zweimal jährlich erfolgen. Es würde nicht gesehen, dass die Stadt Dresden dies mangels Haushalt Mittel und Personal erbringen könne. Die Hanggärten sollten deshalb Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

Auf einem im beschriebenen Bereich befindlichem städtischen Flurstück hätte die Stadt Dresden 2010 Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt (Abriss einer Hütte) und dabei die Abfälle (Baumaterial, Schrott, Kühl schrank, Benzinkanister usw.) auf Wasserabflusgräben oberhalb des Flurstücks 77/1 teilweise jahrelang gelagert. Bei 2 Starkregenereignissen sei es deshalb zu Behinderungen des Abflusses gekommen.

Das Wegerecht über ein privates Grundstück sei in den zurückliegenden Jahren nicht geklärt worden.

Ein privates Grundstück sei mit einem Trupp Arbeitern und Technik ohne Wegerecht und ohne Absprache betreten worden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Anregungen beziehen sich nicht auf Inhalte des Landschaftsplans.

Bodenschutzwald ist eine Kategorie der Waldfunktionskartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst. Die Waldfunktionskartierung im Freistaat Sachsen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Jeder Wald erfüllt gleichzeitig Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.
- Die Erfassung und Dokumentation der Waldfunktionen geschieht flächendeckend und unabhängig von den betroffenen Eigentumsarten.
- Gegenstand der Waldfunktionskartierung sind die über das normale Maß hinausgehenden, besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen.
- Es erfolgt eine überlagernde Darstellung gleichzeitig erfüllter Schutz- und Erholungsfunktionen auf einer Fläche.
- Mit der Waldfunktionenerfassung ist keine Rangfolge innerhalb der Funktionen gemeint.
- Die Waldfunktionskartierung enthält keine Planungselemente.
- Die Waldfunktionskartierung ist eine Stichtagsinventur mit periodischer Überprüfung.
- Grundlage für die Dokumentation der Waldfunktionen ist die Topografische Karte des Landesvermessungsamtes des Freistaates Sachsen im Maßstab 1:25.000.

Die Funktionen des Bodenschutzwaldes sind:

- Erosionsschutz
- mechanische Bodenfestigung durch Wurzelsysteme
- Schutz vor Aushagerung und Humusschwund

(ausführlich siehe Quelle: [www.forsten.sachsen.de/wald/150.htm](http://www.forsten.sachsen.de/wald/150.htm))

Die Anlage und Instandhaltung von Abflusseinrichtungen für Niederschlagswasser sind nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

Maßnahmen zur Entsiegelung und Aufforstung im Hangbereich dienen aber dem Rückhalt und damit der Verringerung des oberflächlichen Abflusses des Niederschlagwassers, wie auch aus der Beschreibung der Funktionen des Bodenschutzwaldes hervorgeht. Dieses Ziel verfolgt die Stadt auf ihren Grundstücken mit dem Rückbau von Baulichkeiten und der Waldmehrung in diesem Bereich.

Abriss und Beräumung auf der städtischen Fläche oberhalb des Grundstücks des Einwenders erfolgten 2010/2011.

Der Müll konnte nur über das Grundstück des Einwenders abtransportiert werden, da ansonsten keine Zuwegung zu den nördlich gelegenen Grundstücken besteht. Nach Auskunft der Naturschutzbehörde wurde dies vom Einwender erheblich erschwert, da eine Zufahrt für Fahrzeuge nicht erlaubt wurde. So konnten zunächst nur durch das vorhandene Drehkreuz hindurch per Hand und zu Fuß einzelne Teile abtransportiert werden. Die im Oktober 2013 vorbereitete Sperrmüllberäumung wurde vom Einwender verhindert, da er das Betreten und Befahren seines Grundstücks verbot. Erst im April 2014 konnte endgültig beräumt werden.

Zur allgemeinen Nutzung des Weges war bereits mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 18.08.2004 (Az.: 13 K 445/04 bzw. 1244/04) eine Einigung zwischen der LH Dresden und dem Eigentümer des Flurstückes 77/1 Gem. Oberpoyritz getroffen worden, die bis jetzt gilt. Demnach kann der Weg nicht durch Kraftfahrzeuge, Fahrräder und freilaufende Hunde genutzt werden. Fußgängern ist der allgemeine Durchgang ungehindert zu gewährleisten.

**Dokumentnummer: 143**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15524**

**Stellungnahme: 143 – 1**

Die Bewohnerin von Pieschen wünscht sich eine sanfte Entwicklung des Gebietes, ohne enge Bebauung, gemischte Flächen mit viel Grün, geringe Bebauungsdichte, die Erhaltung des Elbraumes, Elbnähe für alle - nicht nur für die Anwohner in Eigentumswohnungen, an der Gehestraße eine große Parkfläche oder Bürgergärten, gute Wegebeziehungen, Läden, Cafes, Kulturneile, Bäume.

Es sei festzustellen, dass in letzter Zeit viele große Bäume z. B. durch Fällung, HW-Schutz, Stürme oder Bauvorhaben weggekommen und die meisten Grundstücke von Grün/Sträuchern usw. bereinigt seien, dass es höhere Bebauung gebe, im Sommer immer heißer werde, im Sommer eine Überhitzung/-Überwärmung stattfinde. Ein Gründach wäre z. B. für den Neubau eines Kindergartens eine bessere Idee gewesen. Große Baumassen würden im Gebiet Gehestraße/Hafencity/Elbrand Leipziger Straße, teilweise in ehemaligen Gewerbegebieten geplant. Bisher hätte es eine "dörfliche" Durchmischung mit Anteilen Gewerbe/Wohnen usw. und eine sanfte Entwicklung gegeben. Durch neue große Bauvorhaben würde es zu einer rasanten Änderung kommen und den Gebietscharakter ändern z. B. durch Bebauungshöhe. Es verschwinden Kleingartenanlagen (Bäume und Grün) und würden zu Bauland.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) enthält im Rahmen seines Maßstabs eine Vielzahl von Zielen, Handlungsanforderungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung wertvoller Grün- und Freiraumbereiche und der ökologischen Funktionen in der Stadt, u. a. für Stadtklima und Erholung.

Viele der o. g. Anregungen sind als Ziele für den betreffenden Stadtraum im LP formuliert, so der Erhalt des öffentlichen Grünraumes an der Elbe, die Neuschaffung öffentlicher Grün- und Erholungsflächen in den großflächigen Stadtumbaubereichen, u. a. an der Gehestraße, und zur Grünraumvernetzung mit integrierten Wegeverbindungen, zur Straßenraumbegrüfung usw.

Die Planung neuer Bauflächen und deren Nutzungen sind nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

Die komplexe städtebauliche Neuordnung dieses Stadtraumes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Dort sind auch die Ziele und Maßnahmen des LP zu beachten und in die Abwägung einzustellen, ebenso wie alle weiteren relevanten Belange. Die Anregungen des LP wurden an die Flächennutzungsplanung im Stadtplanungsamt weitergeleitet.

So ist im Bebauungsplan Nr. 3001 an der Gehestraße eine öffentliche Grünfläche geplant. Damit werden die Ziele des LP in diesem Bereich zumindest teilweise umgesetzt.

Der Rahmenplan Leipziger Vorstadt - Neustädter Hafen soll gemäß Beschluss des Stadtrates verbindliche Festsetzungen für eine „ökologische Modellstadt“ vorbereiten. Die Ausformung wird in mehreren Bebauungsplänen erfolgen, zu denen auch die Öffentlichkeit beteiligt wird.

Gemäß Gehölzschutzsatzung der LH Dresden sollen bestehende Gehölze als Teile von Natur und Landschaft soweit möglich erhalten bleiben. In Planverfahren muss angemessener Ersatz geschaffen werden, wenn ein Erhalt nicht möglich ist. Mit der Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Jahr 2010, als Grundlage der Gehölzschutzsatzung, liegt der Gehölzschutz auf privaten Flächen außerhalb von Planverfahren zum großen Teil in der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Flächeneigentümer und -nutzer.

**Stellungnahme: 143 – 2**

Die Bewohnerin sei für den Erhalt der naturnahen, natürlichen Wege an der Elbe / Radweg usw. ohne Wohnbebauung, da das Gebiet wohnortnah ein Erholungsgebiet sei. Es gäbe in Pieschen ein Defizit an Grün und öffentlichem Grün, nicht nur in schmalen Streifen, sondern als zusammenhängende Fläche. Es würde sich das ehemalige Bahngelände anbieten. Eine Nutzung im Zusammenhang mit den schon bestehenden Gebäuden sei sinnvoll. Es wird sich eher für "Brachlandgrün" ausgesprochen, es müsse nicht extrem gepflegt sein wie ein Blumengarten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 3001, Gehestraße, ist bereits seit Januar 2016 in Kraft. Ein Teil dieses ehemaligen Bahngeländes wurde als öffentlicher Bürgerpark festgesetzt.

Der Elbraum ist ein bedeutsamer Funktionsraum des ökologischen Netzes im strategischen Leitbild des LP. Er erfüllt über die Erholungsfunktion hinaus weitere wichtige Umweltfunktionen. So ist die Gestaltung und Entwicklung am Neustädter Ufer unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes, des Stadtklimas und des Landschaftsbildes zu planen und auszuführen. Im LP sind diese Anforderungen dargestellt. Bei der Erarbeitung des Masterplanes und der einzelnen Bebauungspläne werden diese Belange durch das Umweltamt entsprechend eingebbracht.

**Stellungnahme: 143 – 3**

Es wird angefragt, was aus den bronzezeitlichen Gräbern als Bodendenkmal würde, wenn ein B-Plan für Schulen an der Gehestraße aufgestellt würde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das archäologische Denkmal wurde im Rahmen des B-Plans 3001 beachtet und mögliche Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zum B-Plan bewertet. Im Plan ist die Fläche des Denkmals als nachrichtliche Übernahme dargestellt und enthält unter dem Titel „Archäologisches Denkmal Bronzezeitliches Gräberfeld“ einen Hinweis. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten ist demnach mit dem Landesamt für Archäologie (LfA) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Im von Bautätigkeit betroffenen Areal müssen archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

**Stellungnahme: 143 – 4**

Die Bewohnerin sei für ein vernünftiges PKW-Parkkonzept (kostenneutral für Anwohner). Sie sei auf das Autofahren angewiesen. Die Flexibilität und Erreichbarkeit der Wohnung sei ein wesentlicher Bestandteil für neue Planungen und müsse gewährleistet sein (z. B. ohne zusätzliche Kosten für einen Stellplatz, bisher sei das Parken problemlos möglich, würde immer schwieriger in Fußnähe). Das Wegstreichen der Parkplätze am Straßenrand durch Parktaschen oder teure Tiefgaragen könne nicht die Lösung sein.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Planung des ruhenden Verkehrs ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans. Die Anregungen wurden an die Flächennutzungsplanung im Stadtplanungsamt weitergeleitet.

**Dokumentnummer: 144****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15525****Stellungnahme: 144 – 1**

Die Aufhebung des Landschaftsschutzbereiches in Oberwartha, Bereich Gustav-Voigt-Straße solle kritisch betrachtet werden. Es hande sich bei diesem geschützten Gebiet um das Einzugsgebiet der Quellen zum Hässigenbach bzw. Lotzebach, mit der sich daraus ergebenden Flora und Fauna. Zum anderen stelle diese Fläche einen typischen ländlichen Charakter dar, der gerade die Ortschaft Oberwartha mit dem Klostergrund und dem alten Dorfkern prägt. Eine Besiedlung dieses typischen Dorfgebildes mit Einfamilienhäusern in der energetisch geforderten, modernen Bauweise, stelle eine komplette Zerstörung dieses letzten in der näheren Umgebung befindlichen Ortscharakters dar. Ein schlechtes Beispiel für derartige Bebauung seien die Ortschaften Gompitz bzw. Pennrich. Viele der nach Oberwartha Zugezogenen sind aber genau wegen diesem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes, mit der sich daraus ergebenden Lebensqualität, dem Rückzugsgebiet, nach Oberwartha gezogen. Es sei einfach wertvoll, eine offene grüne Fläche zu haben, die den Horizont öffnet und es den Kindern ermöglicht, innerhalb der Ortschaft durch die Wiese zu tollen, Drachen steigen zu lassen oder einfach auf einer Decke zu genießen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan. Der LP dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnäßig mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 145****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15526****Stellungnahme: 145 – 1**

Die Bürgergemeinschaft von Oberwartha lehnt eine Ausgliederung der Flurstücke 36/1 und 36/2 (östlich Gustav-Voigt-Straße) aus dem bestehenden LSG ab. Dies sei wichtig für Verwirklichung von Naturschutz und Landespflage, für den Umgebungsschutz des Dorfkerns, die Erhaltung der Eigenart von Oberwartha mit der Lebensqualität durch diese Grünzone und für die Erhaltung eines Wander- und Erholungszieles am Rande der Großstadt. Der Wert des Naturraumpotentials z. B. Thema Biodiversität, Funktion als Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet sei zu erhalten. Die Gründe des Ortschaftsrates für ein Herauslösen dieser Fläche aus dem LSG würden nicht mitgetragen. Ein geplanter Bebauungsplan würde abgelehnt, er sei gegen die Interessen der Mehrheit der Ein- und Anwohner des Ortes.

Viele Vogelarten, Schmetterlinge, Falter und andere Tiere würden die weitestgehend ungestörte Fläche des LSG von den angrenzenden hohen Waldbäumen bis in die Obstbaumpflanzungen, Hecken und Büsche nutzen, vom seltenen Gimpel bis zum Grünspecht. Man fände hier auch geschützte Tiere, wie die Zauneidechse, Wechselkröten auf sonnenbeschienenen Flecken. Der Waldkauz jage hier oft. Seit 2 Jahren habe sich der Rote Milan eingestellt. Den Neuntöter erkenne man meist nur an seiner Visitenkarte: Auf Spalten und Dornen aufgespießte Insekten. Auch der seltene Siebenschläfer lebe hier. Der Gartenrotschwanz sei zu finden. Ab Sonnenuntergang seien die Fledermäuse aktiv. Mit ein bisschen Glück sei die kleine Mopsfledermaus zu entdecken. Kröten und Schlangen würden jedes Jahr vom Haessige - Grund über die Wiese bis in die angrenzenden Gärten wandern. Viele Schlangen, z. B. die Glattnatter, mehr noch die Ringelnatter, würden im Gebiet sein, selten sei die Kreuzotter geworden.

Die historische Entwicklung in OW hätte zu unverwechselbaren und erhaltenswerten, städtebaulichen Qualitäten geführt. Ein für OW typisches Merkmal sei der enge Bezug zur umgebenden Landschaft. Das Umfeld des Dorfkernes sei durch einen geringen Versiegelungsgrad und die Verflechtung von Wohnhäusern, Obst- und Nutzgärten und landwirtschaftlichen Elementen gekennzeichnet. Oberwartha stelle sich mit seiner stark durchgrünten, teils dörflichen, teils villenartigen Bebauung in landschaftlich reizvoller Lage dar. Zusätzliche Bebauung könnte das Erscheinungsbild von OW nachhaltig verändern, zu Identitätsverlust und zur Verfremdung des Ortsbildes führen.

Noch ein wichtiger Punkt für die Freihaltung der Fläche solle Beachtung finden! Das Flurstück Fl. 36/1, direkt an der Gustav-Voigt-Straße gelegen, würde oft von Rettungshubschraubern als der einzige problemlose und freie Landeplatz im Ort genutzt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnfähiglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

Ergänzender Hinweis:

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 145 – 2**

Es wird nach dem Sinn der Herstellung eines Biotopes am Schwarzen Weg gefragt. Es soll die seltene Glattnatter und Zauneidechse gesehen worden sein. Diese Schlange lebe schon lange z. B. in den umliegenden Weinbergen/ Weinbergmauern, an Hängen. Es wird gemeint, dass hier Steuergelder und EU-Fördermittel vergeudet würden!

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis betrifft nicht die Planungsebene des Landschaftsplans. Angesprochen ist hier die Schaffung von Ersatzlebensräumen insbesondere für die Glattnatter, aber auch die Zauneidechse. Beide sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten. Es handelt sich um eine angeordnete vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (sogenannte CEF-Maßnahme), welche die Bebaubarkeit einiger Flächen des B-Plans 186 Osterberg in Cossebaude ermöglichen soll.

**Stellungnahme: 145 – 3**

Ein besonderer Schutz wird für die „Fritz-Arndt-Quelle“, im Volksmund „Haessige Quelle“ genannt, vorgeschlagen. Man finde diese gegenüber dem 2. Telegraphenmast an der Hässigen Str., wenn man ein kleines Stück vom Friedensplatz nach unten geht. Diese klare Quelle hätte besonders in den Nachkriegsjahren der Bevölkerung als stabile Trinkwasserversorgung gedient. Zum Wassereinzugsgebiet der Quelle gehöre auch die Wiesenfläche des LSG an der Gustav-Voigt-Straße. Es wird gemeint, dass beim Bebauen dieser Wiese im LSG das Wassereinzugsgebiet gestört würde und dies das „Aus“ für die geschützte Quelle bedeute.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Quellbereich ist ein besonders geschütztes Biotop und als solches erfasst. Dies ist unabhängig von der Darstellung im Landschaftsplan. Gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Dazu zählen auch Quellbereiche. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind grundsätzlich verboten.

Im LP werden diese Biotope entsprechend der Darstellungssystematik des LP erst ab einer Größe von 2000 m<sup>2</sup> dargestellt.

**Stellungnahme: 145 – 4**

Die Baumreihe entlang der G.-Voigt-Str. und die Haselbäume an der Liebknechtstr. müssten unbedingt komplettiert werden. Auch fehlen die Schilder „Landschaftsschutzgebiet“.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im LP ist das Ziel der Vervollständigung der Baumreihe in der Rücklage der Gustav-Voigt-Straße in Form des Maßnahmetypes „Anlage Baumreihe ...“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.9) dargestellt. Entlang der Liebknecht-Straße stellt der LP die bestehende Bebauung mit dem Maßnahmetyp „Erhalt bzw. Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades ...“ dar (Erläuterungstext, Kap. 7.3.17). Ziel ist der Erhalt des wertvollen Albaumbestandes und des charakteristischen Großgrünanteils innerhalb der Hangbebauung. Dazu gehört auch die Straßenraumbegrünung je nach Siedlungstypik.

Der Hinweis zur Nachpflanzung wird dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Kenntnis gegeben.

Der Hinweis zum fehlenden Schild wird der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 146****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15527****Stellungnahme: 146 – 1**

Es wird sich gegen eine Bebauung im jetzigen LSG der linkselbischen Täler insbesondere der Grünfläche Gustav-Voigt-Straße in Oberwartha ausgesprochen. Die Tierwelt wäre bedroht und das Wassereinzugsgebiet würde gefährdet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnäßig mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 146 – 2**

Die Infrastruktur in Oberwartha lasse keine weitere Ansiedlung zu (keine Einkaufsmöglichkeit, kein Kindergarten, Schule u. Hort).

Die Zufahrt zu Grundstück 37/3 in Oberwartha müsse auch bei Verkauf von Flurstücken erhalten bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise betreffen nicht den Landschaftsplan.

**Dokumentnummer: 147****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15528****Stellungnahme: 147 – 1**

Eine Bebauung des LSG an der Gustav-Voigt-Str. wird abgelehnt. Oberwartha zeige zwei unterschiedliche Siedlungsstrukturen, den Dorfkern u. die villenartige Bebauung. Diese würden durch dieses LSG an der G.-Voigt-Str. getrennt, außerdem gehöre das LSG zum Umgebungsschutzbereich des Dorfkernes. Eine Bebauung entlang der G.-Voigt-Str. zerstöre die ortstypische u. prägende Individualität von Oberwartha und führe zu einem unverantwortlichen Verlust von Naturraumwerten, der Artenvielfalt, Gefährdung des Wassereinzugsgebietes der Arndt-Quelle, zerstöre ein Kaltluftentstehungs- u. Abflussgebiet. Jede bebaute u. versiegelte Grünfläche sei ein Schritt zum Klimawandel.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnfähiglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 148****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15529****Stellungnahme: 148 – 1**

Alle als LSG benannten Flächen müssten in voller Größe dauerhaft als LSG gesichert bleiben. Es wird sich gegen eine Bebauung der Wiese entlang der Gustav-Voigt-Str. (Ostseite) ausgesprochen und eine Ausgliederung aus dem LSG abgelehnt. Die Bebauung würde zu einem Verlust von Naturraumpotential, Ver fremdung und Entstellung des Ortsbildes führen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend sind alle ausgewiesenen und geplanten Landschaftsschutzgebiete, auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“, nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck dieses LSG wird von der Landschaftsplanung volumnfähiglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 149****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15530****Stellungnahme: 149 – 1**

Es sei im Landschaftsplan eine Baumreihe entlang des LSG an der Gustav-Voigt-Str. eingetragen. Dort müssten unbedingt die fehlenden Bäume nachgepflanzt werden und die Schilder „Landschaftsschutzgebiet“ angebracht werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan ist das Ziel der Vervollständigung der Baumreihe in der Rücklage der Straße in Form des Maßnahmetypes „Anlage Baumreihe ...“ dargestellt.

Der Hinweis zur Nachpflanzung wird dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Kenntnis gegeben. Der Hinweis zum fehlenden Schild wird der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 149 – 2**

Es sollten die Pappeln vor dem Friedensplatz als „geschützte“ Bäume in den Landschaftsplan eingetragen werden, ebenso die „Haselnuss-Baumreihe“ an der Liebknechtstr., welche dringender Nachpflanzung bedarf.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Naturdenkmale sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplante Ausweisungen stellt der LP nachrichtlich dar (siehe Erläuterungstext LP, Kap. 7.4.2). Naturdenkmale werden in einem umfangreichen Ausweisungsverfahren mittels Rechtsverordnungen bzw. Einzelanordnungen geschützt. Das erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten.

Außerdem werden Gehölze im LP als „besonders wertvolles Gehölz“ gekennzeichnet, die sich durch ihr Alter, ihre Ausprägung oder durch Seltenheit auszeichnen und weit überdurchschnittlich wertvoll sind, aber bisher nicht in einem gesonderten Verfahren als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Viele sind bereits naturdenkmalwürdig, andere weisen einen entsprechenden Entwicklungstrend auf. Die nachrichtliche Darstellung im LP erfolgt aufgrund der herausgehobenen Schutzwürdigkeit dieser Gehölze. Grundlage für diese Kennzeichnung im LP ist ein Kataster „Naturdenkmale und andere besonders wertvolle Bäume / Sträucher“, welches das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden führt. (siehe Erläuterungstext LP, Kap. 7.5.7)

Die Hinweise werden an die untere Naturschutzbehörde zur Kenntnis weitergeleitet.

Unabhängig davon gehören Straßenbäume in den Verantwortungsbereich des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und unterliegen damit der Aufsicht und Pflege der öffentlichen Verwaltung. Der Hinweis zur Nachpflanzung wird dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 149 – 3**

Besonders geschützt werden müsse auch das Wassereinzugsgebiet der „Arndt- Quelle“ (vermutl. Hässiger Bach Quelle) auf der Wiese des LSG. Es wird gefragt, warum ein Weidezaun den offenen Zugang zur Quelle verwehrt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Quellbereich ist ein besonders geschütztes Biotop und als solches erfasst. Dies ist unabhängig von der Darstellung im Landschaftsplan. Gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Dazu zählen auch Quellbereiche. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind grundsätzlich verboten.

Im LP werden diese Biotope entsprechend der Darstellungssystematik des LP erst ab einer Größe von 2000 m<sup>2</sup> dargestellt. Nach Sächsischem Wassergesetz werden Quellgebiete, die der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dienen, z. B. durch Schutzzonen geschützt. Dies trifft hier nicht zu.

**Stellungnahme: 149 – 4**

Das LSG an der Gustav-Voigt-Str. solle erhalten bleiben. Der geschützte Umgebungsschutzbereich dürfe nicht dem Bebauungswahnsinn zum Opfer fallen. Die Zerstörung der Artenvielfalt dürfe nicht gefördert werden. Mit jeder neu zugebauten oder versiegelten Fläche würde der Klimawandel gefördert und die Biodiversität bedroht. Schönheit und Naturraumpotential mit seiner Artenvielfalt dürfe nicht für Privat- oder Geschäftsinteressen verschwinden. Das LSG diene der Erhaltung der Lebensqualität für alle Bürger durch seine Grünzone. Es sollen auch die Kinder hier noch die blühende Natur genießen, Frösche, Eidechsen, Käfer, Schmetterlinge, Schlangen, Salamander, Fledermäuse entdecken, in der Nacht den Waldkauz und tagsüber das Vogelgezwitscher erleben und die Natur lieben lernen. Die illegale Zufahrt über das LSG von der Gustav-Voigt-Str. zum Grundstück Haessige Str. 12 solle unterbunden werden. Es gäbe von der Haessigen Str. einen Zufahrtsweg.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschafts-

schutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 150**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15531**

**Stellungnahme: 150 – 1**

Der Landschaftsplan gefalle mit den Baumreihen. An der Gustav-Voigt-Str. standen früher 2 Baumreihen, die sollten nachgepflanzt werden. Auch die Pflaumenbaumreihe auf der LSG-Wiese entlang vom Flurstück 16/2 Richtung Osten solle nachgepflanzt werden. Sie sei für eine illegale Zufahrt über das LSG abgesägt worden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan (LP) ist das Ziel der Vervollständigung der Bäume in der Rücklage der Straße in Form des Maßnahmetypes „Anlage Baumreihe ...“ dargestellt.

Der Hinweis zur Nachpflanzung wird dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Kenntnis gegeben. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Situation bezüglich der Pflaumenbaumreihe bereits zu früherer Zeit durch Anwohner mitgeteilt worden. Die Möglichkeit einer Nachpflanzung wird nochmals geprüft.

**Stellungnahme: 150 – 2**

Auf dem Gebiet entlang der Gustav-Voigt-Str. dürfe keinerlei Bebauung stattfinden. Baumaßnahmen würden nicht nur die wunderbare Natur zerstören, ein Erholungsparadies beseitigen und das Dorfbild zerstören. Wer das Grün, die Natur mit Vögeln, Insekten und die seltenen hier lebenden Tieren nicht mag, solle nach Prohlis ziehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 150 – 3**

Es erfreue das Biotop, das „Am Schwarzen Weg“ entstehen soll. Mal eine Fläche, die man nicht sinnlos vollbauen und entstellen wolle. Jede zusätzliche bebaute Fläche bringe den katastrophalen Klimawandel näher. Es sei auch an die Zukunft unserer Kinder zu denken.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis betrifft nicht die Planungsebene des Landschaftsplans. Angesprochen ist hier die Schaffung von Ersatzlebensräumen insbesondere für die Glattnatter, aber auch die Zauneidechse. Beide sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatschG streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten. Es handelt sich um eine angeordnete vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (sogenannte CEF-Maßnahme), welche die Bebaubarkeit einiger Flächen des B-Plans 186 Osterberg in Cossebaude ermöglichen soll.

**Dokumentnummer: 151****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15532****Stellungnahme: 151 – 1**

Das LSG an der Gustav-Voigt-Straße, Flst. 36/1 und 36/2 müsse in seiner Fläche erhalten bleiben. Eine schöne Wiese, auf der man viele seltene, geschützte Tiere entdecken kann, dürfe nicht mit einem Bauplan belegt werden. Es wird angefragt, ob Kaltluftentstehungs- u. Abflussgebiete ignoriert würden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan. Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnäßig mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 151 – 2**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Verschwendungen von Steuergeldern und EU-Fördermitteln am „Schwarzen Weg“ ein „Möchtegernbiotop“ erfunden würde für die Glattnatter und Zauneidechse, die sich dort ansiedeln sollen. Diese Sachlage sei keine Seltenheit in den Hängen und Weinbergmauern, selbst in Grundstücken „An der Schäferei“. Zauneidechsen seien auf dem LSG und in vielen Grundstücken zu finden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis betrifft nicht die Planungsebene des Landschaftsplans. Angesprochen ist hier die Schaffung von Ersatzlebensräumen insbesondere für die Glattnatter, aber auch die Zauneidechse. Beide sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatschG streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten. Es handelt sich um eine angeordnete vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (sogenannte CEF-Maßnahme), welche die Bebaubarkeit einiger Flächen des B-Plans 186 Osterberg in Cossebaude ermöglichen soll.

**Dokumentnummer: 152****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15533****Stellungnahme: 152 – 1**

Es wird sich gegen einen Bauantrag des Ortschaftsrates von Oberwartha zur Ausgliederung aus dem LSG entlang der Gustav - Voigt - Straße ausgesprochen.

Der Dorfkern grenze mit seiner Bebauung und seinen Nutzflächen an der Nordseite an das Landschaftsschutzgebiet des Flurstückes 36/1.

Damit der Dorfkern erkennbar bliebe, sei dieser Umgebungsschutzbereich erheblich wichtig. Die Erhaltung der Eigenart von Oberwartha, der Lebensqualität mit dieser Grünzone, sei eine Investition in die Zukunft und diene dem geschützten Landschaftsraum.

Es liege kein vernünftiger Grund vor, diesen Flächennutzungsplan mit diesem LSG zu ändern. Gegenüber der historischen Entwicklung von Oberwartha mit seinen unverwechselbaren und erhaltenswerten Qualitäten, falle es schwer zu glauben, dass sich der Ortschaftsrat mit seinem Antrag der Tragweite bewusst sei. Die Preisgabe einer noch erhaltenen Individualität von OW, eines oft gewählten Wander- und Erholungszieles am Rande der Großstadt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 153****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15534****Stellungnahme: 153 – 1**

Der vorgestellte Plan in seiner zu großen Rasterung hätte ein beruhigendes Bild geboten, wären da nicht die Infos von der angestrebten Bebauung entlang der G.-Voigt-Str., die vorenthalten worden seien. Die Einwender seien gegen die Entstellung von Oberwartha durch diese vom Ortschaftsrat angestrebten Bebauungsplan entlang der G.-Voigt-Straße. Es wird angefragt, ob für Privat- u. Geschäftsinteressen das LSG entlang der G.-Voigt-Str. zerstört und damit seine Schönheit und Naturnähe geopfert werden solle. Es gäbe keinen Grund, hier alles zuzubauen. Es wird angefragt, ob nicht von führender Seite gesagt worden sei, man solle, statt Grünflächen an den Randgebieten der Stadt zu zerstören/bebauen, die großen „Brachen“ der Stadt, wie z. B. das „Bramsch-Areal“, ehemalige Firmen- u. Kasernengelände usw. zu bebauen. Oberwartha hätte keine Infrastruktur im Gegensatz zu den „Brachen“ der Stadt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Stellungnahme: 153 – 2**

Es würde an einer Stelle ein künstliches Biotop von Steuer- und EU-Geldern gebaut werden, dafür solle ein intaktes LSG büßen! Es wird sich strikt dagegen ausgesprochen.

(Red.: vermutlich Fläche Am schwarzen Weg gemeint)

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis betrifft nicht die Planungsebene des Landschaftsplans. Angesprochen ist hier vermutlich die Schaffung von Ersatzlebensräumen insbesondere für die Glattnatter, aber auch die Zauneidechse. Beide sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatschG streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten. Es handelt sich um eine angeordnete vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (sogenannte CEF-Maßnahme), welche die Bebaubarkeit einiger Flächen des B-Plans 186 Osterberg in Cossebaude ermöglichen soll.

**Dokumentnummer: 154**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15535**

**Stellungnahme: 154 – 1**

Der Ortschaftsrat Oberwartha hätte den Beschluss für einen Bebauungsplan für das Gebiet entlang der Gustav-Voigt-Str. im jetzigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) eingereicht! Dieses geschützte Gebiet entlang der Gustav-Voigt-Straße dürfe auf keinen Fall für „Privat- und Geschäftsinteressen“ geopfert werden!

Die Erhaltung der Lebensqualität durch die „Grünzone“ sei eine Investition in die Zukunft für unsere Bürger und diene dem Landschaftsraum.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 155**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15536**

**Stellungnahme: 155 – 1**

Das Landschaftsschutzgebiet im Ortsbereich Oberwartha solle unbedingt in seiner jetzigen Größe bzw. Ausdehnung erhalten bleiben. Rings um die Biotopwiese an der Gustav-Voigt-Straße befänden sich zahlreiche Brut- u. Nistplätze sehr unterschiedli-

cher Vogelarten. Eine Bebauung innerhalb der jetzigen LSG-Grenzen würde mit weiterer Lärmbelästigung und Lichtverschmutzung – und damit dem Rückzug der dort lebenden Vogel- und Tierarten verbunden sein.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

Ergänzender Hinweis:

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 156**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15537**

**Stellungnahme: 156 – 1**

Als Anwohner der Gustav-Voigt-Str. wird festgestellt, dass für die Bebauung im Ort genügend andere Flächen zur Verfügung stehen würden: z. B. Friedensallee Ecke Dorotheenstraße, Dorotheenstraße, Schwarzer Weg, Fünf Brüderweg. In dieser grünen Oase würden schützenswerte Tiere, wie z. B. Feuersalamander, Ringelnattern, Lurche leben. Auch Rehe, Füchse usw. hatten auf dieser Wiese ihren Lebensraum. (Red.: gemeint ist offenbar LSG an der Gustav-Voigt-Straße)

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

Ergänzender Hinweis:

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 157**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15538**

**Stellungnahme: 157 – 1**

Es wird keine rücksichtslose Bebauung dieser grünen Oase gefordert. (Red.: gemeint Bebauung im LSG an der Gustav-Voigt-Straße) Die Erhaltung der natürlichen Schönheit dieses Landschaftsschutzgebietes sei für die Lebensqualität der Bürger von

Oberwartha von großer Bedeutung. Es sei eine unwiederbringliche Zerstörung des Ortsbildes. In diesem LSG hätten Eidechsen, Ringelnattern und andere geschützte Arten ihren Lebensraum, auch Wildtiere wie Rehe u. v. m. seien hier heimisch. Es würden hier auch Menschen leben, die ihren Ort lieben und für die diese zauberhafte Oase einfach nur ein Stück Heimat sei.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

Ergänzender Hinweis:

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 158**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15539**

**Stellungnahme: 158 – 1**

Es wird sich gegen eine Bebauung im Gebiet entlang der Gustav-Voigt-Straße in 01156 Oberwartha ausgesprochen.

Es wird eine mehrreihige Bebauung in diesem Gebiet mit nicht zum alten Dorfkern passenden Gebäuden befürchtet. Durch die geplante Bebauung würde das Ortsbild verfremdet und entstellt. Außerdem wäre auch mit einem größeren Verkehr in Oberwartha zu rechnen, das entspräche nicht den Vorstellungen vom Wohnen im ländlichen Raum.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

Ergänzender Hinweis:

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 159**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15540**

**Stellungnahme:** 159 – 1

Der Erhalt der Gartenanlage und Gartengemeinschaft des Kleingartenvereins "Prießnitzau e.V." wird unterstützt. Die Stellungnahme des Kleingartenvereins "Prießnitzau e.V." wird von den Pächtern unterstützt. Als Bewohner der Dresdner Neustadt würde es sehr geschätzt, wohnortnah in dieser Kleingartenanlage eigenen Obst- und Gemüseanbau zu betreiben und damit auch unseren Kindern die Mühen und Erfolge des Gärtnerns nahezubringen. Es würde sehr bedauert, wenn diese Erholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben wäre. Das Konzept des städtischen Gartenbaus (urban gardening) würde anderorts mühevoll umgesetzt, während hier derartige Strukturen bereits bestehen. Diese wohnortnahe Möglichkeit der gärtnerischen Betätigung sollte erhalten (und eher ausgebaut) werden, da sie die Lebensqualität von Familien in der Stadt erhöhe.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Ziel der Landeshauptstadt ist es, weiterhin Kleingärten zu erhalten bzw. zu fördern. Dies ist auch grundsätzliches Ziel des Landschaftsplanes als Fachplan. Der LP stellt Kleingärten entsprechend ihrer Funktion sowie ökologischen Wirksamkeit als Grün- und Erholungsflächen dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.3).

Neben dem Erhalt der vorhandenen Grün- und Erholungsflächen, besteht aus landschaftsplanerischer Sicht ein Schwerpunkt in der Gewährleistung einer möglichst uneingeschränkten öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen.

Die öffentliche Zugänglichkeit von Kleingartenanlagen ist in der Praxis oft schwierig bzw. nur sehr eingeschränkt gegeben, trotz der Vorgaben der Rahmenkleingartenordnung.

Das ist aber im vorliegenden Fall nicht der Anlass für die erforderliche Umgestaltung. Ebenso wenig besteht hier ein Mangel an öffentlichen Erholungsflächen, wegen der in unmittelbarer Nähe befindlichen Elbwiesen.

Im Fall der Kleingärten im Unterlauf der Prießnitz ist es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit (Schutz vor Hochwasser, Gefahrenabwehr) erforderlich, in die Kleingartenanlage einzugreifen. Die Grundlage für die Darstellungen im LP ist deshalb der Beschluss des PHD und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.3), wobei der LP diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist.

**Dokumentnummer: 160**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15541**

**Stellungnahme:** 160 – 1

Die geplanten Darstellungen im Landschaftsplan - welche mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan konform gehen - würden in wertvolle Betriebsflächen eingreifen und den Betrieb in seiner Existenz bedrohen. Diese würde durch den beständigen Flächenfraß und zahlreiche Infrastrukturprojekte zunehmend beschnitten und gefährdet. Von der geplanten Verlegung der S 177 und der OU Wünschendorf/Eschdorf sei der Betrieb bereits massiv betroffen, ebenso von der derzeit laufenden Offenlegung des Wiesengrabens-Ost. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss sei sogar beklagt worden. Eine Entscheidung über die Klage sei noch nicht ergangen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Er dient der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen, gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden bzw. darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele sowie die dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten.

Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen sowie gesetzlicher und politischer Vorgaben zu berücksichtigen. Im Raum Schönfelder Hochland sind das eine Vielzahl von Vorgaben, insbesondere zur Waldmehrung, zu Gewässermaßnahmen nach Wasserrecht, Anforderungen an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz des Bodens, der Biotopvielfalt und -entwicklung sowie zum Schutz der europaweit einzigartigen Kulturlandschaft.

Im LP werden demnach naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzgüter von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes und als Erholungsraum zu erhalten.

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort bzw. über (nachfolgende) Planverfahren erfolgen - hier unter Abwägung aller dafür zu berücksichtigenden Belange und mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Abwägung über eine Übernahme der Ziele und Maßnahmen des LP im Bauleitplanverfahren, d. h. als Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Festsetzung im Bebauungsplan, wird im Stadtplanungsamt gemäß § 1 Abs. 5 und 6 Pkt. 7g) BauGB vorbereitet und vom Stadtrat beschlossen.

Das Planfeststellungsverfahren für die Planung der neuen Trasse der S 177 liegt in Verantwortung der Straßenbaubehörde des Landes. Darin müssen u. a. sowohl landschaftsplanerische als auch privatrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für die Offenlegung des Wiesengraben Ost in Verantwortung der Stadt. Grundlage der Maßnahme GH\_I-86-018 zum Wiesengraben Ost sind Ortschaftsrats- und Stadtratsbeschlüsse zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach dem Katastrophenhochwasser 2002. Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses wurde der erste Bauabschnitt der Offenlegung Wiesengraben-Ost, von den Marienbädern bis zur Bundesstraße, bereits realisiert. Dabei ist der Betrieb der Agrikultur GmbH in keiner Weise betroffen. Die Agrikultur GmbH ist erst im letzten Bauabschnitt betroffen. Da die Landeshauptstadt Dresden an einer gütlichen Einigung mit dem Landwirtschaftsbetrieb interessiert ist, gab es hier ein Einigungs- und Änderungsverfahren. Ziel war es, die Interessen des Bewirtschafters besser zu berücksichtigen, jedoch ohne die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Ziele der Offenlegung zu verändern.

Der LP wird entsprechend der Maßstäblichkeit geringfügig angepasst. Verbindlich für die Ausführung sind die Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens.

Die Regelung des Ausgleichs für konkrete wirtschaftliche Einbußen und auch die Prüfung des Belangs der Existenzgefährdung können nur in umsetzungsbezogenen Planungsebenen erfolgen.

Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen oder Enteignung der Flächeneigentümer.

**Stellungnahme:** 160 – 2

Der Landschaftsplan gem. § 11 Abs.2 BNatSchG enthalte als Fachplan die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung. Als solcher unterliege der Landschaftsplan planerischen Grundsätzen und im Hinblick auf die Eigentums- und Besitzrechte an den überplanten Flächen in besonderem Maße der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Aus den vorgelegten Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass die Bedeutung der eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen des Einwendungsführers und die Folgen für dessen Betriebsführung in irgendeiner Form erkannt oder abgewogen wurden.

Die Landeshauptstadt möge sich mit der Flächenausstattung und der Betriebsstruktur des Einwendungsführers intensiv befassen und - auch angesichts der für andere Infrastrukturmaßnahmen abgehenden Flächen - die betrieblichen Folgen und die Existenzgefährdung prüfen.

Auf eine fehlerhafte Abwägung der umweltfachlichen gegen die privatwirtschaftlichen Interessen wird mehrfach verwiesen. Die Entwurfsplanung sei zu überarbeiten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Als Fachplan hat der LP die Fachbelange gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen, die Ziele und Entwicklungsbedarfe unter diesen Gesichtspunkten abzuwägen. Dazu zählen nicht die Eigentums- und Besitzrechte an den überplanten Flächen. Er bietet eine umfassende Informationsgrundlage zum Zustand der Naturgüter, zu Folgen bei Beeinträchtigungen sowie zu ihrem Schutz- und Entwicklungsbedarf. Damit kann der LP als Grundlage für vorsorgendes Handeln bei allen Entscheidungen und Maßnahmen dienen, die sich auf Natur und Landschaft beziehen.

Der LP hat nicht den Rechtsstatus einer Satzung oder Verordnung. Seine Inhalte sind demnach nicht verbindlich umzusetzen, aber bei anderen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum im Sinne von Art. 14 Grundgesetz. Es werden durch die Darstellungen im LP keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern es wird situationsbezogen die Art und Weise der Nutzung aus landschaftsplanerischer Sicht näher bestimmt/konkretisiert. Der Schutz des Privateigentums sichert nicht dessen einträglichste Nutzung.

**Stellungnahme:** 160 – 3

Weiterhin möge die Landeshauptstadt prüfen und genau berechnen, welche Ertragseinbußen für den Einwendungsführer bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen würden. Nachdem die ordnungsgemäße Ackerbewirtschaftung drastisch zurückgefahren werden sollte und bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen teilweise völlig aus der Produktion fallen würden, ergäben sich erhebliche Gewinneinbußen. Diese seien vollumfänglich zu entschädigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entsteht kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen, keine Ertragseinbuße und kein Entschädigungsanspruch.

Die im LP in generalisierter Form beschriebenen Anforderungen an die Flächenbewirtschaftung in der Landwirtschaft sollen dazu dienen, die nachhaltige Nutzung dauerhaft zu gewährleisten (siehe ausführlich unter Begründung zu BE1).

Zu den im LP gelisteten Anforderungen gehören auch solche, die im Rahmen des Greening gemäß Gemeinsamer Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union bzw. im Rahmen der Förderbedingungen der EU umsetzbar sind. Das Greening ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend, welche einen Teil ihrer Direktzahlungen der ersten Säule erhalten wollen. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist das zentrale Finanzierungsinstrument der EU in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum, welches im Freistaat Sachsen als Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR 2014-2020) durch verschiedene Förderbereiche unterstellt wird.

Das Umweltamt lässt derzeit diese Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der Ziele des LP aufbereiten. Auf dieser Basis sollen den Landwirten Empfehlungen für Fördermöglichkeiten angeboten werden.

Der Grad der Generalisierung der Darstellungen im LP hat zur Folge, dass auch Flächen mit Maßnahmetypen gekennzeichnet werden, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

**Stellungnahme:** 160 – 4

Die Darstellungen zu erosionsmindernden Maßnahmen insbesondere für die Flächen westlich, südlich und östlich von Weißig würden abgelehnt.

Die Flächen seien nicht erosionsgefährdet, wenn doch würden vom Bewirtschafter selbst entsprechende Maßnahmen zur Erosionsminderung ergriffen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung erfolgt einerseits auf allen Ackerflächen mit aktenkundigen aktuellen Wassererosionssystemen, soweit es sich zugleich um Bereiche handelt, für die nach den vorliegenden Daten eine hohe potentielle Erosionsgefährdung besteht. Außerdem wird der Maßnahmetyp auf sog. abflussrelevanten Flächen (generieren nutzungsbedingt mehr Oberflächenabfluss, als das unter natürlichen Bedingungen der Fall wäre) dargestellt. Grundlage dafür sind die Ergebnisse des Fachgutachtens zur „Abgrenzung von Gebieten mit hoher Abflussrelevanz und Ableitung von Maßnahmen im Rahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden - Wirkung von vorbeugenden Rückhaltemaßnahmen in den Einzugsgebietsflächen auf eine Reduzierung von Hochwasserabflüssen“. Dieses Gutachten hat die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss in Dresden ermittelt und Hinweise zu vorsorgenden Maßnahmen gegeben, die wirksam die Hochwassersituation in den besiedelten Unterläufen verbessern können.

Demnach werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Der Maßnahmetyp beinhaltet konkrete Maßnahmen zur Abflussdämpfung und Verbesserung der Versickerungseignung durch Flächenumnutzungen oder durch veränderte Bewirtschaftung im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes, wobei die landwirtschaftliche, insbesondere ackerbauliche bzw. gärtnerische Nutzung weitgehend erhalten bleiben soll. Ziel der Maßnahme ist in jedem Fall der Schutz des Bodens vor Abtrag und Verschlammung bzw. Verdichtung.

Neben der Verhinderung oder zumindest Verringerung des Stoffeintrages in angrenzende Oberflächengewässer, entsprechend den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, dient die Umsetzung der Maßnahmen auch der Hochwasservorsorge durch Reduzierung bzw. Verzögerung von oberflächigen Abflüssen.

Im Übrigen wird auf die Rolle und Wirkungsweise des Landschaftsplans verwiesen, wie in der Begründung zu BE 1 und BE2 ausführlich ausgeführt.

**Stellungnahme:** 160 – 5

Es würden folgende im LP-Entwurf geplanten Aufforstungen abgelehnt:

Befürchtet würden Verschlechterung der Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche, Ertragseinbußen auf angrenzenden Flächen, notwendige Umstellung der Feldtechnik, Verlust von Landwirtschaftsfläche.

- die Aufforstungen und Schaffung von Dauergrünland nördlich der B6 bei der Ortslage Weißig

Die Flächen seien neu drainiert worden, befürchtet würden Bewirtschaftungsschwierigkeiten, notwendige Umstellung der Feldtechnik, Verlust von Landwirtschaftsfläche.

- die geplante Waldfanzung am Hutberg auf Teilen des Flst. 619/1 und 619/3 der Gemarkung Weißig

Befürchtet würden Verschlechterung der Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche, Ertragseinbußen auf angrenzenden Flächen

- die geplante Waldfanzung in der Nähe des Napoleonsteines auf den derzeit als Grünland genutzten Eigentumsflächen Flst. 1012g und 1016 Gemarkung Weißig

- zwei neue Waldflächen auf einem großen Ackerschlag (ca. 45,6 ha - betroffene Fläche ca. 6 ha) im Bereich Rossendorf, in der Nähe vom Gut Rossendorf, unter anderem auf den Eigentumsgrundstücken Fl.Nr. 349/11 und 350/7, Gem. Schullwitz Begründung s. o.

- eine neue Waldfläche im Bereich Eschdorf, östlich von Zaschendorf, unter anderem auf den Eigentumsgrundstücken Fl.Nr. 327/3 und 327/2, Gem. Eschdorf.

Es wird eine Entwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes befürchtet. Es solle ein Konglomerat aus extensivem Ackerbau, Waldpflanzungen und Anlage von Dauergrünland erfolgen. Es handle sich um die höchst bonitierenden Ackerflächen des Betriebs von denen nahezu nichts mehr bleiben würde.

- umfangreiche Waldpflanzungen im Bereich Helfenberg/Rockau auf wertvollem und hoch bonitiertem betrieblichen Ackerland und Grünland, neben dem Park Helfenberg (ca. 9,5 ha) und an der Alten Försterei (ca. 9,3 ha) Begründung s. o.
- eine Gehölzinsel oberhalb der Ortslage Schönfeld mitten in einem großen Ackerschlag
- Waldpflanzungen im Bereich zwischen Schönfeld und Cunnersdorf auf wertvollem und gut bewirtschaftbarem Grün- und Ackerland

Die Pflanzungen seien nicht standortgebunden. Der Bedarf und die Rechtfertigung für die Pflanzung würden nicht gesehen. Begründung s. o.

**Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan Vorranggebiete "Waldmehrung" aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008). Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichnete Teil der Flächen nördlich der B6 ist im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung enthalten.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Die Vorbehaltsgebiete haben eine "Brückenfunktion" zwischen Vorranggebietsansprüchen Natur und Landschaft inne, unter Einbeziehung von Lebensräumen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswert sind und sich außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft befinden, bzw. sie bilden Pufferzonen um Vorranggebiete Natur und Landschaft, da auch ein „nur“ tangierender Eingriff schwerwiegende Folgen für den Schutzzweck eines Vorranggebietes haben kann, beispielsweise Grundwassersenkung, Lärmbeeinträchtigung, Schadstoffbelastung (Begründung zu RegP-Ziel 7.1.1).

Die außerdem dargestellte Maßnahme Schaffung von Dauergrünland soll in diesem Sinne negative Einflüsse aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf das angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich der Prießnitz und ihrer Aue verhindern. Gleichzeitig bilden die Flächen aufgrund ihrer Lage und (teils noch bestehenden) Vernässung einen wertvollen potentiellen Lebensraum für den Kiebitz, einer gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Vogelart mit schlechtem Erhaltungszustand in Sachsen, für welche es Vorkommen auf den Flächen gibt.

Der Regionalplan stellt die Flächen nördlich der B6 als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ dar. Diese sollen mittel- bis langfristig so entwickelt werden, dass eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens durch standortgerechte Nutzung oder ggf. auch durch Sukzession erreicht wird (Ziel 7.3.9), sie bieten einen potenziellen Lebensraum für zahlreiche schützenswerte Tier- und Pflanzenarten und können aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials als wichtiger Bestandteil im ökologischen Verbundsystem fungieren. Grundlage für diese Ausweisung waren die vergleichsweise geringe Bodenwertzahl und der hohe ökologische Feuchtegrad der Flächen (Begründung zu RegP-Ziel 7.3.9). Aufgrund des hohen Potentials der Flächen für die Biotopentwicklung wird im Landschaftsplan eine extensive Grünlandnutzung hierfür vorgeschlagen.

Die Aufforstung der Fläche nördlich des Hutberges dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Biotopverbundes zwischen den bestehenden waldbestandenen Kuppen um Hutberg und Napoleonstein, den gehölzdominierten Biotopen entlang der Prießnitz und der Dresdner Heide sowie Richtung Karswald. Die Fläche ist im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft.

Die Lage und Ausformung der Fläche im Landschaftsplan folgt dem für diese und die umliegenden Flächen typischen Flurstücksverlauf und belässt über 7 Hektar große zusammenhängende Schläge, welche auch weiterhin einheitlich bewirtschaftet werden können. Aufgrund von Erfahrungen mit Agroforstsystemen wird neben den negativen Effekten (Lichtschatten, Wurzelkonkurrenz) auch eine positive Wirkung von Gehölzstreifen auf den Ertrag der angrenzenden Ackerflächen (durch Windschutz, höhere Bodenfeuchte, Humusanreicherung) verzeichnet.

Die Aufforstungen am Napoleonstein und nahe Gut Rossendorf dienen der Ergänzung der bestehenden Waldinseln in diesem Bereich. Damit soll der Biotopverbund zwischen Elbtalhängen und Dresdner Heide einerseits und dem Karswald und der Dresdner Heide andererseits gestärkt werden. Die Fläche ist im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Weiterhin ist die Ergänzung der Waldbereiche am Napoleonstein im gültigen Regionalplan mit dem Ziel Waldmehrung gekennzeichnet. Die darin dargestellten Waldmehrungsflächen mussten aus Gründen des gesetzlichen Biotopschutzes bereits reduziert werden, so dass kein weiterer Spielraum für die Rücknahme geplanter Aufforstungen gesehen wird.

Die Darstellung der geplanten Aufforstung östlich von Zaschendorf basiert auf den Zielen des gültigen Regionalplanes zur Waldmehrung. Derzeit befindet sich jedoch der Regionalplan im Verfahren zur Neuaufstellung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf ist erfolgt. Aus dem vorgelegten Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft

ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen. Daher wird die bisher dargestellte Aufforstungsfläche im Landschaftsplan vollständig zurückgenommen und die Fläche analog der angrenzenden Ackerflächen dargestellt.

Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichneten Flächen im Bereich Helfenberg / Rockau sind im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung enthalten.

Die Ackerflächen besitzen zwar teilweise Bodenwertzahlen über 50, sind jedoch gleichzeitig sehr stark erosionsgefährdet, es wurden bereits größere Erosionsereignisse beobachtet, die zu Bodenabtrag aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Oberflächenabfluss und Sedimenttransport geführt haben, so dass auch in der Überarbeitung des Regionalplanes keine Vorrangdarstellung für die landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten ist.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Die geplante Aufforstung soll in diesem Sinne negative Einflüsse aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf das angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich des Helfenberger Grundes verhindern.

Die geplante Schaffung einer Gehölzinsel nördlich von Schönfeld ist bereits Bestandteil des derzeit gültigen Landschaftsplans für das Gebiet und in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst von 2008 enthalten. Die Lage der Gehölzinsel leitet sich vom Relief der Fläche ab. Sie soll die bestehende Kuppe betonen, wie es für die Landschaft im Schönfeld – Weißiger Hochland typisch ist. Die besondere Eigenart dieser Kleinkuppenlandschaft zeigt sich in dem auf engem Raum vorhandenen Wechsel von meist gehölzbestandenen Vollformen (Kleinkuppen und Flachrücken mit teilweise durchranger Felsbasis aus Syenodiorit) mit flachen bis wattenartigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hohlformen (aus: Begründung zu Ziel 7.2.4 des Regionalplanes). Diese für Mitteleuropa einzigartigen Gefildelandschaften im Raum Rosendorf und Langebrück (sowie um Moritzburg, außerhalb Dresdens) sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten (Ziel 7.2.4). Aus diesem Grund ist ihre Lage ortsgesunden und kann nicht an eine für die Feldbewirtschaftung zweckmäßige Stelle verschoben werden. Ihre konkrete Größe und Ausformung kann im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung noch variiert werden. Die Darstellung im Maßstab der Landschaftsplanung (M 1:10.000) erlaubt noch keine detailliertere Aussage.

Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichneten Flächen nördlich von Schönfeld entlang des Weißiger Keppbaches sind im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung, umgeben von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft enthalten.

Die Ackerflächen besitzen zwar teilweise Bodenwertzahlen über 50, sind jedoch potentiell sehr stark erosionsgefährdet. Mehrere besonders gefährdete Erosionsabflussbahnen, welche bevorzugte Fließwege für den Sedimenttransport darstellen, verlaufen in Richtung Gewässer, so dass aus Erosionsschutzgründen auch in der Überarbeitung des Regionalplanes keine Vorrangdarstellung für die landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten ist.

Zudem ist die Fläche um den Weißiger Keppbach im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Die geplante Aufforstung soll in diesem Sinne negative Einflüsse aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf das angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich des Baches verhindern.

Da der Landschaftsplan (LP) ein Fachkonzept für Natur und Landschaft ist, sind seine Ziele fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Die Ziele des Regionalplanes zur Waldmehrung sind im kommunalen Landschaftsplan zu konkretisieren und auszuformen.

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans können nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt werden. Da die Eigentumsverhältnisse, Förderbedingungen, Bewirtschaftungskonzepte und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Flächenbewirtschaftern einem stetigen und auch kurzfristigen Wandel unterworfen sein können, werden diese erst zum konkreten Planungs- und Umsetzungszeitpunkt der Maßnahmen mit berücksichtigt.

#### **Stellungnahme: 160 – 6**

Die Offenlegung des Wiesengrabens (Red.: gemeint ist der Kirchweggraben) auf den als Ackerland genutzten Flächen (Schlag 130/0) z.T. Flst. 619/3 (Gemarkung Weißig), rechts in Richtung Bautzen, werde abgelehnt.

Bestehende Fahrtbeziehungen würden gestört werden, vor allem aber würde massiv in die bestehende Schlagstruktur eingegriffen. Anstelle von großen, effektiv zu bearbeitenden Schlägen entstehen kleinere Flächen, z. T. gar Splitterflächen, die nicht vernünftig bewirtschaftet werden können. Dies gelte erst recht für einen Betrieb wie den vorliegenden, der sich vornehmlich zur wirtschaftlichen Betriebsführung auf Großfeldtechnik spezialisiert hätte. Weiterhin würden befürchtet: Er-schwernisse in der Bewirtschaftung der Flächen, Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, Probleme, da tierische Ausscheidungen bei Weidenutzung das Gewässer verunreinigen könnten und Dünger sowie Pflanzenschutzmittel bei der Ausbringung einen Sicherheitsabstand zum Gewässer erfordern.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt in diesem Bereich die Maßnahme GH\_I-86-262 Offenlegung Kirchweggraben, zweiter Bauabschnitt dar. Grundlage sind Ortschaftsrats- und Stadtratsbeschlüsse zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Bundesstraße B6 und des Gewerbegebietes Weißig sowie der Gewässerökologie. Die Maßnahme führt die Offenlegung des Kirchweggrabens unterhalb der Bundesstraße konsequent nach oben fort. Das Umweltamt wird bei der Maßnahmenplanung die Belange des Einwenders und der Schlagbewirtschaftung angemessen berücksichtigen. Zur Querung des Baches sind Furten oder Durchlässe vorgesehen.

Mit der Offenlegung des Baches sind sicher Einschränkungen bei der privaten landwirtschaftlichen Nutzung verbunden, die jedoch hinter dem starken öffentlichen Interesse und dem Wohl der Allgemeinheit an der Renaturierung des Baches zurückstehen müssen.

**Stellungnahme: 160 – 7**

Die Offenlegung des Weißiger Dorfbaches ab dem Strauchteich wird abgelehnt. Die Flächen würden zerstückelt und massiv entwertet, es wird eine Bewirtschaftungserschwernis für Großfeldtechnik befürchtet. Weitere Begründung entsprechend vorherigem Belang.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Entsprechend der Grundsätze in § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind „die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern und so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“.

Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sollen demnach in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Neben ihrer Regulierungsfunktion im Wasserhaushalt, sind offene Bachläufe auch als Landschaftsstrukturelemente mit vielfältigen ökologischen Funktionen in der ansonsten strukturarmen Landschaft wirksam (u. a. Anreicherung Lebensraumvielfalt und Biotopverbund, kleinklimatisch ausgleichende Wirkung, Landschaftsbild und Orientierung). Es bleibt deshalb bei der Darstellung der Maßnahme im LP.

Die konkrete Umsetzbarkeit muss, auch unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung, auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft und entschieden werden (siehe auch Begründung zu BE1).

**Stellungnahme: 160 – 8**

Es sei geplant, im Bereich Schullwitz zwei Gräben als Zuleitung zu einem Hochwasserretentionsbecken offenzulegen. Betroffen seien hierbei unter anderem die Eigentumsflächen Fl.Nr 167/1, 221 Gemarkung Schullwitz. Die Maßnahme würde abgelehnt. Die Belastung mit derartigen Maßnahmen auf den Flächen des Einwenders wäre unverhältnismäßig. Weitere Begründung entsprechend o. g. Belang 6.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Entsprechend der Grundsätze in § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind „die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern und so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“.

Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sollen demnach in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Neben ihrer Regulierungsfunktion im Wasserhaushalt, sind offene Bachläufe auch als Landschaftsstrukturelemente mit vielfältigen ökologischen Funktionen in der ansonsten strukturarmen Landschaft wirksam (u. a. Anreicherung Lebensraumvielfalt und Biotopverbund, kleinklimatisch ausgleichende Wirkung, Landschaftsbild und Orientierung). Es bleibt deshalb bei der Darstellung der Maßnahme im LP.

Die konkrete Umsetzbarkeit muss, auch unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung, auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft und entschieden werden (siehe auch Begründung zu BE1).

**Stellungnahme: 160 – 9**

Neben den bereits erwähnten und extrem störenden und beeinträchtigenden Grabenoffenlegungen sei eine solche Offenlegung von Gräben auch auf Weideflächen rechts und links am Radweg nach Wünschendorf geplant. Die Maßnahme würde abgelehnt. Weitere Begründung entsprechend o. g. Belang 6.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Gewässer Pfarrwasser, Wiesengräbchen, Eschdorf-Zaschendorfer Grenzbach und Triebenbergwasser sowie Eschdorfer Wiesenbach sind weitgehend offen. Landschaftsplanerische Ziele sind hier vor allem die gewässerökologische Aufwertung und die Hochwasservorsorge sowie die Strukturanreicherung der Landschaft und die Stärkung des Biotopverbundes. Maßnahmen dafür sind standortgerechte Gehölzpflanzungen an Ufer und Gewässerrandstreifen, die auch der Beschattung des Gewässers dienen, die Strukturanreicherung in der Bachsohle und die Verlangsamung der Hochwasserwelle durch Fließrettention. Das gilt besonders für den Eschdorf-Zaschendorfer Grenzbach, der große Hochwassergefahren birgt.

Ein Eingriff in die landwirtschaftlichen Nutzflächen ist kaum gegeben, da die kleinen Bachauen/Bachtäler nur extensiv bzw. nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

**Stellungnahme: 160 – 10**

Im Bereich Gönnisdorf/Rockau würden umfangreiche Waldpflanzungen auf wertvollem und hoch bonifiziertem betrieblichen Ackerland an der Weißiger Landstr./Kreuzung Hornweg erfolgen sollen. Links und rechts vom Hornweg seien 2 Felder betroffen mit einer Gesamtfläche von ca. 3 ha. Die Maßnahme würde abgelehnt. Der Bedarf und die Rechtfertigung für die Pflan-

zung würden nicht gesehen. Befürchtet würden Verschlechterung der Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche, Ertragseinbußen auf angrenzenden Flächen, notwendige Umstellung der Feldtechnik, Verlust von Landwirtschaftsfläche.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan-Entwurf (Stand Offenlage) ist eine derartige Maßnahme schon nicht mehr enthalten. Der Wegfall dieser Aufforstungsfläche wurde durch Beschlüsse der Ausschüsse Umwelt und Kommunalwirtschaft sowie Stadtentwicklung und Bau der Landeshauptstadt Dresden beschlossen und der Landschaftsplan-Entwurf bereits vor der Offenlage dahingehend korrigiert.

Stattdessen wurde der Vorschlag der Ortschaft Schönenfeld-Weißen geprüft, die ehemalige Deponie am Alten Bahndamm südlich des Ortsausgangs Weißen aufzuforsten. Diese Aufforstung wird im LP ergänzt.

**Stellungnahme: 160 – 11**

Neben den bereits erwähnten und extrem störenden und beeinträchtigenden Grabenoffenlegungen ist eine solche Offenlegung von Gräben auch auf Ackerflächen des Einwendungsführers oberhalb der Ortslage Cunnersdorf geplant. Die Maßnahme wird abgelehnt. Weitere Begründung entsprechend o. g. Belang 6.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Sofortmaßnahme zum Hochwasserschutz GH-86-I-004, die der Darstellung im LP-Entwurf mit zugrunde liegt, wird auf Grund der fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht mehr weiterverfolgt. Dies wurde vom Stadtrat 2016 so bestätigt. Durch den durchgeführten Ausbau und die Offenlegung in der Ortslage kann das Hochwasser weitgehend schadlos abgeführt werden. Die Offenlegung des Keppbaches wird als Maßnahme dennoch beibehalten. Neben ihrer Regulierungsfunktion im Wasserhaushalt, sind offene Bachläufe auch als Landschaftsstrukturelemente mit vielfältigen ökologischen Funktionen in der ansonsten struktursamen Landschaft wirksam (u. a. Anreicherung Lebensraumvielfalt und Biotopverbund, kleinklimatisch ausgleichende Wirkung, Landschaftsbild und Orientierung).

Die konkrete Umsetzbarkeit muss, auch unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung, auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft und entschieden werden (siehe auch Begründung zu BE1).

Der Landschaftsplan wird entsprechend angepasst, die Darstellung des Hochwasserrückhaltebeckens entfällt.

**Stellungnahme: 160 – 12**

Die umfangreich vorgesehene Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung im Bereich südlich und nördlich Eschedorf sowie östlich Weißen wird abgelehnt. Es handelt sich jeweils um hoch bonitierte und teils betriebsnah gelegene Flächen, auf deren hohe Ertragsfähigkeit der Einwendungsführer angewiesen ist. Es wird eine Existenzgefährdung des Betriebes befürchtet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die betreffenden Flächen sind im Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dargestellt. Deshalb werden sie im LP mit dem Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ gekennzeichnet. Die Flächen weisen eine geringe natürliche Grundwassergeschütztheit auf. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotopfunktion sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Allein durch die Darstellung der Maßnahmen im Landschaftsplan entsteht kein Zwang zur Nutzungsänderung und somit keine Existenzgefährdung. Im Sinne einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollten diese beachtet werden. (ausführlich siehe Begründung zu BE1)

**Stellungnahme: 160 – 13**

Es wird angeregt, solche Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten, welche nicht in der landwirtschaftlichen Nutzung stehen oder Altlastenflächen zu entsiegeln. Gerade im südlichen Bereich des im Landschaftsplan für Schönenfeld-Weißen dargestellten Raums würden genügend schwer bewirtschaftbare Senken existieren, in welchen naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

Anregung, sich direkt mit dem Einwendungsführer abzustimmen und dessen fachliche Einschätzung einzuhören, welche Flächen im fraglichen Bereich für naturschutzfachliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden könnten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Maßnahmen des Landschaftsplans als Fachkonzept für Natur und Landschaft sind fachlich begründet. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Gern wird deshalb die Stadt das Angebot des Einwenders annehmen, um gemeinsam gute Lösungen zur Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen zu finden.

**Stellungnahme:** 160 – 14

Generell bestehe bei dem Landschaftsplan in dieser Form ein erhebliches Problem mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Erforderlichkeitsgebot. Es sei nicht ersichtlich, woher sich die Notwendigkeit von naturschutzfachlichen Maßnahmen im Umfang von mehreren hundert ha - nur im Bewirtschaftungsgebiet des Einwendungsführers - ergibt.

Unter Beachtung des gesamten Planungsraumes der Landeshauptstadt Dresden sei dieser übermäßige Bedarf an Maßnahmeflächen nicht nachvollziehbar, da eine Flächenversiegelung in diesem Umfang, jedenfalls in dem im Landschaftsplan Schönfeld-Weißig dargestellten Bereich nicht ersichtlich sei. Dort steht allenfalls eine neue Flächenversiegelung im Gewerbegebiet nördlich Weißig und bei einer Erweiterung der Wohnbebauung in Weißig bzw. Pappritz an. Diese rechtfertigt die geplanten Umweltmaßnahmen jedoch bei weitem nicht, zumal diese für eine Ausgleichsfunktion auch vom Eingriffsort zu weit entfernt liegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP ist kein „Ausgleichsflächenkonzept“ und weist selbst explizit keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen aus.

Die Ziele und Maßnahmen des LP sind fachlich begründet und dienen der Entwicklung und Aufwertung von Natur und Landschaft, entsprechend des gesetzlichen Auftrages der Landschaftsplanung. (siehe auch ausführliche Ausführungen zu Inhalten und Erfordernis der Darstellungen im LP in der Begründung zu BE1)

Diese Maßnahmen befinden sich überwiegend im Außenbereich (z. B. Renaturierung von Gewässern, Aufforstung). Dabei ist die Lage der Maßnahmen allein funktional bedingt, d. h. dort wo aus fachlicher Sicht Handlungsbedarf besteht. Das kann zu territorialen Konzentrationen führen.

Die Maßnahmen des LP sind jedoch eine wichtige Grundlage für die Auswahl von Flächen mit Aufwertungspotenzial, welche geeignet sind, die im Flächennutzungsplan (FNP) oder in Bebauungsplänen geplanten Eingriffe auszugleichen (potenzielle Ausgleichsflächen). Diese Flächen werden im FNP in Form der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Dabei sind nicht alle im LP dargestellten Maßnahmen als Ausgleich im Sinne des Naturschutzgesetzes geeignet (insbes. keine reinen Erhaltungsmaßnahmen, wie Biotoptopflege- oder Maßnahmen zur standortgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen).

Eine Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den geplanten Eingriffen kann auf der Ebene des FNP noch nicht erfolgen. Voraussetzung für eine solche Zuordnung ist in der Regel ein verbindliches Bauleitplan-Verfahren. In diesem Rahmen ist der geplante Eingriff zu konkretisieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall die Verfügbarkeit der betreffenden Flächen. Dazu gehört das Einverständnis der Flächeneigentümer.

**Dokumentnummer:** 161

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15542

**Stellungnahme:** 161 – 1

Es wird angefragt, wenn Teile des Flurstücks 201 in der Gemarkung Mobschatz als Biotop ausgewiesen würden, warum der bisher geschützte Bereich, wo der Tummelsbach in Stetzsch zur Kanalisation führt (Bereich zwischen „Am Hang“ und der Eisenbahnstrecke) keinem Schutz mehr unterliege.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bei dem angesprochenen Bereich zwischen „Am Hang“ und der Eisenbahnstrecke am Tummelsbach handelt es sich vermutlich um die brachliegenden Flurstücke westlich Am Urnenfeld. Hier lag und liegt nach Information der unteren Naturschutzbehörde kein Schutzstatus nach Naturschutzrecht vor.

Die bisher als gesetzlich geschützte Biotope (Magere Frisch- und Bergwiese bzw. Streuobstwiese) erfassten Bereiche im Flurstück 201 Gem. Mobschatz wurden inzwischen aus dem Kataster entfernt, da der aktuelle Zustand nicht mehr den Kriterien geschützter Biotope entspricht.

**Stellungnahme:** 161 – 2

Es wird angefragt, warum der sogenannte Frauengraben (auch Frauenschlucht genannt), der oberhalb des Tierheimes liegt, als Naturdenkmal geplant sei, dagegen die wenige Meter westlich gelegene Bienenschlucht (z. Zt. am Eingang Pferdestall mit Koppel) nicht als zu schützen ausgewiesen würde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der obere, strukturreiche Teil der Bienenschlucht ist nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde, ebenso wie die sog. Frauenschlucht, als Streuobstwiese erfasst. Allerdings weist die Bienenschlucht einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Streuobstwiesen zählen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Diese Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in

Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Demnach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten.

Wegen des geologischen und naturschutzfachlichen Wertes ist im Bereich der Frauenschlucht die Ausweisung eines Naturdenkmals als „Plänerhang und Schneetalchen“ vorgesehen. Diese geplante Ausweisung stellt der LP nachrichtlich dar. Die Ausweisung selbst erfolgt auf der Grundlage von § 18 SächsNatSchG als Rechtsverordnung bzw. Einzelanordnung durch die untere Naturschutzbehörde.

In Vorbereitung der Ausweisung des ND im Bereich der Frauenschlucht wird die Einbeziehung der Bienenschlucht durch die untere Naturschutzbehörde nochmals geprüft.

**Stellungnahme:** **161 – 3**

Es wird angeregt, dass der letzte noch vorhandene Gehölzstreifen zwischen Anschlussstelle Dresden-Altstadt bis zum Tierheim einen höheren Schutzcharakter erhalten sollte, da er durch die geplante neue B6 stark gefährdet sei.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Dieser Gehölzstreifen ist von der unteren Forstbehörde weitgehend als Wald erfasst und steht somit unter dem Schutz des Sächsischen Waldgesetzes (§ 1 SächsWaldG). Die Umwandlung von Wald bedarf einer Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Darüber hinaus hat ein Teil dieses Waldes gemäß Waldfunktionenkarte des Staatsbetriebes Sachsenforst besondere Waldfunktionen, als Bodenschutzwald sowie flächiges sonstiges wertvolles Biotop (Biotoptschutzfunktion).

Ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG liegt aber nicht vor.

Die westliche Hälfte gehört zum LSG Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge und unterliegt somit den Zielen der Schutzgebietsverordnung. Danach bedürfen u. a. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Wald der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

**Stellungnahme:** **161 – 4**

Vermisst würden Vorstellungen über geplante Wanderwege, sowie neue Gehölzstreifen zur Unterteilung von übergroßen Ackerflächen zum Schutz für Niederwild, aber auch als Windschutz u.a.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der LP stellt die bisher ausgewiesenen Wanderwege dar. Dazu gehört der Wanderweg Gelber Strich, der als Rundwanderweg über die Zschonermühle, in Stetzsch auch oberhalb der Bahntrasse entlang des Waldstreifens (siehe BE3) entlangführt. Darüber hinaus enthält der LP einige Vorschläge für bestehende Wege, die aufgrund ihrer Lage durch eine zusätzliche Markierung in das Wanderwegenetz eingegliedert werden bzw. als ausgeschilderte Stadtteilwege touristisch nutzbar gemacht werden sollen (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.27). Dabei wurden vor allem Vorschläge aus den Ortschaften und Ortsämtern im Rahmen der Beteiligungen bei der Erarbeitung des LP berücksichtigt.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung des LP-Entwurfes werden weitere Ergänzungen aufgenommen.

Die Anreicherung großer wenig gegliederter landwirtschaftlicher Flächen ist ein wichtiges Anliegen des LP, auch in Umsetzung der Ziele des Regionalplanes als übergeordnete Planung. Dabei unterscheidet der LP verschiedene Zielrichtungen für die Strukturanreicherung.

Dient diese vorrangig dem Schutz vor Bodenerosion, stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept den Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ dar. Dazu gehört auch die Anlage von Hecken, Rainen u. ä. (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.2). Die im Einzelfall beste Maßnahme kann nicht durch den LP bestimmt, sondern muss vor Ort entschieden werden.

Ein weiterer Maßnahmetyp (MT) lautet „Anreicherung von Kleinstrukturen“ (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3). Dieser zielt vor allem auf die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie auf die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem. Auch dieser MT wird nur generalisiert dargestellt, ohne dass die Art und Lage im LP genau vorgegeben wird. Die Auswahl muss standortbezogen und auch unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung erfolgen.

Außerdem stellt der LP standortkonkrete Vorschläge für die „Anlage von Baumreihen, Flurgehölzen oder sonstigen Gehölzflächen“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.9) sowie für die „Anlage bzw. Wiederherstellung von Streuobstwiesen“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.8) dar. Zur Vielzahl der Ziele und Wirkungen von Gehölzstrukturen im unbesiedelten Bereich gehören vor allem die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit landschaftsbildwirksamen und z. T. kulturhistorisch typischen Elementen der Landschaft, die Markierung, attraktive Gestaltung und bioklimatische Optimierung von touristischen Verbindungsachsen und Wanderwegen, die Erhöhung der Biotopvielfalt und die Förderung des Biotopverbunds sowie der Erhalt bzw. die Förderung wertvoller Offenland- und Halboffenlandarten, die Unterstützung des Wasserrückhaltes und der Infiltration sowie der Bodenschutz (insbesondere vor Erosion).

**Dokumentnummer: 162****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15543****Stellungnahme: 162 – 1**

Es wird angefragt, warum geschützte Gebiete, wie das Landschaftsschutzgebiet an der Gustav-Voigt-Str. nicht dauerhaft in ihren Abmessungen geschützt würden. Dieses LSG gehöre zum Außenbereich und dürfe nicht bebaut werden. Außerdem gehöre diese Wiese zum Außenbereich des Dorfkernes und trenne, wie schon zu Fritz Arndt's Zeiten den Dorfkern vom so genannten Villenviertel. Es sei ein wunderbares Stück erhaltene Natur, welches auch das Bild des Ortes präge.

Das LSG gehöre auch zum Wassereinzugsgebiet der „Arndt-Quelle“ und sei die Heimat seltener, geschützter Tiere (z. B. Wechselkröten, Feuersalamander, Zaineidechsen, Blindschleiche, Glattnatter, sehr selten auch die Kreuzotter). Vögel, Rehe und Fuchs seien keine Seltenheit, abends jage hier der Waldkauz und die Fledermäuse. Diese einzigartige Wiese mit ihrer Vielfalt dürfe nie bebaut werden, sie sei unsere Heimat. Der Klimawandel würde durch bebaute und versiegelte Flächen begünstigt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnfähiglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 163****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15544****Stellungnahme: 163 – 1**

Es wird sich gegen die Bebauung der Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet an der Gustav-Voigt-Straße ausgesprochen. Die Schutzgebiete müssten komplett erhalten bleiben. Es wird angefragt, wohin wir kämen, wenn jede freie Grünfläche bebaut würde, wo die Natur bliebe, was aus den Tieren würde (Rehe würden grasen, Störche Futter finden, Frösche kämen über die Wiese zum Laichen, Imkern käme die blühende Wiese zu Gunsten). Was würde aus den Kindern, die hier gern spielen und im Herbst die Drachen steigen lassen. Ein bisschen Natur bräuchte jeder Mensch.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung volumnfähiglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

**Ergänzender Hinweis:**

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche

städtbauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

## Dokumentnummer: 164

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15545

Stellungnahme: 164 – 1

Es wird sich gegen eine Aufforstung, Begrünung, Gewässeroffenlegung und extensive Landwirtschaft ihrer Feld- und Wiesenflächen ausgesprochen. Diese unterliegen einem langfristigen Pachtvertrag. Die geplante Umgestaltung der Landwirtschaft würde zwangsläufig eine Wertminderung oder gar den Verlust der Pacht mit sich bringen. Das sei nicht zumutbar. Durch Offenlegung von Fließgewässern würden die Drainage-Anlagen nicht mehr funktionieren.

In Langebrück läge schon eine gesunde Mischung von verschiedenen Bewirtschaftungsformen vor, die auch funktionieren. Die Landwirtschaft ernähre im Ort mehrere Familien. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Landwirtschaft in unserer Gesellschaft noch eine viel größere Rolle spielen sollte als im Moment, auch durch den Einsatz von weniger Pestiziden. Nicht so wie in verschiedenen Importländern. Doch durch extensive Landwirtschaft in Deutschland würden die Importländer mit ihren künstlichen Anbau- und Zuchtweisen noch gestärkt.

### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Im LP werden demnach naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzgüter von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Die im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP dargestellten Flächen zur Aufforstung beruhen weitgehend auf den Vorgaben des Regionalplanes. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanning zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Rings um Langebrück wird im EMK überwiegend der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ generalisiert dargestellt (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lehmesteinhaufen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgen.

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Ge-

wässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen. Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 Abs. 2 WHG), dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig. Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und maßnahmekonkret in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren unter Beteiligung aller Betroffenen festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

Der Maßnahmetyp „Extensivierung“ bzw. „Extensive Nutzung“ auf ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen und auf vorhandenem Dauergrünland im EMK (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1 bzw. 7.3.6) wird generalisiert auf allen betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, nahezu alle Flächen im Bereich Langebrück und Schönborn als „Extensivierungsflächen innerhalb / außerhalb von Auenbereichen“ (REGP-Ziel 7.3.8 bzw. 7.3.9) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotoptfunktion (insbes. Feuchtstellen - hier besonders im südlichen Teil), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Die konkrete Umsetzung, d. h. die Wahl der in diesem Rahmen sinnvollen Einzelmaßnahmen, kann stets nur mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

Entsprechend der Systematik des LP werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise. Um dies zu verdeutlichen, wird der Maßnahmetyp künftig umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“.

## Dokumentnummer: 165

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15546

**Stellungnahme:** 165 – 1

Auf einem Teil des Flurstückes 100/1 der Gemarkung Steinbach sei eine Streuobstwiese als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Dies wird nicht als solches angesehen. Es handelt sich um niederstämmige Apfelbäume, zum Teil im Westen und Süden von Tannen umrandet. Die Ausweisung als "Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopestruktur" wird ebenfalls abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Aus Anlass dieser Anregung wurde der Biotopestatus bei einer Ortsbegehung durch die untere Naturschutzbehörde im April 2016 begutachtet. Mindestens die Hälfte der ausgewiesenen Biotopefläche ist von teils sehr alten Hochstämmen (ca. 15 Exemplare) bestanden, einige Bäume weisen Totholzanteile auf. Unter den Obstbäumen ist Grasbewuchs, der hin und wieder von Rindern beweidet wird.

Gemeinsam mit der Eigentümerin wurde abgestimmt, den Status der Gesamtfläche als Streuobstwiese zu erhalten. Durch sukzessive Entnahme der Niederstämmen im nordwestlichen Teil und Ergänzung von Hochstämmen soll die Streuobstwiese aufgewertet werden.

Der Maßnahmetyp "Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopestruktur" im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP weist hier darauf hin, dass die Streuobstwiese, als sog. nicht selbsterhaltendes besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG, zum Erhalt ihrer Qualität als besonderer Lebensraum einer entsprechenden Bewirtschaftung bedarf, insbesondere einer extensiven Nutzung des Dauergrünlandes, des Verzichts auf intensiven Baumschnitt und des Erhaltes von Totholz. Das ist im vorliegenden Fall gewährleistet. Eine Änderung der bisherigen Nutzung und Bewirtschaftung ist deshalb nicht erforderlich.

**Stellungnahme:** 165 – 2

Die geplante Begrünung und Anpflanzung von sonstigem Gehölz (Ausweisung als "Sonstige Gehölzfläche") entlang des Dreihäuser-Weges und die westliche Grenze Flurstückes 100/1 sei nicht notwendig. Die Fläche solle weiter ausschließlich als Ackerland ausgewiesen werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen seien ein identitätsprägendes Element der Dresdner Stadtstruktur vor allem im Westen der Stadt.

Das Flurstück 100/1 der Gemarkung Steinbach sei, wie umliegende Flächen, als Parabraunerde aus Löß ausgewiesen. Es sei hochwertiges fruchtbare Ackerland. Durch Autobahnbau und Ausgleichsflächen sei es in umliegenden Ortschaften bereits reduziert worden. Es gäbe auf der Fläche und ringsum keine Hangrutschungen oder Bodenerosion bei Starkregen. Die Flächen seien im Themenstadtplan nicht als Erosionsabtragsflächen gekennzeichnet. Die Bearbeitung der Flächen erfolge bereits als konservierende Bodenbearbeitung, mit bodenstrukturschonenden Bearbeitungsgeräten. Eine standortgerechte Bewirtschaftung sei ausreichend, um der Erosion bei Starkregen entgegenzuwirken.

Bei Anpflanzung entlang des Drei-Häuser-Weges sei zu beachten, dass Bäume an Straßenrändern im Winter zu größeren Schneeverwehungen führen würden, vorhandene Leitungen von Medien (unter- u. oberirdisch) ein Hindernis sein könnten. Im Zuge der Anpflanzung sollte die momentan oberirdische Telefonleitung als Erdkabel verlegt werden.

Im Rahmen der Grundstücksüberlassung im Jahr 2008 sei der Übertragung des Flurstückes 100/1 vom Umweltamt in Dresden, Abteilung untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nur zugestimmt worden, wenn ein Pachtvertrag mit einem Landwirt vorgewiesen wird. Ziel des Umweltamtes sei gewesen, dass hochwertige landwirtschaftliche Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden. Zumal im Landschaftsrahmenplan des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge (REGP 2009) als Ziel stehe:

"Die Region des Mittelsächsischen Lösshügellandes soll weiterhin vorwiegend als agrarisch genutzte Kulturlandschaft erhalten bleiben". Die landwirtschaftlichen Nutzflächen seien ein identitätsprägendes Element der Dresdner Stadtstruktur vor allem im Westen der Stadt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Auf den hochwertigen Lößböden des Hochlandes im Dresdner Westen soll die ackerbauliche Nutzung erhalten bleiben. Das ist ein wichtiges Ziel des Landschaftsplans (LP) (siehe z. B. Erläuterungstext zu den Handlungsschwerpunkten im Bereich von Linkselbischen Tälern und Hochland, Kap. 7.6.2.5 ).

Aufgrund der sehr hohen Erosionsgefährdung zahlreicher Ackerflächen im Gebiet sind erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Im Bereich des Flurstücks 100/1 und der angrenzenden Ackerflächen handelt es sich um sog. abflussrelevante Flächen, welche nutzungsbedingt mehr Oberflächenabfluss erzeugen, als das unter natürlichen Bedingungen der Fall wäre. Grundlage sind der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) bzw. ein in diesem Rahmen erstelltes fachliches Gutachten zur Abgrenzung von Gebieten mit hoher Abflussrelevanz und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen für die künftige Bewirtschaftung (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.2)

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepts (EMK) des LP werden die erosionsgefährdeten Flächen generalisiert mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ gekennzeichnet (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.2).

Hier soll mit entsprechenden Nutzungskonzepten und Pflanzungen Vorsorge gegen Bodenabtrag und nutzungsbedingt erhöhten Oberflächenabfluss durch Starkregen sowie Hochwasservorsorge getroffen werden. Dazu kann auch die konservierende Bodenbearbeitung dienen. Die geeigneten Maßnahmen sind vor Ort durch die Bewirtschafter standortkonkret festzulegen.

Außerdem wird im EMK auf den Landwirtschaftsflächen im Dresdner Westen überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung dargestellt (siehe Erläuterungstext Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhaufen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen.

Dieser Maßnahmetyp ist auch im Bereich des Flurstücks 100/1 dargestellt.

Entlang des Drei-Häuser-Weges schlägt der LP konkret die Anlage einer Gehölzpflanzung vor, welche an die westlich vorhandene Obstbaumreihe anbindet. Auch diese geplante Pflanzung soll neben der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Entwicklung des Biotopverbundes gleichzeitig dem Erosionsschutz dienen.

Die Gehölzpflanzung entlang der westlichen Gartengrenze des Flurstücks 100/1 kann außerdem die landschaftsgerechte Einbindung dieses Siedlungssplitters im Außenbereich fördern.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen).

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

**Stellungnahme:** 165 – 3

Die schon über Jahrzehnte vorhandene Obstbaumreihe als gerade Verlängerung des Drei-Häuser-Weges zwischen dem Flurstück 79/2 auf der einen Seite und den Flurstücken 100/1 und 99/1 auf der anderen Seite stelle eine Verkürzung der Hanglänge als Flurgestaltungsmaßnahme dar. Diese Obstbaumreihe sei im Entwurf des Landschaftsplans in der Fassung vom Juni 2014 nicht vorhanden. Obwohl diese als Schutz und Regeneration des Bodens des Flurstückes 79/2 anzusehen wäre, und damit die Zielstellung des Landschaftsplans erfüllen würde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die landschaftliche Bedeutung und Wirksamkeit dieser Obstbaumreihe wird bestätigt und im LP grundsätzlich als schützenswert beschrieben. Zu den Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen, die der LP für Ackerflächen formuliert, gehört u. a. auch der Erhalt dieser die Landschaft gliedernden Strukturen (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.1). Sowohl der Bestand als auch die geplante Maßnahme werden dargestellt.

**Stellungnahme: 165 – 4**

Die bestehende Wiese auf dem Flurstück 112/1 eigne sich keineswegs zum Aufforsten, da es größtenteils feucht bis sumpfig ist. Bei Starkregen tritt der Zschonerbach großflächig über die Ufer. Auch aus diesem Grund würde die Wiese seit Jahrzehnten als Weidefläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Im Themenstadtplan der Stadt Dresden sei das Flurstück 112/1 schon jetzt als "Festgesetztes Überschwemmungsgebiet und überschwemmungsgefährdetes Gebiet" dargestellt. Für ein schönes Naturbild sei eine Blickbeziehung zwischen den Häusern des Drei-Häuser-Weges und dem Dorf Steinbach sehr wichtig. Gerade die Kombination aus Feld, Wiese, Wald und Bach auf kleinstem Raum solle gewahrt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die bisher dargestellte Aufforstung des derzeitigen Grünlandes, im Bereich des Flurstückes 112/1, entfällt aus den im Folgenden genannten Gründen. Sie sollte dem Schutz des angrenzenden Zschonerbaches vor Einträgen durch Erosion und stoffliche Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vom gültigen Regionalplan geforderten Waldmehrung dienen. Aus dem vorgelegten neuen Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen, da die Fläche mittlere Bodenwertzahlen aufweist und als Dauergrünland bewirtschaftet wird.

Zum Schutz des Gewässers von Einträgen wird im EMK auf der Fläche künftig Grünland mit der Maßnahme „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ dargestellt sowie zusätzlich an der nördlichen Grenze zur Ackernutzung die Anlage einer Hecke vorgeschlagen.

**Stellungnahme: 165 – 5**

Der Grünzug entlang der Alten Poststraße von Steinbach in Richtung Kaufbach sei richtig, da er die bestehende Bepflanzung, die im Rahmen des Autobahnbaus A17 als Ausgleich geschaffen wurde, vervollständige.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellung der Pflanzung entlang der Alten Poststraße nach Steinbach und die Kennzeichnung als Grün- und Biotopverbund stellen den aktuellen Bestand dar, den es zu erhalten gilt. Eine Neupflanzung ist hier nicht vorgesehen.

**Stellungnahme: 165 – 6**

Weitaus überzeugender erscheine ein Biotopverbund entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 79/2 Richtung Norden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die symbolische Darstellung des Biotopverbundes wird ergänzt. Die Umsetzung ist vor Ort mit den Flächeneigentümern bzw. -nutzern, auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft, zu konkretisieren. Es bietet sich die Anlage von (Obst-) Baumreihen und Feldgehölzen an, ergänzend zu den Strukturen nördlich der Alten Poststraße. Diese Strukturen dienen gleichzeitig der Flurgliederung und Erosionsminderung entsprechend der dargestellten Maßnahmetypen des LP.

**Stellungnahme: 165 – 7**

Es wird angefragt, wo im Landschaftsplan Flächen zu finden seien, die laut § 9 Abs.3 BNatSchG "... wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind".

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

§ 9 BNatSchG beschreibt die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung.

Absatz 3 dieses Gesetzes enthält eine Übersicht über Angaben, welche die Landschaftspläne enthalten sollen. Dazu zählen u. a. unter Punkt 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch unter c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind. Diese Anforderungen erfüllt der LP in seinem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK).

Das EMK beschreibt die „Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum. Zu diesen Maßnahmen gehören auch jene, die für die Umsetzung durch die genannten „Instrumente“ geeignet sind.

So werden im LP explizit keine Ausgleichsflächen ausgewiesen. Als Kompensationsmaßnahmen sind aber die Maßnahmetypen des LP geeignet, welche eine (wesentliche) Veränderungswirkung zur Folge haben (Entwicklungsmaßnahmen). Im Gegensatz dazu sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen vorhandenen wertvollen Zustand zu erhalten, z. B. die Pflege von nicht selbsterhaltenen Biotopen wie Streuobstwiesen, im Regelfall nicht als Kompensationen nach Naturschutzrecht geeignet. Diese werden meist im Rahmen des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes realisiert. Anforderungen des LP an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, welche sich an die Flächeneigentümer und -nutzer richten, können zum Teil über Fördermittel unterstützt werden. Hinweise darauf finden sich in der Beschreibung des jeweiligen Maßnahmetypes im Erläuterungstext des EMK.

## Dokumentnummer: 166

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15547

### Stellungnahme: 166 – 1

Die obere Hälfte der eingezeichneten Streuobstwiese auf dem eigenen Grundstück FlSt. 109/1 der Gemarkung Steinbach sei keine Streuobstwiese, da sich darauf lediglich 1 Obstbaum befände.

Der untere Teil würde nicht als gesetzlich geschütztes Biotop verstanden.

### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Aus Anlass dieser Anregung wurde der Biotopstatus bei einer Ortsbegehung durch die untere Naturschutzbehörde im April 2016 begutachtet und bestätigt.

Nach der VWV BIOTOPSCHUTZ (2008) sind Streuobstwiesen „extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- oder mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland oder typischen Brachestadien angeordnet sind“. Sie sind gekennzeichnet durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Erfasst sind flächige Bestände in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich ab ca. 500 m<sup>2</sup> oder zehn Obstbäumen.

Das trifft sowohl auf den größeren Teil der Streuobstwiese zu, die sich teilweise auf dem nordwestlichen Teil des Flurstücks 109/1 befindet, wie vollständig auf die Streuobstwiese im südöstlichen Teil des Flurstücks 109/1.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützt. Dazu gehören nach § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG auch Streuobstwiesen. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG.

### Stellungnahme: 166 – 2

Die bestehende Wiese auf dem Flurstück 112/1 sei nicht zum Aufforsten geeignet. Die Wiese sei größtenteils feucht bis sumpfig. Bei Starkregen trüte der Zschonerbach großflächig über die Ufer. Im Themenstadtplan der Stadt Dresden sei das Flurstück 112/1 als "Festgesetztes Überschwemmungsgebiet und überschwemmungsgefährdetes Gebiet" dargestellt. Für ein schönes Naturbild sei eine Blickbeziehung zwischen den Häusern des Drei-Häuser-Weges und dem Dorf Steinbach sehr wichtig. Gerade die Kombination aus Feld, Wiese, Wald und Bach auf kleinstem Raum solle gewahrt werden. Der Vorentwurf des FNP von 2009 sei mit der Ausweisung der Grünflächen entlang des Zschonerbaches im Bereich Steinbach wesentlich überzeugender.

### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Die bisher dargestellte Aufforstung des derzeitigen Grünlandes, im Bereich des Flurstückes 112/1, entfällt. Sie sollte dem Schutz des angrenzenden Zschonerbaches vor Einträgen durch Erosion und stoffliche Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vom gültigen Regionalplan geforderten Waldmehrung dienen.

Aus dem vorgelegten neuen Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen, da die Fläche mittlere Bodenwertzahlen aufweist und als Dauergrünland bewirtschaftet wird.

Zum Schutz des Gewässers von Einträgen wird im EMK auf der Fläche künftig Grünland mit der Maßnahme „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ dargestellt sowie zusätzlich an der nördlichen Grenze zur Ackernutzung die Anlage einer Hecke vorgeschlagen.

### Stellungnahme: 166 – 3

Die geplante Anpflanzung von sonstigem Gehölz (Ausweisung als "Sonstige Gehölzfläche") entlang des Drei-Häuser-Weges sei nicht nötig. Zumal es eine Obstbaumreihe zwischen dem Flurstück 79/2 und den Flurstücken 100/1 + 99/1 gäbe.

### Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Aufgrund der sehr hohen Erosionsgefährdung zahlreicher Ackerflächen im Gebiet sind erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP werden die erosionsgefährdeten Flächen generalisiert mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ gekennzeichnet (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.2). Hier soll mit entsprechenden Nutzungskonzepten und Pflanzungen Vorsorge gegen Bodenabtrag und nutzungsbedingt erhöhten Oberflächenabfluss durch Starkregen sowie Hochwasservorsorge getroffen werden. Die geeigneten Maßnahmen sind vor Ort durch die Bewirtschafter standortkonkret festzulegen.

Entlang des Drei-Häuser-Weges schlägt das EMK konkret die Anlage einer Gehölzpflanzung vor, welche an die westlich vorhandene (im Hinweis benannte) Obstbaumreihe anbindet. Auch diese geplante Pflanzung soll neben der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Entwicklung des Biotopverbundes gleichzeitig dem Erosionsschutz dienen.

Die Darstellung wird geändert, sowohl der Bestand als auch die geplante Maßnahme werden dargestellt.

**Stellungnahme: 166 – 4**

Der Grüngürtel entlang der Alten Poststraße von Steinbach in Richtung Kaufbach sei richtig, da es die bestehende Bepflanzung, die im Rahmen des Autobahnbaues A17 als Ausgleich geschaffen wurde, vervollständige.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellung der Pflanzung entlang der Alten Poststraße nach Steinbach und die Kennzeichnung als Grün- und Biotopverbund stellen den aktuellen Bestand dar, den es zu erhalten gilt. Eine Neupflanzung ist hier nicht vorgesehen.

**Dokumentnummer: 167****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15548****Stellungnahme: 167 – 1**

Der Eigentümer der Flächen 728/1, 474/4, 474/5. 491/1 (Teilfläche), 474/7, 453a, 474/2. 727 sowie 728/3 der Gemarkung Eschdorf ist mit dem Entwurf nicht einverstanden. Dies gelte analog für den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2015.

Die Abbaugebiete seien nicht vollumfänglich dargestellt und auch die Vorhaben hinsichtlich der staatlich geschützten Biotope, würden die Position als Eigentümer schwächen. Dies sei nicht so hinzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß seiner Darstellungssystematik stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans (LP) im Bereich des aktuellen genehmigten Abbaus die Flächenkategorie „Rohstoffabbaubereich“ dar. Die bereits abgebauten Bereiche werden mit dem Entwicklungsziel „Rückbau von Baulichkeiten, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie Aufforstung“ dargestellt. Die bisherige Zuwegung soll nach Abschluss des Rohstoffabbaus und deren Rückbau als Dauergrünland hergestellt werden.

Die betreffenden Flächen sind im geltenden Regionalplan (RegP) nicht als VR oder VB Rohstoffabbau ausgewiesen. Die betreffende Abbaufäche in Eschdorf hat demnach keine raumplanerische Bedeutung.

Stattdessen weist der RegP den nördlichen Teil der Flächen als Teil der Kleinkuppenlandschaft und den südlichen Teil als Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert aus. Mit diesen Ausweisungen sind Ziele zum Erhalt des hohen landschaftlichen Wertes, seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit (RegP Z 7.2.1) und der charakteristischen Ausprägung dieser europaweit bedeutsamen Kleinkuppenlandschaft (RegP Z 7.2.4) verbunden.

Die Ziele des RegP, als übergeordnete Planung, hat der LP zu beachten, formt sie aus und konkretisiert sie. Diesem Ziel dient auch die schrittweise Renaturierung der Kiesgrube in Eschdorf (vgl. Erläuterungstext, Handlungsschwerpunkte, Kap. 7.6.2.3).

Ein wichtiger Teil der Vielfalt und Charakteristik dieses Landschaftsraumes sind die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, vor allem in Form von Gebüschen und naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte als typische Vegetationsformen der Kuppenlandschaft.

Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der Flächenerfassung dieser Biotope im Umweltamt ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn nachrichtlich dar.

**Dokumentnummer: 168****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15549****Stellungnahme: 168 – 1**

Der planerische Ansatz des Umweltamtes zielt auf Maßnahmen zur Reduzierung von „Prießnitzhochwasser“. Die Kleingartensparte "Prießnitzzaue e.V.", in der ein Garten gepachtet sei, solle davon profitieren und als erhaltenswert behandelt werden. Dieses Vorgehen wäre in Übereinstimmung mit der ausgesprochenen Zielsetzung der Stadt Dresden, sämtliche Kleingartenanlagen zu erhalten bzw. noch neue dazu zu gewinnen. Die Ursachen des Prießnitzhochwassers seien im Entstehungsgebiet zu berücksichtigen. Ein "Umbau" der Prießnitz kurz vor der Mündung greife zu kurz, weil er die Symptome bekämpft und nicht die Ursachen. Diese lägen in der Bebauung in Schönenfeld/Weissig auf nicht ausgewiesenen Flächen/Feuchtwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan (LP) ist der Beschluss des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.3), wobei der LP diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist. Der LP stellt im betreffenden Bereich die Maßnahmetypen Rückbau und Anlage von Grün- und Erholungsflächen dar. Diese sind im Erläuterungstext Kapitel 7.3.21 und 7.3.13 beschrieben.

Die konkrete Planung für die Umsetzung ist schon weit vorangeschritten. Die Darstellung im Landschaftsplan basiert darauf.

Der planerische Ansatz des Umweltamtes bei der geplanten Umverlegung der Prießnitz zwischen der Hohensteiner Straße und der Bautzner Straße ist die statische Sicherung des Prallbogens und die nachhaltige Beseitigung der massiven Sohl- und Böschungsschäden. Der planerische Ansatz ist nicht der Hochwasserschutz. In diesem Bereich sind massive Hochwasserschäden an Uferbefestigungen und Sohle zu verzeichnen. Die Gründungsprobleme der privaten Stützmauern in Richtung Prießnitzstraße zwingen das zuständige Umweltamt, die Prießnitz Richtung Prießnitzaue umzuverlegen. Bei allen Wasserbauplanungen sind jedoch die Belange des Hochwasserschutzes des Gewässers (Prießnitz) zu beachten.

Zur Verbesserung der Hochwasserrückhaltung im Oberlauf wurden schon einige Maßnahmen umgesetzt oder sind in der Projektierung. So wurden an den Zuflüssen Weißiger Dorfbach und Dammbach grüne Hochwasserrückhaltebecken errichtet und die Bäche offengelegt und naturnah gestaltet. Am Zufluss Mariengraben und an der Prießnitz wurden naturnahe Retentionsflächen angelegt und Teiche zur Hochwasserbewirtschaftung umgestaltet. Zum Schutz eines Gewerbegebietes wurde der Zufluss Kirchweggraben hochwassersicher offen- und umverlegt. Zum Schutz der Ortslage Weißig wird zurzeit der Zufluss Wiesengraben hochwassersicher offen- und umverlegt. Weiterhin ist es geplant, den Oberlauf der Prießnitz umzugestalten. Durch die Anhebung der Sohle sollen die Gewässerrandstreifen und Auenbereiche wieder regelmäßig überflutet werden. Die Fließretention soll dabei einen Beitrag zur Hochwasserrückhaltung und Wellenabflachung leisten. Vor Eintritt der Prießnitz in die Ortslage Neustadt ist eine große Treibholzsperrre geplant, die vor allem das Treibholz aus der Dresdner Heide abfangen soll. Durch drei Regenrückhaltebecken der Stadtentwässerung Dresden GmbH werden Abflussspitzen in den Siedlungsbereichen Weißig reduziert. Weitere naturnahe Regenwasserrückhalteräume sind in Planung.

Ob diese Maßnahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden ausreichen oder ggf. durch Gebietsschutzmaßnahmen in der Neustadt oder in der Dresdner Heide erweitert werden sollten, wird der geplante Hochwasser-Risiko-Managementplan für die Prießnitz ergeben.

**Stellungnahme: 168 – 2**

Die Ausweisung der Gartenfläche als Großgrünanlage würde abgelehnt. Es handele sich um privates Gelände, welches an 36 Pächter verpachtet sei. Es wird angefragt, mit welcher Begründung und Berechtigung eine Planung auf privatem Gelände erfolge.

Es sei eine Besonderheit in der Neustadt, eine seit Jahrzehnten etablierte Kleingartenanlage aufweisen zu können. Es bestehe innerhalb der Neustadt eine sehr starke Nachfrage nach kleingärtnerischer Nutzung, so dass freiwerdende Gärten in der Anlage sofort neu vergeben würden. Es wird angefragt, wo im Bezirk Neustadt Ersatzflächen für diese wichtige Nutzung geschaffen werden sollen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Dresden ist der Unterhaltungs- und Baulastträger für die Prießnitz als Gewässer zweiter Ordnung. Dies ist eine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe und erstreckt sich auch auf die privaten Gewässergrundstücke.

Die Landeshauptstadt Dresden ist bestrebt, bis zum Baubeginn Ersatzstandorten für die Kleingartenanlage rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In der Dresdner Neustadt stehen aktuell keine Ersatzflächen für kleingärtnerische Nutzungen zur Verfügung.

**Stellungnahme: 168 – 3**

Einem Wanderweg unmittelbar am Prießnitzufer könne Charme abgewonnen werden, einem geschotterten, breiten Erhaltungsweg nicht. Vorgeschlagen wird ein Weg, der an blühenden Gärten vorbeiführt und auf der anderen Seite von der Prießnitz begleitet wird. Es wird um Erläuterung gebeten, wo der Widerspruch zwischen der Kleingartenanlage und dem Weg liege.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Wie schon unter 1. dargestellt, muss die Prießnitz aus statischen Gründen zwingend umverlegt werden. Es ist geplant, den Pflege- und Unterhaltungsweg außerhalb des Abflussbereiches der Prießnitz, am Rand der geplanten Maßnahme einzurichten. Direkt am Prießnitzufer treten bei Hochwasserabfluss der Prießnitz so hohe Strömungskräfte auf, dass eine ungebundene Wegedecke (begrünter Schotter oder Sand-Splittgemisch etc.) jedes Mal weggespült werden würde. Zweck des Weges ist jedoch die Ermöglichung einer Gewässerunterhaltung und Pflege der Flächen auch mit Maschinentechnik und nicht der Bau eines Wanderweges.

**Dokumentnummer: 169**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15550**

**Stellungnahme: 169 – 1**

Für die oberen Hanglagen der Gemarkung Oberpoyritz sei eine Einschränkung (bzw. Verbot) der „Bebauung in sensiblen Bereichen“ vorgesehen. Das Flurstück 72 sei zu DDR-Zeiten als Bauland erworben, nach der Wende in Gartenland umgewidmet und in ein Landschaftsschutzgebiet eingegliedert worden. Es würde die Gefahr einer weiteren erheblichen Einschränkung der Nutzbarkeit gesehen. Es wird angeregt, keine Bausperre darzustellen, um mögliche Sanierungen nicht zu behindern.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Maßnahmetyp „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ wird im Bereich der als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu bewertenden Flächen nördlich An den Jagdwegen entfernt.

Das betreffende Flurstück wird von dieser Änderung nicht berührt. Es befindet sich, umgeben von Wald, im baurechtlichen Außenbereich. Im LP ist das Grundstück deshalb generalisiert als Waldbestand dargestellt. Die bisherige genehmigte Nutzung hat Bestandsschutz, ein Rückbau ist im LP nicht geplant.

**Stellungnahme: 169 – 2**

Der Verlauf der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ im Bereich Oberpoyritz sei undeutlich geregelt bzw. durch scheinbar geplante Verschiebungen nicht zu erkennen.

Es wird eine Verschiebung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nach Norden außerhalb der bestehenden Bebauung angeregt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt die Grenzen der wirksamen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nur nachrichtlich dar.

Das LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ wurde mit Beschluss Nr. 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 04.07.1974 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und durch § 51 SächsNatSchG in geltendes Recht übergeleitet.

In solchen übergeleiteten Schutzgebieten sind gemäß § 51 Abs. 5 SächsNatSchG Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ nur noch Flächen im baurechtlichen Außenbereich und außerhalb von B-Plan-Gebieten Bestandteil des Schutzgebietes sind.

Nach Einschätzung des Stadtplanungsamtes als maßgeblichem Träger der Bauleitplanung befindet sich das betreffende Grundstück im baurechtlichen Außenbereich. Es ist deshalb Bestandteil des wirksamen LSG. Eine Ausgliederung aus einem Schutzgebiet kann nicht durch karthagrafische Darstellung erfolgen, sondern bedarf eines naturschutzrechtlichen Verfahrens.

**Stellungnahme: 169 – 3**

Es wird kritisiert, dass die Pläne nicht flurstücksscharf ausgearbeitet wurden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der generalisierte Darstellungsgrad des LP als Fachplan für das gesamte Stadtgebiet bedingt, dass daraus keine flurstücks-konkreten Aussagen zu entnehmen sind.

Der Teil des LP, welcher die detailliertesten Aussagen enthält, ist das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK), das einen Hauptbestandteil des LP bildet. Es enthält Vorschläge zur Umsetzung der integrierten Ziele des LP in einem begrenzten Zeitraum. Es wird im Maßstab 1:10.000 erarbeitet, um stadtweite generalisierte Aussagen darstellen zu können. Deshalb werden auch keine Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmetypen dargestellt, die mehrere mögliche Einzelmaßnahmen umfassen können (siehe Erläuterungen zu den Maßnahmetypen in Kap. 7.3 sowie Beschreibung der Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen in Kap. 7.6). Diese Einzelmaßnahmen sind jeweils durch nachfolgende Planungen bzw. Entscheidungen zu bestimmen.

**Dokumentnummer: 170**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15551**

**Stellungnahme: 170 – 1**

Als Naturliebhaberin werden die angedachten naturschützenden Maßnahmen im Plan begrüßt. Es wird aber angeregt, die Gärten zu erhalten, die Am Wachwitzer Höhenpark rückgebaut werden sollen und von den geplanten Renaturalisierungsmaßnahmen abzusehen. Die Nutzung erfolge in einer engen positiven Beziehung zur Natur, wie es Ziel des Landschaftsschutzplanes sei.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung wird in „Grün- und Erholungsfläche“ gemäß Bestand geändert. Die Maßnahmen zum Rückbau und zur Aufforstung der Flächen entfallen.

Im Planungszeitraum des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes sind die Umsetzbarkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht gegeben.

**Dokumentnummer: 171****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15552****Stellungnahme: 171 – 1**

Im Landschaftsplan sei für das Flurstück 252/5 in Bühlau eine Umwidmung der Fläche aus heutigem Bauerwartungsland (gültiger Flächennutzungsplan) in Grün- und Waldfläche geplant.

Es wird angeregt, den vorhandenen B-Plan umzusetzen und die Flächen im Rahmen einer Abrundung zu bebauen. Hinweise auf Kaltluft und Erosion würden auf die Flächen nicht zutreffen und der Versiegelung durch den Neubau würden größere Entsiegelungen entgegenstehen. Einfamilienhäuser würden gebraucht und gehörten doch zum großen Teil an den Stadtrand. Die Fläche würde eine Abrundung des Stadtrandbereiches darstellen. Eine Planung läge bereits vor und befandet sich in unmittelbarer Nähe vom erst kürzlich erweiterten Gymnasium, vom Stadtteilzentrum und vom öffentlichen Nahverkehr und weiteren, zum Teil erst kürzlich von der Stadt errichteten Sozialeinrichtungen.

In dieser Planung sei ein breiter Grünstreifen und der Erhalt der begrünten Böschungen bereits eingearbeitet und würde den jetzigen Zustand wesentlich verbessern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Er weist somit auch keine neuen Bauflächen als Ziele der Landschaftsplanaung aus.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Das betreffende wie auch die südlich angrenzenden Grundstücke, südlich der ehemaligen Gärtnerei, gelten als landwirtschaftliche Nutzflächen. Die bestehenden baulichen Anlagen darauf wurden für diese privilegierte Nutzung im Außenbereich errichtet. Laut Auskunft der Bauaufsichtsbehörde sind diese Bestandsgebäude der ehemaligen LPG nur teilweise genehmigt. Für die Reithalle und die gewerbliche Nutzung gibt es keine genehmigte Umnutzung.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP stellt deshalb die Flächen überwiegend als Dauergrünland-Flächen im Bestand dar. Im nordöstlichen Teil zielen die überlagernd dargestellten Maßnahmetypen auf den Rückbau der für die Landwirtschaft nicht mehr benötigten Baulichkeiten und die Neuanlage von Dauergrünland. Hier besteht die seltene Möglichkeit, landwirtschaftliche Nutzflächen wiederherzustellen. Aus landschaftsplanerischer Sicht trägt diese Maßnahme außerdem wesentlich zur Klärung und Stärkung des dörflichen Ortsrandes bei.

Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes ist eine städtebauliche Entwicklung der Flächen nicht mehr beabsichtigt. Nach Bechlussfassung zum Flächennutzungsplan soll der Bebauungsplan Nr. 25 aufgehoben werden.

**Dokumentnummer: 172****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15553****Stellungnahme: 172 – 1**

Die geplante Begrünung und Anpflanzung von sonstigem Gehölz oder Bäumen (Ausweisung als "Sonstige Gehölzfläche") oberhalb des eigenen Flurstückes (40/1, Gemarkung Steinbach) sei nicht notwendig. Dieser Grünstreifen, welcher in der östlichen Spitze des Flurstückes 22/1 der Gemarkung Roitzsch beginnt und nördlich des Flurstückes 37/8 der Gemarkung Steinbach verläuft, um dann an der Straße "Am Mühlberg" zu enden, erscheine nicht sinnvoll. Es sei keine Biotopvernetzung/-verbund zu erkennen, da der Grünstreifen an der Straße aufhöre.

Das Flurstück 40/1 der Gemarkung Steinbach sei, wie die nördlich gelegenen Flächen, als Parabraunerde aus Löß ausgewiesen. Es sei hochwertiges fruchtbare Ackerland. Es gäbe auf der Fläche und ringsum keine Hangrutschungen oder Bodenerosion bei Starkregen. Die Flächen seien im Themenstadtplan nicht als Erosionsabtragsflächen gekennzeichnet. Die Bearbeitung der Flächen erfolge bereits nur mit nichtwendenden, bodenstrukturschonenden Bearbeitungsgeräten. Eine standortgerechte Bewirtschaftung sei ausreichend, um der Erosion bei Starkregen entgegenzuwirken.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Anlage des Gehölzstreifens und die anschließende Aufforstung dienen dem Schutz der angrenzenden besonders geschützten Waldbiotope des Zschonergrundes sowie des Roitzscher Baches/Zschonerbaches vor Erosion sowie Stoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Der geplante Gehölzstreifen befindet sich im Verlauf einer reliefbedingten Abflussbahn, in welcher sich Oberflächenabflüsse bei Starkregenereignissen konzentrieren können und die infolge der hohen Abflusskonzentration besonders erosionsgefährdet ist und einen bevorzugten Fließweg für den Sedimenttransport darstellt. Sie sollte durch erosionshemmende Vegetation vor Erosion geschützt werden.

Grundlage dafür sind die Ergebnisse des Fachgutachtens zur „Abgrenzung von Gebieten mit hoher Abflussrelevanz und Ableitung von Maßnahmen im Rahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden - Wirkung von vorbeugenden Rückhaltemaßnahmen in den Einzugsgebietsflächen auf eine Reduzierung von Hochwasserabflüssen“. Dieses Gutachten hat die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss in Dresden ermittelt und Hinweise zu vorsorgenden Maßnahmen gegeben, die wirksam die Hochwassersituation in den besiedelten Unterläufen verbessern können.

Im Bereich des Roitzscher Baches wird empfohlen, die Bewirtschaftung erosionsmindernd durchzuführen (kein Maisanbau, dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung) und zusätzlich Feldgehölze und Grünstreifen anzulegen bzw. die Abflussbahn zu begrünen.

Aus diesem Grund stellt der Landschaftsplan neben dem Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ die lineare Maßnahme „Anlage sonstige Gehölzfläche“ in Verbindung mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ auf den angrenzenden Ackerflächen dar.

Die Darstellung dieser Maßnahmetypen erfolgt generalisierend. Demnach werden auch Teilflächen mit dem jeweiligen Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Die Darstellungen im Themenstadtplan zu Erosionsabtragsflächen, Abflussbahnen und Hangrutschungen unter dem Themenbaum Bodenerosion basieren auf Erfassungen tatsächlicher Erosionsereignisse durch die Stadt Dresden. Für den Landschaftsplan werden außerdem Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ausgewertet. Diese sind auch im Internet veröffentlicht (siehe <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/12208.htm>). Aus diesen Daten geht hervor, dass auf den betreffenden Landwirtschaftsflächen eine hohe bis sehr hohe potenzielle Erosions- und Depositionsgefahr besteht.

Ein Hinweis auf die potenziell hohe Erosionsgefährdung ist auch die Kennzeichnung der Messpunkte für das Langzeitmonitoring der Bodenerosion und -deposition in Dresden im Themenstadt, die sich auf den Flächen südlich von Roitzsch befinden. Diese Messpunkte liegen in repräsentativen Erosionsräumen.

**Stellungnahme: 172 – 2**

Eine bessere und sinnvollere Grünervernetzung sei ein Grünstreifen, der am Flurstück 20/3 der Gemarkung Roitzsch anfängt, in nördlicher Richtung verläuft und die Roitzscher Landstraße überquert in Richtung Rennersdorf/Brabschütz. Vorausgesetzt, der Grünstreifen verlaufe entlang der Gemarkungsgrenze Roitzsch / Podemus, um die vorhandene Bepflanzung zu nutzen und einzubinden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP stellt die vorgeschlagene Maßnahme bereits dar, nördlich der Roitzscher Landstraße als bestehende Gehölzfläche und südlich als Anlage einer linearen Gehölzpflanzung. Die Darstellung der Maßnahme wird angepasst, weil der nördliche Teil inzwischen umgesetzt wurde.

Wegen des Generalisierungsgrades des EMK ist die Darstellung nicht deckungsgleich mit Flurstücksgrenzen oder der Realität vor Ort.

**Stellungnahme: 172 – 3**

Eine Aufforstung auf dem eigenen Flurstück (40/1, Gemarkung Steinbach) im östlichen Teil wird abgelehnt. Es handle sich wie bei den umliegenden Feldern um hochwertig fruchtbare Ackerland mit hohem Ertragsvermögen. Dies solle auch weiterhin so genutzt und ausschließlich als Ackerfläche ausgewiesen werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den umliegenden Ortschaften seien aufgrund des Baues der Autobahn A17 in den letzten Jahren genug reduziert und in Ausgleichsflächen umgewandelt wurden. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden. Zumal im Landschaftsrahmenplan des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge (REGP 2009) als Ziel stehe:

„Die Region des Mittelsächsischen Lösshügellandes soll weiterhin vorwiegend als agrarisch genutzte Kulturlandschaft erhalten bleiben“. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen seien ein identitätsprägendes Element der Dresdner Stadtstruktur vor allem im Westen der Stadt.

Das Flurstück gehöre nicht zum Landschaftsschutzgebiet "Zschonergrund".

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des geltenden Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grund-

satz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Einige flächenkonkrete Darstellungen des Regionalplanes zur Waldmehrung im Dresdner Westen konnten auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung nicht exakt umgesetzt werden, da es sich bei den im Regionalplan als Waldmehrungsbereiche dargestellten Flächen oft um wertvolle Böden handelt, die möglichst als Flächen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Deshalb wurden als Ersatzstandorte vor allem Flächen in der Umgebung der Gewässer sowie die stark erosionsgefährdeten Bereiche der Hangkanten für Gehölzpflanzungen vorgeschlagen, da hier besonders positive Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt zu erwarten sind.

Derzeit befindet sich der Regionalplan im Verfahren zur Neuaufstellung. Aus dem vorgelegten Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Dies wurde bei der erneuten Prüfung der im LP geplanten Aufforstungen ebenfalls berücksichtigt.

Bei den Ackerflächen rund um Roitzsch handelt es sich großflächig um erosionsgefährdete Standorte und Flächen mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss (laut Gutachten siehe unter BE1).

Die Aufforstung, ergänzend zu den kürzlich bereits kleinfächig erfolgten Arrondierungen, soll den Puffer um die besonders geschützten Waldbiotop des Zschonergrundes erweitern, ohne jedoch die Nutzung der umliegenden großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen drastisch einzuschränken.

Der nördliche Teil der geplanten Aufforstung ist Bestandteil des LSG „Zschonergrund“, der südliche Teil grenzt unmittelbar daran an. Die geplante Aufforstungsfläche grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Linkselsische Täler zwischen Dresden und Meißen“, welches im Regionalplan als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt ist.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung.

Die konkrete Ausformung und die Umsetzbarkeit sind auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

## Dokumentnummer: 173

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15554

### Stellungnahme: 173 – 1

Es wird zu bedenken gegeben, dass die geplante Bebauung im Gebiet entlang der Gustav - Voigt - Str., im jetzigen Landschaftsschutzgebiet, der Umgebungsschutzbereich des Dorfkernes, der die Eigenart des Gebietes definiert, zerstört würde. Die letzte größere grüne Oase des Ortes unwiederbringlich verloren wäre. Die Bebauung einen irreversiblen Verlust von Naturraumpotential darstelle und zur Ver fremdung und Entstellung des Ortsbildes führe. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Wiese auch zum Wassereinzugsgebiet der „Arndt-Quelle“ für den „Haessige-Bach“ gehöre, der in den „Lotzebach“ mündet.

### Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist ein eigenständiger Plan, neben dem Flächennutzungsplan.

Im LP werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen geplant. Er dient als Fachkonzept für Natur und Landschaft der Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dazu gehört auch die nachrichtliche Darstellung der wirksamen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Dementsprechend ist auch das ausgewiesene LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ nachrichtlich dargestellt. Der Schutzzweck wird von der Landschaftsplanung vollumfänglich mitgetragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht kein Anlass, die Grenzen des Schutzgebietes zu ändern und den Bereich an der Gustav-Voigt-Straße aus dem Schutzgebiet auszugliedern.

Die gleichlautende Anregung wurde auch gegenüber dem Stadtplanungsamt zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bezüglich der dort dargestellten Baufläche vorgetragen, wo sie ebenfalls ins Verfahren der Abwägung einzubeziehen ist.

### Ergänzender Hinweis:

Sollen Flächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, müssen neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen (z. B. geringe Schutzwürdigkeit der konkreten Flächen), der zwingend erforderliche städtebauliche Bedarf und die Standortgebundenheit dafür vorliegen. Das Ausgliederungsverfahren ist im § 20 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt. Es ist ein separates Verfahren, unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplans.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Meißen und in der Stadt Dresden zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentnummer: 174**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15555**

**Stellungnahme: 174 – 1**

Die eigentlichen Landschaftsarten (Wiese, Weide, Streuobstwiese, Wald, Flora, Fauna ...) würden der örtlichen Entwicklung entgegen / zuwiderlaufen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Siedlungsraum von Cossebaude ist sehr vielgestaltig, neben urbanen Siedlungsstrukturen, gehören dörfliche Bereiche, typische Stadtrandlagen mit aufgelockerter Bebauung und großzügigen privaten Gärten und Grünflächen dazu, eine lange Tradition hat die gärtnerische Nutzung auch innerhalb der Siedlung.

Dieser Siedlungsraum ist eingebunden in bedeutsame Landschaftsräume, den Elbraum und die Kulturlandschaft der Linkselbischen Täler und des Hochlandes.

Das Hochland ist ein Bereich mit vorrangig landwirtschaftlicher Nutzung auf ertragreichen Böden. Die weit verzweigten Gewässersysteme, z. B. des Zschonerbachs, des Lotzebachs und des Tummelsbachs mit ihren Zuflüssen, durchfließen das gesamte Gebiet, und bilden mit ihnen mit Wald bestockten Kerbtälern und deren Übergängen zu den Hochflächen ein teilweise sehr kleinräumiges naturschutzfachlich wertvolles Nutzungsmosaik.

Die Elbe, mit Elbwiesen und Flutrinnen, ist einer der bedeutendsten Funktionsräume für den Naturhaushalt in der Stadt und mit überregionaler Bedeutung, als Lebens- und Verbundraum für Tier- und Pflanzenarten, für das Stadtklima sowie für den Wasserhaushalt und wird überwiegend extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Deshalb wurden große Teile der Landschaft im Raum Cossebaude nach Naturschutzrecht unter Schutz gestellt (als Landschaftsschutzgebiete und teilweise zugleich als Flora-Fauna-Habitat- bzw. Vogelschutz-Gebiete, kleinteilig in Form zahlreicher Naturdenkmale) oder stehen aufgrund ihrer Ausprägung als gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz.

Der Schutzzweck des LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ ist deshalb die Erhaltung und Wiederherstellung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft des Elbtals und des angrenzenden Randbereiches des Lößhügellandes zwischen Dresden und Meißen mit jeweils überregionaler Bedeutung.

Auch als Erholungsräume haben diese Landschaften eine weitreichende Bedeutung und Anziehungskraft.

Damit ist Cossebaude reich an „weichen“ Standortfaktoren und weist besonders als Wohnstandort eine hohe Attraktivität auf. Es ist eine Tatsache, dass viele Menschen in bzw. am Rande intakter Natur und schöner Landschaft wohnen wollen und die Immobilienpreise in solchen Lagen höher sind als anderswo.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind, auch im Schutzgebiet, regelmäßig weiter zulässig.

Über eine Ausdehnung der Siedlungsentwicklung in Randbereiche der Stadt wird im Rahmen der Bauleitplanung entschieden. Dabei sind neben der naturräumlichen Bedeutung auch weitere wichtige Faktoren zu berücksichtigen, z. B. die Leistungsfähigkeit und Effektivität der Infrastruktur, Gefährdungspotenziale, wie z. B. durch Hochwasser, der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen für die verbrauchernahe Versorgung usw.

**Stellungnahme: 174 – 2**

Die erfolgten u. weiterhin geplanten Unterschutzstellungen würden die Siedlungsmöglichkeiten immer weiter einschränken. Wenn man von Schutzziehen und –gebieten umklammert sei, müsse man sich überlegen, ob man noch hinziehen will.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

In Cossebaude sind keine weiteren Schutzgebietsausweisungen auf bisher nicht geschützten Flächen geplant.

Die wirksamen Unterschutzstellungen sind kein Willkürakt, sondern folgen fachlichen Erfordernissen und gesetzlichen Verpflichtungen (einschließlich europäischem Recht).

Eine Schutzgebietsausweisung erfolgt in einem separaten rechtsstaatlichen Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs, in deren Rahmen Bedenken und Anregungen bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorgebracht werden können.

Generell wird bei Unterschutzstellungen mit Augenmaß gehandelt, um vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und Entwicklungschancen zu wahren.

Die Vielzahl der Schutzgebiete im Raum Cossebaude resultiert aus dem hohen Wert und den vielfältigen Funktionen dieses Landschaftsraumes (siehe ausführlicher unter Begründung zu BE1).

**Stellungnahme: 174 – 3**

Maßgebliche Pflegepflichten würden von Stadt und Eigentümern nicht erfüllt. Streuobstwiesen in Cossebaude, vor allem in städtischem Eigentum, seien schlecht gepflegt. (aus Bürgerversammlung) Weitere Schutzgüter, wie z. B. Fließgewässer, würden ungenügend gepflegt und dadurch entstehe eher ein Gefährdungspotenzial (Unwetter, Hochwasser).

Der Freizeitwert des Gebietes würde durch ausbleibende Pflege und Wartung (Wanderwege) zunehmend geschrämt (z. B. im Tännichtgrund würde nichts passieren).

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Gewährleistung der Pflege ist nicht Gegenstand des LP.

Aus der Anregung ist nicht ersichtlich, welche Pflegepflichten konkret gemeint sind. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit beim Eigentümer der Flächen. Wenn es sonstige Eigentümer betrifft, so ist die Stadt dafür nicht zuständig. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum im Sinne von Art. 14 Grundgesetz. Somit besteht auch für Privateigentümer eine besondere Pflicht zur Pflege von Natur und Landschaft in ihrem Eigentum.

Darüber hinaus formuliert das Bundesnaturschutzgesetz in § 2 Abs. 1 den Grundsatz, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten solle, dass Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Die Fließgewässer werden entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie behandelt. In die Instandsetzung und Pflege der Gewässer in Cossebaude wurde in Folge der Starkniederschläge 2013 und 2014 sehr viel investiert. In einem persönlichen Gespräch mit dem Einwender im Umweltamt im Februar 2016 wurden die Ziele der Gewässerunterhaltung vom Fachbereich Gewässerunterhaltung erläutert. Ebenso wurde über die Hochwasser-Gefahrensituationen am Lotzebach gesprochen.

Auf markierten Wanderwegen führen die ehrenamtlichen Wanderwegewarte regelmäßig Kontrollen durch und benachrichtigen bei Beeinträchtigungen das Umweltamt. Die Instandhaltung der Wanderwege ist keine Pflichtaufgabe der Kommune. Die Wartung kann nur im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

Der Tännichtgrund ist mehrfach durch Hochwassereignisse betroffen gewesen. So wurden 2014 z. T. Brücken beschädigt, die 2013 schon instand gesetzt worden waren. Dieses Hochwasser hat auch auf Teilabschnitten zur völligen Zerstörung des Wanderweges geführt. Inzwischen ist die Beseitigung der Schäden abgeschlossen. Anstatt Brücken wurden jetzt Furten gebaut. Hier kann bei Mittelwasser über Trittsteine trockenen Fußes der Bach überquert werden. Ein großer Teil der Finanzierung erfolgte mit Fördermitteln unter der Federführung der Gemeinde Klipphausen.

**Dokumentnummer: 175**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15557**

**Stellungnahme:** 175 – 1

Es wird besorgt, dass die Ausweisung einer Fläche mit Kiesvorkommen in Söbrigen über kurz oder lang zum Tagebau Kiessand werden könnte. Es sei zu verhindern, dass es zum Rohstoffabbau Kies in Söbrigen kommt. Als Anwohner sei man besonders mit der Region Dresdner Elbhänge verbunden und könne eine vorgenommene Ausgliederung der Fläche aus einem herausragenden Naturverbund nicht nachvollziehen. Eine bergbauliche Nutzung stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff dar, der erheblich den Naturhaushalt verändere. Die Stadt solle alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um eine "nachrichtliche Übernahme" der vorgesehenen Rohstofffläche zu widerrufen. Das im Plan wiedergegebene Leitbild zum Thema Klima würde heißen: "Vorrang für Rückbau vorhandener Substanz, sowie Ausbau des Freiraumsystems mit Grünvernetzung. Vorrang für ökologische Verbundsysteme und damit das Verwirklichen des Leitbild Landschaftsplan "Die kompakte Stadt im Ökologischen Netz"!"

Es gelte das Ziel der Raumordnung, Ausgleich von Nutzungsinteressen und damit dem öffentlichen Interesse des Gemeinwohls. Vorsorge müsse Steuerungsfunktion haben und Handlungsschwerpunkt sein, bezüglich der Schutzzanliegen NATURA 2000, Landschaftsschutz, Denkmalschutz.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Im geltenden Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen. Diese basieren auf einer umfassenden Bewertung der Lagerstätten und orientieren sich am ermittelten Bedarf. Sie sollen die landesbedeutenden Lagerstätten als Rohstoffreserve sichern (siehe Begründung in Kap. 10 Regionalplan). Insofern dient diese Ausweisung den Interessen des Gemeinwohls.

Als Ziele der Raumplanung sind die Darstellungen in der kommunalen Planung zu beachten. Der FNP stellt die Gebiete der „Rohstoffsicherung nach Regionalplan“ als nachrichtliche Übernahme dar.

Für die Darstellung im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplans (LP) ist der Planungshorizont maßgeblich. So werden Rohstoffabbaubereiche, in denen der Abbau derzeit bereits erfolgt bzw. für die eine aktuelle Abbau genehmigung vorliegt und deren Abbau im Geltungszeitraum dieses Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird, als Flächenkategorie „Rohstoffabbaubereich“ dargestellt. Vorranggebiete gemäß Regionalplan, deren Abbau noch nicht begonnen bzw. genehmigt wurde, werden im LP nicht als „Rohstoffabbaubereich“ dargestellt. Dies ist im Bereich Söbringen der Fall.

Der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes wird gewährleistet, indem im Landschaftsplan keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. In der Regel weist der Landschaftsplan in diesen Bereichen die Fortführung der bestehenden Nutzung aus. (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.11 Rohstoffabbaubereich)

Die tatsächliche Inanspruchnahme wird grundsätzlich im Rahmen eines bergrechtlichen Verfahrens geregelt, unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Interessen und Belange. Dazu gehören auch die Belange des Naturschutzes, einschließlich des europaweiten Biotopraumverbundes NATURA 2000, des Landschafts- und des Denkmalschutzes und die Ziele des Land-

schaftsplanes insgesamt. Auch die Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen. Die Abwägung erfolgt durch das Oberbergamt.

**Stellungnahme: 175 – 2**

Es wird angeregt, dass Planungen gemeindegrenzüberschreitend sein sollen, um Kollisionswirkungen zu verhindern. Es dürfe keine Habitatsfragmentierung durch künstlich geschaffene Grenzen auf dem Papier geben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan-Entwurf wurde parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Dazu zählen auch die Nachbargemeinden. Die eingegangenen Stellungnahmen, u. a. zur Anbindung an bestehende Biotopverbundräume außerhalb der Stadt, werden bei der Überarbeitung beachtet.

**Stellungnahme: 175 – 3**

Im Landschaftsplan, Teilraum Loschwitz, sei die „Sächsische Weinstraße“ mit allen Konsequenzen der Verkehrsentwicklung im Zusammenhang mit Tourismus nicht ausreichend erfasst wurden. Die steigende Anfahrt durch Reisebusse führe zur Verlärming angrenzender Ortschaften und zur Minderung der Lebensqualität der Anwohnerinnen. Es gäbe ein besonderes Gefährdungspotential für Mensch und gerade auch hinsichtlich besonders schützenswerter Tierarten. Die Tonnagebeschränkung von 16t gelte nicht für Busse. Hier müssten kluge Verkehrskonzeptionen entwickelt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Thema Verkehr, einschließlich des Radverkehrs, ist nicht Planungsgegenstand des Landschaftsplanes.

Die Anregung wird an die zuständige Abteilung Verkehrsentwicklungsplanung im Stadtplanungsamt weitergeleitet.

**Dokumentnummer: 176**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15564**

**Stellungnahme: 176 – 1**

Es wird sich gegen eine Einstufung des Flurstücks 127 f der Gemarkung Oberwartha als Streuobstwiese ausgesprochen. Das Grundstück solle als Gartenland eingestuft werden. Man wolle es weiterhin als Nutzgarten und für die Erholung nutzen. Bei Übernahme des Grundstückes seien 4 alte Obstbäume auf dem Grundstück gewesen, von denen heute noch 3 stehen würden (zwei unveredelte Pflaumenbäume und ein Süßkirschbaum). Der andere Kirschbaum sei bei einem leichten Sturm umgebrochen. Im hinteren Bereich zur Rohrtrasse des Pumpspeicherwerkes Niederwartha hätte man 6 Hochstämme und verschiedene Beerensträucher für die eigene Nutzung gepflanzt. Der Teil, der an das Grundstück 127/2 angrenzt, würde als Gemüsegarten genutzt. Eine Streuobstwiese könne nicht in unmittelbarer Nähe eines Spielplatzes mit Kinderlärm und am Wegrand parkenden Autos sein. Das Grundstück 127 f sei vor 30 Jahren von den damaligen Eigentümern noch als Gartenland genutzt worden, wie alle anderen Grundstücke in der unmittelbaren Nachbarschaft auch. Es sei niemals eine Streuobstwiese nach den heutigen Einstufungen gewesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind unmittelbar gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatschG).

Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Neben weitgehend natürlich entstandenen Biotoptypen (z. B. Moore) zählen dazu auch solche, die durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind, wie beispielsweise Streuobstwiesen. Diese für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen sind damit auch kulturhistorisch wertvoll.

Ausführliche Beschreibungen der gesetzlich geschützten Biotope enthält die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27.11.2008. – Sächs. Amtsbl. 51, 18.12.08.

Die Naturschutzbehörde führt Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope.

Demnach liegt für ca. 60 % des Flurstücks 127 f Gem. Oberwartha, ebenso wie für das angrenzende Flurstück 126 h, eine Biotopfeststellung von 11/2010 vor. Die Nutzung der anderen Fläche spielt bei der Einstufung keine Rolle.

Der Landschaftsplan übernimmt den Stand der Flächenerfassung der Naturschutzbehörde ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> und stellt ihn als Schutzbereiche nachrichtlich dar.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten.

Mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.4) werden alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatschG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen) gekennzeichnet, die im LP dargestellt werden.

Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege).

Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes.

## Dokumentnummer: 177

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15569

**Stellungnahme:** 177 – 1

Die Karte 3.12 Schutzwürdigkeit der Böden (Teil D, Anlage 2.1) und das Fachleitbild Boden (Teil D, Anlage 4) enthalten u. a. die Darstellung: „Vorbehaltsgesetz Bodenschutz (aus bodenfachlicher Sicht): Optionsfläche für bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ...“. Dies auch auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker) des Eigentümers bzw. Bewirtschafter als Landwirt im Haupterwerb. Diese Flächen würden seine Bewirtschaftungsgrundlage darstellen.

Es sei zu befürchten, dass die o. g. Ausweisungen Grundlage für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für geplante Eingriffe an anderer Stelle sind (z. B. Anpflanzung von Gehölzen oder Wald).

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Das Fachleitbild (FLB) Boden ist ein notwendiger Zwischen-/Arbeitsschritt zur Bestimmung der Ziele des Landschaftsplans (LP). Es beschreibt Ziele und Entwicklungsbedarfe aus rein bodenfachlicher Sicht, in Auswertung der vorhandenen Zustandsdaten. Eine Grundlage dafür ist die Umweltatlas-Karte 3.12, die eine Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden der Stadt in Abhängigkeit von ihren natürlichen Funktionen, Vorbelastungen bzw. Empfindlichkeiten trifft.

Bei Vorbehaltsgesetzten Bodenschutz besteht grundsätzlich ein Potenzial zur Aufwertung der Bodenfunktionen. Bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind demnach insbes. Entsiegelung und Altlastenbeseitigung, zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen, sowie die Verbesserung der Bodenstruktur, damit u. a. der Ertragsfähigkeit und des Wasserspeichervermögens, der Filter- und Pufferfunktion der Böden.

Dieses grundsätzliche Aufwertungspotenzial wird im FLB Boden dargestellt. Es stellt damit eine Grundlage für die Eignung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dar. Allerdings wird bei weitem nicht jede dieser Flächen zur Ausgleichsmaßnahmefläche, weil weitere Gesichtspunkte (Ausgleichspotenzial für andere Schutzgüter, tatsächliche Nutzung/Verfügbarkeit, Eigentumsverhältnisse u.a.) zu berücksichtigen sind.

Die Pflanzung von Gehölzen als Ausgleichsmaßnahme erfolgt in der Regel zur Kompensation der Beseitigung von Gehölzen an anderer Stelle, sowie auch zur Aufwertung der Biotopfunktion, der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes. Damit können auch positive Effekte auf den Boden verbunden sein.

In jedem Fall bedarf es vor Umsetzung einer Ausgleichsmaßnahme der Zustimmung der Flächeneigentümer. Für Wald (Erst-aufforstung) wäre eine Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde erforderlich, er scheidet jedoch aufgrund anderer Belange an dieser Stelle (Hochwasserschutz) aus.

Die im Ergebnis des Planungsprozesses des LP konkretisierten Maßnahmen und Handlungsanforderungen aus landschaftsplanerischer Sicht für die Entwicklung der einzelnen Flächen sind nicht dem Fachleitbild Boden, sondern dem letzten Planungsschritt, dem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zu entnehmen.

Die vom Einwender bewirtschafteten Flächen sind im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans als Ackerflächen (Zielflächenkategorie) und teilweise mit den Maßnahmetypen (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ sowie „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ überlagert dargestellt. (Erläuterung siehe unter BE2).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Flächen im Flächennutzungsplan nicht als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt sind. Damit sind sie nicht als Ausgleichspotenzial für die durch den FNP geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst (vgl. FNP-Entwurf, Umweltbericht, in Anhang, Kap. 11.4: unter 2.3).

Auch im Ausgleichskataster des Umweltamtes werden diese Flächen nicht als Potenzialflächen für Ausgleichsmaßnahmen geführt.

**Stellungnahme:** 177 – 2

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (Erläuterungstext, Teil C, Kap. 7 und Teil D, Anlage 6) stellt im Bereich der vom Landwirt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen den Maßnahmetyp „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung“ sowie den Maßnahmetyp „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ dar.

Es wird um Erläuterungen gebeten, weshalb die Ausweisung erfolgt und welche Konsequenzen das für die Bewirtschaftung seiner Flächen hätte. Zu befürchten sei der Entzug seiner Wirtschaftsgrundlage bei Umsetzung dieser Maßnahmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Maßnahmetyp (MT) (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf den betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen

Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtstellen - hier besonders im südlichen Teil), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

In ganz Sachsen bestehen gesetzliche Grundlagen und Programme zur Unterstützung und Förderung extensiv bewirtschafteter Flächen. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zudem sollen diese Maßnahmen im Raum Cossebaude auch der Verbesserung der Habitatbedingungen für den Weißstorch dienen. Darüber hinaus sollen die Lebensbedingungen für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes gefördert werden, deren Bestände im gesamten Stadtgebiet und darüber hinaus bedrohlich rückläufig sind. Dazu wurde zusätzlich der MT „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.5) dargestellt. Als Schirmart wurde u. a. der Kiebitz ausgewählt. Ziel eines Schirmartenkonzeptes ist es, durch die Förderung der Schirmarten einen Mitnahmeeffekt für weitere Bodenbrüter mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zu erreichen. Zu den Maßnahmen für die Schirmart Kiebitz gehören insbes. der Erhalt von Vernässungsstellen auf Äckern, z. B. als Brache, und die Förderung des Anbaus von Hackfrüchten sowie der Verzicht auf Kulturen mit Aussaatterminen während der Brutzeit (insb. Maisanbau).

Die Ziele im LP sind im Sinne des gesetzlichen Auftrages dieses Planwerkes als Fachplanung für Natur und Landschaft fachbezogene Optimierungsziele. Eine Umsetzung kann nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

## Dokumentnummer: 179

### Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15571

#### Stellungnahme: 179 – 1

Der nördliche Teil des Flurstücks 978 der Gemarkung Klotzsche sei als Entsiegelungsfläche sowie Rückbau von Baulichkeiten und anschließender Aufforstung im Plan aufgeführt. Das stehe im Widerspruch zur derzeitigen Nutzung und wird durch die Eigentümer abgelehnt. Auf dem Flurstück befände sich eine befestigte Fläche, die als gewerbliche Fläche genutzt würde. Eine Entsiegelung würde zukünftig die gewerbliche Nutzung unterbinden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort oder über (nachfolgende) Planverfahren erfolgen - hier unter Abwägung aller dafür zu berücksichtigenden Belange und mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Abwägung über eine Übernahme der Ziele und Maßnahmen des LP im Bauleitplanverfahren, d. h. als Darstellung im FNP oder als Festsetzung im Bebauungsplan, wird im Stadtplanungsamt gemäß § 1 Abs. 5 und 6 Pkt. 7g) BauGB vorbereitet und vom Stadtrat beschlossen.

Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen oder Enteignung der Flächeneigentümer.

Die betreffende Fläche ist Teil einer geplanten Rückbau- und Aufforstungsfläche im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans mit hoher funktionaler Bedeutung.

Der überwiegende Teil dieser ehemals gewerblich genutzten Flächen liegt brach. Die Flächen grenzen unmittelbar an den bestehenden Wald und das wirksame Landschaftsschutzgebiet Dresdner Heide an. Sie sind Bestandteil eines komplexen Funktionskorridors des ökologischen Netzes im strategischen Leitbild des LP und stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einem bedeutsamen Biotop- und Freiraumverbund im Dresdner Norden.

Die Maßnahme des LP ist eine von mehreren, die durch die Stadt Dresden teilweise bereits umgesetzt wurden, um diesen Freiraumverbund besonders an dieser Engstelle zu stärken und langfristig zu sichern.

#### Stellungnahme: 179 – 2

Im nordwestlichen Teil des Flurstücks 973/2 der Gemarkung Klotzsche neben dem Gebäude 126 sei eine schmale Waldfäche definiert, die aktuell lediglich aus einzelnen Bäumen bestehen würde. Es sei ein künstlicher Bezug zu einem weiter entfernten Waldgebiet hergestellt worden. Dadurch würde diese Fläche der logistischen Nutzung entzogen, die aber im Zusammenhang mit dem Gebäude 126 benötigt würde und auch in Zukunft erforderlich sei.

#### Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung:

Der betreffende Gehölzbestand ist Teil einer größeren Fläche, die der LP generalisiert als bestehenden Wald darstellt. Wald als Bestand wird im LP in der Regel auf jenen Flächen über 2.000 m<sup>2</sup> dargestellt, welche mit Gehölzen bestockt sind und nicht den Charakter einer Parkanlage aufweisen (siehe Erläuterungen zur Flächenkategorie im Kap. 7.2.4 des Erläute-

rungstextes). In der Flächenkategorie sind demnach auch Flächen enthalten, die nicht oder noch nicht als Wald im Sinne des § 2 Sächsischen Waldgesetzes ausgewiesen sind.

Darüber hinaus ist der betreffende Gehölzbestand nach den zugrundeliegenden Unterlagen Teil einer historischen Waldfläche, welche im LP als Sorgfaltsbereich „Historische Waldinsel“ gekennzeichnet wird. Dabei handelt es sich um Reste des autochthonen, d. h. ursprünglich vorhandenen Waldbestandes, vor allem um Altbestände der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*). Diese haben sowohl eine besondere geobotanische als auch kulturhistorische Bedeutung, als Zeugen des Beginns der Siedlungsentwicklung sowie als Zeugnisse standortgerechter historischer Florenbestände.

Die Darstellung im LP steht allen bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke nicht entgegen.

Für Belange des Waldes nach § 2 Sächsisches Waldgesetz ist die untere Forstbehörde zuständig. Diese trifft auch die Entscheidung, ob es sich im konkreten Fall um Wald handelt. Bei sonstigen Gehölzen ist die Gehölzschutzzsatzung der LH Dresden zu beachten.

**Stellungnahme:** 179 – 3

Auf dem Flurstück 1052 der Gemarkung Klotzsche würde das Waldgebiet massiv ausgedehnt. Dies stehe im starken Widerspruch zum aktuellen Verfahren des B-Plan 351. Außerdem sei eine zusätzliche Dreiecksfläche, die durch eine unbefestigte Straße vom Wald getrennt sei, in das Waldgebiet integriert und die vormals sehr kantige Struktur des Waldgebietes zum Nachteil des Eigentümers begradigt worden. Der Waldflächenausweis sei damit massiv vergrößert worden. Die daraus entstehenden Einschränkungen, insbesondere für den B-Plan 351, seien nicht akzeptabel.

Weiterhin sei der durch die Stadt Dresden erstellte „Waldparkplatz“, der in 2008 als Ersatzmaßnahme für den Entfall einer Parkfläche an der neu zu errichtenden Hermann-Reichelt-Straße umgesetzt wurde, als „Historische Waldinsel“ deklariert worden. Eine Aufhebung der Nutzbarkeit dieses Parkplatzes würde zu einer extremen Verschlechterung der Parksituation für die Mitarbeiter der Elbe Flugzeugwerke GmbH führen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan 351 wurde inzwischen als Satzung beschlossen. Der LP wird entsprechend seines Generalisierungsgrades und seiner Darstellungssystematik an die Festsetzungen des B-Plans angepasst. Dazu gehören Maßnahmen zur Anlage von Gehölzflächen im Geltungsbereich, die teilweise auch das o. g. Flurstück betreffen.

Die Kennzeichnung des Parkplatzes als „Historische Waldinsel“ ist ein Darstellungsfehler und wird entfernt.

**Stellungnahme:** 179 – 4

Der nördliche Teil des Flurstücks 1103 der Gemarkung Klotzsche, der zu einem großen Teil befestigt sei, diene als strategische Erweiterungsfläche im Nahzugang des Flughafens. Im bisherigen Flächennutzungsplan sei dieses Gebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die neue Deklarierung als Aufforstungsgebiet unterbinde eine zukünftige Nutzung für die Konzerngesellschaften und wird durch die Eigentümer abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Durch den bereits erfolgten Rückbau ungenutzter Baulichkeiten wurde der Ikarusweg bis auf den südlichen Teil als Erschließungsstraße funktionslos. Aus diesem Grund wurde im Einverständnis mit dem Eigentümer/Einwender bereits der mittlere Teil dieser Straße zurückgebaut.

Der geplante Rückbau im nördlichen Teil vervollständigt diese Maßnahme. Er gehört zu dem Komplex an Maßnahmen in diesem Raum, die die Stadt Dresden anstrebt und teilweise bereits umgesetzt hat, um diesen bedeutsamen Biotope- und Freiraumverbund im Dresdner Norden besonders an dieser Engstelle zu stärken und langfristig zu sichern (siehe auch unter Begründung zu BE1).

Zu Rolle und Umsetzbarkeit des LP siehe Begründung zu BE1.

**Stellungnahme:** 179 – 5

Auf dem Flurstück 236/106 der Gemarkung Klotzsche befänden sich die Halle 285 und angrenzende Gebäude in nordöstlicher Richtung und weiterhin ein befestigter Weg zu einem ehemaligen Hubschrauberlandeplatz. Die Flächen ringsum die Gebäude seien als sonstige Gehölzflächen und der Bereich um den Hubschrauberlandeplatz als Entseiegelungsfläche mit Rückbau von Baulichkeiten mit nachfolgender Aufforstung umdefiniert worden. Gerade an der Halle 285, in der aktuell Umbauarbeiten für eine erweiterte Nutzung geplant seien, wären weitere Maßnahmen zur Schaffung von logistischen Flächen zu berücksichtigen. Die vorgesehene Veränderung würde dem Geschäftsbetrieb der EFW massiv entgegenstehen und wird durch die Eigentümer abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die gesamte im LP als Waldbestand dargestellte Fläche entspricht dem Stand des Waldkatasters der unteren Forstbehörde. Die übrigen vorhandenen Gehölz- und Freiflächen sind generalisiert als sonstige Gehölzflächen dargestellt. Die befestigten bzw. bebauten Flächen sind als Flächenkategorie „Bebaute Fläche“ im LP gekennzeichnet.

Lediglich im Bereich des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes plant der LP die Renaturierung und Aufforstung. Aus landschaftsplanerischer Sicht stellt diese Maßnahme eine sinnvolle Vervollständigung der Waldflächen dar, innerhalb welcher sich der Platz befindet, da dieser Landeplatz schon sehr lange aufgegeben wurde und die Fläche un- bzw. untergenutzt ist.

**Stellungnahme:** 179 – 6

Die Flurstücke 236/164 und 868/9 der Gemarkung Klotzsche seien als zukünftige sonstige Gehölzfläche definiert. Dies wird durch die Eigentümer abgelehnt. Hier würde der stärkste Eingriff ins Eigentum gesehen. Bislang wären die beiden Flurstücke als gewerbliche Bauflächen deklariert und durch die hervorragende Lage am Flughafen als strategische Erweiterungsfläche für Konzerngesellschaften/Zulieferer bestimmt gewesen. Eine Nutzbarkeit als gewerbliche Fläche wäre mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan nicht nur eingeschränkt, sondern unterbunden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Entsprechend der Darstellungssystematik und des Generalisierungsgrades des LP wird der Bestand auf den betreffenden Flächen dargestellt, überwiegend als sonstige Gehölzfläche und zu einem kleinen Teil als bebaute Fläche. Es bestehen keine landschaftsplanerischen Entwicklungsziele.

Die Darstellung im LP steht allen bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke nicht entgegen. Über eine Nutzungsänderung ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

**Dokumentnummer:** 180

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15586

**Stellungnahme:** 180 – 1

Die Flurstücke 676/32 und 676/33 der Gemarkung Lockwitz (Wiesenflächen) seien in die Kategorie "Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur" eingeordnet. Dies wird seitens der Eigentümer abgelehnt. Es sei nicht nachvollziehbar, wie Dritte von "Außen" diese Einstufung vornehmen könnten und wenn eine Bewertung vor Ort erfolgt sei, dass diese dem Augenschein nach ohne eine Abstimmung zum Grundstückszutritt erfolgt sei. Es wird nachgefragt, welche Kriterien für diese Einstufung konkret zu Grunde liegen würden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bei der im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP mit dem Maßnahmetyp Biotoppflege gekennzeichneten Fläche handelt es sich um eine magere Frischwiese. Magere Frisch- und Bergwiesen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen in Sachsen. Der Landschaftsplan stellt diese Biotope ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2.000 m<sup>2</sup> als Schutzbereich nach Naturschutzrecht nachrichtlich dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.4.2).

Diese gesetzlich geschützten Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG. Die Darstellung im LP beruht auf dem Stand der Erfassung dieser Biotope durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) im Umweltamt. Im konkreten Fall erfolgte die Erfassung 2009 bei einer Ortsbegehung durch einen Mitarbeiter der UNB.

Die Bedeutung dieser besonders geschützten Biotope besteht darin, dass sie als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen mit ihren Standortbedingungen und Ausprägungen selten und gefährdet sind. Neben weitgehend natürlich entstandenen Biototypen (z. B. Moore), zählen dazu auch solche, die durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind, wie beispielsweise magere Frischwiesen. Diese für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen sind damit auch kulturhistorisch wertvoll.

Nach der VWV BIOTOPSCHUTZ (2008) sind magere Frischwiesen extensiv durch Mahd oder gelegentliche Abweidung genutzte Wiesen auf frischen Standorten. Bezeichnend für diesen Typus sind Pflanzenarten mit geringen Nährstoffansprüchen (sog. Magerkeitsanzeiger). Die Parkwiese auf den Flurstücken 672/32 und 676/33 (kleinflächig) erfüllt die Merkmale für diesen Biotoptyp. Übergänge zur „artenreichen extensiv bewirtschafteten Mähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp 6510) sind vorhanden. Die Wiese hat alle Voraussetzungen als bedeutendes Vorkommens- und Nahrungsfläche für geschützte Tierarten, u. a. für Fledermäuse. Es erfüllt in besonderer Weise die Anforderungen an einen städtischen Rückzugsraum und Trittsstein im Biotopverbund.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, grundsätzlich verboten. Der LP weist mit dem Maßnahmetyp Biotoppflege (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.4) darauf hin.

Eine extensive Nutzung der Wiese, u. a. durch eine biotopangepasste Beweidung mit Pferden, entspricht dieser Biotoppflege.

**Dokumentnummer:** 181

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15572

**Stellungnahme:** 181 – 1

Das Flurstück 44/2 Gem. Schönborn sei mit einem 4-Seithof bebaut und wird genutzt. Es wird darum gebeten, diese Hofstelle aus der Darstellung als geplantes Landschaftsschutzgebiet zu nehmen.

Die Darstellung der Ortsrandeinbindung sei zu verkürzen. Vor dem bebauten Grundstück seien bereits Bäume in Richtung freie Landschaft gepflanzt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

Im bezeichneten Bereich wird die Darstellung des geplanten Schutzgebietes im LP geändert, sie wird außerhalb der Bauflächen des FNP-Entwurfes dargestellt. Ebenso wird auch der Maßnahmetyp „Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung“ an den Bestand vor Ort angepasst.

Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem separaten rechtsstaatlichen Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs, in deren Rahmen Bedenken und Anregungen, auch durch die betroffenen Flächeneigentümer, bei der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden können.

**Dokumentnummer: 182**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15577**

**Stellungnahme: 182 – 1**

Ablehnung der Umwandlung von Landwirtschaftsflächen allgemein. Es handle sich um ein mittelständisches, landwirtschaftliches Unternehmen, es bewirtschaftete seit Jahrzehnten Acker- und Grünlandflächen im westlichen Raum Dresdens. Vor allem die Ackerflächen seien Bewirtschaftungsgrundlage und damit Einkommensquelle für insgesamt ca. 40 Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund würden angestrebte Aufforstungen im westlichen Dresdner Raum einen unwiederbringlichen Verlust und somit eine wirtschaftliche Beschränkung für das Unternehmen darstellen. Diese Maßnahmen würden auch im Interesse der Verpächter der Flächen abgelehnt.

Im Einzelnen würden folgende im LP dargestellte Aufforstungen abgelehnt:

- Gemarkung Zöllmen (nähe Autobahn, ca. 5 ha) (Fläche Nr. 1)
  - Stausee Oberwartha, südwestlicher Uferrand (Fläche Nr. 4) (ca. 3,5ha)
  - Waldrandgrenze zum Tännichtgrund in der Gemarkung Oberwartha (Fläche Nr. 5)
  - westliche Ortslage Podemus (Fläche Nr. 7) (ca. 2,5 ha)
  - Norden der Gemarkung Podemus (Grenze zur Autobahn) (Flächen Nr. 9) (ca. 2,5 ha)
  - Steinbach auf Grünlandfläche an Flurstück 112 (Fläche Nr. 10)
  - Gemarkung Roitzsch an der Grenze zum Wald und durch das Feld (Flächen Nr. 11)
  - Gemarkung Leuteritz, an der Autobahn (Fläche Nr. 12) (ca. 2 ha)
  - Gemarkung Brabschütz, an der Waldgrenze zum Lotzebachtal, Am Rausch sowie nahe Friedhofsweg (Flächen Nr. 13 und 14)
  - Gemarkung Merbitz nahe dem Postweg (ca. 1 ha)\* und Grünstreifen durch Acker (Flächen Nr. 16)
- (\*: Anmerkung: laut dem zur Stellungnahme übergebenen Plan mit den nummerierten Flächen ist mit der Fläche nahe Postweg die Fläche Nr. 12 gemeint)

**Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des geltenden Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Einige flächenkonkrete Darstellungen des Regionalplanes zur Waldmehrung im Dresdner Westen konnten auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung nicht lagegenau umgesetzt werden, da es sich bei den im Regionalplan als Waldmehrungsbereiche dargestellten Flächen oft um wertvolle Böden handelt, die möglichst als Flächen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Deshalb wurden als Ersatzstandorte vor allem Flächen in der Umgebung der Gewässer sowie die stark erosionsgefährdeten Bereiche der Hangkanten für Gehölzpflanzungen vorgeschlagen, da hier besonders positive Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt zu erwarten sind.

Derzeit befindet sich der Regionalplan im Verfahren zur Neuaufstellung. Aus dem vorgelegten Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Dies wurde bei der erneuten Prüfung der im Landschaftsplan (LP) geplanten Aufforstungen ebenfalls berücksichtigt.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung.

Die konkrete Ausformung und die Umsetzbarkeit sind auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie können stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Die Aufforstung im Bereich der Flurstücke 65/31 und 65/26 der Gemarkung Zöllmen (Fläche Nr. 1) wird beibehalten. Sie ist Bestandteil der Waldmehrungsplanung. Gleichzeitig liegen die Bodenwertzahlen auf großen Teilen des Flurstücks unter 50. Die geplante Aufforstung an dieser Stelle dient gleichzeitig dem Lärmschutz der angrenzenden Kleingärten, welche zwar zur Autobahn A17 und deren Anschlussstelle durch Wälle abgeschirmt sind, zur stark befahrenen Kesselsdorfer Straße Richtung Wurgwitz jedoch nicht.

Die geplante Aufforstung am südwestlichen Uferrand des Stausees Oberwartha (Fläche Nr. 4), Flurstück 73/3 und 85/1 Gem. Oberwartha und 110/3 Gemarkung Unkersdorf entfällt.

Die Fläche ist im geltenden Regionalplan Teil eines Vorranggebietes Landwirtschaft sowie Standort eines Vorranggebietes Waldmehrung. Nach den Kriterien des in Erarbeitung befindlichen neuen Regionalplans wird die Fläche künftig als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen. Außerdem handelt es sich um bedeutende Rastplätze und Nahrungshabitate für Zugvögel und Vogelarten des Offenlandes.

Daher wird die bisher dargestellte Aufforstungsfläche im Landschaftsplan vollständig zurückgenommen. Dies wird auch im Hinblick auf die nur mittlere potentielle Erosionsneigung der Fläche für vertretbar gehalten.

Um dennoch einen Schutz des angrenzenden Stausees vor stofflichen Einträgen aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhalten, wird eine Stärkung des bestehenden Gehölzaumes am Rand der Fläche entlang der Wasserfläche vorgesehen.

Die Darstellung der geplanten Aufforstung entlang des östlichen Waldrandes des Tännichtgrundes, Gemarkung Oberwartha (Fläche Nr. 5a), Flurstücke 87/1, 100 und 228, wird beibehalten.

Bei der vorgeschlagenen Aufforstung handelt es sich um eine Maßnahme zum Schutz der wertvollen Waldbereiche des Tännichtgrundes (gemäß §30 BNatSchG besonders geschützte Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder sowie Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte) vor Einträgen aus Erosion durch Wasser sowie stofflichen Einträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der extrem hohen potentiellen Erosionsgefährdung der Flächen ist von einer Vorrangausweisung für die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an die Hangwälder abzusehen. Wie weit die Ergänzung der Waldbestände über die steil abfallende Hangschulter hinausreichen soll, kann erst bei der konkreten Umsetzung geklärt werden. Die Maßstabsebene des Landschaftsplans ist dafür zu generalisiert.

Die geplante Aufforstung westliche Ortslage Podemus, Flurstück 130 Gem. Podemus, (Fläche Nr. 7) wird verlagert und verkleinert.

Grundlage für die bisherige Darstellung im LP ist die Waldmehrungsplanung. Es besteht auf dieser Fläche eine sehr hohe potenzielle Erosionsgefährdung. Allerdings weist die Ackerfläche eine sehr hohe Bodenqualität auf.

Als Alternativfläche für Aufforstung wird deshalb stattdessen die Brachfläche nördlich der bisher geplanten Aufforstungsfläche auf Teilen der Flurstücke 130 und 131/3 Gem. Podemus dargestellt. Dabei handelt es sich um die ehemalige Deponie Podemus. Die Fläche wird seit der Abdeckung und Begrünung der Deponie nicht landwirtschaftlich genutzt (Sukzessionsfläche mit Gehölzanteil; im Feldblockkataster des LfULG nicht erfasst). Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein Hindernis zur Bepflanzung der Altlastenfläche. An deren südöstlichem Rand, entlang des bestehenden Pappelwaldes am Hanggrabensteich, wurde im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bereits ein Waldsaum angelegt.

Damit kann die bestehende Ackerfläche mit sehr hoher Bodenqualität im Bereich der bisherigen Aufforstung erhalten bleiben. Die Fläche wird als Bestand Ackerfläche mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen“ dargestellt. Damit wird auf die Notwendigkeit des vorsorgenden Erosionsschutzes bei der Bewirtschaftung hingewiesen.

Im Norden der Gemarkung Podemus (Grenze zur Autobahn) (Flächen Nr. 9) werden die Darstellungen weitgehend beibehalten.

Auf Flurstück 208/1 und 209/4 Gem. Brabschütz ist die Anlage von Gehölzflächen geplant.

Dabei handelt es sich um Ersatzflächen für Standorte der Waldmehrung nach Regionalplan bzw. Waldmehrungsplanung. Die geplante Gehölzfläche ist auf ihre Eignung an folgenden Kriterien gemessen worden:

- Die Fläche ist im Regionalplan Bestandteil eines Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Alle ausgewiesenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie die Funktionen eines Kerngebiets des ökologischen Verbundsystems erfüllen (Ziel 7.1.1). Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Bei der Planung des ökologischen Verbundsystems wurde auf eine sinnvolle Verbindung von Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Ausstattung Rücksicht genommen (Begründung zu Ziel 7.1.1).

- Die Fläche ist Bestandteil des LSG "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" nördlich und südlich der Autobahn. Mit der Gehölzpflanzung wird das Ziel verfolgt, dessen gehölzbestockte Teile zu vernetzen, um wertvolle Tierlebensräume zu stärken und eine positive Wirkung im Biotopverbund zu erreichen.

Da es sich bei den Ackerflächen in der Umgebung größtenteils um wertvolle Böden, gleichzeitig jedoch großflächig um erosionsgefährdete Standorte handelt, wurden vor allem Flächen in der Umgebung der Gewässer und kleinere Schläge sowie die stark erosionsgefährdeten Bereiche der Hangkanten für Gehölzpflanzungen vorgesehen, da hier besonders positive Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt zu erwarten sind. Den beiden ersten Kriterien entspricht die geplante Pflanzung.

Entlang der Ost- und der Süd-Seite von Flurstück 237 Gem. Brabschütz plant der LP die Anlage von Gehölzreihen, aber keine flächige Gehölzpflanzung. Die südliche Maßnahme kann entfallen, da die Pflanzung inzwischen schon umgesetzt wurde. Die Fortführung der Allee längs Zum Schwarm bleibt ein Ziel des LP.

Die geplante Aufforstung in Steinbach auf Grünlandfläche an Flurstück 112 (Fläche Nr. 10) entfällt.

Die dargestellte Aufforstung des derzeitigen Grünlandes sollte dem Schutz des angrenzenden Zschonerbaches gegen Einträge durch Erosion und stoffliche Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vom gültigen Regionalplan geforderten Waldmehrung dienen. Nach den Kriterien des in Erarbeitung befindlichen neuen Regionalplans wird die Fläche künftig als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen.

Der Schutz des Gewässers vor Einträgen soll deshalb an dieser Stelle mit anderen Maßnahmen realisiert werden. Die Umwandlung in extensives Dauergrünland stellt einen wirksamen Schutz vor Bodenabtrag dar, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt erhalten. Aus diesen Gründen wird auf der Fläche künftig Grünland als Bestand mit der Maßnahme „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ dargestellt und zusätzlich an der nördlichen Grenze zur Ackernutzung die Anlage einer Hecke vorgeschlagen.

Die Darstellung der geplanten Aufforstung in der Gemarkung Roitzsch an der Grenze zum Wald und durch das Feld (Flächen Nr. 11), Flurstücke 40 und 37/8 Gemarkung Steinbach, wird beibehalten.

Die Anlage des Gehölzstreifens und die Aufforstung dienen dem Schutz der angrenzenden besonders geschützten Waldbiotop des Zschonergrundes sowie des Roitzscher Baches/Zschonerbaches vor Erosion sowie Stoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Bei den Ackerflächen rund um Roitzsch handelt es sich großflächig um erosionsgefährdete Standorte und Flächen mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss (siehe auch unter Begründung zu BE2).

Der geplante Gehölzstreifen befindet sich im Verlauf einer reliefbedingten Abflussbahn, in welcher sich Oberflächenabflüsse bei Starkregenereignissen konzentrieren können und die infolge der hohen Abflusskonzentration besonders erosionsgefährdet ist und einen bevorzugten Fließweg für den Sedimenttransport darstellt. Sie soll durch erosionshemmende Vegetation vor Bodenabtrag geschützt werden.

Die Aufforstung, ergänzend zu den kürzlich bereits kleinfächig erfolgten Arrondierungen, soll den Puffer um die besonders geschützten Waldbiotop des Zschonergrundes erweitern, ohne jedoch die Nutzung der umliegenden großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen drastisch einzuschränken.

Der nördliche Teil der geplanten Aufforstung ist Bestandteil des LSG „Zschonergrund“, der südliche Teil grenzt unmittelbar daran an. Die geplante Aufforstungsfläche grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“, welches im Regionalplan als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt ist.

Die geplante Aufforstung in der Gemarkung Leuteritz, an der Autobahn (Fläche Nr. 12), Flurstücke 158/3, 159/3, 160/1 Gem. Merbitz entfällt, stattdessen schlägt der LP die Anlage von Dauergrünland vor.

Die Fläche ist Bestandteil der Waldmehrungsplanung, weist aber zugleich die höchstmögliche Bodenqualität auf. Nach den Kriterien des in Erarbeitung befindlichen neuen Regionalplans wird die Fläche künftig als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Gleichzeitig besteht aber eine sehr hohe Erosionsgefährdung in diesem Bereich. Diese kann zu Eintrag von Boden und stofflichen Einträgen in den bestehenden Wald führen, der einen besonderen Biotopwert aufweist (nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop). Zum Schutz des Waldes und des davor entlanglaufenden Postweges sind dauerhaft erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Zugleich soll eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben. Deshalb soll wegbegleitend die Umwandlung des Ackers in Dauergrünland erfolgen.

Die Darstellung der geplanten Aufforstungen in der Gemarkung Brabschütz, an der Waldgrenze zum Lotzebachthal, Am Rausch sowie nahe Friedhofsweg (Flächen Nr. 13 und 14) wird beibehalten.

Die Flächen sind auf ihre Eignung für eine Aufforstung an folgenden Kriterien gemessen worden:

- Es handelt sich um Ersatzflächen für Standorte der Waldmehrung nach Regionalplan bzw. Waldmehrungsplanung. Die Aufforstungen befinden sich in sehr stark erosionsgefährdeten Bereichen, in welchen besonderer Schutzbedarf für angrenzende wertvolle Biotope besteht. Die angrenzenden Hänge sind mit Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwäldern bestanden (gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope). Diese gilt es vor Erosion sowie Einträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen.
- Die Flächen sind im Regionalplan Bestandteile eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Alle ausgewiesenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie die Funktionen eines Kerngebiets des ökologischen Verbundsystems erfüllen. (Ziel 7.1.1) Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.
- Die Flächen sind Bestandteil des LSG "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge". Mit der Aufforstung wird das Ziel verfolgt, wertvolle Tier- und Pflanzenlebensräume zu stärken.

Bei einem der angesprochenen „Grünstreifen durch Acker“ (Flächen Nr. 16) handelt es sich um eine Grünzäsur, die als Sorgfaltsbereich im LP gekennzeichnet wird. Eine Grünzäsur ist ein kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinanderliegender Siedlungsgebiete. Die Grünzäsur östlich der Ortslage Merbitz dient nicht dem Ziel, Pflanzungen inmitten der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzulegen. An den Siedlungsranden ist vielmehr ein typischer Siedlungsabschluss zu entwickeln. Im ländlichen Bereich können z. B. Streuobstwiesen und markante Baumstandorte den Siedlungsrand markieren. Die im Bereich der Grünzäsuren bestehenden Landschaftsstrukturen, Freiraumnutzungen und -funktionen sind zu erhalten.

Bei dem anderen angesprochenen Grünstreifen (Flächen Nr. 16) handelt es sich um die Maßnahme „Erhaltung/Entwicklung des Grünverbundes“. Der Einwendungen dagegen wird teilweise gefolgt. Als erholungsbezogene Grünverbundachsen wurden im LP vegetationsdominierte und möglichst belastungssarme sowie thermisch ausgleichswirksame Wegeverbindungen ausgewählt, die zugleich als Bewegungsräume für die nicht motorisierte Fortbewegung und/oder für landschaftsbezogene Bewegungssportarten dienen können. Die zwischen Merbitz und Podemus im Landschaftsplan dargestellte Grünverbindung wird in ihrem Verlauf präzisiert und entlang bestehender Wegeflurstücke dargestellt.

#### **Stellungnahme: 182 – 2**

Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland wird abgelehnt.

- am Waldrand des Tännichtgrundes, Gemarkung Oberwartha (Fläche Nr. 5b) (ca. 1,5 ha)
- in Oberwartha nahe des Fünf-Brüder-Weges (Fläche Nr. 6) (ca. 3 ha)

- in der Gemarkung Podemus (Grenze zu Ockerwitz) (Fläche Nr. 8)
- im Norden der Gemarkung Podemus (Grenze zur Autobahn) (Fläche Nr. 9) (ca. 1,5 ha)
- in der Gemarkung Brabschütz, südlich Friedhofsweg (Fläche Nr. 13)
- in der Gemarkung Kemnitz nahe Holsteiner Straße (Fläche Nr. 15) (ca. 1 ha)
- in der Gemarkung Mobschatz nördlich Autobahn (ca. 3,2 ha) und Nähe Martin-Luther-Ring (ca. 1,8 ha) (Flächen Nr. 17)

**Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Folgende als Dauergrünland (Bestand) dargestellten Flächen werden künftig als Ackerflächen mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen ...“ dargestellt:

- am Waldrand des Tännichtgrundes, Gemarkung Oberwartha (Fläche Nr. 5b), Flurstücke 100 und 103 Gem. Oberwartha,
- in Oberwartha nahe des Fünf-Brüder-Weges (Fläche Nr. 6), Flurstücke 112 und 116 Gem. Oberwartha,
- in der Gemarkung Podemus (Grenze zu Ockerwitz) (Flächen Nr. 8), Flurstück 82 und 83 Gem. Podemus,
- in der Gemarkung Mobschatz nördlich Autobahn (Teil von Flächen Nr. 17), Bereich der Flurstücke 396/1, 397/1 und 397/3 Gem. Mobschatz.

Die Flächen werden seit etwa 2000 nicht mehr als Grünland, sondern als Ackerland genutzt. Der hohen potentiellen Erosionsgefährdung der Fläche soll mit erosionsmindernden Maßnahmen auf Acker begegnet werden.

Die benannte Fläche im Norden der Gemarkung Podemus (Grenze zur Autobahn) (Fläche Nr. 9), Flurstücke 114/2 und Teile von 115/5 Gem. Merbitz sowie 34/2, 36/2 und Teile von 42/2 Gem. Leuteritz, wird künftig überwiegend wie die umliegenden Bereiche als Ackerfläche mit der überlagernden Kennzeichnung „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ dargestellt. Gleichzeitig wird die geplante Anlage sonstiger Gehölzfläche entlang der reliefbedingten Abflussbahn sowie um das Regenrückhaltebecken an der Autobahn ergänzt.

Die Fläche wird im gültigen Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, soll damit vorrangig der ackerbaulichen Nutzung bzw. dem Obstbau dienen (Begründung zu Kapitel 12.1). Eine Reduzierung der Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgt aus Bodenschutzgründen um die Flächen, die eine sehr hohe bis hohe Wasseroberflächengefährdung besitzen (RegP-Begründung zu Kapitel 12.1). Eine solche liegt im mittleren Bereich der Ackerfläche zwischen den Ortslagen Podemus, Merbitz und der Autobahn vor. Hier befindet sich der Oberlauf des Tummelsbachs, eine reliefbedingte Abflussbahn, in welcher sich Oberflächenabflüsse bei Starkregenereignissen konzentrieren und die infolge der hohen Abflusskonzentration besonders erosionsgefährdet ist und einen bevorzugten Fließweg für den Sedimenttransport darstellt. Sie sollte entsprechend durch erosionshemmende Vegetation (z. B. Feldgehölze, Grünstreifen bzw. Begrünung der Abflussbahn) vor Erosion geschützt werden. Grundlage dafür sind die Ergebnisse des Fachgutachtens zur „Abgrenzung von Gebieten mit hoher Abflussrelevanz und Ableitung von Maßnahmen im Rahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden - Wirkung von vorbeugenden Rückhaltemaßnahmen in den Einzugsgebietsflächen auf eine Reduzierung von Hochwasserabflüssen“. Dieses Gutachten hat die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss in Dresden ermittelt und Hinweise zu vorsorgenden Maßnahmen gegeben, die wirksam die Hochwassersituation in den besiedelten Unterläufen verbessern können. Im Bereich des Tummelsbach-Oberlaufes wird empfohlen, die Bewirtschaftung erosionsmindernd durchzuführen (kein Maisanbau, dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung) und zusätzlich Feldgehölze und Grünstreifen anzulegen bzw. die Abflussbahn zu begrünen.

Aus diesem Grund stellt der LP neben dem Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ im südlichen Bereich der Bahn bereits die lineare Maßnahme „Anlage sonstige Gehölzfläche“ in Verbindung mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ auf den angrenzenden Ackerflächen dar. Diese Darstellung wird erweitert. Dabei sollen die Gehölze beiderseits der begrünten Abflussbahn des Gewässers verlaufen. Welche Breite der Grün-/Gehölzstreifen für seine Wirksamkeit letztlich haben müsste, kann erst bei der konkreten Umsetzung festgelegt werden.

Die Darstellung der Anlage von Dauergrünland in der Gemarkung Brabschütz, südlich Friedhofsweg (Fläche Nr. 14), Teil von Flurst. 160 Gem. Brabschütz, bleibt erhalten.

Die Fläche weist eine sehr gute Bodenqualität, aber auch eine sehr hohe Erosionsgefährdung auf.

Sie gehört nicht mehr zum Vorranggebiet Natur und Landschaft im Regionalplan, wird aber wegen der Bodenwertzahlen über 50 im neuen Regionalplan als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung soll deshalb erhalten bleiben.

An die Fläche grenzen an drei Seiten Streuobstwiesen (gemäß § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope) an. Dazu gehört im Norden eine Fläche wertvoller Kirschbäume. Derzeit werden die Flächen nördlich und südlich davon ackerbaulich genutzt. Dazu fahren landwirtschaftliche Fahrzeuge durch die Streuobstwiese. Die geplante Aufforstung (siehe unter BE1, Flächen 13 und 14) wie auch die Umwandlung in Dauergrünland dienen dem Schutz der gesetzlich geschützten Biotope.

Aus diesem Grund wird zugleich vorgeschlagen, in diesem Bereich die Zufahrt zu den Landwirtschaftsflächen auf das ausgeführte Wegegrundstück südlich dieser Fläche umzuverlegen und daran entlang eine Baumreihe zu pflanzen. Dieses Flurstück bildet dann die Grenze zu den verbleibenden ackerbaulichen Nutzflächen.

Die bisherige Darstellung von Dauergrünland (Bestand) mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopestruktur“ in der Gemarkung Kemnitz nahe Holsteiner Straße (Fläche Nr. 15), Teil von Flurstück 61/2 Gem. Kemnitz, wird künftig als geplantes Dauergrünland mit der Maßnahme „Anlage von Dauergrünland“ gekennzeichnet. Die Fläche lag nach 1990 überwiegend brach. Laut Feldblockkataster handelt es sich um Ackerfläche. Sie weist eine mittlere Bodenqualität auf und liegt an einem Hang mit starkem Gefälle. Die Fläche in Insellage ist zu großen Teilen von Wohngebieten und Kleingärten, im Süden von öffentlichen Straßen begrenzt. Es besteht eine sehr hohe potentielle Erosionsgefahr, die zu Ablagerungen und Einträgen in den öffentlichen Straßenraum und in südöstliche Wohngrundstücke führen kann. Die Umwandlung in extensives Dauergrünland stellt einen wirksamen Schutz vor Bodenabtrag dar, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt erhalten. Um einen harmonischen Übergang zur Siedlungsfläche zu schaffen, soll der Randbereich landschaftsgerecht, vorrangig mit dornenreichen Heckenstrukturen heimischer Gehölzarten bepflanzt werden. Das dient auch zur Aufwertung als Lebensraum für siedlungsnah lebende Vogelarten bzw. als Ersatzlebensraum für Vogelarten des Halboffenlandes und Gebüschrüter.

Die Darstellung der Anlage von Dauergrünland im Bereich der Gemarkung Mobschatt nahe Martin-Luther-Ring (Teil von Flächen Nr. 17), Teile der Flurstücke 201 und 215 Gem. Mobschatt, wird beibehalten.

Es handelt sich um einen Streifen an der Hangschulter zum Steilhangbereich südlich der Bahnstrecke Cossebaude und damit um die Randbereiche der Flächen mit Bodenerosion durch Wasser, die in der Vergangenheit bereits zu Bodenabtrag mit Oberflächenabfluss und Sedimenttransport geführt haben. Die sehr hohe Erosionsgefährdung soll in diesem Teilbereich der Landwirtschaftsflächen durch Umwandlung des bisherigen Ackerlandes in eine extensive Grünlandbewirtschaftung dauerhaft gemindert werden. Damit werden die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollen Hangbereiche und die vorhandenen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope, die als Vorranggebiet Natur und Landschaft im geltenden Regionalplan ausgewiesen sind, vor Beeinträchtigungen besser geschützt. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen mit sehr hoher Bodenqualität bleibt erhalten.

**Stellungnahme:** 182 – 3

Gegen Umwandlung Acker in Grünfläche (nördliche Teilfläche), Bereiche der Flurstücke 6/8 und 63 Gem. Pennrich, bzw. Extensivierung der bisherigen Nutzung (südliche Teilfläche), Bereiche der Flurstücke 6/14, 55/1, 61/13 und 65/1 Gem. Pennrich, in Pennrich (nahe Oskar-Maune-Straße) (Flächen Nr. 2)

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Zur südlichen Fläche:

Das Ziel einer extensiven Bewirtschaftung resultiert daraus, die bestehenden Biotopeverbundfunktionen zu stärken und weiter zu entwickeln. Diese wurden durch den Bau der querenden Verkehrsflächen nördlich und südlich dieser Flächen erheblich beeinträchtigt. Der LP stellt den Biotopeverbund generalisiert als Linie dar. Grundlage dafür ist das Biotopeverbundkonzept der Stadt Dresden (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.25). Als Entwicklungsziele für die Landwirtschaftsflächen werden darin eine extensive Bewirtschaftung, die Förderung einer hohen Vielfalt verschiedener Kulturpflanzenarten; abwechslungsreiche Fruchtfolgen mit Brachestadien; lange Stoppelfeldphasen, kleine Schläge, die Minimierung der Biozidspritzung und (Mineral-) Düngung, das Anlegen von artenreichen Feldrainen bzw. der Erhalt von Staudensäumen und Brachen sowie die Pflege der alten Obstbäume und Nachpflanzungen benannt.

Weitere wertbestimmende Biotopeverbundstrukturen in diesem Bereich sind gut ausgeprägte kleinstflächige Waldstandorte unterschiedlichen Alters mit hohem Laubholzanteil. Deshalb wird als neue Maßnahme im LP auf der Brachfläche östlich der ackerbaulich genutzten Fläche die Anlage einer sonstigen Gehölzfläche (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.9) vorgeschlagen. Die Pflanzung fördert einen harmonischen Übergang zwischen Gewerbegebiet und offener Landschaft. Die Fläche soll deutlich gehölzgeprägt gestaltet werden, aber auch offene Bereiche in Form von naturnahen Freiflächen mit nur extensiver Gestaltung bzw. Ausstattung (z. B. im Sinne von Naturerlebnisräumen) enthalten, und damit als zusätzlicher Aufenthalts- und Erholungsbereich für die nordöstlich gelegenen, dicht bebauten Wohngebiete dienen.

Zur nördlichen Fläche:

Auch die Umwandlung der Ackerfläche in extensives Dauergrünland und die Anlage einer Streuobstwiese soll der Stärkung und Ergänzung der Wirksamkeit des Biotopeverbundraumes dienen. Zugleich kann damit ein harmonischer Siedlungsabschluss und eine landschaftsgerechte Einbindung des Ortsrandes gestaltet werden.

Dabei sollte die neue Streuobstwiese die bestehenden Bestände ergänzen, die unmittelbar nördlich angrenzen. Die konkrete Ausformung erfolgt anhand der örtlichen Bedingungen und muss nicht vollflächig umgesetzt werden. Auch die extensive Bewirtschaftung einer Teilfläche als Wiese oder Weide ist möglich. Damit bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

**Stellungnahme:** 182 – 4

Für das Ackerland in Gompitz sei eine teilweise Extensivierung vorgesehen, die abgelehnt wird. (Fläche Nr. 3)

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die im Schreiben markierte Fläche ist ein mit Einfamilienhäusern bebauter Siedlungsbereich und im Landschaftsplan als bebauten Fläche mit der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung“ gekennzeichnet. Es besteht kein Änderungsbedarf.

**Stellungnahme:** 182 – 5

Gegen Baumpflanzung entlang der alten Poststraße nach Steinbach und damit verbunden Baumpflanzung am Weg in Steinbach (Fläche Nr. 10)

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Darstellung der Pflanzung entlang der Alten Poststraße nach Steinbach stellt den aktuellen Bestand dar, den es zu erhalten gilt. Eine Neupflanzung ist nicht vorgesehen. Innerhalb von Steinbach ist keine Gehölzpflanzung dargestellt. Es besteht kein Änderungsbedarf.

**Dokumentnummer:** 185**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15575**Stellungnahme:** 185 – 1

Drei noch nicht im Landschaftsplan hervorgehobene Aussichtspunkte mit wichtigen Blickbeziehungen werden, in einem Plan eingezeichnet, vorgeschlagen. Dies seien der Steinhübel bei Unkersdorf, mit 315 m höchste Erhebung Dresdens auf linkselbischer Seite (ausgebauter Aussichtspunkt mit Infotafel + Rastplatz), ein Punkt mit Blick auf die Lößnitz und das Moritzburger Schloss sowie ein Punkt mit Blick Richtung Südosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise beziehen sich auf die Bestandkarte 2.9.1 Erholung. Diese diente dem Landschaftsplan als Informations- und Planungsgrundlage. Die Karte selbst ist Bestandteil des Umweltatlas der Stadt Dresden. Die Hinweise werden bei der nächsten Überarbeitung dieser Umweltatlaskarte mit berücksichtigt.

**Dokumentnummer:** 186**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15576**Stellungnahme:** 186 – 1

Es wird telefonisch angefragt, was auf dem eigenen Grundstück in Cunnersdorf (Flst. 203, Gem. Cunnersdorf) mit der Ausweisung eines neuen ND geplant sei und warum. Welche Auswirkungen hätte es für die Grundstückseigentümer. Gäbe es Nutzungsbeschränkungen, Aufwendungen u. ä.?

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Fragesteller hat bereits die telefonische Auskunft erhalten, dass der Landschaftsplan die geplanten Naturdenkmale (ND) nur nachrichtlich darstellt. Der dargestellte Flächenumgriff basiert auf den Vorschlägen der unteren Naturschutzbehörde. Ganz konkrete Festlegungen zu Zweck, Inhalt und zum genauen Umgriff erfolgen in einem gesonderten Ausweisungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde. Dem Fragesteller wurde der Kontakt zu den Bearbeitern der unteren Naturschutzbehörde vermittelt, um dort die spezifischen, über die Landschaftsplanung hinausgehenden Fragen zu erörtern. Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Dokumentnummer:** 187**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15579**Stellungnahme:** 187 – 1

Auf dem Flurstück 82 der Gemarkung Podemus könne eine Streuobstwiese wieder aufgepflanzt werden. Der Eigentümer sei einverstanden. Ein entsprechendes Schreiben würden an das Umweltamt gesendet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Streuobstwiese ist zusammen mit weiteren besonders geschützten Biotopen im Komplex dargestellt und mit der Maßnahme „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ gekennzeichnet. Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften, angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege) und beinhaltet auch die Nachpflanzung. Eine praktische Umsetzung regelt der Landschaftsplan nicht. Sie könnte nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

**Dokumentnummer: 190****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15625****Stellungnahme: 190 – 1**

Es wird angeregt zu prüfen, ob die im Bereich Löbtau Nord befindlichen Brachen/Gartenanlagen (z. B. Burgkstr./Braunsdorferstr./Pennricherstr./Gohliserstr.) im Landschaftsplan aufgeführt bzw. als Grünflächen entwickelt werden könnten. Das Luftbild zeige mehr Grün als in den Flächennutzungs- und Landschaftsplänen aufgeführt sei. Aufgrund der dichten Bebauung sollten diese erhalten werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Das bezeichnete Quartier ist entsprechend der Information des Stadtplanungsamtes nach § 34 BauGB bebaubar, d. h. es besteht Baurecht nach Art und Maß der umgebenden Bebauung, unabhängig von den Ausweisungen des Flächennutzungs- oder Landschaftsplans.

Unabhängig davon steht eine behutsame bauliche Verdichtung des Quartiers nicht im Widerspruch zu den Zielen des LP. Das strategische Leitbild des LP weist in diesem Bereich eine Zelle kompakter Bebauung aus. Der Bereich liegt nicht in einer Luftleitbahn und ist keine stadtclimatisch wirksame Grünfläche.

Derzeit ist der überwiegende Teil der Freiflächen als Garagenhof genutzt und versiegelt bzw. teilversiegelt. Bei einer maßvollen Bebauung wäre ggf. auch eine Aufwertung der Flächen mit nutzbaren Grünflächen denkbar.

**Stellungnahme: 190 – 2**

Der Bereich SPA217 sei im FNP als Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte angegeben. Löbtau sei einer der Stadtteile mit höherer Wohndichte und fehlenden Grün- und Freiflächen. Es sei bekannt, dass es städtische Bestrebungen zur weiteren Verdichtung und damit besseren Nutzung der Infrastruktur im Stadtkernbereich gibt. Jedoch gäbe es für SPA217 eine Abweichung zwischen Landschaftsplanung und Flächennutzungsplan. Hier wäre den Bürgern vor Ort eine Nutzung als Grün- und Erholungsfläche lieber, da es im Bereich Löbtau an solchen Flächen mangle. Eine weitere Verdichtung der Wohnfläche würde die so schon angespannte Parkplatzsituation im Quartier verstärken. Trotz Tiefengaragenbau und Vorgabe von einem Stellplatz pro Wohneinheit würde das Quartier weiter stark belastet. Es wird gehofft, dass sich für SPA217 eine Änderung zugunsten des Landschaftsplans herbeiführen lasse.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan stellt die gewünschte Grün- und Erholungsfläche dar. Die Anregung bezieht sich auf die Darstellung im FNP. Verantwortlich für die Erarbeitung des FNP ist das Stadtplanungamt. Die Abwägung zum FNP, im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der dazu eingegangenen Stellungnahmen, erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung zum FNP (siehe Steckbrief SPA 217).

**Dokumentnummer: 191****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15626****Stellungnahme: 191 – 1**

Die Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes an die Ortsgrenze von Schönborn insbesondere an den bereits erschlossenen und einseitig bebauten Straßen (Grünberger Straße und Weixdorfer Weg) würde abgelehnt. Der Ortschaft würde es Entwicklungsmöglichkeiten nehmen. Es wären Flächen für zukünftige Entwicklungen des Ortes ausweisbar.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) stellt die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes nur nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden.

Das Ziel der Ausweisung des LSG resultiert ursprünglich aus dem Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

**Stellungnahme: 191 – 2**

Die geplante Aufforstung am Ortsausgang Schönborn Richtung Langebrück und an den erschlossenen Flächen auf dem Weixdorfer Weg sei abzulehnen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

1) Aufforstung am Ortsausgang Richtung Langebrück

Die Aufforstung ist bereits weitgehend umgesetzt.

Die Darstellung im LP wird entsprechend geändert. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wird der Maßnahmetyp Aufforstung entfernt, die Fläche wird als Waldbestand ausgewiesen.

2) Aufforstung am Weixdorfer Weg

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichneten Flurstücke am Weixdorfer Weg sind in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst enthalten.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

Im Bereich der geplanten Aufforstung gilt es, den großräumigen Waldverbund zwischen Dresdner Heide und Seifersdorfer Tal mit der Stärkung der Randbereiche der Heide sowie der Anreicherung mit neuen Gehölzstrukturen zu stärken.

**Dokumentnummer: 192****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15627**

**Stellungnahme:** 192 – 1

Das im Besitz befindliche artenreiche Grünland (online gekennzeichnet Fl.St 215/1 der Gemarkung Schönborn) mit mehr als 6 Kennarten sei für den ansässigen Weißstorch eine wichtige Futterquelle. Das in naturnaher Bewirtschaftung befindliche Grünland ist für Insekten und Vögel ein sehr wichtiger Lebensraum.

Der Flächennutzungsplan werde grundsätzlich abgelehnt, um nicht noch mehr landwirtschaftliche Nutzfläche in naturnaher Bewirtschaftung zu verschwenden.

Ebenso sei das im Besitz befindliche Ackerland für den ansässigen Weißstorch, Insekten und Vögel ein sehr wichtiger Lebensraum. Die geplante Aufforstung werde grundsätzlich abgelehnt. Es sei nicht noch mehr landwirtschaftliche Nutzfläche zu verschwenden. (online gekennzeichnet Fl.St 175 der Gemarkung Schönborn)

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Den Landschaftsplan betrifft die vorgetragene Ablehnung der geplanten Aufforstung.

Im nördlichen Teil von Flurstück 215/1 wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplans (LP) eine Aufforstungsfläche geplant. Die übrigen Bereiche sollen als Dauergrünland für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleiben. Der im EMK generalisiert dargestellte Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.3) wurde in diesem Bereich durch die entlang der Flurstücksgrenzen angelegten Gehölzpflanzungen bereits umgesetzt. Eine bereits praktizierte naturnahe Bewirtschaftung entspricht den Zielen des LP und ist sehr zu befürworten. Im Bereich des Flurstückes 175 stellt das EMK im südlichen Teil eine geplante Aufforstungsfläche dar. Die übrigen Bereiche sollen weiterhin als ackerbauliche Nutzflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Dies soll so erfolgen, dass der vorhandene Lebensraum für Bodenbrüter und Vogelarten des Offenlandes, hier insbesondere für den Kiebitz erhalten bleibt (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.5). Diese Vogelschutz-Maßnahmen dienen gleichzeitig auch dem Erhalt der Flächen als Nahrungshabitat für den Weißstorch.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Im LP werden demnach naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzgüter von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan keine Wertminderung der Flächen, kein Zwang zur Nutzungsänderung.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan Vorranggebiete "Waldmehrung" aus Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichnete Teil von Flurstück 215/1 ist aus der Waldmehrungsplanung übernommen und entsprechend des Maßstabes des LP generalisiert.

Den Bereich der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichnete Teil von Flurstück 175 weist der Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung (5 bis < 15ha) aus.

Die Flächen sind jeweils Teil größerer geplanter Aufforstungen, welche den bestehenden Wald im Randbereich des Seifersdorfer Tales ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Diese Flächen sind im gültigen Regionalplan auch Bestandteil eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche gemeinsam das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

**Stellungnahme:** 192 – 2

Weiterhin werde das geplante LSG abgelehnt, um den Wertverlust der Grundstücke zu verhindern.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) stellt der Landschaftsplan nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im LP (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden.

Das Ziel der Ausweisung des LSG resultiert ursprünglich aus dem Beschluss des Gemeinderates Langebrück vom 28.10.1998. Mit der Eingemeindung wurde dieses Ziel übernommen, da es sich bei dem Landschaftsraum Langebrück/Schönborn um einen Teil der in Mitteleuropa einzigartigen Kleinkuppenlandschaft handelt (siehe auch Ziel des Regionalplanes Z 7.2.4). Außerdem sind historische Landnutzungsformen (Langstreifenfluren) als Zeugen der historischen Kulturlandschaftsentwicklung noch ablesbar.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

Grundsätzliche Erläuterungen zur Rolle des LP siehe BE1.

**Dokumentnummer:** 193

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15628

**Stellungnahme:** 193 – 1

Einer Offenlegung des Unkersdorfer Hangbachs und einer Waldanpflanzung bis zur Grenze Weistropper Weg/Grenze Landschaftsschutzgebiet wird durch den Landwirtschaftsbetrieb zugestimmt. Eine vorherige Abstimmung mit Grundstückseigentümern sei unerlässlich.

Einer Offenlegung des Unkersdorfer Hangbachs zwischen Weistropper Weg und Autobahn A4 wird nicht zugestimmt, weil damit die Flächen des Landwirtschaftsbetriebes unnötig zerteilt würden. Durch den Bau von A4 und A17 seien in diesem Gebiet bereits zahlreiche Flächen zerschnitten worden und auch zahlreiche Bachläufe renaturiert worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die angesprochenen Maßnahmen bleiben vollständig im Landschaftsplan (LP) dargestellt. Die Offenlegung betrifft nicht den Unkersdorfer Hangbach, sondern das Garthewasser.

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 Abs. 2 WHG), dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebaute Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebaute Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und maßnahmekonkret in umfangreichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren unter Beteiligung aller Betroffenen festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich bleibt.

**Stellungnahme: 193 – 2**

Einer Anpflanzung von Wald auf Ackerland auf den gekennzeichneten Flächen wird nicht zugestimmt. Es befänden sich im Randbereich des Tännichtgrundes und Lotzebachtales ausreichend Flächen, welche aufgeforstet werden könnten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“, maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008) aus. Die Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung mit Anpassungspflicht. Die Anpassung wurde durch eine Übernahme der Vorranggebiete Waldmehrung mittels einer konkreten Ausformung der Aufforstungsfläche in der Landschaftsplanung vorgenommen.

Die Fläche westlich des Oberen Stausees Oberwartha ist im Regionalplan Teil eines Vorranggebietes Landwirtschaft sowie Standort eines Vorranggebietes Waldmehrung. Derzeit befindet sich jedoch der Regionalplan im Verfahren zur Neuaufstellung. Im Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen. Daher wird die bisher dargestellte Aufforstungsfläche im Landschaftsplan vollständig zurückgenommen. Dies wird auch im Hinblick auf die nur mittlere potentielle Erosionsneigung der Fläche für vertretbar gehalten.

Um dennoch einen Schutz des angrenzenden Stausees vor stofflichen Einträgen aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhalten, wird eine Stärkung des bestehenden Gehölzsames am Rand der Fläche entlang der Wasserfläche vorgesehen. Die geplante Aufforstung nördlich von Rennersdorf ist keine ausgewiesene Waldmehrungsfläche des Regionalplanes bzw. der Waldmehrungsplanung. Fachliches Ziel des LP, neben Waldmehrung über die standortkonkret ausgewiesenen Flächen des Regionalplanes hinaus (gemäß Grundsatz 12.2.4 des Regionalplanes), ist in diesem Bereich vor allem die Erosionsvorsorge und der Schutz der angrenzenden wertvollen Waldbereiche (gesetzlich geschützte Biotope). Für die Anlage von Wald in diesem Bereich ergeben sich allerdings andere Restriktionen. Im westlichen Teil verhindern Belange des Hochwasserschutzes im Dammbereich des Stausees eine Aufforstung. Die Anlage von Wald im östlichen Bereich wird durch die vorhandenen Hochspannungsanlagen eingeschränkt bzw. reduziert. Deshalb wird im LP auf die Aufforstung gänzlich verzichtet. Stattdessen wird für die Fläche die Anlage von Dauergrünland vorgeschlagen, um einen ausreichenden Erosionsschutz zu gewährleisten. Als teilweiser Ersatz für die wegfallenden Waldmehrungsflächen werden die Aufforstungen auf den aktuell von starker Erosion betroffenen Flächen entlang der Hangoberkante zum Tännichtgrund erweitert, um die im Hangbereich befindlichen wertvollen Waldbiotop sowie den Wanderweg wirksam von Einträgen zu schützen.

**Stellungnahme: 193 – 3**

Die gekennzeichneten Flächen seien in der Legende als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Es wird angefragt, was darunter zu verstehen sei. Als Landwirt sei nur eine landwirtschaftliche Nutzung denkbar, weil Landwirte gerade in absehbarer Zukunft ausreichend Lebensmittel für eine wachsende Weltbevölkerung produzieren müssten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen) betrifft Darstellungen im Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP).

Grundlage für diese Ausweisung im FNP sind geplante Maßnahmen des LP, die zu einer wesentlichen ökologischen Aufwertung von Flächen führen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich als Ausgleich für durch den FNP geplante Eingriffe geeignet (vgl. Begründung zum FNP-Entwurf, Kap. 4.4.7 sowie Umweltbericht zum FNP-Entwurf, Kap. 2.3).

Es handelt es sich um folgende zwei Maßnahmen im Landschaftsplan:

a) Anlage Dauergrünland südlich Stausee Oberwartha

Der LP plant südlich des Stausees Oberwartha die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Dauergrünland-Fläche. Ziel ist demnach eine andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung der betreffenden Fläche.

Die Maßnahme nimmt die Intension des LP der ehemaligen Gemeinde Oberwartha (geplantes Gebiet Erholung mit hohem Grünanteil) in einer naturverträglichen Weise auf. Die Bewirtschaftung als Dauergrünland (DGL) bietet die Möglichkeit, zumindest zeitweilig - in Abstimmung mit dem Bewirtschafter - die Flächen für Erholung zu nutzen.

Zugleich ist die Bewirtschaftung als DGL eine wirksame Maßnahme gegen Bodenerosion.

b) Anlage sonstiger Gehölzflächen südlich längs der Rennersdorfer Straße

Ziel an dieser Stelle ist das Anlegen eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern von mindestens 5 m Breite (siehe auch Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.9)

Die Maßnahme dient dem Schutz der Straße vor erosionsbedingten Bodenablagerungen von der südlichen Ackerfläche und der Aufwertung des Landschaftsbildes - entsprechend LP der ehemaligen Gemeinde Oberwartha, sowie der Entwicklung einer erholungsbezogenen Grünverbindung mit Integration eines Wanderweges, der rund um den See ergänzt wird und an die vorhandenen Wege in den Tännichtgrund anbindet (Anregung aus der Ortschaft).

Im bisherigen LP war längs der Rennersdorfer Straße beiderseits die Anlage von breiten Gehölzgruppen geplant.

**Stellungnahme: 193 – 4**

Es sei zu bedenken, dass sich die Flächen überwiegend in Privateigentum befänden und die Eigentümer rechtzeitig und ausreichend einbezogen werden müssten. Der Schutz des Privateigentums stehe in unserer Gesellschaft an ganz oberster Stelle und sei in der Planung zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden bzw. darüberhinausgehenden Belange, z. B. private und wirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort oder über (nachfolgende) Planverfahren erfolgen - hier unter Abwägung aller dafür zu berücksichtigenden Belange und mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

**Dokumentnummer: 194**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15629**

**Stellungnahme: 194 – 1**

Die Eigentümer insbesondere der Flurstücke 161 und 184 der Gemarkung Schönborn lehnen jede Änderung der Nutzungsart auf ihrem Land ab. Sei es durch Aufforstung, Regeneration von Grünflächen, Änderung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Grünland oder Extensivierung der Bewirtschaftung. Da es sich um Privatland handle, gäbe es keine Rechte, über die Nutzung dieser Flächen zu entscheiden. Es lägen langfristige Pachtverträge vor, die nur durch die Eigentümer oder Pächter gekündigt werden dürften. Verlusten oder der Abwertung des Eigentums durch diese Maßnahmen würde nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftungsintensität erfolge bereits umweltgerecht und angepasst. Die Erhöhung des Waldanteils der Region und der Grünflächen dürfe, laut Grundgesetz, nicht zu Lasten der Eigentümer und/oder Landwirte geschehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten.

Im LP werden demnach naturreiche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzzüge von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan keine Wertminderung der Flächen bzw. kein Zwang zur Nutzungsänderung.

Im Bereich des Flurstücks 161 sieht der LP im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) die Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung vor. Der vorhandene Sumpf und sein Umfeld, die sich überwiegend auf dem angrenzenden Flurstück 163

befinden, sollen als besonderes Biotop gemäß § 30 BNatSchG erhalten und deshalb nach naturschutzfachlichen Kriterien extensiv bewirtschaftet werden (siehe Erläuterungstext des LP, Kap.7.3.4). Die Darstellung des Maßnahmetyps „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ im gesamten Raum südöstlich von Schönborn resultiert aus Vorkommensnachweisen des Kiebitz als Leitart des Feuchtgrünlandes und feucht-nassen Ackerlandes. Durch entsprechende Bewirtschaftung soll der Lebensraum für diese bestandsgefährdeten Vogelarten des Offenlandes erhalten werden. Dazu gehören u. a. der Erhalt von Vernässungsstellen auf Äckern, z. B. als Brache, die Förderung des Anbaus von Hackfrüchten und der Verzicht auf Kulturen mit Aussaatterminen während der Brutzeit, z. B. Mais (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.5). Diese Vogelschutz-Maßnahmen dienen gleichzeitig auch dem Erhalt der Flächen als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Dem Ziel des Erhalts und der Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten und des ansässigen Weißstorches sollen auch die Maßnahmen im Bereich des Flurstücks 184 dienen. Die extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Dauergrünlandes sowie die Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland sollen zum Erhalt bzw. zur Erhöhung des Anteils vogelschutzgerechter Grünlandnutzung beitragen. Dieses Grünland stellt zugleich einen extensiver genutzten Übergangsbe- reich zum angrenzenden Wald dar, der als FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ geschützt ist. Entlang des vorhandenen Waldes soll ein gestufter Waldrand entwickelt werden. Dieser trägt auch zur Förderung und Erhaltung des dort nachgewiesenen Neuntöters, einer Vogelart des gehölzreichen Offenlandes bei, deren Bestand ebenfalls gefährdet ist.

## Dokumentnummer: 195

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15630

**Stellungnahme:** 195 – 1

Die unmittelbare Aufforstung (im Bereich Drei-Häuserweg 6, Gemarkung 01156 Steinbach) im angrenzenden Gewerbegebiet Kesselsdorf stelle eine große geschlossene Formation dar, sodass auf eine Bewaldung auf dem Dresdener Areal verzichtet werden könnte. Gravierende Einschnitte seien bei einer künftigen Sanierung des Wohnhauses zu erwarten. Ein solches Vor- haben wäre nicht mehr möglich. Der Wert des Grundstückes würde erheblich abgesenkt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Bei der Umsetzung einer geplanten Aufforstung müsste ein ausreichender Abstand zu Bestandsgebäuden gewährleistet werden. Der Maßnahmetyp Aufforstung in diesem Bereich wird aber aus anderen Gründen entfernt. Die dargestellte Aufforstung des derzeitigen Grünlandes sollte dem Schutz des angrenzenden Zschonerbaches vor Einträgen durch Erosion und stoffliche Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vom gültigen Regionalplan geforderten Waldmehrung dienen.

Aus dem vorgelegten neuen Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwert- zahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen, da die Fläche mittlere Bodenwertzahlen aufweist und als Dauergrünland bewirtschaftet wird.

Zum Schutz des Gewässers von Einträgen wird im EMK auf der Fläche künftig Grünland mit der Maßnahme „Extensive Nut- zung von Dauergrünland“ dargestellt sowie zusätzlich an der nördlichen Grenze zur Ackernutzung die Anlage einer Hecke vorgeschlagen.

Der Maßnahmetyp am Gewässer selbst entfällt in diesem Bereich ebenfalls, da die Renaturierung inzwischen umgesetzt wurde.

## Dokumentnummer: 196

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15631

**Stellungnahme:** 196 – 1

Eine Umnutzung des Grundstücks (Helfenberg 431/4) zu Wald sei einerseits aus technischen Gründen nicht möglich (Drainageleitungen als auch die Wärmeentnahmeeleitungen der Wärmepumpe verlegt), andererseits existiere ein langjähriger Pacht- vertrag, welcher dieses Land zur Nutzung als Weideland für die Pferdehaltung festgeschreibe. Des Weiteren sei das gesamte Gebiet Landschaftsschutzgebiet. Das bedeutet, dass die Landschaft in ihrem Bestand geschützt sei. Eine Aufforstung würde sowohl die Flora und Fauna als auch die prägende Landschaft mit dem Grünland massiv verändern. Die nur maximal 2 x im Jahr gemähten Flächen seien ideal für das Leben mehrerer geschützter Arten. Es kämen hier auffallend viele Blindschleichen, Raubvögel, Fledermäuse und Hornissen vor. Einige dieser Arten würden nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützt gelten. Eine wie hier geplante Veränderung des Lebensraums sei somit keine Option.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die technisch und baulich genutzten Flächenanteile müssen bei einer Aufforstung ausgenommen werden, aufgrund der geringen Größe dieser Flächenanteile werden sie jedoch nicht separat im Landschaftsplan dargestellt.

Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den Anteilen der Fläche, welche als Grünland bewirt- schaftet werden, um Intensivgrünland. Aus Artenschutzgründen wird derzeit keine Veranlassung gesehen, von der Auffor- tung Abstand zu nehmen.

Gemäß Landschaftspflegeplan zum LSG Elbhänge Dresden-Pirna und Schönenfelder Hochland ist in den Hanglagen im Interesse des Wasserhaushalts, des Wind- und Erosionsschutzes der derzeitige Waldanteil zu erhalten und ggf. zu erhöhen (Landschaftspflegeplan Kap. 4.4.3.1 und 4.4.3.3). Die geplante Aufforstung stimmt daher mit den Zielen des Landschaftspflegeplanes für das LSG überein bzw. dient der Verbesserung des LSG.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan Vorranggebiete "Waldmehrung", maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2004), aus. Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsflächen gekennzeichneten Flächen im Bereich Helfenberg / Rockau sind im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet Waldmehrung enthalten. Die Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung, daher wird der Übernahme dieser Ziele besonderes Gewicht beigemessen. Die Ackerflächen besitzen zwar teilweise Bodenwertzahlen über 50, sind jedoch gleichzeitig sehr stark erosionsgefährdet. Es wurden bereits größere Erosionsereignisse beobachtet, die zu Bodenabtrag aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Oberflächenabfluss und Sedimenttransport geführt haben, so dass auch in der Überarbeitung des Regionalplanes keine Vorrangdarstellung für die ackerbauliche Nutzung zu erwarten ist. Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Diese Gebiete haben eine "Brückenfunktion" zwischen Vorranggebieten Natur und Landschaft oder bilden Pufferzonen um diese. Sie bilden zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. (Begründung zu Ziel 7.1.1) Die geplante Aufforstung soll in diesem Sinne negative Einflüsse aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf das angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich des Helfenberger Grundes verhindern.

**Dokumentnummer: 197**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15632**

**Stellungnahme:** 197 – 1

Die Waldanpflanzung auf dem eigenen Grundstück (Flurstück 112 der Gemarkung Schönborn) am Weixdorfer Weg werde abgelehnt.

Stattdessen wird vorgeschlagen, den Wald (die Aufforstung) in Richtung Langebrück zu verlegen (Flurstück 111).

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten und soweit möglich vorabgestimmt. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichneten Flurstücke am Weixdorfer Weg sind in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst enthalten.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Im Bereich der geplanten Aufforstung gilt es, den großräumigen Waldverbund zwischen Dresdner Heide und Seifersdorfer Tal mit der Stärkung der Randbereiche der Heide sowie der Anreicherung mit neuen Gehölzstrukturen zu stärken.

Zu der im LP geplanten Aufforstungsfläche gehören neben dem o. g. auch das Flurstück 111 sowie weitere Flurstücke.

**Dokumentnummer: 198**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15633**

**Stellungnahme:** 198 – 1

Die Fließgewässer seien im Ortsteil Bühlau unvollkommen dargestellt. So sei der Zufluss aus dem Bereich der Ullersdorfer Straße nicht komplett dargestellt. Es wird angeregt, dass die noch offenen Fließgewässer einen Schutzstatus erhalten, dass nicht wie am ehemaligen Autohandel Bautzener Landstraße, zzt. Aldi-Verkaufsstelle, die Gewässer überbaut würden.

Die Gewässer seien eine Bereicherung der Kulturlandschaft und sollten unbedingt erhalten werden und wo möglich, verbauete Gewässer wieder offengelegt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Darstellung der Fließgewässer im Landschaftsplan (LP) wird ergänzt.

Die Gewässer unterliegen dem Schutz des Wasserrechtes, insbesondere in Form des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).

In § 1 WHG ist beschrieben, dass der Zweck dieses Gesetzes darin besteht, „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen“.

Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nicht zulässig (§ 61 SächsWG).

Ein gesonderter Schutzstatus ist deshalb nicht erforderlich. Die Schwierigkeit liegt in der Umsetzung des bestehenden Rechtes im Einzelfall.

**Stellungnahme: 198 – 2**

Es seien Flächen ausgewiesen, die mit Kleinstrukturen angereichert werden sollen. Es wird angefragt, was darunter zu verstehen sei, welche Maßnahmen vorgesehen seien?

Es wird angefragt, weil die betroffenen Flächen zzt. noch landwirtschaftlich genutzt würden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Beschreibung des Maßnahmetyps „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ enthält Kap. 7.3.3 des Erläuterungstextes zum LP. Als Kleinstrukturen gelten hier dauerhafte, kleinflächige bzw. punktuelle Strukturelemente wie Ackerraine, Obst- und andere Baumreihen, Einzelgehölze, Hecken und Gebüsche, Lesesteinhaufen und, je nach Feuchtigkeitsgrad, auch temporäre Kleingewässer und Tümpel.

Die Anreicherung mit Kleinstrukturen ist auf großflächigen ausgeräumten bzw. strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Wander-, Rad- und Reitwege im Bereich der Agrarlandschaft sollen durch Schatten spendende und bioklimatisch ausgleichende Gehölzstrukturen flankiert werden.

Die Maßnahmen haben vor allem die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem zum Ziel.

**Stellungnahme: 198 – 3**

Es seien Wanderwege ausgewiesen. Es wird angeregt, dass diese auch vom Ullersdorfer Platz beginnen und ins Schönfelder Hochland führen und möglichst an das Wegenetz von Weißig-Schönfeld angeschlossen werden.

Der Ullersdorfer Platz sei als Verkehrsknotenpunkt für ÖPNV und Individualverkehr (PuR- Parkplatz) als Ausgangspunkt sehr geeignet für Erholung im Schönfelder Hochland und sollte diesbezüglich auch genutzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Am Ullerdorfer Platz besteht Anschluss an zwei Wanderwege. Der eine Weg (roter Strich) führt nach Norden, durch die Dresdner Heide bis zum Hermsdorfer Park außerhalb von Dresden. Der zweite Weg kreuzt den Ullerdorfer Platz. Von der Baumwiese in Radebeul über Junge Heide und Dresdner Heide kommend, führt der Gebietswanderweg Roter Punkt oberhalb der Hangkante des Elbtals durch das Schönfelder Hochland bis nach Graupa. Dieser Weg wird von weiteren Wanderwegen im Hochland gekreuzt, die große Teile dieses Landschaftsraums für Wanderer erschließen.

**Stellungnahme: 198 – 4**

Es wird begrüßt, dass freizuhaltende Kaltluftschneisen ausgewiesen würden. Diese seien unter Schutz zu stellen und sollten bei Bedarf freizügig erweitert werden.

Wie bereits mehrfach nachgewiesen, würden die Kaltluftströme aus dem Hochland wesentlich das Klima der im Tal liegenden Stadtteile beeinflussen. Mit dem vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan würde dem weiterhin Rechnung getragen, was sehr begrüßt wird. Dazu gehöre auch, die Elbufer ebenfalls von schädlichen Einflüssen wie Parkplätzen freizuhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Luftleitbahnen sind durch Klimagutachten (Klimagutachten für die Stadt Dresden 1994 und 2008, Ing. Büro Lohmeyer GmbH & Co.KG) belegt. Die Abgrenzung der Luftleitbahnen erfolgt anhand der modellierten Kaltluftvolumenströme und Fließgeschwindigkeiten.

**Dokumentnummer: 199**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15634**

**Stellungnahme: 199 – 1**

Es wird sich gegen eine Umnutzung einer Anzahl betroffener Flurstücke der Gemarkung Gorbitz in Wald ausgesprochen (siehe SN). Es handle sich um wertvolle landwirtschaftliche Flächen, deren Erhalt dringend notwendig sei.

Eine Umnutzung in Waldflächen führe zu einem massiven Wertverlust der Verkehrswerte der Flächen und hätte enteignungsähnlichen Charakter.

Als Landwirtschaftsbetrieb habe man für die Flächen überwiegend langfristige Pachtverträge. Diese seien die Grundlage der Betriebsstruktur, Technikausstattung und nicht zuletzt eine Voraussetzung für den Erhalt der Arbeitsplätze.

Die Verringerung des Entzuges von landwirtschaftlichen Flächen für Infrastruktur jeglicher Art würde von Politikern aller Parteien als Handlungsrichtlinie kundgetan. In der Praxis sei davon wenig zu spüren. Auch die Nutzungsänderung in Wald für Ausgleichsmaßnahmen sei ein Entzug!

Die Stadt partizipiere von der landwirtschaftlichen Nutzung durch direkte und indirekte Steuereinnahmen (Grundsteuern, Steuern aus Pachtentgelten).

Die Rücknahme dieser unsinnigen Planung solle erfolgen. Die Stadtbevölkerung könne sich auch an aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen erholen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen, keine Zwänge zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Aus dem vorgelegten neuen Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen.

Daraufhin wurden die Flächen für geplante Aufforstungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP nochmals geprüft, mit folgendem Ergebnis.

Im Bereich der Flurstücke 767/3 und 765/1 Gem. Gorbitz war bisher und wird weiterhin im EMK keine Aufforstung geplant. Die Aufforstung auf den Dauergrünland-Flächen östlich der Kaufbacher Straße entfällt (Bereich der Flurstücke 765/3, 766, 764/2, 767, 768/3, 92/2). Die Flächen werden als Bestand und mit dem Maßnahmetyp „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ dargestellt.

Trotz der Ausweisung als Aufforstungsflächen in der Waldmehrungsplanung, wird im LP hier die Beibehaltung der bestehenden Nutzung vorgeschlagen. Es handelt sich Böden überwiegend hoher bis sehr hoher Qualität. Die potenziell sehr hohe Erosionsgefährdung wird durch die bestehende Dauergrünland-Nutzung reduziert. Eine extensive Bewirtschaftung dieser Flächen soll die abflussmindernde Wirkung unterstützen (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.6). Die Bereiche tatsächlich möglicher Aufforstung wären hier wegen der zu erhaltenden Streuobstwiesen und dem erforderlichen Abstand zur bestehenden Bebauung nur klein und zersplittert.

Die Aufforstung auf den Ackerflächen westlich der Kaufbacher Straße bleibt im EMK als Vorschlag dargestellt. Es handelt sich um Aufforstungsflächen in der Waldmehrungsplanung. Auch sie weisen überwiegend hohe bis sehr hohe Bodenqualitäten und Bodenwertzahlen über 70 aus. Allerdings besteht wegen der sehr starken Hangneigung und der abtragsgefährdeten Lößböden nutzungsbedingt eine sehr hohe Gefahr der Bodenerosion, welche zu gefährlichen Bodenablagerungen auf der Kaufbacher Straße und auf den unterhalb angrenzenden Flächen führen kann.

Auf den Flächen westlich Pesterwitzer Str. soll die geplante Aufforstung entfallen (Bereich der Flurstücke 695/3, 696/4, 692/3, 701/2, 703/3, 705/9). Die Flächen werden als Ackerflächen im Bestand und mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen“ dargestellt. Es handelt sich nicht um Aufforstungsflächen aus der Waldmehrungsplanung oder um Vorranggebiete Waldmehrung des Regionalplanes. Die Erosionsgefährdung ist überwiegend deutlich geringer als beiderseits der Kaufbacher Straße. Die Gefahr des erosionsbedingten Bodenabtrages ist durch eine angepasste Bewirtschaftung und Maßnahmen zur Förderung des flächenhaften Wasserrückhaltes zu minimieren (siehe Erläuterungen zum Maßnahmetyp des LP im Erläuterungstext, Kap. 7.3.2). Schädliche Einträge in den unterhalb der Flächen verlaufenden Gorbitzbach und auf die Pesterwitzer Straße sind zu vermeiden. Dem dienen auch die bereits umgesetzten umfangreichen Pflanzungen am Gewässer und an der Straße.

**Dokumentnummer: 200**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15636**

**Stellungnahme: 200 – 1**

Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn (u. a. die Flurstücke 180, 242 und 243), würde sich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand ausgesprochen. Eine Aufforstung oder Bepflanzung von Teilen der Grundstücke sowie eine Neuanlage von Grünland, auf bisherigen Ackerland, würde abgelehnt.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde eingeschränkt, unmöglich oder erschwert. Bestehende Entwässerungsanlagen/Drainagen würden durch die Bepflanzungen im Laufe der Jahre ihre Funktionsfähigkeit verlieren, weil Feinwurzeln die Drainrohre durchwachsen. Eine Extensivierung der Bewirtschaftung würde abgelehnt, da die Bewirtschaftung in umweltgerechter Art und Weise erfolge und hohen Anforderungen unterliege. Alle geplanten Maßnahmen würden eine Wertminderung der Grundstücke darstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, wie z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß de gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planung (Regionalplan) zu berücksichtigen.

Im LP werden naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) erarbeitet, welches alle Schutzwerte von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan keine Wertminderung der Flächen bzw. kein Zwang zur Nutzungsänderung.

Zu den einzelnen Flurstücken und Darstellungen im Landschaftsplan:

Die Darstellung des Maßnahmetyps „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ im gesamten Raum südöstlich von Schönborn resultiert aus Vorkommensnachweisen des Kiebitz als Leitart des Feuchtgrünlandes und feucht-nassen Ackerlandes. Durch entsprechende Bewirtschaftung soll der Lebensraum für diese bestandsgefährdeten Vogelarten des Offenlandes erhalten werden.

Deshalb wird auf den weiterhin weitgehend ackerbaulich zu bewirtschaftenden Flächen des Flurstücks 180 dieser Maßnahmetyp dargestellt (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.5). In einem südlichen Teilbereich dieses Flurstücks, in Zusammenhang mit den östlich angrenzenden Flächen, soll die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zum Erhalt bzw. zur Erhöhung des Anteils vogelschutzgerechter Grünlandnutzung beitragen. Dieses Grünland stellt zugleich einen extensiver genutzten Übergangsbereich zum angrenzenden Wald dar, der als FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ geschützt ist.

Auch auf den Flurstücken 242 und 243 zielt der LP im Wesentlichen auf den Erhalt der ackerbaulichen Nutzung. Wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit wird auf den betreffenden Flächen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP der Maßnahmetyp „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen /gärtnerischen Nutzung“ (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) dargestellt.

Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtwiesen), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütende Klee-Grasgemische).

Außerdem wird im EMK rings um Schönborn überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinststrukturen“ als generalisierte Darstellung ausgewiesen (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel des LP ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhaufen, und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen, auch unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft zu bestimmen. Konkrete Vorschläge für die Anlage von linearen Gehölzpflanzungen stellt das EMK entlang der Grünberger Straße, am nördlichen Rand des Flurstücks 242, und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Ortsrandes von Schönborn im Übergang zur Feldflur am südlichen Ende des Flurstücks 243 dar.

Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichnete Teil von Flurstück 180 wird im Regionalplan mit dem Ziel Vorranggebiet Waldmehrung (5 bis < 15ha) dargestellt.

Die geplanten Aufforstungen auf Teilflächen der Flurstücke 242 und 243 sind in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst enthalten.

Die Flächen sind jeweils Teil größerer geplanter Aufforstungen, welche den bestehenden Wald im Randbereich des Seifersdorfer Tales ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die geplanten Aufforstungsflächen sind im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche gemeinsam mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

## Dokumentnummer: 201

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15637

**Stellungnahme:** 201 – 1

Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn, insbesondere betreffend das Flurstück 210, wird sich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand ausgesprochen. Eine Aufforstung oder Bepflanzung eines Teils der Grünlandfläche vom Flurstück 210 wird abgelehnt. Die Erhöhung des Waldanteils in der Region dürfe nicht zu Lasten der Landeigentümer und der Landwirte erfolgen.

### Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan keine Wertminderung der Flächen bzw. kein Zwang zur Nutzungsänderung.

Im nördlichen Teil von Flurstück 210 wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplans (LP) eine geplante Aufforstungsfläche dargestellt. Die übrigen Bereiche sollen wie bisher als Dauergrünland bzw. Ackerland für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleiben.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichnete Teil von Flurstück 210 ist aus der Waldmehrungsplanung übernommen und entsprechend des Maßstabes des LP generalisiert.

Die Flächen sind jeweils Teil größerer geplanter Aufforstungen, welche den bestehenden Wald im Randbereich des Seifersdorfer Tales ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Diese Flächen sind im gültigen Regionalplan auch Bestandteil eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche gemeinsam das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

Rings um Schönborn wird überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung auf landwirtschaftlichen Flächen dargestellt (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.3). Das betrifft auch die land-

wirtschaftlich genutzten Flächen des Flurstücks 210. Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhufern, und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen, auch unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft zu bestimmen.

Konkrete Vorschläge für die Anlage von linearen Gehölzpflanzungen stellt das EMK entlang des bestehenden Weges im Bereich der südlichen Grenze des Flurstücks 210 dar.

**Stellungnahme:** 201 – 2

Eine Extensivierung der Bewirtschaftung werde abgelehnt, da die Bewirtschaftungsintensität umweltgerecht und angepasst erfolge.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf allen ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen dargestellt, welche einen geringen Grundwasserflurabstand und eine geringe natürliche Grundwassergeschütztheit aufweisen bzw. im Regionalplan als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ ausgewiesenen sind. Deshalb wird er auf den Ackerflächen des Flurstücks 210 dargestellt. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Biotoptfunktion (insbes. Feuchtstellen) sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische). Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Demnach werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend den daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Um dies zu verdeutlichen, wird der MT umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“. Damit wird er in der Bezeichnung dem Maßnahmetyp angeglichen, der diese Ziele und Handlungsanforderungen für Dauergrünland-Flächen beinhaltet.

**Dokumentnummer:** 202

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15638

**Stellungnahme:** 202 – 1

Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn (Flurstücke 280 und 306) werde sich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand als Ackerland ausgesprochen. Eine Aufforstung oder Bepflanzung von Teilen der Grundstücke werde abgelehnt. Eine Neuanlage von Grünland auf bisherigen Ackerland werde abgelehnt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde eingeschränkt oder erschwert. Auch eine Extensivierung der Bewirtschaftung werde abgelehnt, da die Bewirtschaftung in umweltgerechte Art und Weise erfolge. Die geplanten Maßnahmen stellen eine Wertminderung der Grundstücke dar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Im Bereich des Flurstückes 280 zielt der LP überwiegend auf die Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung. Im südöstlichen Teil soll das bestehende Dauergrünland erhalten bleiben.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf allen ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen dargestellt, welche einen geringen Grundwasserflurabstand und eine geringe natürliche Grundwassergeschütztheit aufweisen. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen

hat, weite Teile der landwirtschaftlichen Flächen von Schönborn als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtstellen) sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Der Einsatz von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Demnach werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend den daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Um dies zu verdeutlichen, wird der MT umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“. Damit wird er in der Bezeichnung dem Maßnahmetyp angeglichen, der diese Ziele und Handlungsanforderungen für Dauergrünland-Flächen beinhaltet.

Die flächige Maßnahme „Anlage von Dauergrünland“ im EMK, von der das Flurstück 280 nur randlich betroffen ist, wird entfernt. Im Zuge der Offenlegung des Wiesenbaches und bei extensiver Bewirtschaftung der übrigen Flächen, kann ein hinreichender Schutz des Grund- und Oberflächenwassers gewährleistet werden.

Der im EMK außerdem dargestellte Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.3) auf fast allen landwirtschaftlichen Flächen rings um Schönborn dient vor allem der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem, aber auch den Wasserrückhalt und die Infiltration sowie den Schutz des Bodens gegen Erosion fördern. Zu den Kleinstrukturen gehören dauerhafte, kleinfächige bzw. punktuelle Strukturelemente wie Ackerraine, Obst- und andere Baumreihen, Einzelgehölze, Hecken und Gebüsche, Lesesteinhaufen und, je nach Feuchtigkeitsgrad, auch temporäre Kleingewässer und Tümpel. Grundlage für die Darstellungen des Maßnahmetyps sind auch die Vorgaben des Regionalplanes als "Ausgeräumte Agrarflächen" (REGP Ziel 12.1.4).

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen.

Im Nordwesten des Flurstücks 280 sowie auf dem bisher unbewaldeten Teil des Flurstücks 306 sind Aufforstungen geplant, die den bestehenden Waldstreifen entlang der Stadtgrenze ergänzen. Diese sind Teil eines im gültigen Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Waldmehrung (5 bis <15ha).

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“, maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008) aus. Die Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung, daher wird der Übernahme dieser Ziele besonderes Gewicht beigemessen.

Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche gemeinsam das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

### **Stellungnahme: 202 – 2**

Die Öffnung des Schönborner Wiesenbachs (Flurstück 280) werde abgelehnt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde eingeschränkt oder erschwert. Die geplante Maßnahme stelle eine Wertminderung der Grundstücke dar.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### **Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 WHG, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Die Planung zum Schönborner Wiesenbach läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

**Dokumentnummer: 203**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15639**

**Stellungnahme: 203 – 1**

Es wird abgelehnt, Ackerflächen oder Grünland in der Gemarkung Steinbach (Fl.St. 68/2, 75, 79/2, 78/5, 105, 112) für Ausgleichsmaßnahmen jeglicher Art zur Verfügung zu stellen (Alte Poststraße, Drei Häuser Weg).

Die Flächen würden dauerhaft und unverhältnismäßig entwertet, eine landwirtschaftliche Nutzung wäre nicht mehr möglich.  
Da die Flächen verpachtet sind, seien auch finanzielle Einbußen nicht akzeptabel.

Die unsachgemäße bzw. ungenügende Pflege derartiger Grünstreifen führe, wie vielerorts zu sehen sei, zur Begünstigung der Entwicklung von schwer bekämpfbaren Unkräutern und deren Vermehrung.

**Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen).

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw. Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes und als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Im LP werden explizit keine Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Maßnahmen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepts (EMK) sind jedoch eine wichtige Grundlage für die Auswahl von Flächen mit Aufwertungspotenzial, welche geeignet sind, die im Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Eingriffe auszugleichen (potenzielle Ausgleichsflächen). Diese Flächen werden im FNP in Form der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Im Einzelnen stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepts (EMK) des LP im Bereich der genannten Flurstücke die folgenden Ziele und Maßnahmen dar:

Auf den hochwertigen Lößböden des Hochlandes im Dresdner Westen soll die ackerbauliche Nutzung erhalten bleiben. Aufgrund der sehr hohen Erosionsgefährdung zahlreicher Ackerflächen im Gebiet sind erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich, die standortkonkret auszuarbeiten sind. Hier soll mit entsprechenden Nutzungskonzepten und Pflanzungen Vorsorge gegen Bodenabtrag und nutzungsbedingt erhöhten Oberflächenabfluss durch Starkregen sowie Hochwasservorsorge getroffen werden. Im EMK werden die betreffenden Flächen mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ gekennzeichnet (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.2).

Außerdem wird im EMK auf den Landwirtschaftsflächen im Dresdner Westen überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ als generalisierte Darstellung dargestellt (siehe Erläuterungstext Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhufern, und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elementen ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen.

Beide Maßnahmetypen sind auch im Bereich der Flurstücke 68/2 und 79/2 dargestellt.

Entlang des Drei-Häuser-Weges, im Grenzbereich der Flurstücke 79/2 und 78/5, schlägt der LP konkret die Anlage einer Gehölzpflanzung vor, welche an die westlich vorhandene Flurgehölzfläche anbindet. Auch diese soll neben der Verbesserung des Landschaftsbildes gleichzeitig der Entwicklung des Biotopverbundes und dem Erosionsschutz dienen.

In Verbindung damit kann auf dem kleinflächigen Acker südlich des Drei-Häuser-Weges, im Bereich des Flurstückes 78/5, auf besondere Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Strukturanreicherung verzichtet werden.

Die Darstellung der Pflanzung entlang der Alten Poststraße nach Steinbach und die Kennzeichnung als Grün- und Biotopeverbund stellen den aktuellen Bestand dar, den es zu erhalten gilt. Eine Neupflanzung ist hier nicht vorgesehen.

Auch auf den Flächen zwischen Alte Poststraße und Steinbacher Grundstr., nördlich der Häuser, wird der Bestand dargestellt. Der Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ kennzeichnet den Pflegebedarf der bestehenden Streuobstwiese, die im Rahmen zugeordneter Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt bzw. ergänzt wurde.

Die bisher dargestellte Aufforstung des derzeitigen Grünlandes, im Bereich des Flurstückes 112/1, entfällt. Sie sollte dem Schutz des angrenzenden Zschonerbaches vor Einträgen durch Erosion und stoffliche Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vom gültigen Regionalplan geforderten Waldmehrung dienen.

Aus dem vorgelegten neuen Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen. Waldmehrung auf diesem Standort würde dem Ziel widersprechen, da die Fläche mittlere Bodenwertzahlen aufweist und als Dauergrünland bewirtschaftet wird.

Zum Schutz des Gewässers von Einträgen wird im EMK auf der Fläche künftig Grünland mit der Maßnahme „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ dargestellt sowie zusätzlich an der nördlichen Grenze zur Ackernutzung die Anlage einer Hecke vorgeschlagen.

Der Maßnahmetyp am Gewässer selbst, im Bereich der Flurstücke 112/1 und 105, entfällt in diesem Bereich ebenfalls, da die Renaturierung inzwischen umgesetzt wurde.

## Dokumentnummer: 204

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15640

**Stellungnahme:** 204 – 1

Als Eigentümer des Flurstückes 213 der Gemarkung Schönborn wird sich gegen die geplante Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Grund und Bodens in eine Waldfläche ausgesprochen. Eine zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche, welche zur Versorgung diversen Viehbestandes dringend benötigt wird, würde in fünf Grundstücksteile zersplittet. Durch über das Grundstück führende Hochspannungsleitungen würde diese Teilung entstehen. Es sei de facto eine förmliche Enteignung des Grundrechtes zur selbstbestimmten Nutzung des Eigentumes. Diese und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen dienten seit Jahrhunderten den Vorfahren und letztlich der Familie zum Lebensunterhalt und zur Versorgung des Volkes.

### Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung:

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan Vorranggebiete "Waldmehrung" aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008). Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche gemeinsam das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten.

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Ihre kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Die Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

Der im Landschaftsplan als geplante Aufforstungsfläche gekennzeichnete Teil von Flurstück 213 ist aus der Waldmehrungsplanung übernommen und entsprechend des Maßstabes des LP generalisiert. Die Fläche grenzt an vorhandenen Wald an und ist Teil einer größeren geplanten Aufforstung, welche die bestehenden Waldbereiche entlang des Hanges zum Seifersdorfer Tal ergänzen sollen, auch als Puffer zum dort ausgewiesenen FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ und LSG „Seifersdorfer Tal“.

Der große übrige Bereich des Flurstückes soll als Dauergrünland bzw. Ackerland für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleiben.

Die vorhandenen Hochspannungsmasten sind grundsätzlich kein Hindernis für die Darstellung von Wald im LP. Bei der konkreten Umsetzung einer geplanten Aufforstung ist dies zu beachten.

## Dokumentnummer: 205

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15641

**Stellungnahme:** 205 – 1

Der Regional- und Landschaftsplan solle eine gerade und klare Linie der Waldgrenze in der Gemarkung Pappritz zwischen den aufgezeichneten Gemarkungspunkten der Flurstücke 91/10 und 100/6 ziehen.

Für Dresden als grüne Stadt gäbe es in zahlreichen Gemarkungen genügend vergleichbare Wohnbaugrundstücke, die direkt in LSG, NSG, Wald und Parks im Gartenbereich hineingewachsen sind oder diese durchdringen. Probleme damit seien nicht bekannt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Regionalplan ist die übergeordnete räumliche Planung, deren Ziele und Grundsätze die kommunale Raumplanung zu berücksichtigen hat. Die Stadt Dresden ist demnach nicht der Planungsträger der Regionalplanung und entscheidet nicht über deren Darstellungsinhalte.

Der Landschaftsplan (LP) stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt deshalb nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch seine Rolle als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe.

Im Bereich der genannten Flurstücke, südlich der Straße Am Wald, stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP den Bestand gemäß seiner Darstellungssystematik (siehe Erläuterungstext des LP, Kap.7.1) als Grün- und Erholungsfläche bzw. als Wald dar. Für die Darstellung von Waldbestand nach § 2 Sächsisches Waldgesetz im LP wird das entsprechende Kataster der unteren Forstbehörde zum jeweiligen Stand genutzt.

Der aktuellste Stand des Forstflächenkatasters weist im betreffenden Bereich geringfügige Änderungen der Waldgrenze auf. Das EMK wird im Zuge der Aktualisierungen im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zum LP-Entwurf Juni 2014 entsprechend angepasst.

**Dokumentnummer: 206**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15642**

**Stellungnahme:** 206 – 1

Als Landeigentümer wird sich gegen das Vorhaben Ackerland in Grünland umzuwandeln ausgesprochen. Jegliche Bepflanzung wird ablehnt. Der Acker solle der Landwirtschaft erhalten bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Seine Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Im LP werden demnach naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzgüter von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen oder Enteignung der Flächeneigentümer.

Überwiegend sollen die vorhandenen Acker- und Dauergrünlandflächen weiter in dieser Form landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Bei dieser Bewirtschaftung ist aber zu berücksichtigen, dass es sich rings um Langebrück überwiegend um Flächen mit einem geringen Grundwasserflurabstand und einer geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit handelt. Der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, stellt die Flächen als Extensivierungsflächen innerhalb bzw. außerhalb von Auenbereichen (REGP 7.3.8 bzw. 9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotoptfunktion (insbes. Feuchtstellen - hier besonders im südlichen Teil), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische). Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) werden diese Flächen deshalb mit dem Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirt-

schaftlichen/gärtnerischen Flächen“ bzw. „Extensive Nutzung von Dauergrünland“ gekennzeichnet (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.3.1 bzw. Kap. 7.3.6).

In Einzelfällen schlägt der LP die Umwandlung von Acker in Dauergrünland vor.

Die Flächen mit dem Maßnahmetyp „Anlage von Dauergrünland“ haben aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit besondere Priorität bei der Umwandlung in Dauergrünland. Ziel ist eine funktionsbezogene Differenzierung der Nutzung der Flächen, insbesondere zum Schutz des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers, aber auch zur Aufwertung der Lebensraumqualität für Tierarten des Offenlandes.

Nach erneuter Prüfung wird die Darstellung zur Umwandlung von Acker in Dauergrünland im Bereich westlich von Schönborn entfallen.

Bei den Flächen nördlich von Langebrück, nahe der Stadtgrenze und südöstlich von Schönborn soll die Ergänzung von Dauergrünland zur Aufwertung des Lebensraumes für den dort nachgewiesenen Kiebitz und damit zum Bestandserhalt für diese akut gefährdete Vogelart des Offenlandes beitragen. Die Darstellung der Maßnahme wird deshalb beibehalten.

Südlich der Liegauer Straße in Langebrück wird die Maßnahme auf einen Bereich beiderseits des offenzulegenden Lange Folgengraben reduziert.

Außerdem wird im EMK rings um Langebrück überwiegend auch der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ generalisiert dargestellt (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.3). Im Regionalplan sind diese Bereiche als ausgeräumte Agrarfläche (REGP 12.1.4 [Z]) ausgewiesen. Ziel ist hier die Anlage von kleinflächigen bzw. punktuellen Strukturelementen, wie z. B. Ackerrainen oder Lesesteinhaufen, und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten. Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und im Einverständnis mit den Eigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgen.

**Dokumentnummer:** 207

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15643

**Stellungnahme:** 207 – 1

Man sei nicht damit einverstanden, dass die Flurstücke 696/4, 699/1, 701/2, 701/1, 703/3, 705/9 in Dresden Gorbitz zu Wald umgewidmet werden. Es handle sich um Ackerland mit einer sehr hohen Bodenwertzahl, das landwirtschaftlich von seinem Pächter genutzt würde. Es wird angefragt, ob es nicht möglich sei, auf weniger gutem Boden Wald anzupflanzen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Oft liegen den Darstellungen des LP Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zugrunde (insbesondere bei Aufforstung bzw. Anlage von Gehölzflächen). Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen, keine Zwänge zur Nutzungsänderung oder eine Enteignung der Flächeneigentümer.

Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären. Sie kann stets nur nach Abstimmung bzw. Zustimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern erfolgen.

Nach den Vorgaben des geltenden Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Aus dem neuen Regionalplan-Entwurf ist erkennbar, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 eine Aufwertung erfahren und als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen, wenn keine sonstigen Einschränkungen bestehen.

Daraufhin wurden die Flächen für geplante Aufforstungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP nochmals geprüft, mit folgendem Ergebnis.

Im Bereich der Flurstücke 699/1 und 701/1 Gem. Gorbitz war bisher und wird weiterhin im EMK keine Aufforstung geplant. Auf den Flächen nördlich der Autobahn, westlich der Pesterwitzer Str., soll die geplante Aufforstung entfallen (Bereich der Flurstücke 696/4, 701/2, 703/3 und 705/9). Die Flächen werden als Ackerflächen im Bestand und mit dem Maßnahmetyp „Erosionsmindernde Maßnahmen“ dargestellt. Es handelt sich nicht um Aufforstungsflächen aus der Waldmehrungsplanung oder um Vorranggebiete Waldmehrung des Regionalplanes. Die Erosionsgefährdung ist überwiegend deutlich geringer als beispielweise beiderseits der Kaufbacher Straße. Die Gefahr des erosionsbedingten Bodenabtrages ist durch eine angepasste Bewirtschaftung und Maßnahmen zur Förderung des flächenhaften Wasserrückhaltes zu minimieren (siehe Erläuterungen zum Maßnahmetyp des LP im Erläuterungstext, Kap. 7.3.2). Schädliche Einträge in den unterhalb der Flächen verlaufenden Gorbitzbach und auf die Pesterwitzer Straße sind zu vermeiden. Dem dienen auch die bereits umgesetzten umfangreichen Pflanzungen am Gewässer und an der Straße.

**Dokumentnummer: 208**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15644**

**Stellungnahme:** 208 – 1

Es solle keine Renaturierung des Roten Grabens innerhalb des Ortskernes von Langebrück erfolgen. Begründet wird dies mit Flächenverlust der Grundstücke (Wertminderung), Gefährdung bestehender Gebäude und Minimierung der Altersvorsorge.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP stellt am Roten Graben zwischen Bergweg im Norden und Liegauer Straße in der Ortschaft Langebrück den Maßnahmetyp „Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers“ sowie für den südlichen Teil dieses Abschnitts den Sorgfaltsbereich „Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge“ als nachrichtliche Übernahme aus dem Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) dar.

Die Darstellung des o. g. Maßnahmetyps (MT) im LP ist generalisierend. Der MT umfasst eine Vielzahl möglicher Einzelmaßnahmen an Fließgewässern, die je nach konkreter standörtlicher Situation von der Sanierung der Wassergüte bzw. der Struktur des Gewässers und seiner Einzelbestandteile bis hin zur Renaturierung naturfern ausgebauter oder verrohrter Fließgewässer reicht. Im Siedlungsbereich von Langebrück besteht am Roten Graben, als Meldegewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, dringender Handlungsbedarf wegen maroder Ufermauern und auf Grund seines schlechten ökologischen Zustandes.

Die Kennzeichnung der Flächen als Sorgfaltsbereich im LP hat eine Hinweisfunktion. Im Umgriff der gekennzeichneten Flächen sind, auf der Grundlage des vom Stadtrat 2010 beschlossenen PHD, Maßnahmen zum Umbau des Gewässers zur Aufnahme und zum schadlosen Abführen des Hochwassers erforderlich.

Die Konkretisierung der ortsbezogenen erforderlichen Maßnahmen, um die Ziele der Verbesserung des Gewässerzustandes und der Hochwasservorsorge zu erreichen, erfolgt im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen Objektplanung unter Einbeziehung der Grundstücksbesitzer bzw. -nutzer.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dresden geplanten Maßnahmen der Hochwasservorsorge besteht das Ziel, diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Belangen zu planen und zu bauen und auf diese Weise zu einer Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beizutragen.

**Dokumentnummer: 209**

**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15645**

**Stellungnahme:** 209 – 1

Als Landwirtschaftsbetrieb wird sich gegen Maßnahmen zur Aufforstung auf Acker- und Grünland, gegen Neuanlage von Grünland auf bestehendem Ackerland, gegen Renaturierungsmaßnahmen und gegen eine weitere Extensivierung der Wirtschaftsweise in den Gemarkungen Langebrück, Schönborn, Lausa, Gomlitz und Marsdorf ausgesprochen. Gegen einen weiteren Flächenverzehr wird sich ausgesprochen.

In den vergangenen 10 Jahren seien in den o. g. Gemarkungen durch Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen inzwischen über 15 ha Fläche für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung für den Betrieb verloren gegangen. Darüber hinaus seien auch auf den Flächen anderer Landwirte ebenfalls Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt worden. Neben diesem direkten Flächenverzehr, käme es zu indirekten Beeinträchtigungen der Bewirtschaftungstätigkeit. Diese indirekten Auswirkungen sind z. B. die Zerschneidung von Feldschlägen, die Zerstörung von bestehenden Drainagesystemen oder durch Einenung von Feldwegen, die Nichtbenutzbarkeit der alten Fahrwege, was dazu führt, dass an anderer Stelle zu Lasten des Bodens neue Fahrspuren entstehen.

Im Rahmen der aktuellen Agrarreform müssten Landwirtschaftsbetriebe ab dem 1. Januar 2015 nicht nur die Verpflichtungen nach Cross Compliance (CC) und das geltende Fachrecht einhalten, sondern seien darüber hinaus dazu verpflichtet, auf allen beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden - das sog. "Greening" - einzuhalten. Einen besonderen Stellenwert würde dabei die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen einnehmen, wie z. B. Brachen mit gezielter Begrünung, Zwischenfruchtanbau, Pufferstreifen an Gewässern und Waldrändern, Blühflächen u. a. m. Es würden bereits aktive Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung im Nordosten der Stadt Dresden, zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Gewässerschutz und zur Bodenerosionsvermeidung praktiziert. Landwirtschaftsbetriebe unterliegen diesbezüglich den entsprechenden Kontrollen und Sanktionen. Zusätzlich würde man sich im Rahmen der Agrarumweltförderung zu gezielten Einzelmaßnahmen für besonders sensible Flächen verpflichten. Die Grundvoraussetzung dafür sei, dass die Flächen dem Betrieb über die gesamte Förderperiode zur Verfügung stehen. Eine Aufforstung oder Bepflanzung solcher Bereiche oder eine Änderung in Größe oder Nutzungsart stehe der standortangepassten Bewirtschaftung und der Teilnahme an Programmen der Umweltförderung entgegen.

**Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Als Fachplan berücksichtigt der LP keine fachfremden/darüberhinausgehenden Belange, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. Die Ziele und Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimie-

rungsziele zu bewerten. Dabei sind auch Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen und politischer Vorgaben zu berücksichtigen.

Im LP werden demnach naturräumliche Bedingungen und Standorteigenschaften beschrieben und bewertet und daraus ein Handlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches alle Schutzgüter von Natur und Landschaft einbezieht und auf deren positive und möglichst synergetische Ausprägung abzielt.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung, keine Wertminderung der Flächen oder Enteignung der Flächeneigentümer.

Eine bereits praktizierte naturnahe Bewirtschaftung entspricht den Zielen des LP und ist sehr zu befürworten. Auf Grund des Generalisierungsgrades des LP wird eine bereits praktizierte Bewirtschaftung entsprechend der Ziele des LP auf Teilflächen nicht gesondert ausgewiesen. In diesem Falle besteht kein Anlass, die Nutzungsweise zu ändern.

Die im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP dargestellten Flächen zur Aufforstung beruhen weitgehend auf den Vorgaben des Regionalplanes. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten. Zielausweisungen im Regionalplan sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die Flächen mit dem Maßnahmetyp „Anlage von Dauergrünland“ haben aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit besondere Priorität bei der Umwandlung in Dauergrünland. Ziel ist eine funktionsbezogene Differenzierung der Nutzung der Flächen, insbesondere zum Schutz des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers, aber auch zur Aufwertung der Lebensraumqualität für Tierarten des Offenlandes.

Nach erneuter Prüfung wird die Darstellung zur Umwandlung von Acker in Dauergrünland im Bereich westlich von Schönborn und in Lausa, nördlich des Radeberger Weges, entfallen.

Bei den Flächen nördlich von Langebrück, nahe der Stadtgrenze (im Regionalplan Teil des Vorranggebietes für Natur und Landschaft) und südöstlich von Schönborn soll die Ergänzung von Dauergrünland zur Aufwertung des Lebensraumes für den dort nachgewiesenen Kiebitz und damit zum Bestandserhalt für diese akut gefährdete Vogelart des Offenlandes beitragen. Die Darstellung der Maßnahme wird deshalb beibehalten.

Südlich der Liegauer Straße in Langebrück wird die Maßnahme auf einen Bereich beiderseits des offenzulegenden Lange Folgengraben reduziert.

Der Maßnahmetyp „Extensivierung“ bzw. „Extensive Nutzung“ auf ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen und auf vorhandenem Dauergrünland im EMK (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1 bzw. 7.3.6) wird generalisiert auf allen betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, nahezu alle Flächen im Bereich Langebrück, Schönborn, Lausa, Gomlitz und Marsdorf als „Extensivierungsflächen innerhalb / außerhalb von Auenbereichen“ (REGP-Ziel 7.3.8 bzw. 7.3.9) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Böden und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtstellen - hier besonders im südlichen Teil), sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenechte Klee-Grasgemische).

Die konkrete Umsetzung, d. h. die Wahl der in diesem Rahmen sinnvollen Einzelmaßnahmen, kann stets nur mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Flächennutzer erfolgen.

Entsprechend der Systematik des LP werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise. Um dies zu verdeutlichen, wird der MT künftig umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“. Damit wird er in der Bezeichnung dem Maßnahmetyp angeglichen, der diese Ziele und Handlungsanforderungen für Dauergrünland-Flächen beinhaltet.

## **Stellungnahme: 209 – 2**

Aus den unter 1. genannten Gründen wird sich auch gegen die Offenlegung von Gewässern ausgesprochen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslasträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 (§ 6 Abs. 2 WHG), dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebaut Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebaut Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und maßnahmekonkret in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens unter Beteiligung aller Betroffenen festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

**Stellungnahme: 209 – 3**

Es wird angeregt, die Planung in der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und mit den entsprechenden Fachleuten zu überarbeiten, da die Maßnahmen oft kontrovers zur aktuellen Agrarreform, zur Reform der Düngerordnung und der neuen Agrarförderperiode seien. Außerdem müssten die Belange der Landwirtschaft und die Rahmenbedingungen aus dem Fachrecht und dem Agrarförderecht, z. B. auch die Verpflichtungszeiträume für Umweltmaßnahmen auf Acker- und Grünland, Berücksichtigung finden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Begründung:**

Das Umweltamt hat 2016 durch einen Fachberater prüfen lassen, welche Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmetypen des EMK durch bestehende Förderinstrumente für landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich förderfähig sind, so dass damit deren Umsetzung unterstützt werden kann. In einem zweiten Schritt werden seit 2017 betriebswirtschaftliche Auswirkungen und die tatsächliche Umsetzbarkeit zunächst beispielhaft geprüft. Dazu bedarf es bereitwilliger Landwirte, die mit dem Umweltamt zusammenarbeiten. Die Anregung wird zum Anlass genommen, zum gegebenen Zeitpunkt beim Adressaten zwecks Mitwirkung anzufragen.

**Dokumentnummer: 210****Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15648****Stellungnahme: 210 – 1**

Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn werde sich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand als Ackerland und Grünland ausgesprochen. Eine Aufforstung oder Bepflanzung von Teilen des Flurstücks 273 wird abgelehnt. Es stelle eine Wertminderung der Grundstücke dar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde eingeschränkt, unmöglich oder erschwert. Die Pflege der Aufforstungsfläche zu Lasten des Eigentümers sei nicht annehmbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Im Bereich des Flurstücks 273 zielt der LP überwiegend auf die Beibehaltung der ackerbaulichen bzw. der Dauergrünland-Nutzung.

Der Maßnahmetyp (umbenannt) „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ (siehe Begründung zu BE3) im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf den betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Biotoptfunktion (insbes. Feuchtstellen) sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ (Kap. 7.3.3) auf fast allen landwirtschaftlichen Flächen rings um Schönborn dient vor allem der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem, aber auch den Wasserrückhalt und die Infiltration sowie den Schutz des Bodens gegen Erosion fördern. Zu den Kleinstrukturen gehören dauerhafte, kleinflächige bzw. punktuelle Strukturelemente wie Ackerraine, Obst- und andere Baumreihen, Einzelgehölze, Hecken und Gebüsche, Lesesteinhaufen und, je nach Feuchtigkeitsgrad, auch temporäre Kleingewässer und Tümpel. Die im Bereich der o. g. Flurstücke vorhandenen Gebüsche trockenwarmer Standorte, als gesetzlich geschützte Biotope, gehören auch zu diesen Strukturen. Sie sind wichtige Elemente des Biotopverbundes und der Landschaftstypik in diesem Raum und deshalb entsprechend zu erhalten. Grundlage für die Darstellungen des Maßnahmetyps sind auch die Vorgaben des Regionalplanes als "Ausgeräumte Agrarflächen" (REGP Ziel 12.1.4).

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen.

Im Nordwesten dieses Flurstücks 273 ist eine Aufforstung geplant.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“, maßgeblich auf der Basis der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008) aus.

Die Vorgaben der Waldmehrungsplanung wurden hier etwas modifiziert. Statt der Anlage einer großen Waldinsel inmitten der Ackerfläche, wird im LP die Aufforstung am Rand des Feldes vorgesehen, als Ergänzung bestehender Waldflächen im Randbereich des LSG Seifersdorfer Tal. Der Regionalplan weist in diesem Randbereich ein Vorranggebiet Waldmehrung (5 bis < 15ha) sowie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus.

## **Stellungnahme: 210 – 2**

Ebenso wird die Öffnung des Schönborner Wiesenbachs auf dem Flurstück 132/1 abgelehnt. Es stelle eine Wertminderung der Grundstücke dar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde eingeschränkt, unmöglich oder erschwert. Die Pflege der Böschung entlang des offenen Gewässers zu Lasten des Eigentümers sei nicht annehmbar.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

## **Begründung:**

Im Landschaftsplan wird die Offenlegung und Renaturierung zahlreicher Fließgewässer zum Ziel gesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden, als Unterhaltungslastträger für die Gewässer zweiter Ordnung, folgt damit gewässerökologischen und wasserrechtlichen Forderungen.

Wasserrechtlich leitet sich diese Zielsetzung wie folgt ab:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG Abs. 1). Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (§ 28 WHG) gilt nach § 27 WHG Abs. 2 das Bewirtschaftungsziel, dass diese ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreichen müssen.

Dementsprechend fordert das Wasserhaushaltsgesetz in den Grundsätzen in § 6 Absatz 2 WHG, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten sind und nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind. Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) formuliert in § 61 Abs. 1 den Grundsatz, dass ein Gewässer nur so ausgebaut werden soll, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 61 Abs. 2 SächsWG für nicht naturnah ausgebauten Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. Eine Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nach § 61 Abs. 3 SächsWG grundsätzlich nicht zulässig.

Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert. Die Planung läuft seit mehreren Jahren unter Beteiligung aller Betroffenen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich und Einschränkungen in zumutbarem Rahmen bleiben.

**Stellungnahme:** 210 – 3

Eine Extensivierung der Bewirtschaftung auf den Ackerflächen wird abgelehnt, da die Bewirtschaftung in umweltgerechter Art und Weise erfolge. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft und der Wertverlust der eigenen Grundstücke würden im Widerspruch zu der Forderung nach einer nachhaltigen, gesunden Landwirtschaft in der Region stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Der Maßnahmetyp (im LP-Entwurf) „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen /gärtnerischen Nutzung“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf allen ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen dargestellt, welche einen geringen Grundwasserflurabstand und eine geringe natürliche Grundwassergeschütztheit aufweisen bzw. im Regionalplan als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ ausgewiesenen sind (siehe Begründung zu BE 1).

Demnach werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Um dies zu verdeutlichen, wird der MT künftig umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“. Damit wird er in der Bezeichnung dem Maßnahmetyp angeglichen, der diese Ziele und Handlungsanforderungen für Dauergrünland-Flächen beinhaltet.

**Dokumentnummer:** 211**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15649**Stellungnahme:** 211 – 1

Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn wird sich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand als Ackerland und Grünland ausgesprochen. Eine Aufforstung oder Bepflanzung von Teilen der Flurstücke 275, 277/1 sowie 105 würde abgelehnt. Es stelle eine Wertminderung der Grundstücke dar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde dadurch eingeschränkt, bzw. unmöglich oder erschwert. Die Pflege der Aufforstungsflächen zu Lasten des Eigentümers sei nicht zumutbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein Fachkonzept für Natur und Landschaft. Seine Ziele sowie die Anzahl der dargestellten Maßnahmen sind fachlich begründet und gemäß dem gesetzlichen Auftrag dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Oft liegen den Ausweisungen Ziele des Regionalplanes zugrunde.

Die mangelnde Berücksichtigung dieser Ziele hat meist negative Auswirkungen an anderer Stelle bzw. führt dort zu erhöhten Aufwendungen, z. B. durch (Schad-)Stoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser, Bodenabtrag und gefährliche Ablagerungen an anderer Stelle durch Erosion, Beeinträchtigung der Humusversorgung usw.

Die Anforderungen des LP stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange von Natur und Landschaft, z. B. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial (charakteristische Kulturlandschaft mit standortbezogen differenzierter Ausprägung) zu erhalten.

Eine Umsetzung der Ziele des LP kann stets nur in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort erfolgen. Aus diesem Grund entsteht regelmäßig allein durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan kein Zwang zur Nutzungsänderung und keine Wertminderung der Flächen.

Im Bereich der Flurstücke 275 und 277/1 zielt der LP überwiegend auf die Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung. Der Maßnahmetyp (im LP-Entwurf) „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen /gärtnerischen Nutzung“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf den betreffenden Flächen wegen des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen natürlichen Grundwassergeschütztheit dargestellt. Außerdem stellt der Regionalplan (REGP) als übergeordnete Planung, die der Landschaftsplan zu berücksichtigen hat, die Flächen als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.9 [Z]) dar. Ziele sind insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, die Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Biotopfunktion (insbes. Feuchtstellen) sowie eine naturschutzgerechte Ackernutzung (Vielfalt der Ackerfrüchte, ergänzt durch Futteranbau, z. B. Leguminosen und blütenreiche Klee-Grasgemische).

Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Maßnahmetyp wird künftig umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“ (siehe Begründung zu BE2).

Der Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ (Kap. 7.3.3) auf fast allen landwirtschaftlichen Flächen rings um Schönborn dient vor allem der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigen Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem, aber auch den Wasserrückhalt und die Infiltration sowie den Schutz des Bodens gegen Erosion fördern. Zu den Kleinstrukturen gehören dauerhafte, kleinflächige bzw. punktuelle Strukturelemente wie Ackerraine, Obst- und andere Baumreihen, Einzelgehölze,

Hecken und Gebüsche, Lesesteinhaufen und, je nach Feuchtigkeitsgrad, auch temporäre Kleingewässer und Tümpel. Die im Bereich der o. g. Flurstücke vorhandenen Gebüsche trockenwarmer Standorte, als gesetzlich geschützte Biotope, gehören auch zu diesen Strukturen. Sie sind wichtige Elemente des Biotopverbundes und der Landschaftstypik in diesem Raum und deshalb entsprechend zu erhalten. Grundlage für die Darstellungen des Maßnahmetyps sind auch die Vorgaben des Regionalplanes als "Ausgeräumte Agrarflächen" (REGP Ziel 12.1.4).

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Die Auswahl und Anordnung soll unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und auch betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft erfolgen.

Im Nordwesten der Flurstücke 275 und 277/1 ist eine Aufforstung geplant. Die Vorgaben der Waldmehrungsplanung wurden hier etwas modifiziert. Statt der Anlage einer großen Waldinsel inmitten der Ackerfläche, wird im LP die Aufforstung am Rand des Feldes vorgesehen, als Ergänzung bestehender Waldfächen im Randbereich des LSG Seifersdorfer Tal. Der Regionalplan weist in diesem Randbereich ein Vorranggebiet Waldmehrung (5 bis < 15ha) sowie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus. (Ausführliche Erläuterungen zu den geplanten Aufforstungen im LP siehe unten, zu Flurstück 105)

Das Flurstück 105 ist Teil einer Aufforstungsfläche westlich des Weixdorfer Weges.

Nach den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 12.2.3) ist unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels weist der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ aus. Darüber hinaus sollen entsprechend Regionalplan (Grundsatz 12.2.4) weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Die im Landschaftsplan geplanten Aufforstungsflächen am Weixdorfer Weg sind in der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst enthalten. Zudem ist die Fläche im gültigen Regionalplan Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, welche zusammen mit den Vorranggebieten Natur & Landschaft das ökologische Verbundsystem aus zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Freiräumen bilden. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten.

**Stellungnahme:** 211 – 2

Eine Extensivierung der Bewirtschaftung auf den Ackerflächen und Grünland der Flurstücke 102 und 103 wird abgelehnt, da die Bewirtschaftung in umweltgerechter Art und Weise bereits erfolgt. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft und der Wertverlust der Grundstücke stehen im Widerspruch zu der Forderung nach einer nachhaltigen, gesunden Landwirtschaft in der Region.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Maßnahmen sind fachlich begründet. Der Maßnahmetyp (im LP-Entwurf) „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen /gärtnerischen Nutzung“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird auf allen ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen dargestellt, welche einen geringen Grundwasserflurabstand und eine geringe natürliche Grundwassergeschütztheit aufweisen bzw. im Regionalplan als „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ ausgewiesenen sind (siehe Begründung zu BE 1).

Demnach werden auch Flächen mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet, welche bereits entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Um dies zu verdeutlichen, wird der MT künftig umbenannt in „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“. Damit wird er in der Bezeichnung dem Maßnahmetyp angeglichen, der diese Ziele und Handlungsanforderungen für Dauergrünland-Flächen beinhaltet.

**Dokumentnummer:** 215

**Aktenzeichen:** 86.22-03-0299/15635

**Stellungnahme:** 215 – 1

Die Nutzungsverhältnisse der Flurstücke 118, 117 und 450 der Gemarkung Helfenberg seien zu berichtigen. Sie seien in den Entwürfen des FNP und des LP grob fehlerhaft dargestellt.

Im Landschaftsplan seien sie erschwerend enteignungsgleich zur geplanten Aufnahme als LSG dargestellt.

Es handle sich nicht um Wald, sondern nachweislich seit 400 Jahren um voll erschlossene und wohnwirtschaftlich genutzte Flächen, im Bebauungszusammenhang mit weiteren Wohnflächen.

Die Flächen würden zur Waldmehrung nicht zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Bei den Flurstücken 117 und im südlichen Teil von 450 handelt es sich laut Kataster der unteren Forstbehörde um Wald nach § 2 Sächsisches Waldgesetz.

Das Flurstück 118 gehört ebenfalls zum baurechtlichen Außenbereich. Es handelt sich um ein Gartengrundstück mit Wochenendhaus. Ein Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses wurde abgelehnt. (Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden von 23.07.2015)

Der Landschaftsplan (LP) stellt den Bestand als Wald dar. Das Flurstück 118 und der nördliche Teil von Fl.St. 450 werden generalisierend in diese Darstellung einbezogen, weil sie für eine gesonderte Darstellung als Grün- und Erholungsfläche zu klein sind (Flächenfalle 0,5 ha). Im Erläuterungstext des Landschaftsplans, Kap. 7.1, ist die Darstellungssystematik beschrieben.

Durch die Darstellungen in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen und keine Zwänge zur Nutzungsänderung.

Die genannten Flurstücke gehören bereits zum rechtswirksamen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhänge Dresden- Pirna und Schönfelder Hochland“. Die Grenzen des LSG sind nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

Da eine Überarbeitung des LSG zukünftig geplant ist, stellt der LP auch dies nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Festlegung der Grenzen des LSG erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden (siehe Erläuterungstext des LP, Kap. 7.4).